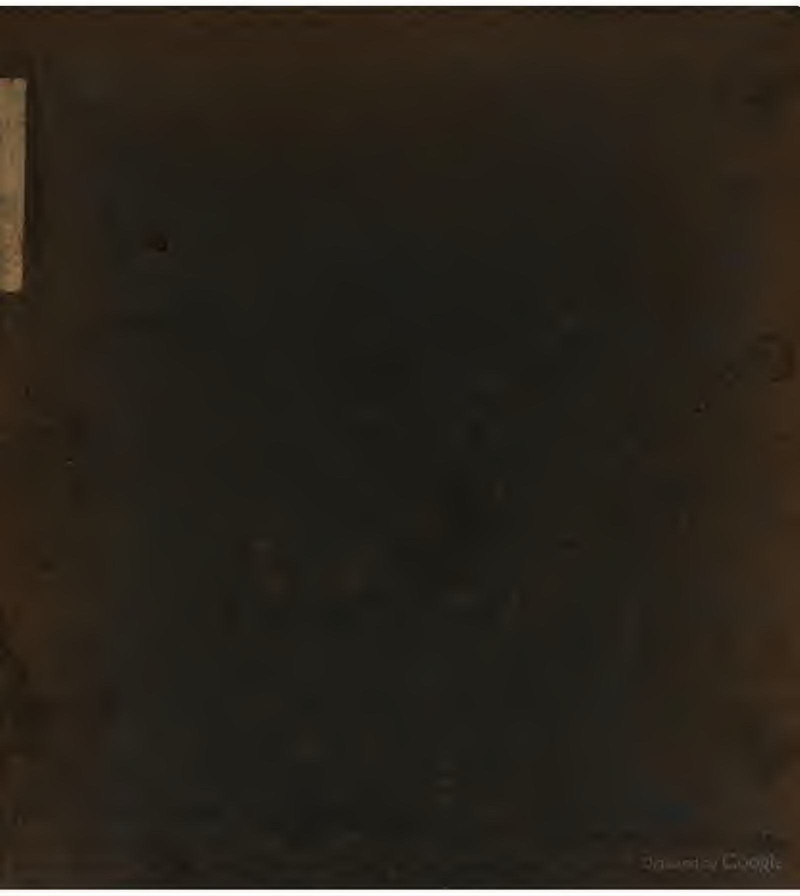


<36606173250015

Sammlung

derjenigen bisher noch ungedruckten, oder doch nicht allgemein bekannten

Verordnungen, Instructionen

und

Normen,

welche über die Verwaltung und Verrechnung des Staatsvermögens, theils durch besondere Generalien, theils durch Spezial-Rescripte an die königlich bayerischen Staatsgeschäftsstellen erlassen worden sind:

vom 1. Januar 1832 bis dahin 1833.

Siebenzehnter Band,

als Fortsetzung

des systematischen Repertoriums

über die kgl. bayerischen Finanz-Verordnungen.

Herausgegeben

von

Ludwig Heinrich Geret,

kgl. bayerischem Regierungsrathe.

Ansbach 1834.

Brügel'scher Druck.

Anhang

zu

dem 17ten Band der Geret's Verordnungs-Sammlung.

Instruktion
über
die Current-Verwaltung der Getraid-Renten des Staates.

§. 1.

Damit beim Eintritt jedes neuen Verwaltungsjahres dem Staatsministerium der Finanzen die nöthigen Notizen zur Behandlung der Aerarial-Getraidrenten rechtzeitig und vollständig geliefert werden, haben die Regierungskammern der Finanzen auf den Grund der von den äußern Aemtern einzufordernden Erndteberichte bis 15. Oktober jeden Jahrs ausführliche Erndteberichte zu erstatten, worin

a) das Ergebniß der Jahrserndte aus den Amtsberichten;
b) die Qualität der Hauptfruchtgattungen;
c) die wahrscheinliche Quantität der Hauptfruchtrenten aus Gilten und Zehnten ohne Rücksicht auf Ablösung, jedoch nach Abzug der bekannten oder wahrscheinlich zu bewilligenden Nachlässe,
d) die Currentpreise der Hauptfruchtgattungen und die Getraid-Debitverhältnisse,
e) die noch auf den Speichern befindlichen Vorräthe an Reserve-Magazinsgetraid und an Getraide des laufenden Dienstes mit Angabe ihrer Beschaffenheit nach Rentämtern zusammengestellt;
f) der Zustand der Getraidspeicher im Allgemeinen zur Aufnahme und Auflagerung der neuen Früchte beschrieben, und damit die sachgemäßen Anträge verbunden werden, ob die Ablösung nach Normalpreisen unbedingt oder mit Einschränkung zu gestatten, ob die alten Getraid-Vorräthe aufzubewahren, oder vor Allem zu verwerthen seyen, ob das neue Getraid im Allgemeinen oder nur in einigen Gegenden und in welchen Fruchtgattungen zur Auflagerung geeignet, und in welcher Art und Weise die disponiblen Früchte bei den äußern Aemtern zur Verwerthung gebracht werden sollen, um die Getraidpreise nicht schnell herabzudrücken und dadurch sowohl das Einkommen des Staats als der Landeigenthümer zu beeinträchtigen, oder sich von allen Vorräthen für das

kommende Jahr, dessen Erndte noch ungewiß ist, zu entblößen.

§. 2.

Die hierauf von dem Staatsministerium der Finanzen in Erwägung und Berücksichtigung der allgemeinen und besonderen Verhältnisse erlassen werdenden Anordnungen dienen den Regierungskammern der Finanzen bei der Behandlung der Getraidrenten des laufenden Jahres und der ältern Vorräthe zur Norm, wonach dieselbe die geeigneten Verfügungen an die äußern Aemter sogleich zu erlassen haben, über deren Vollzug die Regierungs-Vorstände bei Verantwortlichkeit für alle Folgen versäumter Aufsichtspflege, dann Kontrole zu wachen haben.

§. 3.

Ergeben sich im Laufe des Etatsjahres besondere und unvorhergesehene Ereignisse, welche auf die Getraidbehandlung Einfluß äußern und eine Aenderung der getroffenen Anordnungen erheischen; so ist es Pflicht der Regierungen unter besonderer Verantwortlichkeit ihrer Vorstände, solche sogleich dem Staatsministerium der Finanzen anzuzeigen, und damit die sachgemäßen Anträge zu verbinden, welches insbesondere zu geschehen hat, wenn die Getraidpreise gegen die Normalpreise, welche nach ihrer Feststellung sogleich übersichtlich vorzulegen sind, bedeutend nämlich um ⅕tel oder 20 Procent steigen oder fallen.

§. 4.

Für geräumige und für die Getraid-Eindienung eines ganzen Rentamtes nach den gemachten Erfahrungen zureichende Speicher, so wie für die Erhaltung der Getraidkästen in gutem baulichen und reinlichen Zustande, dann der Kasten-Requisiten und Mäßsereien ist vorzüglich Sorge zu tragen, insbesondere haben die Regierungs-Finanzkammern ihr Augenmerk dahin zu richten, daß Getraidspeicher, welche im Raum beschränkt oder nach ihrer örtlichen Lage für den Getraidabsatz nicht geeignet sind, im Einverständniß mit den Giltpflichtigen, wenn sie besondere Rechtsansprüche auf das Einliefern auf solche Speicher haben, entbehrlich gemacht, und sodann veräußert, dagegen die an vortheilhaften Absazorten gelegenen Getraidkästen erweitert, und in guten Stand gesetzt oder neue allen Erfordernissen entsprechende Aufbewahrungsorte hergerichtet resp. erbaut, überhaupt aber die vielen Amtsspeicher, wo es immer räthlich und thunlich ist, auf einen einzigen in jeder Beziehung genügenden Amtskasten zurückgebracht, dadurch die Ausgaben auf bauliche Unterhaltung und Regie vermindert, die aufgelagerten Früchte besser erhalten und vortheilhafter abgesetzt werden.

Da hiebei die klimatischen und örtlichen Verhältnisse vorzüglich zu berücksichtigen sind, und stets neue Erfahrungen gemacht werden, so ist den Regierungen hier Gelegenheit gegeben, ihre Einsicht und ihren Eifer zu bethätigen.

§. 5.

Die Gilt- und Zehnt-Getraide sind im kastenmäßigen Gut anzunehmen. Nasses, verdorbenes und unreines Getraid ist zurückzuweisen, sollte aber dennoch in besondern Fällen eine Ausnahme gemacht werden müssen; so haben die Rentämter solches den Regierungen sogleich anzuzeigen, und dasselbe bis zur weitern Abgabe, wenn die Quantität beträchtlich ist, gesondert zu halten.

Getraidvorräthe verschiedener Jahrgänge sollen in der Regel gesondert gehalten, und nur nach erholter Regierungsgenehmigung mit andern gleichartigen Vorräthen behufs der einsweiligen Magazinirung vereiniget werden.

§. 6.

Während der Auflagerung der Getraide

sind die Rentbeamten verpflichtet, öfters Nachsicht zu pflegen, damit jede schädliche Elementar-Einwirkung und sonstige Gefahr durch Wurm- und Mäusefraß rc. entfernt, so wie rechtzeitig und zweckmäßig das Wenden oder Umschlagen der Früchte vorgenommen und die Verwerthung der wegen äußerlicher oder innerer Mängel nicht länger aufzubewahrenden Früchte rechtzeitig begutachtet werde.

§. 7.

Die Rentbeamten sind verpflichtet, die nach den ihnen bekannten Zeit- und Lokalverhältnissen günstige Verwerthung der Früchte, besonders wo Gefahr auf dem Verzug haftet, zu beantragen, und die Regierungs-Finanzkammern haben nach den ihnen vom Staatsministerium ertheilten Anordnungen und nach reiflicher und pflichtmäßiger Erwägung der Getraid-Debitverhältnisse mit Rücksicht auf das allgemeine Beste der Kreisangehörigen den Zeitpunkt, die Quantität und Reihenfolge, so wie die Art und Weise der Getraid-Verwerthung zu bestimmen.

Die wohlbemessene und umsichtige Behandlung dieses Verwaltungsgegenstandes wird den Regierungs-Finanzkammern zum besondern Verdienste gereichen.

§. 8.

Beim Absatze des Getraides ist den Rentbeamten vorzüglich Gelegenheit gegeben, ihr pflichtmäßiges Bestreben für das Beste des Staats-Aerars zu bewähren; sie sind für den vorschriftsmäßigen Vollzug der Verwerthung und die Abgabe der verkauften Früchte, dann die Einhebung der Gelderlöse nach den Strichbedingnissen haftend und den Regierungen ist durch die periodischen Anzeigen und Visitationen das Mittel zur Controle (welche insbesondere dem Regierungs-Director, als Etats-Curator obliegt) so wie zur Würdigung der Thätigkeit und Umsicht der Beamten gegeben.

§. 9.

Die Abgabe der Getraide, welche an Staatsdiener, Pfarrer, Stiftungen und Gemeinden rc. nach den genehmigten Etats und besonderen Dekreturen zu geschehen hat, muß von den Rentbeamten bei Haftung für alle Folgen rechtzeitig und in der gesetzlichen oder bestimmten Weise vollzogen werden.

§. 10.

Die Behandlung der noch bestehenden Reserve-Getraidmagazine richtet sich bis auf Weiters nach den darüber besonders ertheilten Bestimmungen.

§. 11.

Wenn die Rentbeamten die ihnen obliegenden Pflichten genau erfüllen, so kann sich hinsichtlich der eingedient werdenden Aerarialgetraide, außerordentliche und von den Kastenbeamten nicht abzuhaltende Ereignisse abgerechnet, keine große Beschädigung, insbesondere kein beträchtlicher Schwand ergeben; weswegen das im größten Theile des Königreiches schon bestehende und sowohl in dem Getraidbau günstiger als in minder günstigen Gegenden bewährt befundene Schwandregulativ beibehalten, und in dieser Beziehung Folgendes bestimmt wird:

1) Für die Dauer des ersten Jahrs der Auflagerung der eingedienten Früchte wird, wenn keine außerordentliche unabwendbare Zufälle eintreten, als Schwand-Maximum
   a) vom Waizen, Roggen (Korn) und den gleichgeachteten Hülsenfrüchten der 80te Theil oder 1¼ Procent nämlich 1 Schffl. 1 Mz, 2 Vrtl. vom Hundert;
   b) vom Kern und der Gerste der 60te Theil oder 1⅔ Procent nämlich 1 Schffl. 4 Mz. vom Hundert;

c) vom Haber Dinkel (Fesen oder Spelz) und den gleichgeachteten Hülsenfrüchten der 40te Theil oder 2½ Procent nämlich 2 Schffl. 3 Mz. vom Hundert angenommen;

d) die übrigen Getraidarten, so wie das Mischlinggetraid ꝛc. wenn solche noch vorkommen, und noch nicht in eine der 4 Hauptfruchtgattungen umgewandelt sind, werden nach ihrer Beschaffenheit einer der 4 Hauptfruchtgattungen eingereiht, und hienach richtet sich das Schwand-Maximum.

2) Wenn die Früchte kein volles Jahr aufgelagert sind; so findet das Schwand-Maximum in der Art Anwendung, das für die Zeit der Auflagerung bis Ende Mai die Hälfte und bis zum Jahresschluß oder der Getraidsturz-Vornahme, das ganze Schwand-Maximum in der Regel angenommen wird.

3) Da in der Regel nur unverdorbene und gut erhaltene Früchte auf wohlbestellten Speichern auf das folgende Jahr übergehen sollen, so ist es Pflicht der Rentbeamten wenn die Getraid-Vorräthe oder Speicher diese Eigenschaft nicht haben, rechtzeitig die Anzeige zu machen; indem dieselben für den aus dem Verderben solcher Früchte entstehenden Schaden haften, in welcher Beziehung für das 2te Jahr der Auflagerung noch als Schwand-Maximum mit Rücksicht auf vorstehende Bestimmung

a) vom Waizen, Roggen (Korn) und den gleichgeachteten Hülsenfrüchten ¼ Procent

b) vom Kern und der Gerste, welche Früchte ohnehin zur Aufbewahrung nicht geeignet sind, ⅔ Procent

c) vom Haber, Dinkel (Spelz oder Fesen) 1 Procent angenommen wird, für die folgenden Jahre der Aufbewahrung aber kein weiterer Schwand regulativmäßig zulässig ist;

4) Für jeden Getraidkasten, auf welchem Getraid aufgelagert ist, ist ein einfaches die Natural-Einnahmen und Ausgaben chronologisch vortragendes Register (Tagbuch) zu führen, welches für das auf den Kasten befindliche neue und alte Getraid besondere Abtheilungen enthalten soll, und in welchem in der Kolonne: „Bemerkungen" die Tage des Getraidumschlagens oder die sonstigen auf die Conservation des Getraids bezüglichen Umstände aufzuführen sind.

Mit Anfang eines neuen Verwaltungsjahrs werden entweder neue Kastenregister angelegt, in welche die über Abzug des genehmigten Schwandes bestehenden Vorräthe übertragen werden, oder die alten Register vorschriftsmäßig fortgesetzt.

Diese Register werden nach vollzogener Abgabe aller Früchte, oder erst am Schluß des Etatsjahres, wenn sich noch Vorräthe vorfinden, abgeschlossen, und der Umsturz sämmtlicher Vorräthe, entweder von dem anwesenden Visitationskommissär oder von den nach der Vorschrift vom 7. resp. 14. Mai 1832 hiezu kompetenten Personen vorgenommen.

Wenn besondere Verhältnisse den Umsturz der Fruchtvorräthe nicht räthlich machen sollten, so haben die Rentbeamten solches frühzeitig der Regierung anzuzeigen, und nur auf den Grund der deßfallsigen Entschließung kann der Umsturz der Fruchtvorräthe unterlassen werden.

Diese Umsturz-Protokolle sollen enthalten:

a) den Zustand des Getraidkastens;

b) die Beschaffenheit der Getraidvorräthe;

c) die Separat- und Reinhaltung der Vorräthe aus verschiedenen Jahrgängen;

d) das sich nach dem ordnungsmäßig vorgenommenen Umsturz ergebene Quantum der Vorräthe.

Aus dem Abschluß der sämmtlichen Kastenregister (Tagebücher), der Zusammenstellung der Resultate derselben und deren Vergleichung mit den Umsturzprotokollen, wenn noch Vorräthe mit dem Jahresschluß vorhanden waren, ergibt sich, ob und welcher Abgang oder Schwand durch alle Fruchtgattungen und die verschiedenen Vorräthe statt finde.

5) Wenn vor oder bis zum Jahresschluß die Abgabe sämmtlicher Getraidvorräthe statt fand, so sind sämmtliche Kastenregister sogleich abzuschließen und wenn sich aus der übersichtlich darzustellenden Vergleichung der Einnahmen mit der Abgabe entweder kein oder nur ein mäßiger, unter dem Maximo stehender Getraidschwand ergiebt, so ist solcher in der Materialrechnung nach der bestehenden Rechnungsinstruktion unter Anlage des vom einschlägigen Landgerichte beglaubigten Abschlusses der zum Amtsgebrauch zurückbehaltenden und getreulich aufzubewahrenden Kastenregister zu behandeln, dasselbe findet statt, wenn nach den Umsturzprotokollen sich ein solches Verhältniß zeigt, wo nebst dem Abschluß der Kastenregister auch die Umsturzprotokolle als Belege anzufügen sind.

6) Ergiebt sich aber ein das Maximum nach der Auflagerungszeit der Vorräthe übersteigender Schwand; so ist sogleich unter Anlage der abgeschlossenen Kastenregister und Umsturzprotokolle, dann der sonstigen, die Schwand-Ueberschreitung rechtfertigenden Nachweisungen an die Regierung Bericht zu erstatten, worauf die Regierung nach erschöpfter Instruktion aller Einfluß habenden Momente in kollegialer Berathung über die Aufrechnung desselben Beschluß zu fassen hat.

Gegen diesen steht dem Rentbeamten der Recurs an das kgl. Staatsministerium der Finanzen offen, so wie auch der Abrechnungskommissär, wenn er denselben für das Staats-Aerar beschwerend findet, nach §. 23 der Verordnung vom 11. Januar 1826, das Finanz-Rechnungswesen betreffend, den Rekurs zu ergreifen hat.

Die Uebergabe dieser an das Staatsministerium der Finanzen zu richtenden Rekurse hat bei der Regierung innerhalb der gesetzlichen Frist zu geschehen, und sind solche unverzüglich sammt den einschlägigen Akten mittels Berichts einzusenden.

Eine weitere Berufung findet nicht statt, es sey denn, daß die Regierung nach erschöpfter Instruction hinsichtlich der Ueberschreitung des Schwand-Maximi einen Rentbeamten wegen grober Pflichtvernachläßigung nach der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in eine Disciplinarstrafe (§. 13 et seq. des Ediktes über die Verhältnisse der Staatsdiener) genommen habe, in welchem Falle demselben nach §. 7 Nro. 17 der Verordnung vom 18. Novbr. 1825 die Instruktion für den Staatsrath betr. der Rekurs dahin offen steht.

Sollte sich aus der Instruktion über eine Ueberschreitung des Schwand-Maximi eine Pflichtverletzung des Rentbeamten im Vergehens- oder Verbrechensgrade ergeben, so ist nach §. 117 des Organisationsedicts der Kreisregierungen vom 17. Dezbr. 1825 zu verfahren.

Unterläßt ein Rentbeamter bis zur Vorlage der Materialrechnung die Genehmigung für die Ueberschreitung des Schwand-Maximums nachzusuchen, so wird ohne weitere Rücksprache das

Uebermaaß als unbefugte Aufrechnung abgestrichen und dem Rechner der Ersatz nach der Rechnungsinstruktion, jedoch vorbehaltlich weiterer Untersuchung und Einschreitung gegen denselben, nach den Bestimmungen §. 117 des angezogenen Organisationsedicts zur Last geschrieben.

§. 12.

Bei Vorräthen guter Früchte, welche über zwei Jahre aufgelagert sind, so wie von Magazinsgetraidern kann in der Regel kein weiterer Schwand passiren, und der sich ergebene Abgang muß daher durch Nachweisung der pflichtmäßigen Anwendung aller Mittel zur Conservation der Früchte und des demohngeachtet stattgefundenen Eintretens nachtheiliger unabwendbarer Ereignisse gerechtfertiget werden, wonach die vorkommenden Fälle streng zu würdigen und zu verbescheiden sind.

§. 13.

Bei den Transporten ärarialischer Getraider zu Land oder Wasser haben die Vesturanten zur Vermeidung aller Anstände die Haftung für jeden Abgang zu übernehmen.

§. 14.

Den Regierungskammern der Finanzen liegt die Verpflichtung ob, die Kastenbeamten hinsichtlich der Behandlung der Aerarialgetraider, der baulichen und reinlichen Erhaltung der Getraidspeicher, der pünktlichen und richtigen Führung der Kastenregister und übrigen Behelfe der Amtsführung u. s. w. anhaltend und genau zu kontrolliren und die Visitationskommissäre auf diesen wichtigen Zweig der rentamtlichen Verwaltung vorzüglich bei jenen Rentämtern, wo Schwandüberschreitungen und Beschwerden der getraidpflichtigen Unterthanen vorkommen oder der Verdacht einer nachlässigen oder pflichtwidrigen Kastenverwaltung vorliegt, aufmerksam zu machen, damit die allenfallsigen Gebrechen, Unterschleife und Beschädigung des Staats-Aerars oder Belästigung der Unterthanen entdeckt, die geeigneten wirksamen Maasregeln ergriffen, und nachlässige oder pflichtvergessene Beamten gesetzlich bestraft werden.

§. 15.

Dagegen wird eine zweckmäßige und sorgsame Behandlung der Getraidrenten den Rentbeamten zum besondern Verdienst gereichen.

§. 16.

Vom Verwaltungsjahre 18$\frac{32}{33}$ anfangend, treten die gegenwärtigen Bestimmungen in Wirkung, und bilden einen integrirenden Theil der Verwaltungsnormen für das Staatseinkommen und der Dienstesinstruktion der Rent- und Kastenbeamten, wonach sich die Regierungs-Finanzkammern zu achten und die geeignete Bekanntmachung zu erlassen haben.

Systematische Uebersicht

derjenigen

königlich bayerischen finanziellen Verordnungen,

welche

theils in dem königlich bayerischen Regierungs- und Intelligenz-Blatt enthalten,
theils aber auch durch spezielle allerhöchste Rescripte erlassen worden

und

in die gegenwärtige Sammlung aufgenommen sind.

Vom 1. Januar 1832 bis dahin 1833.



Anmerkung. Jede bis jetzt noch ungedruckte Verordnung oder Rescript ist mit der treffenden fortlaufenden Nummer bezeichnet.

A. Staats-Finanz-Verfassung.

und

hierauf bezügliche Haupt-Landes-Verordnungen und Verträge.

a) Staats-Finanz-Verfassung.

B. Verordnungen über die einzelnen Zweige der Staats-Finanz-Verwaltung.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. General-Zoll-administration erlassen wurde, zeigt Folgendes:
Die kgl. General-Zoll-Administration erhält auf ihren Bericht vom 7. Februar l. Js. eine Abschrift der von dem kgl. Justiz-Ministerium an sämmtliche Appellations-Gerichte unterm 19. May l. Js. ergangenen Entschließung zur Kenntniß.

München, den 25. May 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Zollstrafsachen, insbesondere Untersuchungs-Kosten und Zollstrafsachen betr.

An die kgl. Regierung des Rezat-Kreises, K. d. F.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Rücksendung der vorgelegten Akten, die Zollstrafsache der N. N. betr., wird dem k. Appellationsgerichte des Untermainkreises zur Nachachtung für künftige Fälle nachträglich zur Entschließung vom 4. März 1829 hiemit eröffnet, daß der Erlös aus confiszirten Waaren in Folge der Bestimmung des §. 114 des Zollgesetzes, niemals als Executionsobjekt für die Untersuchungskosten in Zolldefraudationssachen behandelt werden solle, daß vielmehr diese Kosten in allen jenen Fällen, wo nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, in Verbrechens- und Vergehensfällen, dann in Polizei-Strafsachen das Aerar die Untersuchungskosten zu tragen hat, auch gleichmäßig bei Zoll-Strafsachen auf die Staatskasse zu überweisen sind.

Hievon sind sämmtliche Untergerichte gehörig in Kenntniß zu setzen.

München, den 19. May 1832.

An sämmtliche Appellationsgerichte also ergangen.

1

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. Dez. v. Js. über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn werden der kgl. Regierung folgende nähere Vorschriften ertheilt:

1) den Gutsherrn, welche von diesem Gesetze Gebrauch machen wollen, liegt ob, nebst einem Verzeichnisse der, ihren gutsherrlichen Gerichten untergebenen Familien die im Artikel 1 des Gesetzes angeordneten Durchschnittsberechnungen der Tax-Erträgnisse einzureichen.

2) Die kgl. Regierung hat diese Berechnungen durch die nächstgelegenen kgl. Rentämter auf den Grund der Verhandlungen und Briefs-Protokolle prüfen zu lassen. Es ist hierbei zu würdigen, ob die Taxen den bestehenden Tax-Ordnungen gemäß, angesetzt sind. Polizeiliche oder grundherrliche Sportel-Erträgnisse dürfen nicht in die Berechnung aufgenommen werden, da solche gemäß Art. 4 Nr. 2, dann Art. 6 bis 9 des Gesetzes den Gutsherrn noch ferner verbleiben. Sollte das gutsherrliche Gericht während der Periode der Durchschnittsrechnung eine Veränderung in seiner Formation erlitten haben, so wäre hierauf geeignete Rücksicht zu nehmen.

3) Die Bezüge der zu übernehmenden gutsherrlichen Beamten sind zu liquidiren, und mit den Bestallungen oder sonst erforderlichen Urkunden und Nachweisungen zu belegen. — Die Natural-Bezüge sind auf die allgemeinen Normal-Maase zu reduziren, und wo es nothwendig erscheint, die entsprechenden Geldanschläge auszumitteln.

4) Tritt der im zweiten Absatz des Art. 2 erwähnte Fall ein, so ist der Betrag, um welchen der Abzug für Verwaltungskosten zu erhöhen wäre, mit Rücksicht auf das Lebensalter und die Diensttauglichkeit des Individums geeignet zu bemessen.

5) Ist demnach der Gegenstand gehörig vorbereitet, so hat die kgl. Regierungs-Finanzkammer mit Vorbehalt der diesseitigen Genehmigung und mit Rücksicht auf Art. 15 des Gesetzes vom 28. Dezbr. 1830 über die Größe der zu leistenden Entschädigungs-Summe mit dem betheiligten Gutsherrn eine Uebereinkunft einzuleiten, wozu nach Umständen ein eigner Kommissär ernannt werden soll.

6) Sobald diese Uebereinkunft zu Stande gebracht ist, sind die Akten an die Kammer des Innern abzugeben, damit von dieser wegen der übrigen zu regulirenden Rechts-Verhältnisse das Erforderliche eingeleitet werde.

7) Die hiernach vollständig instruirten Verhandlungen sind mit gemeinschaftlichem Bericht beider Kammern an das Staats-Ministerium der Finanzen einzusenden, welches solche nach vorläufiger Berichtigung der die Entschädigung betreffenden Punkte dem Staatsministerium des Innern zur weitern Erledigung mittheilen wird.

8) Alle hierauf bezüglichen Verhandlungen sind von Seite der kgl. Regierung Tax- und

Stempelfrei zu behandeln und möglichst zu beschleunigen. Den Gutsherren liegt ob, bei ihren dießfalls zu machenden Eingaben ꝛc. sich des Stempel-Papiers zu bedienen. Die kgl. Regierung hat sich in vorkommenden Fällen hienach zu achten.

München, den 21. Februar 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Das Gesetz wegen freiwilligen Verzichts auf gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Auf den Bericht vom 23. des vorigen Monats wird der kgl. Regierung erwiedert:

Es liegt in der Natur der Sache, daß von den Gutsherrn, welche die mit der freiwilligen Entsagung der Gerichtsbarkeit verbundenen Vortheile erlangen wollen, die vom Gesetze vorgeschriebenen Nachweisungen auf eigene Kosten hergestellt werden müssen.

Ausser den im Gesetze namentlich enthaltenen Zugeständnissen werden vom Staatsärar für die heimgegebenen gutsherrlichen Gerichtsbarkeiten keine weiteren Lasten oder Ausgaben übernommen.

München, den 8. Juni 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der auf ihre Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Gutsherrn betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

In Erwiederung auf den Bericht vom 1. v. Mts. den Vollzug des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 (Ges. Bl. Nr. 15 S. 249 seq.) wird es dem Ermessen der kgl. Regierung überlassen, die Prüfung der Tax-Register und Durchschnittsberechnungen auf den Grund der Verhandlungen und Briefs-Protokolle statt den Rentbeamten auch den Rechnungskommissären oder Revisoren aufzutragen, je nachdem der Zweck auf die eine oder andere Art vollständiger und sicherer erreicht werden kann.

München, den 4. Juli 1832.

Auf Seiner Majestät des König allerhöchsten Befehl.

Den Vollzug des Gesetzes über die freiwillige Abtretung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an den Staat betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

In den Beilagen werden der kgl. Regierung zwei Abschriften des oberstrichterlichen Erkenntnisses, die Klagsache des Reichsraths Grafen von N. N. wegen der Gerichtsbarkeit über vormalige Grundholden des Reichsstiftes N. N. betreffend, vom 1. Oktober 1832 mitgetheilt, zur Wahrnehmung und Beobachtung des Grundsatzes, daß die gutsherrliche Gerichtsbarkeit über Grundholden des Königs, sie mögen solche schon vor Erscheinung der Verfassungsurkunde gewesen oder erst nach derselben geworden seyn, nicht Platz greife.

München, den 25. November 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Gerichtsbarkeit über Staatsgrundholden betr. An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Erkenntniß.

Seine Königliche Majestät erkennen in der Klagsache des erblichen Herrn Reichsraths, Grafen von N. N. gegen den kgl. Fiskus, die Gerichtsbarkeit über vormalige Grundholden des Reichsstiftes N. N. betr. — zu Recht, und bestätigen das Erkenntniß des kgl. Appellations-Gerichts für den Unterdonaukreis vom 3. September 1830 mit Verurtheilung des Appellanten in eine Succumbenz-Taxe von 6 Thalern.

Entscheidungs-Gründe.

1) Nach §. 27 des Edikts über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit (Beilage VI. zur Verfassungsurkunde) kann das Recht der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf keinem Gutsbezirke Platz greifen, wo dasselbe nicht schon im Jahre 1806 hierauf begründet, und eine Patrimonial-Gerichtsbarkeit daselbst hergebracht war.

2) Nach dem folgenden §. 28 ist aber die gutsherrliche Gerichtsbarkeit allenthalben auf die eigenen Grundholden des Gutsherrn beschränkt, und darf in der Regel auf Grundholden des Königs oder anderer Grundherrn; so wie auf Besitzer freieigener Güter nicht ausgedehnt werden.

3) Von dieser Regel ist dann in demselben Paragraph nur dahin eine Ausnahme gemacht, daß die gutsherrliche Gerichtsbarkeit jedoch auch auf jene Grundholden der Kirchen und Stiftungen, so wie anderer Privatpersonen und auf jene Besitzer freieigener Güter erstreckt werden könne, worüber der Gutsherr die Gerichtsbarkeit schon im Jahre 1806 mit einem dinglichen Rechte im Besitze gehabt hat.

4) Da aber in dieser Ausnahme der Grundholden des Königs nichts erwähnt ist; so muß es hinsichtlich derselben bei der Regel bleiben, daß auf sie die gutsherrliche Gerichtsbarkeit nie ausgedehnt seye, noch jemals ausgedehnt werden dürfe.

5) Hingegen könnte zwar eingewendet werden, daß, da der erwähnte §. 28. die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über Grundholden des Königs nicht absolut sondern nur in der Regel verbiete, die Ausnahme von derselben, wenn nämlich der Gutsherr die

Gerichtsbarkeit schon im Jahre 1806 mit einem dergleichen Rechte besessen hat, auch auf königliche Grundholden bezogen werden kann.

6) Allein die Regel ist nicht blos hinsichtlich der Grundholden des Königs; sondern auch hinsichtlich fremder Grundherrn und der Besitzer freieigener Güter gegeben, die Ausnahme aber bloß hinsichtlich der Grundholden fremder Grundherrn und der Besitzer freieigener Güter gemacht, und erstreckt sich daher auf Grundholden des Königs nicht.

7) Im Gegentheile ist in dem dritten Absatze des §. 28 bestimmt, daß nur im Falle eines Austausches von Grundholden zwischen dem Staate und einem adelichen Gutsbesitzer die Gerichtsbarkeit über die eingetauschten kgl. Grundholden auf den adelichen Gutsbesitzer übergehen könne, weil nämlich die vertauschten kgl. Grundholden durch ihre Vertauschung aufhören, solche zu seyn.

8) Somit entscheidet auch der Besitz einer gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über kgl. Grundholden vom Jahr 1806 nichts, sondern er ist nur dann entscheidend, wenn der Gutsherr die Gerichtsbarkeit über Grundholden anderer Grundherren und über Besitzer freieigener Güter schon im Jahre 1806 mit einem dinglichen Rechte besessen hat, da die wegen eines solchen Besitzes in dem erwähnten §. 25 enthaltene Ausnahme nur von Grundholden der Kirchen und Stiftungen und anderer Privaten, nicht aber auch von Grundholden des Königs, deren die Regel doch ausdrücklich erwähnt, spricht.

9) Deshalb, und da durch die im Jahre 1818 von dem Könige Kraft seiner damals noch unbeschränkt gewesenen Gesetzgebungsgewalt, dem Reiche gegebenen Verfassung der künftige Bestand der Patrimonial-Gerichtsbarkeit neu festgesetzt werden könnte, und in dem §. 28 der Beilage VI. der Verfassungsurkunde bestimmt wurde, daß die gutsherrliche Gerichtsbarkeit auf Grundholden des Königs nicht ausgedehnt seye, noch ausgedehnt werden dürfe, ist jede sowohl schon vor dem Erscheinen der Verfassungsurkunde bestandene als erst nach derselben erworbene gutsherrliche Gerichtsbarkeit über kgl. Grundholden verboten, den Fall eines Austausches von Grundholden zwischen dem Staate und einem adelichen Gutsbesitzer allein ausgenommen.

10) Da nun die Grundholden zu N. N., über welche Graf von N. N. als Gutsbesitzer von N. N. die Gerichtsbarkeit ohne Grundherrlichkeit ausübte, vor der im Jahre 1803 eingetretenen Säkularisation zu dem Reichsstifte N. N., nach derselben aber dem Fürsten N. N. von N. N. grundbar waren, und von diesem die Grundherrlichkeit im Jahre 1810 an die Krone Bayern übergegangen ist; so wurde die fragliche Gerichtsbarkeit von dem Staate mit Recht eingezogen und die Entbindung des kgl. Fiskus von der Klage mußte daher um so mehr bestätigt werden, als eine authentische Erläuterung des §. 28 der Beilage VI. zur Verfassungsurkunde nicht vorliegt, somit die Gerichte zur selbstigen Interpretation des erwähnten Paragraphen vermög der ihnen durch Titl. VIII. §. 3 der Verfassungsurkunde garantirten Unabhängigkeit befugt und verpflichtet sind.

München, den 1. Oktober 1832.

Ober-Appellations-Gericht des Königreichs Bayern.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 13. d. Mts. Sich bewogen gefunden, von diesem Zeitpunkte an, das gesammte Postwesen des Reichs wieder, wie früher, dem königlichen Staats-Ministerium des Aeußern unterzuordnen.

Die kgl. Regierung des Rezatkreises wird daher von diesem allerhöchsten Beschlusse zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit in Kenntniß gesetzt.

München, den 18. Januar 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Administration der Posten betr. — An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Bezüglich auf die Behandlung des Forstrechnungs-Wesens wird noch folgendes bemerkt.

Durch die ausführlichen Instruktionen, welche in dieser Hinsicht ertheilt sind, ist nunmehr eine innige wechselseitige und kontrolirende Beziehung zwischen der Material-Rechnung der Forstämter und den betreffenden §§. der rentamtlichen Forstgeldrechnungen hergestellt. Was erstere als wirklichen Erlös aus Bau- und Nutzholz und resp. Brennholz nachweisen, muß für die zu einem Rentamtsbezirke gehörigen Reviere, mit den betreffenden Soll-Einnahms-Positionen der rentamtlichen Rechnungen übereinstimmen, und da die Material-Rechnungen in dem Forstbüreau revidirt werden können, ehe die Geldrechnungen im Rechnungs-Commissariate zur Revision gelangen, so wird für letztere dadurch vorgearbeitet, es wird die revisorische Behandlung der Geld-Rechnungen, welche dann mit den Material-Rechnungen verglichen werden müssen, dadurch erleichtert, indem nur im Falle sich zeigender Differenzen nähere Recherchen nothwendig seyn dürften.

Hieraus folgt, daß in Beziehung auf das Forstrechnungswesen stets dasjenige Benehmen zwischen dem Comptabilitäts- und dem Forst-Referenten oder dem mit der Behandlung der laufenden Vollzugsgegenstände beauftragten Kreis-Forst-Inspektor, resp. zwischen dem Rechnungskommissariate und dem Forstbureau stattfinden müße, ohne welches der Zweck nicht zu erreichen seyn würde, das allein die so nöthige Aufrechthaltung der Einheit in den Prinzipien und Formen sichern kann, und welches bisher nicht allenthalben entsprechend gepflogen worden ist.

München, den 13. März 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Das Aushülfspersonal für die Kreis-Forstbureau, und die Behandlung des Rechnungswesens betr. — An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen im rubrizirten Betreffe an die k. Regierung des Regenkreises K. d. F. erlassen wurde, zeigt Nachstehendes:

„Da nach den bestehenden Verordnungen die Abgaben-Umlagen bei Gutszertrümmerungen zur Revision der Regierungs-Finanz-Kammern vorgelegt werden müssen, und diese Vorlage schon wegen der sich beim Steuerprovisorium ergebenden Steuermehrung und der hiedurch nöthig werdenden Einweisung nicht unterbleiben kann; so wird die königl. Regierung angewiesen, ihr Ausschreiben vom 20. April 1826, wodurch die Einsendung der Umlags-Tabellen abgestellt wurde, zurückzunehmen, und die Vorlage dieser Tabellen sogleich wieder anzuordnen. Dieselbe wird übrigens Sorge tragen, daß diese Tabellen so schleunig als möglich immer der Revision unterworfen werden. Die vorgelegten Akten folgen zurück."

München, den 18. April 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Abgabenumlagen bei Gutszertrümmerung betr. An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Der königlichen Regierung wird auf ihren Bericht vom 7. Februar d. Js. folgendes eröffnet:

1) Es ist eben so wenig die Absicht, die Verwendung bei dem Steuervermessungs-Arbeiten hiezu befähigter Forstpraktikanten zu verhindern, als gestattet werden kann, daß letztere, wie bereits vorgekommen ist, sich willkührlich aus der Forstpraxis entfernen, und nach Verlauf mehrerer Jahre aus solcher Verwendung Ansprüche herzuleiten vermeinen, um anderen Praktikanten vorgezogen, wohl gar mit Uebergehung der unteren Dienstgrade als Revierförster angestellt zu werden. Deshalb wurde ausgesprochen, daß vor allem die vorschriftsmäßige zweijährige Praxis im Forstdienste geleistet werden müsse, ohne welche zur Konkursprüfung nicht zugelassen werden kann; der königlichen Regierung wurde es überlassen, nach Verlauf dieser Zeit die Theilnahme an den Steuervermessungs-Arbeiten vorläufig auf ein Jahr zu gestatten, und für den Fall einer längeren Dauer derselben wurde die spezielle Ermächtigung des unterfertigten Staats-Ministeriums zur Bedingung gemacht. — Man sieht sich veranlaßt, jene der königlichen Regierung eingeräumte Befugniß hiermit auf den Zeitraum von zwei Jahren auszudehnen, mit dem Bemerken, daß die erwähnte spezielle Ermächtigung, auch nach Verlauf dieser Zeit denjenigen Praktikanten nicht versagt werden

wird, welche der königlichen Steuer-Kataster-Kommission nützliche Dienste leisten, und sich durch ein Zeugniß derselben darüber auszuweisen vermögen, daß man sie noch ferner zu verwenden wünsche. Trifft einen solchen Praktikanten während seiner Verwendung bei der Steuervermessung, welche als fortgesetzte Forstpraxis aufzurechnen ist, die Reihe, um in die untersten Dienstgrade einzutreten, so ist er zwar einzuberufen, es kann ihm jedoch auch dann noch auf sein etwaiges Ansuchen gestattet werden, die Vermessungs-Arbeiten während einer gewissen Zeit fortzusetzen. In diesem Falle wird er nichts desto weniger in den Aktivitäts-Status des Forstdienstes eingereihet, seine Ancienuität in demselben zählt von eben dem Tage an für sein weiteres Vorrücken und sofort ist der Nächstfolgende in der Praktikanten-Liste auf den zu besetzenden Posten einzuberufen, welcher dann ebenfalls in den Aktivitäts-Etat eingereihet wird. Was die beiden Forstpraktikanten N. N. anbetrifft, so wird denselben hiermit die Erlaubniß ertheilt, noch während zwei Jahre dem Vermessungs-Geschäft obzuliegen; so fern die Steuer-Kataster-Kommission sie ferner zu verwenden gedenkt.

2) Denjenigen Forstdienst-Adspiranten, welche nach vollbrachter wenigstens zweijähriger Lehrzeit (wobei vorausgesetzt wird, daß dieselbe vor zurückgelegten 16ten Lebens-Jahr nicht angetreten werde) in Folge der vorschriftsmäßigen Prüfung pro absolutorio zur Praxis zugelassen worden sind, und es dann noch für dienlich erachten, eine Forstlehranstalt zu besuchen, um sich für das Fach besser auszubilden, ist die Zeit, welche sie hiezu verwenden, und worüber sie sich durch authentische Zeugnisse gehörig ausweisen, zum Behufe ihrer Ancienuität in der Praxis, ihres Ranges auf der Praktikanten-Liste, und ihrer Einreihung in den untersten Dienstgrad zwar eben so aufzurechnen, als ob sie während derselben wirklich bei einem Revierförster oder Forstamte praktizirt hätten; in jedem Falle müssen sie aber gemäß Verordnung vom 22. Dezember 1821 zwei volle Jahre in wirklicher Forstpraxis gewesen seyn, um zur Konkursprüfung zugelassen zu werden, und es kann die nachträglich auf einer Forstlehranstalt zugebrachte Zeit in dieser Beziehung nicht mitgerechnet werden.

3) Eben so ist zu verfahren, wenn ein Zögling der Forstlehranstalt zu Aschaffenburg, nachdem er die beiden ersten Kurse mit solcher Auszeichnung bestanden hat, daß er ausnahmsweise ohne die Gymnasial-Studien absolvirt zu haben, zum dritten oder höheren Kurs zugelassen wird, oder wenn ein bereits zur Praxis zugelassenes Individuum zu seiner höheren wissenschaftlichen Bildung noch eine Universität bezieht, das Jahr für den höheren Kurs in Aschaffenburg oder die dem Studium auf der Universität gewidmete Zeit, werden auf die ad 2 angegebene Weise in Zurechnung gebracht.

4) Hiernach ist die Rangordnung der dermaligen Forstpraktikanten definitiv festzusetzen, und eine Abschrift der rektifizirten Liste zu den hiesigen Akten einzusenden. —

München, den 17. May 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Einreihung der Forstpraktikanten in die untersten Dienstgrade betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Durch die §§. 116 und 125 der Organisations-Verordnung der obersten Kreisverwaltungsstellen vom 17. Dezember 1825 ist die Befugniß und Pflicht zur Visitation aller Finanzkassen und Verwaltungsämter ausgesprochen.

Die Regierungs-Vorstände, welchen die Erfüllung dieser Pflicht vorzüglich obliegt, werden derselben bisher pünktlich entsprochen haben, allein das Staats-Ministerium erhielt von dem Vollzug und den Ergebnissen dieser Visitationen bisher keine spezielle Kognition um die allenfalls allgemein oder besonders nothwendigen Maaßregeln zur Sicherstellung des Staatsärares gegen Gefährden und Beeinträchtigungen, so wie zur Aufrechthaltung der Ordnung und Richtigkeitspflege bei den Finanzkassen und Aemtern anordnen und durchführen zu können, weswegen zur Ueberzeugung, daß die Visitationen im Laufe eines jeden Jahres vorgenommen, die Visitations-Verhandlungen rechtzeitig vorbeschieden, und wegen der entdeckten Gebrechen und Mängel pflichtmäßig eingeschritten werde, die Regierungskammern der Finanzen den Auftrag erhalten, aus den über die Visitationen zu haltenden Vormerkungsbüchern und zwar ausgeschieden nach der Verschiedenheit der Aemter eine dreifache Uebersicht nach dem beifolgenden Formular sechs Wochen nach Abfluß eines jeden Etatsjahrs mittels umfassenden Hauptberichts anher vorzulegen, wobei bemerkt wird, daß zwar nach dem §. 93 der Regierungsfinanzkammer die Sorge für den richtigen Vollzug der Stempelgesetze und die Oberaufsicht über den Detail des Stempelpapiers auch bei den standes- und gutsherrlichen Gerichten sowie bei den Gemeinde-Magistraturen zustehe, aber hinsichtlich der Taxen und Sporteln die Regierungskammer des Innern die Oberaufsicht zu pflegen habe; wornach die Commissarien hinsichtlich der Visitation des Stempel- und Taxwesens bei allen diesen Behörden, welche in der Regel den Visitationskommissarien der einschlägigen Rentämter mit zu übertragen sind, gemeinschaftlich auszufertigen, jedoch die Kommissions-Berichte über beide Gegenstände gesondert zu erstatten seyen.

Diese Vorlage wird für das Verwaltungsjahr 18$\frac{31}{32}$ bis 15ten November d. Jahrs erwartet.

München, den 23. Juli 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Visitation sämmtlicher Finanz-Kassen allgemeiner und besonderer Rentämter dann der unmittelbaren standes- und gutsherrlichen Gerichte betr.

An die kgl. Regierung des Rezat-Kreises, K. d. F.

I.

Uebersicht

der im Laufe des Finanz-Jahrs . . . . . vorgenommenen Visitationen der sämmtlichen Finanz-Kassen und Aemter.

Visirte Finanzkasse und Rentämter nebst Bezeichnung der Beamten.	Kommissäre und Dauer der Visitationen.	Haupt-Ergebniß der Visitation.	Getroffene Verfügung und Tag der Erledigung.	Kosten Betrag		Bemerkungen über besondere Verhältnisse und Umstände.
				fl.	kr.	

II.

Uebersicht

der Visitationen bei dem Appellationsgerichte, den Kreis- und Stadtgerichten, dann Landgerichten hinsichtlich des Stempel-Tax- und Depositen-Wesens.

Visirte Gerichts-Behörden nebst Bezeichnung der betheiligten Beamten.	Kommissäre und Dauer der Visitation.	Haupt-Ergebniß der Visitation, hinsichtlich des Stempel- Tax- und Depositen-Wesens.	Getroffene Verfügung und Tag der Erledigung.	Kosten-Betrag		Bemerkungen über besondere Verhältnisse und Umstände.
				fl.	kr.	

III.

Uebersicht

der Visitationen der standes- und gutsherrlichen Gerichte, Polizei-Aemter, Kommissariate und Magistrate, hinsichtlich des Stempel-Wesens; dann der Taxen und Sporteln aus Auftrag der Regierungskammer des Innern.

Visirte Gerichts-Behörden und Aemter nebst Bezeichnung der betheiligten Beamten.	Kommissäre und Dauer der Visitation.	Haupt-Ergebniß der Visitation.		Getroffene Verfügung		Kosten-Betrag		Bemerkungen über besondere Verhältnisse und Umstände.
		a) hinsichtlich des Stempel-Wesens.	b) hinsichtlich der Taxen und Sporteln	a) hinsichtlich des Stempel-Wesens.	b) hinsichtlich der Taxen durch die Reggs.K. des Innern.	fl.	kr.	

Instruktive Erläuterungen.

§. 1.

Die Kolonne „Hauptergebniß der Visitation und getroffenen Verfügung" haben in gedrängter Kürze den bezeichneten Rubrik-Gegenstand darzustellen, und kann daher, wenn keine besondere Gebrechen entdeckt wurden, der Vortrag sehr kurz gefaßt werden.

§. 2.

Wenn eine Finanz-Kasse oder anderes Verwaltungs-Amt mehrmal der Visitation unterworfen wurde; so sind die einzelnen Visitationen zusammen zu fassen und dieses zu bemerken.

§. 3.

Nach dem Vortrag der Visitation einer Finanz-Kasse oder eines Verwaltungs-Amtes wird ein Querstrich gezogen.

§. 4.

In der Kolonne „Bemerkungen" ist nebst den besondern Personal- und Sachverhältnissen auch zu bemerken, ob der Beamte in den Ersatz der Kommissions-Kosten zu ganz oder nur zum Theil verurtheilt wurde.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 12ten v. Mts. wird in Einvernehmen mit dem k. Staatsministerium des Innern bewilliget; daß der Geschäftserleichterung wegen, die den selbstständigen Stadtkommissariaten im Rezatkreise für 18³²⁄₃₃ bewilligten Etatssummen für Regiebedürfnisse und zwar:

bei dem Stadtkommissariate Nürnberg 300 fl.
bei dem Stadtkommissariate Erlangen 225 fl.
bei dem Stadtkommissariate Fürth 100 fl.

für die Zukunft und so lange nicht anders verfügt wird, als Regieaversa erklärt und behandelt werden. Die k. Regierung hat jedoch dafür Sorge zu tragen, daß die Amtsinventarien pünktlich fortgeführt und zur Re- und Superrevision alljährlich vorgelegt werden.

München, den 22. August 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Vereinfachung des Rechnungswesens bei den Stadtkommissariaten betr.

An die königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Es ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß Kompetenzkonflikte der Administrativ-Behörden mit den Justiz-Behörden zu spät eingeleitet und hiedurch Verlegenheiten erzeugt werden.

Die kgl. Regierungs-Finanzkammer wird daher bei strenger Verantwortlichkeit angewiesen, die Kompetenzkonflikte gleich anfänglich, noch ehe irgend eine Handlung vor Gericht gepflogen, oder ein Fristgesuch angebracht ist, einzuleiten und sich genau an die desfalls schon bestehenden Vorschriften zu halten.

München, den 26. Oktober 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Kompetenzkonflikte betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König geruhten unterm 9ten laufenden Monats allergnädigst zu verfügen, daß bei Anträgen rubrizirten Betreffs — gemäs des damals ertheilten Versprechens — vorzüglich diejenigen berücksichtiget werden sollen, welche im Befreiungs-Kriege freiwillig unter die Husaren oder Jäger getreten sind.

Welches hiemit zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet wird.

München, den 21. November 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Besetzung von Boten- und Gerichtsdieners-stellen betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die k. Regierung des Untermainkreises K. d. F. im untenstehenden Betreffe erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft und Nachachtung:

Auf die berichtlichen Anträge und Anfragen der k. Regierung des Untermain-Kreises K. d. F. vom 1ten September v. Js. wird nach vorgegangenen Benehmen mit dem k. Staats-Ministerium des Innern Nachstehendes verfügt:

1) Die in der allgemeinen Ausschreibung vom 26. Juli v. Js. ausgesprochenen Normen über die zukünftige Erwerbung des Rathsaccesses bei den königl. Kreisregierungen, Kammer der Finanzen, sind nicht blos den Senaten der drei Landesuniversitäten durch die einschlägige Kreisregierung mitzutheilen; sondern auch durch das Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

2) Der 2te Absatz von Nro. 5 der dießseitigen Ausschreibung ist jedoch dabei in der Art zu redigiren, daß den vor dem Erscheinen der Verordnung vom 6ten März 1830 nach ältern Normen bereits geprüften Rechtskandidaten bei dem Uebertritte zu dem Finanz-Dienste (nach vorgängiger Rentamtspraxis) nicht blos die Bearbeitung des praktischen Falles aus dem Finanzfache, sondern auch die Bestehung einer nachträglichen Prüfung aus der Finanzwissenschaft obliege.

3) Auf die weitere Anfrage im Betreffe derjenigen Kandidaten, welche blos den staatswirthschaftlichen Lehrkurs absolvirt haben, wird erwiedert, daß denjenigen Kameralkandidaten, welche die Universitäts-Studien schon vor dem Erscheinen der Verordnung vom 6. Marz 1830 mit Beobachtung der früher bestandenen Vorschriften vollendet haben, die Zulassung zu einer besondern Prüfung und die Hoffnung zu der einstigen Anstellung im Finanzdienste nicht versagt werden wolle.

München, den 29. Januar 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Prüfung für den Finanz-Dienst betr. — An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Im Laufe dieses Jahrs soll eine Konkurs-Prüfung für den Staats-Forstdienst vorschriftsmäßig statt finden und Montags den 16. Juli am Sitze jeder königlichen Kreis-Regierung ihren Anfang nehmen.

Mit Beziehung auf die Entschließung vom 18. Febr. 1830 ertheilt man daher der königlichen Regierung den Auftrag, dieses geeignet bekannt zu machen, damit sich die betreffenden Forstbedienstete und Forst-Praktikanten gehörig melden und zur Prüfung vorbereiten können.

Bezüglich auf Punkt 4 der erwähnten Ent-

schließung vom 18. Febr. 1830 wird noch insbesondere bemerkt, daß, nachdem fortan spätestens alle 2 Jahre nöthigenfalls auch jährlich, dergleichen Prüfungen regelmäßig werden gehalten werden, um so weniger von der Bestimmung der Verordnung vom 22. Dezb. 1821, wonach eine volle zweijährige Praxis derselben vorangehen soll, abgewichen werden dürfe, demnach etwaige Dispens-Gesuche, um vor Ablauf der zur Praxis festgesetzten Zeit zur Prüfung zugelassen zu werden, zurückzuweisen seyen.

Die der bevorstehenden Prüfung zum Grund zu legenden Fragen werden der königlichen Regierung zur rechten Zeit zugeschlossen werden.

München, den 9. Februar 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Konkurs-Prüfung für den Staatsforstdienst betr. An die kgl. Regierung des Rezatkreises K. d. F.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen allerhöchsten Bestimmungen, welche wegen Einreihung der Forstpraktikanten in die untersten Dienstgrade in einer nachträglichen Ministerial-Entschließung vom 17. Mai l. J. ausgesprochen worden sind, und wodurch die im frühern Ministerial-Rescripte vom 18. Februar 1830 enthaltenen Anordnungen, gleichen Betreffs, theilweise eine Abänderung gefunden haben, sind im Nachstehenden aufgenommen; und dienen sowohl dem königl. Forstamte, als dem ihm untergeordneten königl. Forstdienstpersonale, insbesondere den dasigen Forstpraktikanten zur Kenntniß und Darnachachtung für jetzt und künftighin, daher ein Jeder der Letzteren bei seiner Aufnahme hiemit bekannt zu machen ist:

1) Es ist eben so wenig die Absicht, die Verwendung bei den Steuervermessungsarbeiten hiezu befähigter Forstpraktikanten zu verhindern, als gestattet werden kann, daß letztere, wie bereits vorgekommen ist, sich willkührlich aus der Forstpraxis entfernen, und nach Verlauf mehrerer Jahre aus solcher Verwendung Ansprüche herzuleiten vermeinen, um andern Praktikanten vorgezogen, wohl gar mit Umgehung der untern Dienstgrade als Revierförster angestellt zu werden. Deshalb wurde ausgesprochen, daß vor Allem die vorschriftsmäßige zweijährige Praxis im Forstdienste geleistet werden müsse, ohne welche zur Conkursprüfung nicht zugelassen werden kann; der königl. Regierung wurde es überlassen, nach Verlauf dieser Zeit die Theilnahme an den Steuervermessungs-Arbeiten vorläufig auf ein Jahr zu gestatten, und für den Fall einer längern Dauer derselben wurde die spezielle Ermächtigung des unterfertigten Staats-Ministeriums zur Bedingung gemacht. — Man sieht sich veranlaßt, jene der k. Regierung eingeräumte Befugniß hiermit auf den Zeitraum von zwei Jahren auszudehnen, mit dem Bemerken, daß die erwähnte spezielle Ermächtigung, auch nach Verlauf dieser Zeit denjenigen Praktikanten nicht versagt werden wird, welche der k. Steuer-Cataster-Commission nützliche Dienste leisten, und sich durch ein Zeugniß derselben darüber auszuweisen vermögen, daß man sie noch ferner zu verwenden wünsche. Trifft einen solchen Praktikanten während seiner Verwendung bei der Steuerver-

messung, welche als fortgesetzte Forstpraxis aufzurechnen ist, die Reihe, um in die untersten Forstdienstgrade einzutreten, so ist er zwar einzuberufen, es kann ihm jedoch auch dann noch auf sein etwaiges Ansuchen gestattet werden, die Vermessungs-Arbeiten während einer gewissen Zeit fortzusetzen. In diesem Falle wird er nichts desto weniger in den Activitäts-Status des Forstdienstes eingereihet, seine Anciennität in demselben zählt von eben dem Tage an für sein weiteres Vorrücken, und sofort ist der nächstfolgende in der Praktikantenliste auf den zu besetzenden Posten einzuberufen, welcher dann ebenfalls in den Activitäts-Etat eingereihet wird.

2) Denjenigen Forstdienst-Adspiranten, welche nach vollbrachter wenigstens zweijähriger Lehrzeit (wobei vorausgesetzt wird, daß dieselbe vor zurückgelegtem 16. Lebensjahr nicht angetreten werde) in Folge der vorschriftmäßigen Prüfung pro absolutorio zur Praxis zugelassen worden sind, und es dann noch für dienlich erachten, eine Forstlehranstalt zu besuchen, um sich für das Fach besser auszubilden, ist die Zeit, welche sie hiezu verwenden, und worüber sie sich durch authentische Zeugnisse gehörig ausweisen, zum Behufe ihrer Anciennität in der Praxis, ihres Ranges auf der Praktikantenliste, und ihrer Einreihung in den untersten Dienstgrad zwar eben so aufzurechnen, als ob sie während derselben wirklich bei einem Revierförster oder Forstamte praktizirt hätten; in jedem Falle müssen sie aber gemäß Verordnung vom 22. Dezember 1821 zwei volle Jahre in wirklicher Forstpraxis gewesen seyn, um zur Konkursprüfung zugelassen zu werden, und es kann die nachträglich auf einer Forstlehranstalt zugebrachte Zeit in dieser Beziehung nicht mitgerechnet werden.

3) Eben so ist zu verfahren, wenn ein Zögling der Forstlehranstalt zu Aschaffenburg — nachdem er die beiden ersten Kurse mit solcher Auszeichnung bestanden hat, daß er ausnahmsweise ohne die Gymnasialstudien absolvirt zu haben, zum dritten oder höhern Kurs zugelassen wird, oder wenn ein bereits zur Praxis zugelassenes Individuum zu seiner höhern wissenschaftlichen Bildung noch eine Universität besucht, so wird das Jahr für den höhern Kurs in Aschaffenburg oder die dem Studium auf der Universität gewidmete Zeit auf die ad 2 angegebene Weise in Zurechnung gebracht.

Ansbach, den 30. Juli 1832.

Königliche Regierung des Rezatkreises Kammer der Finanzen.

Die Einreihung der Forstpraktikanten in die untersten Dienstgrade betr.

An die kgl. Forstämter des Rezatkreises incl. Forst-Verwaltung Dinkelsbühl.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Regierung des Isarkreises, K. d. F. im untenstehenden Betreff erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft:

Da der mit Bericht vom 6ten Juli d. Js. gestellte Antrag: Rechnungskommissariats-Praktikanten als Actuare bei den gewöhnlichen Amtsvisitationen zu verwenden, den Bestimmungen der allgemeinen Verordnung vom 23. September 1817 — die Kommissionskosten und deren Uebermaß betr. (Reggsblatt 1817. Seite 860) insbesondere dem §. 3. entgegen ist; so kann derselbe nicht genehmigt werden, und wird bemerkt, daß zur Beförderung der Aemter-Visitationen bei minder bedeutenden Aemtern auch Raths- und Rechnungskommissariats-Accessisten, wenn dieselben hiezu vollkommen qualifizirt erachtet werden, verwendet werden können, jedoch über deren Verwendung vorher zu berichten sey.

München, den 21. Juli 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Verwendung der Rechnungskommissariats-Praktikanten als Aktuare bei Amtsvisitationen betr.

An die königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm 11. d. Mts. an sämmtliche Regierungskammern des Innern erlassen wurde, zeigt Folgendes zur gleichmäßigen Nachachtung:

Nachdem sich Zweifel hinsichtlich der Berechnungsart der Klassenzahl Behufs der Herstellung der durch die allgemeine Ausschreibung vom 5ten Mai l. Js. angeordneten Qualifications-bücher für die um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtskandidaten ergeben haben: so wird zur Erzielung der nothwendigen Gleichförmigkeit in diesem Punkte nachträglich erklärt, daß, gleichwie nach §. 4. der Ministerial-Entschließung vom 5. Mai l. Js. die in der allerhöchsten Verordnung vom 6ten März 1830 vorgeschriebene vierfache Classifikation beizubehalten, eben so auch, die Berechnung der Klassenzahl nach dem in dieser Verordnung §. 38 (nicht 37) Absatz 2 u. 3 bezeichneten Verfahren vorzunehmen, sohin dieselbe durch Summirung der einzelnen Noten und durch Theilung der Summe mit der Zahl der Qualifikations-Rubriken festzusetzen, und jede bei dieser Berechnung sich ergebende Fraktion, welche zwei Drittheile des Ganzen übersteigt, der nächst untern Klasse beizuzählen sey.

Es versteht sich dabei von selbst, daß keiner der einzelnen Qualifikationsrubriken unausgefüllt bleiben dürfe.

Hiernach hat sich die k. Kreisregierung zu achten, und sämmtliche mit Führung der Qualifikationsbücher beauftragten Behörden der innern Verwaltung anzuweisen.

München, den 19. August 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Qualifikationsbücher für die um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtskandid. betr.

An die königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf den Bericht rubrizirten Betreffs vom 1. Dezember l. Js. wird genehmigt, daß die Rechnungskommissariats-Accessisten und Funktionäre N. N., gleich wie im verflossenen Jahre — auch im Laufe dieses Etatsjahres und in den folgenden Jahren der gegenwärtigen Finanzperiode, zu Kommissionen im innern und äussern Finanz-Dienste als funktionirende Rechnungs-Revisoren verwendet, und daß der bisher bei der Rechnungskammer des Innern beschäftigte Accessist N. N. in das Rechnungs-Kommissariat der Finanz-Kammer aufgenommen und gleich den obengenannten Accessisten verwendet werde.

Der vorgelegte Bericht des Rentamts N. N. vom 22. März l. Js. folgt übrigens mit dem Bemerken zurück, daß von den Bestimmungen wegen der Erforderniße Behufs der Zulassung zur Prüfung für den äußern Finanzdienst nicht abgegangen werden könne, die Regierung vielmehr durch deren konsequenten Vollzug dahin zu wirken habe, daß sich die Aspiranten alle nöthige Qualifikation erwerben, statt täuschende Hoffnung auf fortgesetzte Ausnahmen zu nähren.

München, den 18. December 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Verwendung von Rechnungs-Kommissariats-Accessisten im äußern Finanzdienste betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Seine Königliche Majestät haben wiederholt zu befehlen geruht, daß so viel möglich die Pensionen vermieden resp. vermindert werden, und daß dieses auch im niedern Dienste und bei Stellen, die nur auf Ruf und Widerruf verliehen werden, geschehen soll, wenn nemlich dazu gering pensionirte Individuen, deren es vorzüglich bei dem Militär so viele gibt, gegen Einziehung ihrer Pension, jedoch unter Vorbehalt des Zurücktrittes in solche, verwendet werden.

Die königl. Kreis-Regierungen Kammern der Finanzen haben daher bei Begutachtungen zur Wiederbesetzung statusmäßiger Stellen, und bei den in ihrer Kompetenz liegenden Besetzungen niederer Dienstes-Stellen auf die Erfüllung der obenberührten allerhöchsten Willensmeinung den vorzüglichsten Bedacht zu nehmen.

München, den 9. August 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Wiederanstellung brauchbarer Quiescenten betreffend.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Nachdem Seine Majestät der König den Generaletat der Staatsausgaben à Conto der Centralfonds für $18\frac{31}{32}$ allerhöchst zu sanktioniren geruht haben, so wird nunmehr der kgl. Regierungs-Finanz-Kammer anliegender, ihren Kreis betreffender Special-Etat der Staats-Ausgaben auf den Etat des Staats-Ministeriums der Finanzen für das Verwaltungs-Jahr $18\frac{31}{32}$ mit nachstehenden Bestimmungen zugefertigt:

I.

Die kgl. Kreis-Regierungs-Finanz-Kammer wird ermächtiget, diesen mit einer Gesammt-Summe von N. fl. — kr. abgeschlossenen Specialetat den bestehenden allgemeinen Verordnungen und Normen gemäß durch die Kreiskassa realisiren zu lassen, sofort die Zahlungsanweisungen à Conto der betreffenden etatsmäßigen Erigenzsummen zu verfügen.

II.

Die im vorhergehende Punkte ausgesprochene Ermächtigung hebt alle der kgl. Kreisregierungs-Finanz-Kammer seither ertheilten vorläufigen Autorisationen zu Creditseröffnung à Conto des fraglichen Specialetats auf, und erlischt wiederum mit dem Schlusse des laufenden Etats-Jahres.

III.

Alle etatirten ständigen Gehaltsbezüge sind nur in so ferne zahlbar und in Aufrechnung passirlich, als ihre Zahlungsordonanzen sich auf specielle Bewilligungs-Reskripte gründen. Die auf den Grund von Special-Reskripten eingewiesenen Getraid-Nebenbezüge insbesondere sind am Ende des zweiten und vierten Quartals nach den im Rentamtsbezirke des Wohnsitzes der Besoldeten, bestehenden Normalpreisen für $18\frac{31}{32}$ baar zu vergüten, so fern in dem betreffenden Special-Reskripte eine ausdrückliche Bestimmung anderer Vergütungs-Preise nicht enthalten ist.

IV.

Die dem Staats-Ministerium der Finanzen durch das Budget für $18\frac{31}{32}$ bewilligten Mittel zur Bestreitung der Ausgaben auf seinem Etat gebieten die Beschränkung der Regie-Kosten auf das unabweisbar nothwendige Bedürfniß, und gestatten nur die Zurepartirung der im ausgefertigten Specialetat angesetzten Erigenz-Beträge, nebst der Bildung kleiner spezieller Reservefonds für ausserordentliche Fälle. Es wird daher die für Regie-Kosten etatirte Erigenz durch alle Positionen als unüberschreitbar und ein allenfallsiger — in Konformität der Verordnung vom 14. Februar 1818 zu erstattender Antrag auf Nachgenehmigung nur in so fern als zuläßig erklärt, wenn der schlechterdings unabweisbare Mehrbedarf zureichend gerechtfertiget werden kann. Hienach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auf dem Etat des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen für Bureaukosten und Regie-Erfordernisse, dann für das Aushilfs- rc. Personal der kgl. Kreisregierungs-Finanz-Kammer nicht mehr bezahlt und verrechnet werden dürfe, als die durch den Special-Etat und allenfallsige Nachgenehmigungs-Reskripte bewilligten Summen betragen. Was insbesondere die etatirte Erigenz für das Aushilfspersonal im Forstdienste betrifft; so erfolgt wegen Verwendung derselben besondere Entschließung. Eben so wird auch hinsichtlich der aufgenommenen Erigenz für das Aushilfspersonal der Kreiskasse die specielle

Verwendungs-Bewilligung vorbehalten, und es ist deshalb von der kgl. Kreisregierungs-Finanz-Kammer noch motivirter Antrag zu erstatten.

V.

Die allenfallsige Erübrigung bei irgend einer Position der Regie-Etats darf, zur Deckung des unbeweisbaren Mehraufwandes bei einer andern Etats-Position, nur mit Genehmigung des unterfertigten Staats-Ministeriums verwendet werden.

VI.

Die Verwendung der im ausgefertigten Specialetat pro 18$\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ angesetzten Exigenz für ständige Bau-Ausgaben beruht auf besonderer Genehmigung des noch vorzulegenden spezifiquen Verzeichnisses.

VII.

Wenn sich bei dem vorläufigen Abschlusse der Kreiskasse-Rechnung für 18$\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ zeigen sollte; daß die von der kgl. Kreisregierungs-Finanz-Kammer auf den Grund specieller Reskripte oder allgemeiner gesetzlicher Normen kompetenzmäßig salva superrevisione angewiesenen Umzugsgebühren, dann Pensionen und Quieszenzgehälter die betreffende etatirte Exigenzsumme überschreiten; so ist der Ueberschreitungsbetrag berichtlich anzuzeigen, um die nachträgliche Autorisation zur Eröffnung des erforderlichen Credits der kgl. Kreisregierungs-Finanz-Kammer ertheilen zu können.

VIII.

Der Finanz-Kammer-Direktor ist als Etats- und Kassa-Kurator persönlich verantwortlich, daß weder die einzelnen Etatspositionen, noch die Kompetenz-Befugnisse der Kreisregierungs-Finanz-Kammer bei Zahlungs-Ordonnanzen überschritten werden, daß eines Theils Gehaltsraten mit genauer Einhaltung der bestehenden Vorschriften an die Besoldeten verabfolgt, andern Theils die etatirten Regie-Exigenz-Summen (mit Ausnahme der Kommissions-Diäten, dann Prozeß- und Geld-Transport-Kosten) so viel möglich in gleichen Monatsraten an den betreffenden Rechnungsführer vorgeschossen werden, und daß letztere Vorschüsse das treffende Monatsratum höchstens nur in unvermeidlichen Fällen übersteigen, wie z. B. bei den Bureaukosten wegen Beheitzung und Beleuchtung in den Wintermonaten, wo der größere sich mit dem geringern Bedarfe in den Sommermonaten voraussichtlich wiederum ausgleicht.

IX.

Die Kassabeamten haften ihrer Seite prinzipialiter nicht nur für die genaue Einhaltung der von der kgl. Kreisregierungs-Finanz-Kammer auf den Grund des für 18$\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ ausgefertigten Spezialetats zu assignirenden einzelnen Kredite, sondern auch für den Vollzug der bestehenden Vorschriften im Etats- und Kassawesen überhaupt. Es kann sie wegen Ueberschreitung der auf die Kreiskassa assignirten Kredite kein anderes Beleg decken, als die durch eine nachträgliche Autorisation des unterfertigten Staats-Ministeriums begründeten weiteren Kreditseröffnungen und resp. Zahlungs-Ordonnanzen der kgl. Regierungs-Finanz-Kammer.

Ausgenommen hievon sind jedoch:

1) allenfallsige Ueberschreitungen bei den etatirten Exigenzsummen für Gehälter, welche durch reskriptmäßig begründete — entweder seit der Etatsfertigung bereits eingetretene, oder noch eintretende Personal- und Gehalts-Veränderungen herbeigeführt worden sind,
2) der den Budget-Preis-Anschlag überschreitende Normal-Preis-Anschlag für Getraid-Nebenbezüge, und
3) die allenfalls von kompetenzmäßig regulir-

ten und angewiesenen Umzugskosten, dann Pensionen und Quieszenzgehältern herrührenden Ueberschreitungen der hiefür eröffneten Kredite, welche von der Kreiskasse obiger Bestimmung ad §. VII. gemäß erst nach dem Jahresschlusse anzuzeigen sind, damit von der k. Kreisregierungs-Finanzkammer die nachträgliche Autorisation zur Kreditseröffnung eingeholt werden könne.

Der Kreiskasse ist daher eine gefertigte Abschrift des gegenwärtigen Reskripts und des anliegenden Spezialetats zur genauesten Nachachtung der auf sie bezüglichen Bestimmungen mittelst Ordonanz zuzustellen.

Man vertraut in den Pflichteifer der kgl. Kreisregierungs-Finanzkammer, daß sie in Konformität der gegenwärtigen Entschließung das Weitere förderlichst verfügen, und den genauen Vollzug derselben sich angelegen seyn lassen werde.

München, den 26. Februar 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Kredits-Assignationen für Ausgaben auf den Etat des kgl. Staatsministeriums der Finanzen pro 18$\frac{31}{32}$ betr.

An die königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Der königlichen Regierung K. d. F. des Rezatkreises, wird in der Anlage der auf den Grund des Finanzgesetzes vom 28sten Dezember v. Js. für ein Jahr der III. Finanzperiode, gefertigte Finanzverwaltungs-Etat dieses Kreises, unter folgenden Bestimmungen mitgetheilt:

I.

Dieser Etat enthält, wie schon das Titelblatt zu erkennen giebt, blos die den Staatsfinanzfonds gewidmeten Einnahmen, dann die dahin gehörigen Erhebungs-Verwaltungs- und Betriebskosten, und schließt folglich nicht nur die Ausgaben auf den eigentlichen Staatsaufwand sondern auch die den Kreisfonds zugewiesenen Einnahmen und Ausgaben aus.

II.

Da dieser Etat ganz nach den Positionen des Budgets gebildet ist, so hat er auch als Grundlage der Rechnungen zu gelten; es muß demnach die Eintheilung der Kapitel, Paragraphen und Titel rc., auch wenn in einzelnen Positionen keine Einnahmen und Ausgaben in dem Kreise sich ergeben, genau eingehalten werden.

Die Rubriken der Rechnungen in horizontaler Linie verbleiben dieselben, wie sie in dem durch die Rechnungs-Instruktion vom Monat September 1826 gegebenen Schematismus vorgeschrieben sind, mit der einzigen Ausnahme jedoch, daß der, der wirklichen Einnahme nebenangestellten Rubrik der Einnahms-Rückstände, noch eine dritte Rubrik für Nachlässe einzureihen ist, durch welche drei Rubriken die rechnungsmäßige Soll-Einnahme vollständig kontrolirt wird. Uebrigens bleiben auch die Vorschriften der erwähnten Rechnungs-Instruktion, soweit sie nicht durch die gegenwärtigen Bestimmungen alterirt werden, unverändert.

III.

Was die Buchführung betrifft, so macht die Trennung der bisher vereint gewesenen Staatsfonds in Zentral- und Kreisfonds, auch eine separirte Buchführung über die Staats- oder Finanzfonds und die Kreisfonds nothwendig. Es ist daher von den Rentämtern und den Kreiskassen über die Einnahmen und Ausgaben für Rechnung des Staatsfonds sowohl ein eigenes abgesondertes Tagebuch (Journal) als ein eigenes Hauptbuch (Manual) zu führen. Ueber die allgemeinen Rent- dann Forst- und Jagdgefälle wird nur ein Tag- und Hauptbuch geführt; das Hauptbuch ist in seinem Rubrikenbau dem Etat nachzubilden. Ueber die Staatsrealitäten, Kaufschillingsgelder, welche in dem Etat nicht durchgeführt sind, werden ferner separirte Bücher und Rechnungen geführt.

IV.

Nach dem vorliegenden Etat ist

a) Die Einnahme auf . . . . . fl. und

b) Die Ausgabe auf Erhebungs-Verwaltungs- und Betriebskosten auf . . . . fl.

berechnet, wornach sich ein Einnahms-Ueberschuß ergiebt von . . . . fl.

welcher theils zu Deckung der Staatsausgaben und der gesetzlich an die Kreisfonds zu leistenden Zuschüsse, der nach Abzug dieser Ausgaben verbleibende Aktivrest aber zur Dotation der Central-Staatskasse bestimmt ist.

In so ferne in einem Jahr der Periode die Marktpreise die Budgetpreise übersteigen, bildet der Mehrerlös einen Zuwachs zu dem an die kgl. Central-Staatskasse abzuliefernden Aktivrest. Im entgegengesetztem Fall vermindert sich der Einnahmsetat und in Folge dessen von selbst auch der abzuliefernde Aktivrest.

Ueber Mehrungen und Minderungen dieser Art hat die kgl. Regierung, K. d. F. jedesmal am 15ten Jänner an das Staats-Ministerium der Finanzen Anzeige zu erstatten und demnach die Berichtigung des Etats zu veranlassen. Für das laufende Jahr 18$\frac{31}{32}$ ist diese Anzeige bis letzten März einzubefördern.

V.

In dem Einnahmsüberschuß sind auch die dem Staatsschuldentilgungsfond, durch die Bestimmungen des Finanz- und Schuldentilgungsgesetzes zugesicherten Gefälle mit begriffen. Es liegt im Grundsatz der Vereinfachung des Rechnungswesens, diese Gefälle nicht mehr mittelst unmittelbarer Abrechnung der Oberaufschlag-Aemter mit den Schuldentilgungskassen separirt behandeln zu lassen, sondern sie müssen künftig den Kreiskassen wie andere Gefälle eingerechnet und abgeliefert, somit auch nur mit diesen Kassen die Abrechnungen gepflogen werden.

Hieraus folgt, daß vom 1. Oktober 1831 angefangen die Schuldentilgungskassen den Bedarf nach dem Gesetz über das Schuldentilgungswesen vom 28. Dezb. v. Js. von den Kreiskassen, resp. von der Central-Staatskasse zu empfangen haben.

Diese Verfügung hindert jedoch nicht, daß die kgl. Staatsschuldentilgungskommission über die Aufschlagsgefälle, wie bisher bei den Oberaufschlagämtern nach ihrem Bedarf disponire; nur müssen die Quittungen der Schuldentilgungskassen auf die Central-Staatskasse verlauten, statt baaren Geldes an die Kreiskasse abgegeben und von dieser ebenso der Zentral-Staatskasse zugerechnet werden, welche sodann die Gesammtdotation der Schuldentilgungsanstalt in Ausgabe zu bringen hat.

VI.

Für die Realisation sämmtlicher Staats-Einnahmen ist pflichtmäßig genaue Obsorge zu tragen, und strenge darüber zu machen, daß die

Erhebung und Verrechnung des effektiven Anfalls den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen gemäß geschehe.

VII.

Da die nach der Verordnung vom 8ten Juny 1807 zu erhebenden Wittwen- und Waisenfondsbeiträge der aktiven Staatsdiener und andern Angestellten, dann der Quieszenten und Pensionisten, welche bei den Kreiskassen, den allgemeinen Rentämtern, dann bei den besondern Rent- und Nebenämtern als: den Stempelverlags-Aemtern, Oberaufschlag-Aemtern, Bräu- und Oekonomie-Aemtern, Zucht- Straf- und Arbeitshausanstalten ꝛc. anfällig werden, im Budget kollektiv bei den direkten Staatsauflagen vorgetragen sind; so versteht es sich von selbst, daß sie in dieser Art, auch in den Rechnungen behandelt werden müssen.

VIII.

Zufolge des §. 21. Absatz VI. des Finanzgesetzes vom 28. Dez. v. Js. sollen die unter den — den Kreisfonds überwiesenen Ausgaben im Geldanschlag enthaltenen Naturalbezüge um die Anschlagspreise aus den Staatsmitteln, ohne weitere Belastung der Kreise, abgegeben werden.

Diese Bestimmung ist dahin zu vollziehen, daß bei jenen Naturalbezügen, deren Vergütung dekretmäßig in Geld nach den Normal- oder Marktpreisen des Orts zu erfolgen hat, der allenfallsige Mehrbetrag der wirklichen Verrechnungspreise in Gegenhalt der Budgetpreise aus den Staatsfonds an die Kreisfonds und umgekehrt der Minderbetrag der Verrechnungspreise gegen die Budgetpreise, von den Kreisfonds an die Staatsfonds zu vergüten ist.

Für den erstern Fall hat nun die Ausgabsverrechnung unter den Staatsausgaben auf allgemeine Staats-Anstalten §. 8. auf Zuschüsse an die Kreisfonds, Tit. 2. Entschädigung für den Mehrbetrag der Normalpreise der Naturalbezüge gegen die Budgetpreise, in letzterm Fall hingegen die Einnahms-Verrechnung unter Cap. VI der übrigen Einnahmen in der Finanzverwaltungsrechnung §. 4. Vergütung aus den Kreisfonds für den Minderbetrag des Normalpreises der Naturalbezüge gegen den Budgetpreis zu geschehen.

Uebrigens verbleibt es in Hinsicht jener Naturalien, deren Abgabe bisher in natura zu erfolgen hatte, z. B. des Diensthabers, des Besoldungsholzes ꝛc. bei den bisherigen Bestimmungen, wonach diese Naturalien aus den Aerarial-Getraidspeichern und den Staatsforsten an die Betheiligten abzugeben, und in den einschlägigen Renten- und Forstrechnungen nach den Normalpreisen zu vereinnehmen in der Kreisfondsrechnung aber in dem nämlichen Betrag zu verausgaben sind. Für die allenfallsige Differenz der Normal-Preise gegen die Budgetpreise gilt die vorausstehende Bestimmung.

IX.

Die unter den Verwaltungs-Ausgaben begriffenen Besoldungen und Funktionsbezüge, Umzugsgebühren und Pensionen sind nur in so ferne zahlbar und in Rechnung passirlich, als sie entweder durch spezielle Anstellungs- und Bewilligungsrescripte, oder durch allgemeine Verordnungen, Regulative und Normen begründet sind.

X.

Die nach Maasgabe des Budgets in den Kreisfinanzverwaltungsetat eingestellten Regie-Exigenzbeträge, in specie für die allgemeinen Regiekosten der Rentämter, sind um so mehr als unüberschreitbare Maxima zu betrachten, als eine Nachgenehmigung von Ueberschreitungen durch-

aus nicht ertheilt werden kann; sondern schlechterdings zurückgewiesen werden würde.

Damit die kgl. Regierungs-Finanzkammer diese allgemeinen Regiekosten selbst zweckmäßig vertheilen könne, wurde der Betrag hiefür nur summarisch in Ansatz gebracht, und es wird demnach die Repartition desselben auf die einzelnen Aemter und Unterabtheilungen, der kgl. Regierungs-Finanzkammer dergestalt überlassen, daß sie die allenfalls bei einigen Aemtern unvermeidlichen Mehr-Ausgaben bei diesen allgemeinen Regiekosten, durch die Ausgabs-Minderungen der nämlichen Kathegorie bei andern Aemtern, aus eigner Kompetenz, decken könne.

Von dieser Deckungsbefugniß sind jedoch die besonderen Regiekosten auf die direkten und indirekten Staatsauflagen, auf die lehen- grund- gerichts- zins- und zehentherrlichen Gefälle rc. ausgenommen, welche nur nach ihrem effektiven Betrag zu verrechnen sind, folglich mit den Mehr- oder Minder-Ausgaben der allgemeinen Regiekosten nicht kompensirt werden dürfen.

Die kgl. Regierung, K. d. F. wird deswegen bei Repartition der Regie-Exigenzbeträge auf die allgemeinen und besondern Rentämter, den Grundsätzen einer weisen Sparsamkeit gemäß und mit Rücksicht auf das wahre Bedürfniß verfahren, in jedem Fall aber, da eine Nachgenehmigung von Seite des Finanz-Ministeriums nicht zu erwarten ist, sich die nöthigen Reservefonds für allenfallsige unabweisbare Nachgenehmigungen ihrer Seits zu bilden trachten.

Die Forstregie-Ausgaben richten sich nach den theils schon erlassenen theils noch zu erlassenden besondern Bestimmungen.

XI.

Die kgl. Regierung K. d. F. hat nunmehr auf den Grund des anliegenden Kreisverwaltungsetats ungesäumt die Special-Etats rektifiziren zu lassen, und sofort den betreffenden Aemtern und Kassen mitzutheilen.

Das Staatsministerium der Finanzen hegt übrigens vertrauensvoll die Erwartung, daß die kgl. Regierung die Aufsicht auf die Finanzverwaltung ihres Kreises mit der größtmöglichsten Ordnung und Pünktlichkeit handhaben; so wie den genauen Vollzug des sie betreffenden Antheils an den Bestimmungen des Finanzgesetzes und der gegenwärtigen Vorschriften, sich sorgfältigst angelegen seyn lassen werde.

München, den 7ten März 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Den Finanzverwaltungs-Etat für ein Jahr der IIIten Finanz-Periode betr.

An die königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

E x t r a k t.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Die Autorisation zur Kredits-Eröffnung für vorstehende Exigenz-Beträge wird unter folgenden nähern Bestimmungen ertheilt:

1) dieselbe beschränkt sich auf das laufende Verwaltungsjahr 18$\frac{31}{32}$, und erlischt daher wiederum mit Schluß des nächstkünftigen Monates September, auch zessiren dagegen alle, der kgl. Kreisregierungs-Finanz-Kammer

ertheilten vorläufigen Autorisationen zur Kredits-Eröffnung à Conto der fraglichen Spezialetats für 18$\frac{31}{32}$.

2) die Assignation der Kredite auf die einzelnen verrechnenden Kassen à Conto obiger ingrossirter Exigenzbeträge mit Ausnahme der Criminalgerichtskosten (vid. infra pctm. 9.), darf von der kgl. Kreisregierungs-Finanz-Kammer nur auf den Grund der, ihr von der Kammer des Innern mitzutheilenden gefertigten Specialetats für 18$\frac{31}{32}$ geschehen, welch letztere von dem Etats-Curator zu kontrasigniren und den betreffenden Kassen mittelst ingrossirter Ordonnanzen (conf. §. 109 der Verordnung vom 17. Dez. 1825) zur Rechnungsbelegung hinauszuschließen sind.

3) Alle etatirten ständigen Gehälter, dann Aerarial-Reichnisse und Leistungen in Geld und Naturalien dürfen nur in so fern verabfolgt und ausgäblich verrechnet werden, als sie sich entweder auf allerhöchste Bewilligungs-Reskripte, oder auf justifizirte Rechnungen der vorhergehenden Jahre gründen (conf. §. 5 der Kasse-Instruktion vom 2. Merz 1814.)

4) Die auf den Grund allerhöchster Reskripte angewiesenen Getraid-Nebenbezüge für Besoldete sind regulativmäßig am Ende des 2. und 4. Quartals, nach den im Rentamtsbezirke des Wohnsitzes der Empfänger bestehenden Normalpreisen für 18$\frac{31}{32}$ baar zu vergüten, so fern in den betreffenden Reskripten eine ausdrückliche Bestimmung anderer Vergütungs-Preise und Termine nicht enthalten ist. Eben so sind auch

5) die unter den Ausgaben auf Staats-Anstalten etatirten Natural-Reichnisse und Leistungen nach den kompetenzmäßig regulirten Normal- resp. Verrechnungs-Preisen der einschlägen Rentämter für 18$\frac{31}{32}$ in den bestimmten Terminen baar zu vergüten, so fern eines Theils nicht schon deren baare Vergütung im Anschlage nach fixirten Preisen rechnungsständig oder reskriptmäßig bewilliget, andern Theils deren Abgabe in natura weder durch Special-Reskripte ausdrücklich bestimmt, noch aus administrativen Rücksichten thunlich ist.

6) Die Ausbezahlung und Verrechnung der unter den vorhin erwähnten Ausgaben etatirten unständigen Bezüge und Reichnisse beruht auf der ausdrücklichen Bewilligung für 18$\frac{31}{32}$ von Seite des kgl. Staats-Ministeriums des Innern, entweder im Etats-Ausfertigungs-Reskripte, oder mittelst spezieller Entschließung (conf. §§. 3 und 9, der obenallegirten Instruktion), daß die auf eine bestimmte Dauer bewilligten dergleichen Reichnisse nach Ablauf des Termines erlöschen und dem Einzuge unterliegen, in so fern eine neuerliche resp. weitere Bewilligung von Seite des genannten Staats-Ministerums nicht erfolgt, versteht sich ohnehin von selbst.

7) Die den Domkapiteln überlassenen — in den bereits ausgefertigten Finanz-Verwaltungs-Etats für 18$\frac{31}{37}$ mit Ausschluß jener des Rezat- und Rheinkreises unter den Einnahmen Cap. V. §. 6. veranschlagten besonderen Abgaben, welche bei den betreffenden Kreisen unter den Kultus-Ausgaben (Lit. B. a. No. 2) etatirt sind, müssen in den einschlägigen Rechnungen durchlaufend behandelt werden (conf. §. 11 der instruktiven Bemerkungen zur Etatsfertigung 18$\frac{31}{37}$ vom 30. November 1829.) Was die ebenfalls unter den Cultus-Ausgaben etatirten Steuer-Vorschüsse für unzureichend dotirte Pfarreien in den heroberen 6 Kreisen betrifft, so wird desfalls auf die bestehenden allgemeinen Vorschriften hingewiesen.

8) Rücksichtlich der Behandlung des unter den Ausgaben auf Wohlthätigkeit etatirten, in

dem vorhin erwähnten Finanz-Verwaltungs-Etat unter den Einnahmen Cap. III. §. 5 Tit. 4 veranschlagten Ertrages aus dem Kreis-Intelligenzblatte für $18\frac{31}{32}$ wird demnächst besondere Entschließung erfolgen.

9) Die nach dem wahrscheinlichen Bedarf für $18\frac{31}{32}$ zu bemessende Repartition der nun nicht mehr auf dem Justiz-Etat, sondern unter den Sicherheits-Ausgaben positionirten Exigenz-Summen für Criminalgerichts-Kosten auf die betreffenden Behörden und resp. Kassen hat von beiden kgl. Regierungs-Kammern benehmlich mit dem kgl. Appellationsgerichte in der Art zu geschehen, daß für ausserordentliche und unvorherzusehende Fälle oder besondere Veranlassungen spezielle Reservefonds gebildet werden. Da für dergleichen Kosten die Festsetzung unüberschreitbarer Maximalsummen nicht anwendbar ist, so darf nach Erschöpfung der gebildeten Reservefonds und bei dem Eintritte eines unabweisbaren Mehraufwands eine Nachgenehmigung und resp. weitere Kreditseröffnung beantragt werden, der Mehrbedarf muß jedoch in Conformität der Verordnung vom 14 Februar 1818 (Reggs. Bl. S. 201) sogleich bei dem Eintritte des unvorgesehenen Falles angezeigt, und es darf vor dessen Genehmigung hierauf nicht angewiesen werden, ausser wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet. Letzternfalls dürfen zwar von der kgl. Kreisregierungs-Finanzkammer die nöthigen Vorschüsse angewiesen werden, jedoch nur gegen Haftung der die Vorschuß-Anweisung veranlassenden Staatsbeamten.

Hinsichtlich der Exigenz für Crimminalgerichtskosten bei den Kreis- und Stadtgerichten insbesonder wird bemerkt, daß derselben in Folge des Ausscheidungsgesetzes auch die, seither unter den Regie-Ausgaben auf das kgl. Appellationsgericht verrechneten Scharfrichtergehälter imputirt sind.

10) Wegen Realisirung der assignirten Kredits für den Zuschuß an die Kreisfonds in den herobern 6 Kreisen wird auf die desfallsigen Bestimmungen in der Instruktion für die Kreisfondsrechnungen und die Kreisbudgetsfertigung hingewiesen.

11) Die Verwendung und rechnungsmäßige Nachweisung der etatirten Exigenzbeträge für sogenannte ständige Bau-Ausgaben hat auf den Grund der — von der kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern auszufertigenden, und von der kgl. Kreisregierungs-Finanzkammer auf die verrechneuden Kassen zu ordonnanzirenden specifiquen Verzeichnisse der Voranschläge für $18\frac{31}{32}$ zu geschehen.

12) Ohne nachträgliche ingrossirte Autorisation zur weiteren Kreditseröffnung von Seite des unterfertigten Staats-Ministeriums darf bei Selbsthaftung der zahlenden Kassebeamten keine der einzelnen Positionen in den ordonnanzirten Spezial-Etats für $18\frac{31}{32}$, mit Ausnahme der unter pct. 16 bezeichneten Fälle, überschritten werden.

13) Wenn sich bei dem vorläufigen Rechnungsabschlusse für $18\frac{31}{32}$ zeigen sollte, daß die von der kgl. Kreisregierungs-Finanzkammer, auf den Grund allerhöchster Reskripte und resp. gesetzlicher Normen (conf. §. 104 der Verordn. vom 17. Dezbr. 1825) angewiesenen Quieszenzgehälter à Conto der fraglichen Etats in ihrem effektiven Betrage die assignirten desfallsigen Kredits-Summen überschreiten, so ist davon die Kammer des Innern in Kenntniß zu setzen, damit von dieser die Nachgenehmigung des Ueberschreitungs-Betrags eingeholt, und von Seite des kgl. Staats-Ministeriums des

Innern die nachträgliche Autorisation zur Creditseröffnung hiefür veranlaßt werden kann.

14) Die oben ad pct. 9 ausgesprochene Haftungsverbindlichkeit der, eine Vorschußanweisung veranlassenden Staatsbeamten erstreckt sich auf alle Staatsausgaben, deren ordonnanzirte etatsmäßige Exigenzsummen bereits erschöpft, oder welche in den Spezial-Etats nicht versehen sind (conf. §. 106 der Verordn. vom 17. Dezbr. 1825.)

15) Wegen der persönlichen Verantwortlichkeit des Finanzkammer-Direktors als Etats- und Casse-Curator, wird auf §§. 85, 112 und 131 der organ. Verordnung vom 17. Dezb. 1825, dann auf die Bestimmung ad VIII. des oben im Eingange allegirten Assignationsreskripts vom 26. vor. Mts. hingewiesen, mit dem Anhange, daß letztere Bestimmung auch auf die hier in Frage stehenden Spezial-Etats analoge Anwendung finde.

16) Bei Ausschreibung des von der kgl. Kreisregierungs-Kammer des Innern mitgetheilt werdenden Etatsreskripts quo ad pass. concern. und Ordonnanzirung der fraglichen Spezial-Etats für 18$\frac{31}{32}$ (conf. ad 2 supra) ist den betreffenden Cassebeamten zu eröffnen, daß sie nicht nur für die genaue Einhaltung der einzelnen Positionen und der hiefür eröffneten Credite, sondern auch für den Vollzug der allgemeinen Vorschriften im Etats- und Cassewesen überhaupt prinzipaliter haften und daß wegen Ueberschreitungen der ersteren sie nur solche ingrossirte Zahlungs-Ordonnanzen decken können, in welchen sich auf eine — vom kgl. obersten Rechnungshofe ingrossirte nachträgliche Autorisation von Seite des unterfertigten Staats-Ministeriums berufen ist. Ausgenommen hievon sind jedoch

a) allenfallsige Ueberschreitungen bei den Summen der etatirten Geldgehälter und Getraidnebenbezüge, welche durch rescriptmäßig begründete entweder seit der Etatsfertigung bereits eingetretene, oder im Verlaufe des Jahrs noch eintretende Personal- und Gehalts-Veränderungen herbeigeführt worden sind;

b) der den Budgetpreisanschlag im Etat überschreitende Normalpreiß-Anschlag für die etatirten Getraid-Nebenbezüge und Natural-Reichnisse überhaupt;

c) die von Anweisungen kompetenzmäßig regulirten Pensionen und Quieszenzgehälter für Staatsdiener herrührende Etatsüberschreitungen (conf. ad pct. 13 supra) und

d) Ueberschreitungen bei den oben ad 7 und 8 erwähnten s. a. dergleichen durchlaufenden Posten, wie z. B. den Anschlägen für freie Wohnung und für Dienstgründe unter den Cultusausgaben, deren effective Ausgabsbeträge mit der Größe der gegenüberstehenden effectiven Einnahme vollkommen übereinstimmen müssen.

17) Was die in den Etats der Landgerichte für 18$\frac{31}{32}$ nicht aufgenommenen, während der zweiten Finanzperiode angefallenen Pensionen des Landgerichts-Personals betrifft (conf. §. 5 lit. c. des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831); so werden die kgl. Kreisregierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins ermächtiget, dieselben bis zur erfolgenden Ausscheidung der auf die Amortisationskasse übergehenden Beträge von den einschlägigen Rentämtern vorschußweise fortbezahlen zu lassen.

Diese Bestimmung wird auch auf die in den Spezial-Etats der Ausgaben auf Wohlthätigkeit nicht aufgenommenen, gemäß §. 5 lit. e. des allegirten Gesetzes auf die Amortisationskasse zu überweisenden Unterstützungen im Isar- Unterdonau- Regen- Oberdonau- und Obermainkreise — deren Verzeichnisse den betref-

senden kgl. Regierungs-Finanzkammern unterm 12. v. M. Nro. 2160 zur Ergänzung zugefertiget wurden — ausgedehnt.

18) Nachdem die mittelst Rescriptes vom 30. November 1829 der königl. Kreisregierungs-Finanzkammer zugefertigten, durch die Bestimmung ad §. 24 der Instruktion vom nämlichen Tage als Rechnungsschemen erklärten Etatsformularien von der Form des sanktionirenden Budgets für 18$\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ zu sehr abweichen; so wird wegen desfallsiger Modifikation der Rechnungs-Schematism vom 18. und 27. Sept. 1826 besondere Entschließung erfolgen.

München, den 25. März 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Kredits-Assignationen für 18$\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ à Conto der Centralfonds betr.

An die königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Nachträglich zu den ingrossirten Assignationsrescripten vom 26. Febr. d. Js. und 25. v. Mts. wird auf Requisition des kgl. Staats-Ministeriums der Justiz die kgl. Kreisregierungs-Finanzkammer zur Eröffnung der erforderlichen Kredite bei der Kreiskasse für nachstehende Erigenzsummen à Conto der Centralfonds für 18$\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ hiemit ermächtiget, und zwar:

1) Für Besoldungen und Regiekosten der Staatsbehörden (im Rheinkreise.) — fl. — kr.
2) Für Mehrbezüge aus frühern Diensteswerhältnissen . . . . — fl. — kr.
3) Für Pensionen und Quieszenzgehälter . . . . — fl. — kr.

Zusammen — fl. — kr.

Gegenwärtige Ermächtigung beschränkt sich auf das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{3}{3}\frac{1}{2}$, und erlischt daher wiederum mit Schluß desselben auch cessiren dagegen alle seither ertheilten vorläufigen Autorisationen zu Zahlungen à Conto des Etats des kgl. Staatsministeriums der Justiz.

Die hiedurch assignirten Kredite dürfen ohne vorgängige Ermächtigung von Seite des unterfertigten Staats-Ministeriums, bei Selbsthaftungen der zahlenden Kassebeamten, nicht überschritten werden, und es wird hiebei auf die Bestimmungen ad §§. 15 und 16 des oben allegirten Rescripts vom 25ten vorigen Monats ausdrücklich hingewiesen. Sollten daher die für Mehrbezüge und für Pensionen assignirten Kredite zur Deckung der wirklichen Ausgaben hierauf nicht hinreichen, so ist von der kgl. Kreisregierungs-Finanzkammer sogleich Anzeigsbericht anher zu erstatten.

Was die Umzugsgebühren auf dem Etat des kgl. Staats-Ministeriums der Justiz betrifft, so wird der hiefür erforderliche Kredit in vorkommenden Fällen à Conto der einschlägigen Budgetssumme von N. fl. besonders eröffnet, dieß gilt auch für die Kommissions-Diäten und Reisekosten auf dem genannten Etat, deren budgetmäßige Erigenz in N. fl. besteht. Die kgl. Kreisregierungs-Finanzkammer hat zu diesem Behufe innerhalb 14 Tagen berichtlich anzuzeigen, ob während der bereits verflossenen zwei Quartale des Jahres 18$\frac{3}{3}\frac{1}{2}$, und in

welchen Beträgen Kommissionskosten und Umzugsgebühren auf jenem Etat sich ergeben haben, und künftighin mit Schluß jeden Quartals eine solche Anzeige in tabellarischer Form anher vorzulegen, um sodann die deßfallsige Kreditsassignation verfügen zu können. In diesen Anzeigen muß übrigens bemerkt werden, und zwar bei Kommissionskosten-Anweisungen, durch welche Kommissions-Abordnungsrescripte des königl. Staats-Ministeriums der Justiz sie veranlaßt worden sind, bei den angewiesenen verordnungsmäßigen Umzugsgebühren hingegen, auf welches allerhöchste Versetzungs-Rescript sie sich gründen.

Rücksichtlich der vor dem 1ten Oktober 1831 angefallenen Pensionen des Justiz-Etats wird die kgl. Kreisregierungskammer unter Hinweisung auf pctm. 17 des mehrerwähnten Assignations-Rescripts vom 25ten vorigen Monats, hiemit ermächtiget, dieselben bis zur erfolgenden Ueberweisung auf die Amortisationskasse in Konformität des Finanz-Gesetzes vom 28. Dezember 1831 §. 5. lit. c. vorschußweise gegen seiner zeitigen Abrechnung mit genannter Kasse, fortbezahlen zu lassen, und hienach die Kreiskasse geeignet anzuweisen.

München, den 2. April 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Kreditsassignationen für Ausgaben auf den Etat des königl. Staatsministeriums der Justiz für 18³¹⁄₃₂ betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Nachträglich zu dem Kreisfinanzverwaltungs-Etat für ein Jahr der IIIten Finanzperiode, empfängt die kgl. Regierungs-Finanzkammer in der Anlage nunmehr auch die Etats über die Aufschlags- und Stempelgefälle mit dem Auftrag, solche dem kgl. Oberaufschlagamte unter folgenden Bestimmungen mitzutheilen.

I.

Diese Etats, welche sowohl der Form als dem Ziffer nach auf das Budget für die IIIte Finanzperiode gegründet sind, haben auch als Grundlage der Rechnungen zu gelten.

II.

Die unter den Ausgaben begriffenen Besoldungen, Funktionsbezüge und Tantiemen, Gratifikationen und Unterstützungen, Passivreichnisse, Umzugsgebühren und Pensionen sind nur in so ferne zur Zahlung und wirklichen Verrechnung geeignet, als sie entweder durch besondere Bewilligungsrescripte, Bestimmungen und Normen bereits ausgesprochen sind, oder noch genehmigt werden.

III.

Die Bureau-Exigenzbeträge sind als unüberschreitbare Maxima zu betrachten, für deren Einhaltung der Oberaufschlagsbeamte verantwortlich ist.

IV.

Hinsichtlich der Verrechnung der Aufschlags- und Stempelgefälle, wird auf den Art. V. der

Bestimmungen zu dem Kreisfinanz-Verwaltungs-Etat Bezug genommen, wonach diese Gefälle unter Vorbehalt der kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Kommission eingeräumten Disposition über die Malzgefälle, an die Kreiskasse einzurechnen, von dieser unter den übrigen Einnahms-Ueberschüssen an die kgl. Central-Staatskasse abzuliefern; so wie die Quittungen der Schuldentilgungs-Kasse über die Malzgefälle, gleichfalls der Staatskasse statt barer Lieferung zuzurechnen sind.

V.

Uebrigens wird die kgl. Regierungs-Finanzkammer pflichtmäßige Sorge tragen, daß durch strenge Aufsicht der budgetmäßige Voranschlag der Einnahmen an Aufschlags- und Stempelgefällen realisirt und allenthalben richtige und vorschrifsmäßige Erhebung und Verrechnung gepflogen werde.

München, den 9. April 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Etats über die Aufschlags- und Stempelgefälle für ein Jahr der IIIten Finanzperiode betr.

An die königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Der §. 72 des Abschiedes für die Stände-Versammlung vom 29. Dezember 1831 enthält die Bestimmung, daß die Aktivreste der ersten Finanz-Periode dem laufenden Dienst unausgeschieden überlassen werden sollen, mit der Verbindlichkeit, auch die Passivrückstände jener Periode zu übernehmen; auch soll die erforderliche Anordnung getroffen werden, die gesonderte Aufführung derselben in den Rechnungen noch ferner beizubehalten.

Damit nun diese Bestimmung allenthalben richtig und gleichförmig beobachtet werde; so empfängt die kgl. Regierung K. d. F. nachträglich zu den Vorschriften über den Kreisfinanz-Verwaltungs-Etat folgende Weisung:

I.

Die erste Abtheilung: Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre zerfällt in folgende III Abschnitte:

Iter Abschnitt: Einnahmen aus dem Bestand der Iten Finanzperiode 18$\frac{24}{25}$ und zurück

IIter Abschnitt: Einnahmen aus dem Bestand der IIten Finanzperiode 18$\frac{25}{31}$.

Jeder dieser Abschnitte ist nach den sich ergebenden Einnahmen in Kapitel, Paragraphe und Titel abzutheilen, wobei die Rechnungs-Schematismen für die äußern Aemter und für die Kreiskasse vom Jahre 1826 zu Grund zu legen sind.

Bei dem

IIIten Abschnitt: Einnahmen aus dem Bestand der Vorjahre der IIIten Finanzperiode von 18$\frac{31}{32}$ et sequent.

richtet sich der Vortrag der Einnahmen an Gefälls-Ausständen und Einnahms-Nachholungen nach den Abtheilungen in dem nunmehr als Rech-

nungs-Schema für die IIIte Finanzperiode geltenden Kreisfinanz-Verwaltungs-Etat.

Die übrigen Unterabtheilungen: an Rechnungs-Defekten und Ersatzposten ꝛc. verbleiben dieselben, wie im IIten Abschnitt.

Jeder Abschnitt ist für sich abzuschließen, und sodann die Summe der I. Abtheilung zu ziehen.

Hierauf folgt die IIte Abtheilung: Einnahmen des laufenden Jahres, deren Vortrag nach dem mitgetheilten Verwaltungs-Etat ganz unverändert verbleibt. —

II.

Bei den Verwaltungs-Ausgaben zerfällt die Ite Abtheilung: Ausgaben auf die Erhebung und Verwaltung, dann auf den Betrieb, nur in folgende II Abschnitte, nämlich

Iter Abschnitt: Ausgaben auf den Bestand der Iten Finanzperiode $18\frac{18}{25}$ und zurück.

IIter Abschnitt: Ausgaben auf den Bestand der IIten Finanzperiode $18\frac{25}{31}$.

Den Vortrag bei den Unterabtheilungen in jedem dieser Abschnitte geben gleichfalls die Rechnungs-Schematismen v. Jahre 1826 an Handen.

Von einem dritten Abschnitt der Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre der IIIten Finanzperiode wird Umgang genommen, da die allenfallsigen nachträglichen Ausgaben für den Dienst der IIIten Finanzperiode, welche sich vom Jahre $18\frac{32}{33}$ angefangen ergeben könnten, unter den Kurrent-Ausgaben zu verrechnen sind.

Der Vortrag in der IIten Abtheilung: Ausgaben für das laufende Jahr verbleibt eben so, wie er in dem Etat gegeben ist, unverändert.

III.

Was die Herstellung der Kreis-Finanzrechnung vom Jahre $18\frac{31}{32}$ angefangen betrifft; so hat es bei dem im Jahre 1827 vorgeschriebenen Schema zu verbleiben, wobei jedoch, wie sich von selbst versteht, der Rubriken- und Kolumnen-Bau bei dem Bestand der Vorjahre mit den oben gegebenen Vorschriften und jener bei den Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres mit dem Vortrag in dem Etat in Uebereinstimmung zu setzen ist. Uebrigens muß der Kreis-Finanzrechnung neben der bisherigen Vormerkung der auf das nächste Jahr übergehenden Einnahms-Rückstände resp. Gefälls-Ausstände auch eine Zusammenstellung der stattgefundenen Nachlässe beigefügt werden.

IV.

Die kgl. Kreisregierung K. d. F. hat nach diesen Anordnungen, von welchen auch der kgl. oberste Rechnungshof, die kgl. Rechnungs-Kammer, die kgl. Central-Staatskasse und die kgl. centralisirten Administrationen zur geeigneten Nachachtung in Kenntniß gesetzt worden sind, sofort das Weitere auch in Beziehung auf die Rentnebenämter zu verfügen. —

München, den 6. Juni 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Den Finanzverwaltungs-Etat für ein Jahr der IIIten Finanzperiode resp. die Einnahmen und Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre betr.

An die königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Da auf Rechnung der Kreisfonds mehrere Ausgaben vorkommen, welche entweder auf bestimmte Normativen oder ohnehin auf allerhöchsten Genehmigungs-Rescripten beruhen, und gegen welche daher von den Landräthen gegründete Einwendungen nicht gemacht werden können; so werden im Einverständnisse mit dem königlichen Staatsministerium des Innern die königlichen Regierungs-Finanzkammern unter Beziehung auf das Ausschreiben vom 18. July d. Js. zur Geschäftsvereinfachung hiemit ermächtigt, die nachbemerkten Ausgaben, als:

Besoldungen, ständige Bauausgaben, Perzeptionskosten, Kosten für Heimathlose, Nachlässe und Rückstände, Kosten für die Landraths-Versammlungen, —

auch in denjenigen Fällen, wo die hiefür ausgesezten Etatssummen überschritten werden sollten, ohne Anfrage und höhere Genehmigung in sofern zur Zahlung anzuweisen, als die genehmigten Kreisfonds überhaupt nicht erschöpft sind.

München, den 15. September 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Zahlungs-Anweisungen auf Rechnung der Kreisfonds betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf Veranlassung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern, werden sämmtliche Regierungs-Finanzkammern hiermit beauftragt, von den Vormerkungen über alle die innere Verwaltung und die Staats-Anstalten betreffenden Zahlungs-Anweisungen auf Kreis- und Zentral-Fonds den Referenten der kgl. Regierungskammer des Innern auf Verlangen Einsicht zu gestatten, welche jedoch in der Art zu nehmen ist, daß dadurch das Ingrossationsgeschäft nicht im mindesten unterbrochen oder aufgehalten und überhaupt nicht die geringste Störung in der Geschäftsführung der kgl. Finanzkammern herbeigeführt werde. Da es übrigens bei den für die innere Verwaltung festgesetzten Etatssummen nach der Aeußerung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern öfters vorgekommen ist, daß Zahlungs-Anweisungen über die Etatssumme hinaus erlassen, und von den Etats-Curatoren ohne Anstand contrasignirt worden sind, und daß ferner auf Rechnung dieser Etats ohne höhere Genehmigung und gegen den §. 106 der Verordnung vom 17. Dezember 1825 Vorschüsse geleistet wurden; so werden die kgl. Kreisregierungen an die genaue Einhaltung der hierüber bestehenden Vorschriften erinnert und ernstlich angewiesen, allen auch die Etats der innern Verwaltung berührenden Zahlungsanweisungen über die Etatssumme hinaus, insoferne nicht bei ein-

zelnen Ausgabs-Positionen erweiternde Competenz-Bestimmungen vorliegen, die Kontrassignation zu verweigern, und dadurch die Anzeige der kgl. Regierungskammern des Innern wegen Erschöpfung der Etatssummen zu veranlassen, Vorschüsse aber für Ausgaben, die im Etat nicht vorgesehen, oder wofür die Etatssummen bereits erschöpft sind, nur dann, wenn Gefahr auf Verzug haftet, gegen sofortige Anzeige zur Zahlung anweisen zu lassen. Die kgl. Kreisregierungen werden durch die strenge Beobachtung dieser Vorschrift die Nachtheile zu vermeiden wissen, welche daraus entstehen müssen, daß eine dem kgl. Staats-Ministerium des Innern unbekannt gebliebene Etats-Ueberschreitung am Ende des Jahres nicht mehr genehmiget werden könnte.

München, den 16. September 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Ausgaben auf die Exigenz der innern Verwaltung betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Nachdem unterm 21. d. Mts. die allerhöchste Sanktion des General-Etats für 18$\frac{32}{33}$ erfolgt ist, so empfängt nunmehr die kgl. Kreisregierungs-Finanzkammer ein rektifizirtes Exemplar des von ihr in duplo eingesendeten Spezial-Etats der Staatsausgaben auf den Etat des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen für 18$\frac{32}{33}$ mit der Autorisation zur Eröffnung eines Kredits von N. fl. unter folgenden nähern Bestimmungen:

§. I.

Der kgl. Kreisregierungs-Finanzkammer wird die Ermächtigung ertheilt, diesen genehmigten Spezialetat für 18$\frac{32}{33}$ den bestehenden allgemeinen und besondern Vorschriften gemäß, durch die Kreiskasse realisiren zu lassen und auf den Grund desselben die Zahlungs-Anweisungen innerhalb der Gränzen der etatsmäßigen Exigenzbeträge zu verfügen. Diese Ermächtigung hebt die für die Monate Oktober und November d. Js. verfügte vorläufige Kreditseröffnung bezüglich auf den Etat des Saatsministeriums der Finanzen für 18$\frac{32}{33}$ auf, und erlischt wiederum mit Schluß des Etatsjahres 18$\frac{32}{33}$.

§. II.

Die allgemeinen Bestimmungen unter §. §. III. IV. V. VII. VIII. und IX. im Kredits-assignations-Rescripte für 18$\frac{31}{32}$ vom 26. Febr. d. J. finden auch auf den genehmigten Spezialetat für 18$\frac{32}{33}$ volle Anwendung, und es wird zur Vermeidung von Wiederholungen ausdrücklich auf dieselben hingewiesen.

Man versieht sich zur kgl. Kreisregierungs-Finanzkammer, daß von ihr das zum Vollzuge gegenwärtigen Rescripts Geeignete ungesäumt verfügt, und keine der darinn enthaltenen oder zitirten Bestimmungen unbeachtet gelassen werde.

München, den 26. Oktober 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Den Kredit für Ausgaben auf den Etat des Staatsministeriums der Finanzen für 18$\frac{32}{33}$ betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Bezug auf den mit Entschließung vom Heutigen Nro. 4155 ausgeschriebenen Etat auf die in rubro bezeichneten Ausgaben wird der kgl. Kreiskasse und den kgl. Rentämtern in der Anlage ein Extrakt aus dem Rescripte des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 26. v. M., wodurch der Kredit für diese bemerkten Ausgaben eröffnet wurde, quoad pass. conc. mit der Weisung zugefertigt, daß die betreffenden Kasse- und Rechnungsbeamten bei Realisirung der Etats und resp. Kredite sich genauest darnach zu achten haben.

Ansbach, den 10. Dezember 1832.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen.

Kredits-Eröffnung auf den Etat des kgl. Staats-Ministeriums des Innern — der Landgerichte und der Staatsanstalten betr.

An sämmtliche allgemeine Rentämter des Rezatkreises und die Kreiskasse.

Auszug.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Die Autorisation zur Kredits-Eröffnung für vorstehende Erigenz-Beträge wird unter folgenden näheren Bestimmungen ertheilt:

1) Dieselbe beschränkt sich auf das laufende Finanzjahr 18$\frac{32}{33}$ und erlischt daher wiederum mit dem Abschlusse der Rechnungen für das erwähnte Jahr; auch cessiren dagegen alle der kgl. Kreisregierungs-Finanzkammer seither ertheilten vorläufigen Autorisationen zur Krediteröffnung à Conto der fraglichen Spezial-Etats für 18$\frac{32}{33}$.

2) Die Assignation der Kredite auf die einzelnen verrechneten Kassen à Conto obiger ingrossirter Erigenzbeträge, mit Ausnahme der Kriminalgerichtskosten (vid. inf. potm. 9) darf von der kgl. Kreisregierungs-Finanzkammer nur auf den Grund der ihr von der Kammer des Innern mitzutheilenden gefertigten Special-Etats für 18$\frac{32}{33}$ geschehen, welch letztere von dem Etatskurator zu kontrasigniren und den betreffenden Kassen mittelst ingrossirter Ordonnanzen (conf. §. 109 der Verordnung vom 17. Dezbr. 1825) zur Rechnungs-Belegung hinauszuschließen sind.

3) Alle etatirten ständigen Gehälter, dann Aerarial-Reichnisse und Leistungen in Geld und Naturalien dürfen nur in sofern verabfolgt und ausgeblich verrechnet werden, als sie sich entweder auf allerhöchste Bewilligungs-Rescripte, oder auf justifizirte Rechnungen der vorhergehenden Jahre gründen (conf. §. 5 der Kasse-Instruction vom 2. März 1814).

4) Die auf den Grund allerhöchster Rescripte angewiesenen Getraide-Nebenbezüge für Besoldete sind regulativmäßig am Ende des 2ten und 4ten Quartals, nach den im Rentamtsbezirke des Wohnsitzes der Empfänger bestehenden Normalpreisen für 18$\frac{32}{33}$ baar zu vergüten, sofern in den betreffenden Rescripten eine ausdrückliche Bestimmung anderer Vergütungspreise und Termine nicht enthalten ist. Eben so sind auch

5) die unter den Ausgaben auf Staats-Anstalten etatirten Natural-Reichnisse und Leistungen nach den kompetenzmäßig regulirten Normal resp. Verrechnungs-Preisen der einschlägigen Rentämter für 18$\frac{3}{3}\frac{2}{3}$ in den bestimmten Terminen baar zu vergüten, sofern eines Theils nicht schon deren baare Vergütung im Auschlage nach fixirten Preisen rechnungsständig oder rescriptmäßig bewilliget, andern Theils deren Abgabe in natura weder durch Spezial-Rescripte ausdrücklich bestimmt, noch aus administrativen Rücksichten thunlich ist.

6) Die Ausbezahlung und Verrechnung der unter den, vorhin erwähnten Ausgaben etatirten unständigen Bezüge und Reichnisse beruht auf der ausdrücklichen Bewilligung für 18$\frac{3}{3}\frac{2}{3}$ von Seite des kgl. Staats-Ministeriums des Innern, entweder im Etats-ausfertigungs-Rescripte oder mittelst spezieller Entschließung (conf. §. §. 3 und 9 der oben allegirten Instruktion).

Daß die auf eine bestimmte Dauer bewilligten dergleichen Reichnisse nach Ablauf des Termines erlöschen und dem Einzuge unterliegen, insofern eine neuerliche resp. weitere Bewilligung von Seite des genannten Staats-Ministeriums nicht erfolgt, versteht sich ohnehin von selbst.

7) Die den Domkapiteln überlassenen, in den Finanzverwaltungs-Etats für 18$\frac{3}{3}\frac{2}{3}$ unter den Einnahmen Kap. V. §. 6 veranschlagten, besondern Abgaben, welche bei den betreffenden Kreisen unter den Kultus-Ausgaben etatirt sind, müssen in den einschlägigen Rechnungen durchlaufend behandelt werden (conf. §. 11. der instruktiven Bemerkungen zur Etatsfertigung für 18$\frac{3}{3}\frac{2}{3}$ vom 30. Nov. 1829) Was die ebenfalls unter den Kultus-Ausgaben etatirten Steuer-Vorschüsse für unzureichend dotirte Pfarreien in den herobern 6 Kreisen betrifft, so wird deßfalls auf die bestehenden allgemeinen Vorschriften hingewiesen.

8) Rücksichtlich der Behandlung des unter den Ausgaben auf Wohlthätigkeit etatirten in dem vorhin erwähnten Finanzverwaltungs-Etat unter den Einnahmen Kap. III. §. 5 Tit. 4 veranschlagten Ertrages aus dem Kreis-Intelligenzblatte für 18$\frac{3}{3}\frac{2}{3}$ wird auf die deßfalls im Allgemeinen bereits erlassene Entschließung hingewiesen.

10) Wegen Realisirung des assignirten Kredits für den Zuschuß an den Kreisfonds in den heroberen 6 Kreisen wird auf die desfallsigen Bestimmungen in der Instruktion für die Kreisfondsrechnungen und die Kreisbudgetsfertigung hingewiesen.

11) Die Verwendung und rechnungsmäßige Nachweisung der etatirten Exigenzbeträge für s. g. ständige Bauausgaben hat auf den Grund der von der kgl. Kreisregierungs-Finanzkammer auf die verrechnenden Kassen zu ordonnanzirenden spezifiken Verzeichnisse oder Voranschläge für 18$\frac{3}{3}\frac{2}{3}$ zu geschehen.

12) Ohne nachträgliche ingrossirte Autorisation zur weiteren Kreditseröffnung von Seite des unterfertigten Staatsministeriums darf, bei Selbsthaftung der zahlenden Kassebeamten, keine der einzelnen Positionen in den ordonnanzirten Spezial-Etats für 18$\frac{3}{3}\frac{2}{3}$ mit Ausnahme der unter pcto. 16 bezeichneten Fälle überschritten werden.

13) Wenn sich bei dem vorläufigen Rechnungsabschlusse für 18$\frac{3}{3}\frac{2}{3}$ zeigen sollte, daß die von der kgl. Kreisregierungs-Finanzkammer auf den Grund allerhöchster Rescripte und resp. gesetzlicher Normen (conf. §. 104 der

Verordn. vom 17. Dezbr. 1825) angewiesenen Quieszenzgehälter à Conto der fraglichen Etats in ihrem effektiven Betrage die assignirten desfallsigen Creditssummen überschreiten, so ist davon die Kammer des Innern in Kenntniß zu setzen, damit von dieser die Nachgenehmigung des Ueberschreitungsbetrages eingeholt, und von Seite des kgl. Staats-Ministeriums des Innern die nachträgliche Autorisation zur Crediteröffnung hiefür veranlaßt werden kann.

München, den 26. November 1832.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm 20. dieses Monats von dem kgl. Staats-Ministerium der Justiz und des Innern an sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins, K. d. J. ergangen, zeigt Folgendes zur Wissenschaft:

Nachdem der Mehrbedarf zur Ergänzung der Funktions-Zulagen der Landrichter für das Jahr 18$\frac{31}{32}$ durch die Abschiede für die jüngsten Versammlungen der Landräthe die allerhöchste Genehmigung erhalten hat; so werden für die Repartition dieser Ergänzungen folgende allgemeine Normen festgesetzt.

I.

In den angeführten Abschieden ist bereits ausgesprochen, wie der Mehrbedarf auf Funktionsbezüge der Landgerichte aus der Thatsache hervorgehe, daß die für Schreiber und Regie bisher etatisirte Summe nach Aufhebung der Sporteltantiemen zur Deckung des absolut nöthigen Bedarfes nicht hinreiche.

Dadurch ist zugleich ausgesprochen, daß der genehmigte Mehrbedarf zunächst dafür bestimmt seye, die Bezüge der Landgerichte, in so fern dieselben durch die Aufhebung der Sportel-Tantieme gegen die wieder eingeführten Familiengelder geschmälert worden sind, nach Maßgabe der verfügbaren Summe zu ergänzen.

Die kgl. Regierungen werden demnach beauftragt, die Nachweisungen des einjährigen Betrages der von den Landrichtern vor dem 1. Oktober 1831 bezogenen Tantieme nach einen sechsjährigen Durchschnitt und des Betrages der Familiengelder für das Jahr 18$\frac{31}{32}$, zu deren Berechnung unterm 1. November l. Js. eine besondere Entschließung ertheilt worden ist, schleunigst herstellen zu lassen, die aus der Abgleichung der vorigen und dermaligen Bezüge hervorgehende Differenz und den Abgang an den früheren Bezügen festzustellen, und darnach den Betrag der Ergänzung zu bestimmen.

II.

Sollte der Abgang an früheren Bezügen sämmtlicher Landrichter des Kreises die Summe von 5000 Gulden (im Untermainkreise 2500 fl.) übersteigen; so ist neben den Abgaben ad I. auch zu ermitteln, wie hoch sich bei jedem Amte der Bedarf an Schreiber-Personal und Regie, bei vollkommen nachhaltiger Deckung des Dienstes, und zwar mit Einrechnung der besondern Geschäfte berechne, welche z. B. den an die österreichischen und sächsischen Staaten grän-

zenden Landgerichten vermöge der Zollverhältnisse obliegen, wie ferne dieser Bedarf neben dem Gehalte des Landrichters gedeckt erscheine oder nicht, und welche Ergänzung zu voller Ausgleichung des Bedarfes nöthig ist, und es sind sofort die verfügbaren 5000 fl. an sämmtliche Aemter nach Maaßgabe des Bedarfes und zwar in der Art zu vertheilen, daß z. B. bei einem nachgewiesenen Bedarfe von 8000 fl. im Gegenhalte zu der verfügbaren Summe von 5000 fl. jedem Amte ⅝ der Differenz zugewiesen werden.

III.

Die Kreisregierungen werden ermächtiget, die fragliche Ergänzung nach diesen Normen für das Jahr 18³¹⁄₃₂ sogleich zahlbar anzuweisen.

IV.

Für den Fall, wenn eine Kreisregierung die Zahlung des Ergänzungs-Betrages für das Jahr 18³¹⁄₃₂ nach einem von vorstehenden Bestimmungen abweichenden Maaßstabe bereits aus eigener Kompetenz verfügt haben sollte, so ist dieselbe zurückzunehmen und nach vorstehenden Bestimmungen zu verfahren.

V.

Der Mehrbedarf zur Ergänzung der Funktionszulagen der Landgerichte für das Jahr 18³²⁄₃₃ ist gleichfalls nach den hiedurch gegebenen Normen voranschläglich zu berechnen, und in das unverzüglich vorzulegende Kreis-Budget des Jahres 18³²⁄₃₃ einzustellen.

München, den 27. November 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Den Mehrbedarf zur Ergänzung der Funktions-Zulagen für die Landrichter betr.

An die kgl. Regierung des Rezat-Kreises, K. d. F.

K ö n i g r e i c h B a y e r n.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Die unterm 20. v. Mts. im rubrizirten Betreffe von dem kgl. Staats-Ministerium des Innern an die kgl. Regierung des Obermainkreises, K. d. J. erlassene, und den übrigen Kreisregierungen, Kammer des Innern mitgetheilte Ministerial-Entschließung folgt anliegend in Abschrift.

München, den 9. März 1832.

Das Brauen und Ausschenken des Nachbieres betreffend.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Abschrift.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf mehrere Vorstellungen der Gewerbsgenossen aller Gattung aus der Einwohner- und Bürgerschaft zu Bamberg und des Magistrats daselbst den

Verkauf des Nachbiers für die gesammte Monarchie in so lange, als Allerhöchst dieselben nicht anders verfügen, und unter den in der Entschließung vom 22. April 1830 enthaltenen Bedingungen, also in der Art allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß dieser Verkauf nur den Brauern und nur im Minuto-Verschließ an die ärmere Klasse der Konsumenten und nicht an Wirthe gestattet, der Preiß verhältnißmäßig tief unter der gewöhnlichen Biertaxe regulirt, und dagegen die Qualität des taxmäßigen Biers desto strenger beaufsichtiget werde.

Die kgl. Regierung des Obermainkreises, K. d. J. hat hiernach unverzüglich das Weitere zu verfügen, und im Anschlusse die Duplikate der Vorstellungen der Einwohner- und Bürgerschaft zu Bamberg vom 23. November und des Magistrates daselbst vom 25. November v. Js. zu empfangen.

München, den 20. Februar 1832.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen in rubrizirtem Betreffe an die kgl. Regierung des Obermainkreises, K. d. F. erlassen wurde, zeigt Nachstehendes:

„Auf den Anfrags-Bericht vom 4. dies wird erwiedert, was folgt:

Es ist die bereits ausgesprochene Absicht der Staatsregierung, den Anzeigern von Malzaufschlags-Defraudationen die gesetzlich zugesicherten Antheile, welche in der Hälfte der richterlich festgesetzten Geldstrafen bestehen, wo möglich ungeschmälert zukommen zu lassen. Deshalb ist durch die Entschließung vom 28. Juli 1820 verfügt worden, daß bei Strafnachlässen aus Gnade der Nachlaß sich nur auf den — dem Aerar zu verrechnenden Antheil — erstrecken soll.

Wenn die verhängte Geldstrafe wegen absoluter Uneinbringlichkeit und Zahlungs-Unfähigkeit des Bestraften — in verhältnißmäßige Freiheits-Strafe umgewandelt wird, was jedoch nicht im Wege der Gnade bestimmt wird; sondern durch neuerliches richterliches Urtheil festzusetzen ist, muß unterschieden werden, ob die ganze Geldstrafe oder nur ein Theil derselben in Gefängnißstrafe umgewandelt würde.

Im ersten Falle geht für den Anzeiger auch der Aufbringantheil, der aus den Aufschlagsgefällen nicht vergütet werden kann— verlohren; indessen bleibt demselben unbenommen gegen ein solches Erkenntniß, so weit es sein Interesse berührt, die Berufung einzulegen und die Einbringbarkeit der Strafe nachzuweisen.

Im zweiten Falle ist der Anzeiger aus dem Reste der Geldstrafe vorzugsweise zu befriedigen, und nur der Ueberschuß über die Hälfte der judikatmäßig festgesetzten Geldstrafe dem Aerar zu verrechnen. Erreicht aber der Rest der Geldstrafe die Hälfte des Strafbetrages und so-

mit den Aufbringantheil nicht; so ist dieser Rest ohne Abbruch und ohne weitere Theilung zwischen dem Aerar und dem Anzeiger dem Letzteren zu überlassen.

München, den 16. März 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Strafantheile der Aufbringer von Malzaufschlags-Defraudationen betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Da aus den von einigen Kreisregierungen berichtlich erörterten Gründen die Abschaffung der Fehlanzeigen über den Malzverbrauch nicht als räthlich erscheint; so hat es zur Aufrechthaltung eines gleichmäßigen Verfahrens, bei der bisherigen Erhebung dieser vierteljährigen Fehlanzeigen, sowohl hinsichtlich der Brauer, Essig- und Germsieder, als der Brantweinbrenner, auch ferner zu verbleiben; übrigens wird es dem Uebereinkommen der genannten Aufschlagspflichtigen überlassen, ob sie diese Fehlanzeigen einzeln oder gemeinschaftlich erstatten wollen.

München, den 9. Juni 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Fehlanzeigen über den Malzverbrauch betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm 21. d. Mts. von dem königl. Staatsministerium des Innern an sämmtliche Regierungen diesseits des Rheins K. d. Innern ergangen, zeigt folgendes mit dem Auftrage, für die genaue Beobachtung dieser Bestimmungen sorgfältig zu wachen:

Häufige Beschwerden über die Fabrikation des sogenannten Germbiers und dessen fortwährende Vervielfältigung, welche nicht nur von Betheiligten wegen Gewerbbeeinträchtigung, sondern eben sowohl aus allgemeinen sanitätspolizeilichen Rücksichten erhoben, wie auch in den jüngsten Landraths-Verhandlungen niedergelegt, als durch die Organe des Malzaufschlagswesens, wegen Beeinträchtigung eines der bedeutendsten Staatsgefälle angeregt worden sind, haben die Aufmerksamkeit des königl. Staats-Ministeriums neuerdings auf diese Germbier-Erzeugung gelenkt, und dasselbe veranlaßt, zuförderst die vorliegenden Erhebungen über die Manipulation selbst zu beachten, indem hieraus schon eine wesentliche Beurtheilung des Erzeugnisses selbst be-

züglich auf dessen Genuß in sanitätspolizeilicher Hinsicht, so wie auf Gewerbsbefugniß und gegebene Möglichkeit leichter Defraudation der Malzaufschlags-Gefälle, zu entnehmen ist.

Aus den vorliegenden sehr verläßigen Erhebungen Sachverständiger geht nun zuförderst hervor, daß aus dem Germ-Abfalle allein ein genießbares, den Namen eines Bieres verdienendes Getränk nicht erzeugt werden könne; dasselbe wird vielmehr, wie aus einer aktenmäßigen Beschreibung der untersuchten Verfahrungsweise mehrerer Germsiedereien hervorgeht, aus Malz und Hopfen bereitet; die Manipulation bei dessen Bereitung trägt alle Merkmale einer förmlichen Bierfabrikation an sich, und das erzielte Produkt ist ein wirkliches, jedoch äußerst geringhaltiges Bier. Wenn jedoch diese Germsieder ihr sogenanntes Germbier nicht aus den Abfällen ihres nach rechtlicher Befugniß zu verarbeitenden Stoffes; sondern aus andern Materialien, durch eine andere Manipulation bereiten; so kann aus diesem Grunde allein schon von einer erlaubten Gewerbs-Erweiterung keine Rede seyn, ihr Unternehmen erscheint vielmehr als unbefugte Anmaßung eines andern selbstständigen Gewerbes, als Erschleichung einer Braukoncession mit Umgehung der gesetzlichen Förmlichkeiten und Illudirung der vorgeschriebenen Bedingungen zur Ausübung einer Brauerei-Gerechtigkeit. Diese Anmaßung erscheint jedoch um so sträflicher, als durch die erwähnte Verfahrungsweise nicht einmal ein tarifmäßiges, sondern nur ein äußerst geringhaltiges, in seiner innern Beschaffenheit nicht die mindeste Garantie für die Consumenten darbietendes Getränke erzeugt wird.

Wenn es sich jedoch ferner von der Erzeugung eines Germbiers auch ohne Zuhülfnahme der zur gewöhnlichen Biererzeugung erforderlichen Stoffe, blos aus den Abfällen der Germbereitung handeln sollte; so tritt in diesem Bezuge, im Falle eine solche Erzeugung wirklich möglich ist,

a) die sanitätspolizeiliche Rücksicht ein, indem ein Getränk dieser Art den Erfordernissen zur Erhaltung der Gesundheit kaum zu genügen vermag, überdieß in einer Zeitepoche, welche stets mit Verbreitung einer verheerenden Seuche droht, die höchste Aufmerksamkeit auf die Nahrungsmittel der unbemittelten Klasse vorzugsweise geboten ist.

b) Steht die gesetzliche Gewerbs-Befugniß der Erzeugung solchen Getränkes entgegen, indem die betreffenden Concessionen der Germsieder nur auf Bereitung des Germs, nicht aber eines Biers, gegeben sind, nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 17 der Instruktion zum Gewerbgesetze aber die Concession nur die Erzeugung dessen begründet, was die Benennung des bewilligten Gewerbes anzeigt.

Eine bereits unter dem 14. Juni 1821 in der Rekurssache des N. N. zu N. N. mit allerhöchster Genehmigung erlassene Staatsraths-Kommissions-Entscheidung drückt sich über den vorliegenden Gegenstand dahin aus:

„Daß es weder dem N. N. noch irgend einem Germsieder in Bayern erlaubt sey, aus seinen Germabfällen ein Getränk für Menschen zu erzeugen, sondern selbe sich lediglich mit jenen Befugnissen zu begnügen haben, welche den Germsiedern in den bayerischen Staaten zustehen.“

Dieser Entscheidung aber steht in prinzipieller Beziehung das Gewerbsgesetz vom 11. Sept. 1825 und die dazu gehörige Instruktion keineswegs entgegen, sondern bestätigt solche. Den vorbemerkten Rücksichten gemäß, und unter Be-

zugnahme auf den Inhalt der §. 23 und 26 der Instruktion zum Gewerbsgesetze, wird demnach die kgl. Kreisregierung beauftragt:

Erstens, Die in ihrem Kreisbezirke etwa bestehenden Germsiedereien, von welchen zugleich Germbierverleit gegeben wird, einer technischen sowohl als sanitätspolizeilichen Untersuchung unter Zuziehung von Sachverständigen und des Distrikts-Arztes ungesäumt zu unterwerfen.

Wenn sich hiebei ergiebt, daß

a) zur Erzeugung des Germbiers insbesonders Stoffe verwendet werden, welche nicht zur Germbereitung erforderlich sind, oder mit andern Worten, daß das fragliche Germbier nicht allein aus den Abfällen der Germbereitung; sondern mittelst unbefugter Ausübung einer Brauerei-Concession erzeugt wird; so sind dergleichen Germbiersiedereien sogleich ipso facta zu prohibiren.

b) Das Gleiche hat zu geschehen bei solchen Germbiersiedereien, welche zwar das erwähnte Getränke blos aus den Germbereitungsabfällen erzeugen, dessen Qualität jedoch nach dem pflichtmäßig abzugebenden Gutachten des Distriktsarztes eine Gefährde für die Gesundheit im Genusse begründet.

Zweitens. Jene Germbiersiedereien, welche bereits neben der Germbereitung eine auf die gleichmäßige Erzeugung des Germbieres lautende Concession erlangt haben, und ein der Gesundheit nicht nachtheiliges dergleichen Produkt, dem ärztlichen Zeugnisse gemäß, wirklich erzeugen, sind bei der bisherigen Ausübung zwar zu belassen; dagegen

Drittens, sollen neue Concessionen zur Germbier-Erzeugung um so weniger gegeben werden, als dieselben eben sowohl allen polizeilichen, als den Rücksichten auf die gewerbsgesetzlichen Bestimmungen widerstreben, und überdieß durch das zur Zeit allerhöchst gestattete Ausschenken des Nachbiers durch die koncessionirten Brauereien das Bedürfniß eines wohlfeilen Getränkes selbst auch für die ärmste Klasse vorgesehen ist.

München, den 28. August 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Den Verkauf des Germbiers betr. — An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Regierung des Regenkreises, K. d. F. erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Um den Differenzen zu begegnen, welche bisher daraus entstunden, daß die vierteljährigen Anzeigen über die Malzaufschlagserträgnisse zu frühzeitig und vor erfolgter Prüfung der Abrechnungen der Aufschlagsstationen vorgelegt werden mußten, wird auf den Bericht vom 30ten November l. Js. genehmigt, daß vom gegenwärtigen Etatsjahre anfangend diese vierteljährigen Ertragsanzeigen von Seite des Oberauf-

schlagsamts erst am Schlusse des nächsten auf das treffende Quartal folgenden Monats an die kgl. Kreisregierung, und von der letzten bis zum 15ten des zweiten auf das betreffende Quartal folgenden Monats hieher vorzulegen sind.

München, den 24. Dezember 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Malzaufschlagsertrags-Anzeigen für 18 32/33 betr. An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Seine Königliche Majestät haben nach Vernehmung des Staatsrathes, unterm 14. März l. Js. in Bezug auf die Concurrenz der unzureichend dotirten Besitzer geistlicher Pfründen zu den Kreis- und Distrikts-Umlagen zu beschließen geruht, daß

die Verordnungen vom 19ten Juni 1810. — 2ten Jänner 1811 und 3. Juni 1812 die Besteuerung der Geistlichen betr.
(Reggsbl. von 1810. Seite 555. — do. „ 1811. „ 66 und von 1812. Seite 1355.)

allenthalben, wo sie eingeführt sind, auch ferner zu vollziehen, und daß die Kreis- und Distriktsumlagen hiebei den in der ersten Verordnung vom 19. Juni 1810 unter Absatz 2 genannten Kriegsperäquations- und Kommunal-Umlagen gleich zu achten seyen.

Die kgl. Regierungen werden daher beauftragt, in Betreff der Kreisumlagen ihre untergeordneten Rentämter hiernach geeignet anzuweisen.

München, den 13. April 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Concurrenz der unzureichend dotirten Geistlichen zu Kreis- und Distrikts-Umlagen betr. An die königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf die in mehreren Berichten wegen der Laudemien von Häusern gestellten Anfragen wird der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, folgende Entschließung ertheilt.

1) Durch das generalisirte Finanzministerial-Rescript vom 17. May v. Js. ist bestimmt, wie die Schätzung, im Falle dieselbe zur Erhebung des Normalwerthes der Häuser erforderlich ist, vorgenommen werden soll, wobei es auch, da hiedurch das Interesse

des Staats - Aerars und der Betheiligten in gleichem Maaße gewahrt ist, sein Verbleiben hat.

2) Nach den Instruktiv-Normen vom 4. September 1819 (Gerets Sammlung Band IX. Seite 758) und 19. März 1824. (Gerets Sammlung, Band XIII. Seite 1453), das Handlohn von Häusern betreffend, soll in der Regel der Normalwerth der handlohnbaren Wohngebäude aus dem letzten Veränderungs-Fall vor dem 26. May 1818 eruirt werden, welche Erhebungsweise auch, in so ferne solche zu realisiren, in Anwendung zu bringen ist. Wenn aber entweder kein Veränderungs-Fall vor diesem Zeitpunkte oder keiner, welcher die zur Normalwerth-Erhebung erforderlichen Requisiten in sich vereiniget, aufgefunden werden kann, dann ist nach §. 4 des General-Reskriptes vom 19. März 1824 die Ausnahme von der Regel begründet, den Normalwerth durch eine amtliche Partialschätzung zu erheben, wogegen den Betheiligten der nach §. 5. desselben vorbehaltene Nachweis der früheren niederen Laudemisirung zusteht.

3) Von Wohngebäuden, von welchen vor dem 26. May 1818 niemals ein Handlohn herkömmlich war, ist in Gemäsheit der bestehenden Instruktiv-Normen nach §. 11 des 27. Edikts zur Verfassungs-Urkunde kein Laudemium zu erheben.

4) Von neu erbauten bisher nicht bestandenen Häusern auf einen handlohn- oder lehenbaren Grund, ist kein Laudemium zu erheben, sondern zur Sicherstellung des Aerars und Betheiligten das Handlohn von dem als Bauplatz verwendeten Grundstück nach der nachfolgenden Norm zu bestimmen und mit Einverständniß des Betheiligten abzulösen.

5) Wenn vor dem 26. May 1818 durch — nach den Civilgesetzen — giltige Verträge von einem erbauten Wohngebäude ein Laudemium auf einen Veränderungsfall bedungen wurde, aber ein solcher bisher nicht eingetreten ist; so bleibt das Laudemium als rechtmäßig quoad quantum et quale hergebracht, und daher nach den bestehenden Normen zu reguliren.

6) Von wiedererbauten die bisherigen handlohnbaren Häuser surrogirenden Wohngebäuden, ist das hergebrachte Laudemium zu reguliren und zu erheben.

7) In dem ad 4 gegebenen Fall erfordert es sowohl die Wahrung des Aerarial-Interesses als der Betheiligten, daß das Laudemium von dem als Bauplatz verwendeten handlohn- oder lehenbaren Grundstück und zwar zur Beseitigung der Kosten- und Geschäfts-Vereinfachung im Einverständniß mit den Betheiligten entweder nach dem Steuer-Kapital oder nach der Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrages regulirt und mittelst Erlag des doppelten Betrages des einfachen Ludemiums, welcher nach den bestehenden Vorschriften zu verrechnen ist, abgelöst werde; indem die Laudemien von den Bauplätzen in der Regel zu unbedeutend sind, um Behufs der Regulirung eine kostspielige Schätzung vorzunehmen.

8) Nach diesen dem §. 11 der VI. Beilage und den für die Staatsgrundholden günstigen Instruktiv-Normen entsprechenden Bestimmungen ist bei Regulirung der Laudemien der Häuser, wo solche herkömmlich sind, zu verfahren, und jede weitere Ausdehnung und Abweichung sorgfältig zu vermeiden, worüber die Betheiligten durch die Rentämter zur Beseitigung allenfallsiger Beschwerden

gehörig zu belehren, und zur Ablösung des regulirten Normal-Handlohns der Häuser im Wege des freiwilligen Einverständnisses gegen Erlag des doppelten Betrages, wovon der eine Betrag in der Rentenrechnung und der andere in der Staatsgüter-Veräußerungs-Rechnung zu verrechnen ist, pflichtmäßig aufzumuntern sind, damit die viele Schreiberei und Vormerkungen veranlassenden und für die Grundholden sehr lästigen Handlöhne von den Wohngebäuden allmählig im gesetzlichen Wege aufgeräumt und dadurch der allgemeinen Handlohns-Fixirung und Ablösung, worüber demnächst die Normen werden bekannt gemacht werden, Eingang verschafft werde.

München, den 8. März 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Laudemien von Häusern betr. — An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die königl. Obermainkreis-Regierung K. d. F. erlassen wurde, wird der königl. Regierung des Rezatkreises als Entschließung auf ihre Berichte vom 18ten Juli und 2ten Dezember v. Js. unter Remission der Akten nachstehend mitgetheilt:

Auf den Bericht der Regierung des Obermainkreises vom 13ten Nov. und der königl. Regierung des Rezatkreises vom 18. Juli und 2. Dezember v. Js. das lehenfähige Alter der Kinder zur Uebernahme handlohnbarer Besitzungen betr. wird folgende Entschließung ertheilt:

1tens. Wenn nach den bestehenden Handlohns-Ordnungen und Observanzen nach dem Tode des Besitzers eines handlohnbaren Gutes bis zu einem bestimmten Alter der minderjährigen Kinder ein handlohnfreier gemeinschaftlicher Besitz zulässig ist, so kann die Verlängerung des gemeinschaftlichen Besitzes unter der bestimmten Bedingung zwar bewilligt werden, jedoch darf diese Bewilligung der gesetzlichen Militärpflichtigkeit keinen Abtrag thun.

Die Rentämter haben desfalls geeignete Vormerkung zu halten, damit das Staats-Aerar hinsichtlich des suspendirten Handlohns-Anfalls nicht gefährdet werde.

Sollten aber die Erben mit Zustimmung der Vormünder die gemeinschaftliche Uebernahme oder Veräußerung des handlohnbaren Gutes verlangen; so fällt diese Vergünstigung von selbst weg. — Auf solche Weise kann das durch Rescript vom 9ten Oktober 1812 in Beziehung auf die bayreuther Handlohns-Ordnung gemachte Zugeständniß mit dem Interesse des Staatsärars in Uebereinstimmung gebracht werden.

2tens. Wenn nach den bestehenden übrigen Handlohns-Ordnungen und Observanzen des Kreises nach dem Tode des Besitzers eines handlohnbaren Gutes die Rekognition in gesammter Hand oder durch einen der Erben sogleich einzutreten hat, so

kann eine Verlängerung der Handlohns-Rekognition auch bei minderjährigen Erben nicht eintreten.

3tens. Nach diesen Bestimmungen ist sich bis zur Erlassung einer allgemeinen Norm über die Fixirung und Ablösung der Laudemien zu achten, und durch das Kreisintelligenzblatt bekannt zu machen.

München, den 12. März 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Das lehenfähige Alter der Kinder zur Uebernahme handlohnbarer Besitzungen betr.

An die königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf die von den Kreisregierungskammern der Finanzen erstatteten Berichte über die Behandlung der Laudemien nach dem §. 11 des Ediktes über die gutsherrlichen Rechte; wonach nebst Vieh und baaarem Geld auch die Fahrniß (fahrende Habe) bei der Schätzung zur Behandlung des Handlohns oder Leibfalls nicht angeschlagen werden soll, wird bestimmt, daß sich bei der Laudemisirung eines grund- und handlohnbaren Anwesens, radicirten Gewerbs, dann einzelnen Feld-, Wiesen-, Garten- und Holzgrunds allenthalben streng nach dem §. 11 zu richten, und der Begriff von Fahrniß (fahrender Habe) nach den jeden Orts geltenden Civilgesetzen zu nehmen sey; sollten jedoch besondere Handlohns-Ordnungen und rechtsbeständige Observanzen noch mildere Bestimmungen enthalten, und noch andere Abzüge bei der Laudemisirung als die im §. 11 der VI. Beilage zur Verfassungsurkunde bezeichneten gestatten; so sind die Schätzleute und Sachverständige in den vorkommenden Fällen auf dieselben aufmerksam zu machen, wornach sich die Regierungen zu achten, und die Rentämter und das Rechnungskommissariat anzuweisen haben. Die vorgelegten Acten folgen zurück.

München, den 7. April 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Behandlung der Laudemien betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In einigen Parzellen des Rezatkreises ist die Erhebung von Kleinhandlöhnen unter verschiedenen Benennungen als z. B. Auf- und Abfahrt-, Arrha-, Weglaß-, Obley-, Klein-Handlöhne u. s. w. hergebracht.

Das kgl. Staats-Ministerium der Finanzen

hat nun in dem in Abschrift angefügten Rescripte vom 29. Febr. d. Js. Nr. 2731 gestattet, daß solche nach der in demselben angegebenen Norm abgelöst werden dürfen. Um ein gleichförmiges Verfahren herbeizuführen, wodurch die vielen Berichte in den einzelnen Fällen vermieden werden, wird hiemit angeordnet.

1) Sobald in Folge einer Besitz-Veränderung ein Kleinhandlohn anfällt, ist dasselbe in dem laufenden Handlohns-Quartalsakte wie bisher zu reguliren, und dem Eigenthümer ausdrücklich durch das Protokoll bemerklich zu machen, daß jenes durch die Erlegung des gleichen Betrags gänzlich abgelöst werden kann.

2) Wenn ein dergleichen Kleinhandlohn nicht nur in Todesfällen, sondern auch bei Besitz-Veränderungen unter Lebenden dem Herkommen gemäß anfällt, so ist, wenn der Grundhold ablösen will, dieß sogleich in dem Protokolle zu bemerken, sofort das doppelte Todfall- und das doppelte Besteh-Handlohn (einschlüssig des gerade anfälligen) zu reguliren, und der einfache Betrag von beiden in die Handlohns Designation aufzunehmen.

3) Erklärt sich ein Grundhold, ohne daß ein Veränderungsfall vorliegt, zur Ablösung bereit, so ist in dem laufenden Quartalsakte wie so eben angeordnet wurde, zu verfahren.

4) Behufs der Verrechnung des einfachen Betrags, als Ablösungskapital, ist zugleich mit dem treffenden Handlohns-Quartalsakte eine besondere Designation mit gesondertem Bericht sub. rubr.

Ablösung von Kleinhandlöhnen betr.

vorzulegen, welche folgende Rubriken zu enthalten hat:

a) fortlaufende Nummer (und zwar für das ganze Etatsjahr).
b) Nummer und Seite des Handlohns-Protokolls.
c) Namen und Wohnort des Eigenthümers.
d) Benennung des Objekts mit Angabe der Flur Besitz-Nr. und Fol. des Urbars.
e) Betrag des Kleinhandlohns als Ablösungskapitals
   1) für den Todfall
   2) „ „ Bestehhandlohn.
f) Bemerkung.

5) Diese Designationen werden von der Revision auf den Grund der Handlohns-Protokolle geprüft, und der treffende Betrag durch besondere auf die Designation zu setzende Verrechnungs-Dekretur zur Vereinnahmung eingewiesen und vorgemerkt.

6) Sobald die Handlohns-Protokolle dem Amte werden zurückgegeben und über die treffenden Verhandlungen keine Erinnerungen erhoben worden seyn, auch der ganze Betrag von dem Grundholden bezahlt wurde, ist diesem von dem kgl. Rentamte ein Ablösungsbrief auszufertigen nach folgendem Formulare:

„Das königliche Rentamt N.
„beurkundet in Folge der unterm
„ergangenen Entschließung und resp. Verrechnungs-Dekretur der kgl. Regierung Kammer
„der Finanzen daß der N. zu N. laut Handlohns-Protokoll vom Quartal
„18 N. Seite das Kleinhandlohn (Arrha,
„Weglas, Auf- und Abfahrt) in (Tod- und)
„Lebensfällen von seinem Objekte:
„(Benennung, Flur, Besitz-Nummer, Fol.
„des Urbars) durch die am (Datum) ge-
„schehene baare Bezahlung mit fl. kr.
„nach Maßgabe des Ministerial-Rescripts

„vom 29. Febr. 1832 N. 2731 ausgeschrie„ben den N. von dem Etatsjahre „18 an, gänzlich abgelöst habe."

(Datum.)

Königliches Rentamt N.

(L. S.) N.

7) In den Saal- und Lagerbüchern ist sonach das Erforderliche vorzumerken.

8) Da durch diese Ablösungen die Geschäfte wesentlich erleichtert werden, da ferner das Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 §. 32 (S. 149) die Beseitigung dergleichen unständiger Gefälle besonders wünschenswerth macht; da nebstdem die Grundholden durch die Ablösungen dergleichen geringer Beträge von den lästigen Folgen des Grundverbandes frei werden, sonach keiner Consense zu Veräußerungen mehr bedürfen, so sieht man einem günstigen Resultate entgegen, und wird den kgl. Rentämtern aufgegeben, die deshalb erfolgte Ministerial-Entschließung sämmtlichen Grundholden bekannt zu machen.

Ansbach, am 6. April 1832.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen.

Die Firirung und Ablösung der Kleinhandlöhne betreffend.

An sämmtliche kgl. Rentämter des Rezatkreises.

Abschrift.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf die Berichte der kgl. Regierung des Rezat- und des Obermainkreises über die Firirung und Ablösung derjenigen Kleinhandlöhne, welche als ein Grundreichniß in einigen Parzellen dieser Kreise bestehen, in einzelnen Veränderungsfällen unbedeutend sind, dennoch viele Schreibereien veranlassen und schwer zu kontroliren sind, wird sowohl zur Geschäfts- und Komptabilitäts-Vereinfachung, als Erleichterung der Grundholden genehmigt, daß diese Kleinhandlöhne, welche ohnehin in der Regel firirt sind, im Wege des freiwilligen Einverständnisses durch Erlegung des doppelten Betrages von Seite der Staatsgrundholden, wovon der eine Betrag in der Rentamtsrechnung und der andere Betrag in der Staatsgüter-Veräußerungsrechnung geeigneten Orts in Einnahme zu bringen ist, abgelöst werden dürfen; wornach die kgl. Regierung K. d. F. aus eigner Kompetenz das Geeignete wegen der Anweisung der Rentämter, der Ausstellung der Ablösungsbriefe und Verrechnungsweise zu verfügen hat.

München, den 29. Februar 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Firirung und Ablösung der Kleinhandlöhne betreffend.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was heute an die kgl. Regierung des Obermainkreises K. d. F. erlassen wurde, zeigt folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung:

Auf den Bericht vom 9. April d. Js., die Ablösung der Kleinhandlöhne betreffend, wird der kgl. Regierung K. d. F. folgendes erwiedert:

1) Wenn das in der Altstadt Hof statt eines Viertel Weins hergebrachte fixirte sogenannte Handlohn keine Grundabgabe, sondern ein im §. 28 der provisorischen Taxordnung von 1810 bezeichnete Laudemialgebühr ist, wie sich aus den vorgelegten Auszügen des Rentamtes Hof ergiebt; so kann dieses als Laudemium bisher erhobene fixirte Weingeld ad 45 kr. und resp. 1 fl. nicht als eine in die Kathegorie der Kleinhandlöhne gehörige Grund-Abgabe behandelt werden, und hat dessen Erhebung für die Zukunft zu unterbleiben.

2) Diejenigen Laudemien, welche, in so lange die handlohnbaren Güter im Besitz derselben Familie bleiben, nur in einem fixirten Betrage bei einem eintretenden Veränderungsfalle erhoben werden, bei welchem aber, wenn diese handlohnbare Güter in den Besitz von Personen kommen, welche nicht zur Familie gehören, ein Laudemium von 5 — 10 pro Cento herkömmlich ist, sind nicht wie die Kleinhandlöhne nach der Ministerial-Entschließung vom 29. Febr. d. Js. zu behandeln, sondern deren Fixirung und Ablösung bis zum Erlaß einer allgemeinen Norm auszusetzen.

München, den 19. April 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Kleinhandlöhne betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 23. Juni v. J. wird der kgl. Regierung K. d. Finanzen hinsichtlich der grundherrlichen Consense bei Erbzins und anderen im Grundbarkeits-Verhältniß stehenden Gütern erwiedert, daß sich hinsichtlich der Verpfändungs-Consense nach den Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Vollzugsinstruktion vom 13. März 1823 (Reggs. Bl. 1823 N. 17) genau zu achten, und demnach diese Consense bei den Erbzinsgütern, wie das Rescript vom 30. Jänner 1826 schon ausspricht, nicht erforderlich seyen; was dagegen die Veräußerungs-Consense betrifft, so sind dieselben mit den durch die Verordnung vom 27. Oktober 1813 (Reggs. Bl. 1813 St. 58) Behufs der Umschreibung nach dem Steuerprovisorium, und den durch das Grundsteuer-Gesetz vom 15. August 1828 vorgeschriebenen Anmeldungs-Certifikaten bei allen Besitz-Veränderungsfällen nicht zu verwechseln, welches nach den in der Regierungs-Ausschreibung vom 20. Januar 1831 gebrauchten Ausdrücken leicht geschehen kann, und sind eigentliche Consense nur auf diejenigen im Grundbarkeits-Verhältniß stehenden Gütern, bei welchen ein beschränktes Alienationsrecht besteht, z. B. bei leibrechtsbaren Gütern, zu beschränken, welcher

Fall auch bei Zertrümmerung und Arrondirung grundbarer Güter zur Wahrung des grundherrlichen Interesse eintritt, wornach sich die kgl. Regierung K. d. F. zur Beseitigung allenfallsiger Mißgriffe und irrigen Deutungen zu achten, und die Rentämter zu bescheiden hat.

München, den 7. April 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Erbzins- und andere im Grundbarkeits-Verhältniß stehende Güter betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die Ministerial-Rescripte vom 17. Mai 1831 Nr. 6133 und 8. März l. J. Nr. 2730 ausgeschrieben unterm 12. April d. J. (Kreisbl. Nr. 32 S. 625) wird dem kgl. Rentamte die Abschrift eines Ministerial-Rescripts vom 19. April l. J. Nr. 5519 und 4. l. M. Nr. 6348 untenbemerkten Betreffs mit folgenden Anordnungen bekannt gemacht.

a) zu §. I und II des Ministerial-Rescripts vom 8. März l. J. Nr. 2730.

1) In Gemäßheit dieser Bestimmungen ist sonach lediglich in der Art, wie bisher bereits in den treffenden Fällen angeordnet wurde, zu verfahren, somit, wenn aus dem letzten Veränderungsfalle vor dem 26. Mai 1818 ein Normalwerth für die Gebäude nicht ausgeschieden vorliegt, aus dem ersten Veränderungsfalle nach dem 26. Mai 1818 solcher zu eruiren.

2) Wurde bei diesem ersten Veränderungsfalle nach diesem Termine von einem Gebäude aus dem Grunde kein dergleichen Werth eruirt, weil die Anwendung der General-Verordnung vom 4. September 1819 Nr. 15040 auf die Complexe erst durch die Leuteration vom 19. März 1824 Nr. 10026 ausgesprochen ward, so hat es bei der eintretenden nächsten Veränderung noch aus dem bei jenem ersten Veränderungsfalle bestandenen Werthe verhältnißmäßig durch Schätzung zu geschehen.

(cf. die Instruktion das Verfahren bei Handlohns-Regulirungen betr. vom 28. April 1832 §. 10, 13 und 14.)

3) Findet irgend eine Dismembration von handlohnbaren Gebäuden statt, so ist, wenn ein Normalwerth bereits besteht, dieser verhältnißmäßig durch Schätzung auf die Gebäude zu repartiren.

4) Besteht noch keiner so ist nach §. 1 und 2 oben zu verfahren.

5) Bei jeder Dismembration ist sogleich mit der Verhandlung über die Besteuerung und Gehalts-Repartition der Normalwerth nach der vorstehenden Vorschrift im Einverständniß des Eigenthümers zu reguliren, und im Gefälls-Repartitionsplane vorzumerken.

6) Bei exceptionsfreien Käufen (unter Fremden) von zu handlohnbaren Complexen gehörigen oder mit anderen Gegenständen in einer Kaufssumme veräußerten Gebäuden ist jeder Zeit es mag ein Normalwerth bereits ausgemittelt sein, oder nicht,

der Werth der Gebäude nach §. 7 des generellen Rescripts vom 19. März 1824 durch Schätzung zu erheben und resp. der Kaufswerth zu repartiren sofort nach Verordnung vom 4. Sept. 1819 zu verfahren.

(cf. allg. Instruction §. 10.)

7) Wenn Gebäude ohne andere Gegenstände durch exceptionsfreien Kauf veräußert werden, so bedarf es keiner Schäzung, sondern nur der Anwendung der Verordnung vom 4. September 1819.

8) Bei exceptionsmäßigen Veräußerungen, wo eine Schätzung einzutreten hat, ist jeder Zeit durch die Schätzer der gerade bestehende Werth der Gebäude zu erheben.

(cf. Instruktion l. cit. §. 13 14.)

9) Für Häuser mit Hofraithen, welche unter dem Haussteuer-Kapitale begriffen sind, ist einschlüssig dieser nach Anleitung des Ministerial-Rescripts vom 4. Mai l. J. Nr. 6348 §. 3 der Normalwerth zu erheben.

10) Bei Gebäuden mit radizirten handlohnbaren Gewerben gehört alles, was niet- und nagelfest ist, zu dem Gebäude und resp. Normalwerthe.

11) Der Werth der Gerechtssame aber ist nach §. 6 der Verordnung vom 19. März 1824 auszuscheiden.

12 Nach mehreren Observanzen wird von demselben handlohnbaren Objecte in einigen z. B. in Erbfällen nur Klein- oder nach dem alten Steuer Capitale Groß-Handlohn in andern z. B. Kauffällen aber das Großhandlohn nach der Schätzung erhoben.

Es muß jedoch stets aus dem Werthe bei dem ersten Veränderungsfalle nach dem 26. Mai 1818 der Normalwerth regulirt werden, weil der Kauffall erst nach vielen Jahren eintreten könnte, und dann dieser Werth nicht mehr gehörig ausgemittelt werden kann.

13) Wenn gegen die Regulirung eines Normalwerthes Beschwerde geschieht, so ist zu unterscheiden, ob solche

a) gegen die zu hohe Schätzung oder unrichtige Repartirung oder

b) aus einem anderen Grunde erhoben wird.

Im ersten Falle (zu a) ist nach Maaßgabe des Ministerial-Rescripts vom 17. Mai v. J. Nr. 6133 (Kr. Bl. 1832 Nr. 32 S. 625) sogleich eine gerichtliche Schätzung auf Kosten des Grundholden (cf. §. 13 des VI. konst. Edikts, Gesetzbl. 1818 S. 224) zuzulassen. (cf. Instruktion l. cit. §. 37.)

Im zweiten Falle aber (zu b) gesonderter Bericht zu erstatten.

B) zu §. III. loc. cit.

14) Diese Bestimmung in dem Ministerial-Rescripte vom 8. März Nr. 2730 ist auf jenen Fall nicht auszudehnen, wo vor dem 26. Mai 1818 ein Handlohn rechtlich hätte erhoben werden können, aber aus irgend einem Grunde z. B. wegen Erlasses oder Irrthums nicht erhoben ward.

15) Aus dieser Bestimmung geht indeß hervor, daß der 26. Mai 1818 und nicht der 28. Juli 1808.

(cf. Ausschreiben vom 1. Mai 1819 N. 16951 Handlohnsfreiheit von neuerbauten Häusern betr.)

der terminus ad quem ist, bis zu welchem kein Handlohn herkömmlich war:

C. zu §. IV und VII loc. cit.

16) Wenn zu Complexen, zu welchen schon handlohnbare Gebäude gehören, neue Nebengebäude z. B. Stall, Scheune rc.

errichtet werden, so ist nach dem Ministerial-Rescripte v. 19. April 1832 Nr. 5519 §. 2 und 4. Mai 1832 Nr. 6348 §. 2 kein Firum oder Ablösungs-Kapital für die Laufbahn zu reguliren, da für die Hauptgebäude bereits ein Normalwerth besteht, oder regulirt werden muß und Meliorationen nicht Veranlassung zur Erhöhung des Handlohns geben sollen; auch würde die Regulirung eines Firums, oder die gänzliche Ablösung des Handlohns eines solchen Nebengebäudes in der Folge Inkonveniezen und Prozesse herbeiführen, indem auf einem und demselben Complere ein Normalwerth und ein unständiges Handlohn haften, außerdem ein Theil der Gebäude freieigen wären, was die Geschäfte unnütz außerordentlich erschwerte.

Uebrigens ist der Werth dergleichen Bauplätze in der Regel gering, wogegen die Oekonomie gewinnt.

17) Wird von einem unbezimmerten Grundstücke nur ein Theil zum Bauplatze verwendet, z. B. von 1 Morgen nur ⅛, so muß, wenn das Handlohn vom Bauplatze firirt oder abgelöst wird, in den amtlichen Büchern stets vorgemerkt werden, daß der Rest unständig handlohnbar bleibt.

Der Werth der Hofraith gehört zu dem Gebäude-Werth

(cf. §. 9 oben).

18) Die Firirung des Handlohns vom Bauplatze hat nun nicht nach dem §. VII des Ministerial-Rescripts vom 8. März l. J. Nr. 2730, sondern nach dem §. 1 des Ministerial-Rescripts vom 19. April l. J. Nr. 5519 und §. 3a des Ministerial-Rescripts vom 4. Mai l. J. Nr. 6348 zu geschehen.

Hiebei ist zu berücksichtigen, ob ein Erbhandlohn aus der Masse, ein Todfallhandlohn und Bestehhandlohn herkömmlich ist. (cf. Ministerial-Rescript vom 4. Mai 1832 Nr. 6348 §. 1) und sonach der doppelte Betrag von jedem in Ansatz zu bringen, (cf. Ausschreiben vom 6. April 1832 Nr. 9652 §. 2) Firirung und Ablösung der Kleinhandlöhne betr., bis weitere Firirungs-Normen werden erlassen werden.

19) Zur Vermeidung der Schätzungs-Kosten ist, wenn für eine Flur der Werth für 1 Morgen des besten Ackerlandes bereits erhoben ward, derselbe Behufs der Anwendung bei weiteren ähnlichen Firirungen in derselben Flur vorzumerken.

Die Erhebung der Schätzung selbst ist entweder gelegenheitlich der Dismembration oder anderer Handlohnsregulirungs-Verhandlungen — wenn thunlich — vorzunehmen.

20) Es wird indeß gerne gesehen, daß nach Maaßgabe des Ministerial-Rescripts vom 4. Mai l. J. Nr. 6348 §. 3 b die Firirungen und Ablösungen vom ganzen Comp-lere resp. walzenden Grundstücke, wovon der Bauplatz nur einen Theil bildet, statt finde.

21) In diesem Falle (zu 20) hat die Schätzung nach dem wahren Werthe des Complexes oder wlzenden Grundstücks zu geschehen; es müßte denn in Folge einer erst vor sich gegangenen erzeptionsfreien Besitzveränderung ein dergleichen Werth vorliegen.

22) Tritt die Firirung oder Ablösung in einem oder dem anderen (§. 18 und 20) Falle ein, so ist Behufs des in der Rentenrechnung zur Vereinnahmung kommenden, einfachen, unständigen Erb- Todfall- und resp. Bestehe-

Handlohns ein förmliches Handlohns-Regulirungsprotokoll nach Maaßgabe der Instruktion vom 28. April l. J. (§. 59) auf gesondertem Bogen aufzunehmen; hiebei ist das §. 18 und 20 Gesagte zu berücksichtigen.

In dem Protokolle ist der Grundhold nach Maaßgabe des Ministerial-Rescripts vom 18. Nov. 1831 Nr. 14964 „Beschwerde des Werstensteiner gegen die Steuererhöhung betr." (Kr. Bl. Nr. 109 S. 1819) auf die Steuererhöhung aufmerksam zu machen, sonach die Erklärung des Eigenthümers wegen der Fixirung und resp. Ablösung anzufügen (cf. §. 4 des Ministerial-Rescripts vom 4. Mai l. J. Nr. 6348.)

23) Dieses Protokoll ist unter der Angabe des Werths in den 3 letzten Veränderungsfällen und des Steuerkapitals mit gutachtlichem Bericht einzusenden.

24) Die Kosten der Schätzung Behufs der Instruirung der Fixirungen und Ablösungen in dem §. 20 und 21 angegebenen Falle — hat, so bald diese auf Ansuchen des Grundholden geschieht, dieser Grundhold zu tragen.

25) Sobald die höchste Genehmigung zur Fixirung und resp. Ablösung erfolgt ist, wird die Verrechnungs-Dekretur ertheilt werden; Das dem Amte zurückkommende Protokoll (cf. §. 22) ist den Handlohns-Regulirungsverhandlungen des laufenden Quartals nach der Zeitfolge einzuverleiben (cf. Instruktion vom 28. April l. J. §. 39.)

D. zu §. V loc. cit.

26) Wenn in Ansehung der Frage

„ob von den vor dem 26. Mai 1818 neu„erbauten Häusern ein Handlohn zu er„heben sey?"

sich Zweifel ergeben, so ist zu berichten; indeß wird auf das Allgem. Pr. Landrecht Thl. I Tit. XVIII §. 691 hingewiesen, wornach zur Errichtung eines Grund-Vertrags in dem vormaligen Fürstenthume Baireuth und Ansbach die gerichtliche Protokollirung gehört.

E. zu §. VI loc. cit.

27) Es versteht sich von selbst, daß von den surrogirenden Gebäunden das Handlohn nur nach Maaßgabe des bestehenden oder auszumittelnden Normalwerths zu erheben ist.

28) Daß die vorliegenden Bestimmungen wegen der Regulirung der Normalwerthe von Gebäuden auch auf lehenbare mit unständigem Handlohne belastete Gebäude (feuda) Anwendung finden, geht aus den §. IV und VII des Ministerial-Rescripts vom 8. März d. J. hervor.

39) Die Normalwerthe müssen mit Angabe des Datums und der Nummer des Protokolls, in welchem sie regulirt wurden, im Saalbuche und in der Handlohnsdesignation verlässig vorgemerkt werden.

30) Eine Aenderung an diesen darf, außer bei den Dismembrationen niemals eigenmächtig vorgenommen werden; in den treffenden Fällen, wo eine dergleichen nothwendig erscheint, ist zu berichten.

Man erwartet nun die genaueste Beachtung.

Ansbach, am 20. Mai 1832.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen.

Die Laudemien von Häusern betr. — An die kgl. Rentämter des Rezatkreises.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Regierung des Obermainkreises K. d. F. erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung:

Auf die im Berichte vom 10. April d. J. gestellten Anfragen wegen der Laudemien von Häusern, wird der kgl. Regierung K. d. F. Folgendes erwiedert:

1) Wenn auf einem handlohnbaren Grund ein neues Haus erbaut wird; so ist dieser Grund nach dem besten Ackerland in der Gegend einzuschätzen, und nebst dem nach der Schätzung regulirten gleich zu zahlenden Handlohn noch vier pro Cento derselben Summe als jährliches fixes Reichniß, welches zu jeder Zeit nach der Verordnung vom 13. Februar 1826 ablösbar ist, zu bestimmen, damit das Ablösungs-Kapital dem doppelten Laudemium entspreche.

2) Die im Complexe besteuerten Häuser und Wohngebäude sind von der Handlohnsfixirung und Ablösung nicht ausgenommen, und bei einem eintretenden Veränderungsfalle ist ohnehin der Normalwerth derselben und das hiernach zu berechnende Laudemium zu bestimmen, weswegen auch das Rescript vom 8. März d. J. hier Anwendung findet, wenn jedoch kein Veränderungsfall eintritt, so kann wegen der mit der Ausmittelung des Normalwerths von den Wohngebäuden die im Complexe bisher verlaudemisirt wurden, verbundenen Schwierigkeit vor der Hand von der Laudemialfixirung und Ablösung bis zum Erlaß einer allgemeinen Norm oder einem eintretenden Veränderungsfalle Umgang genommen werden.

München, den 19. April 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs. allerhöchsten Befehl.

Die Laudemien von Häusern betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Abschrift.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf die Berichte vom 12. und 28. April d. J. wird der kgl. Regierung K. d. F. Folgendes erwiedert:

1) Hinsichtlich der vorgelegten Ausschreibung, die nur im Wege des freiwilligen Einverständnisses zu bewirkende Ablösung der sogenannten Kleinhandlöhne betr. ist zu bemerken, daß deren Eigenschaft als Grundabgabe jederzeit genau zu untersuchen sey, indem diese Kleinhandlöhne hie und da als Taxgebühren der Beamten, welche nach §. 28 der prov. Taxordnung von 1810 zu cessiren haben, erhoben wurden, auch ist das Anfalls-Verhältniß, ob nämlich nur in Erb- oder Kauf- oder Todesfällen oder in allen diesen Fällen der Anfall desselben herkömmlich ist, zu berücksichtigen, und hienach das einfache Laudemium zu bemessen.

2) Wegen der mit der generellen Fixirung der

Handlöhne von Häusern, welche bisher im Complere verhandlohnt wurden, und auch besteuert sind, verbundenen Schwierigkeit, wird sich auf den §. 2 des Rescripts vom 19. April d. J. bezogen, wonach diese allgemeine Firirung bis zu einer allgemeinen Handlohnsfirirungs- und Ablösungs-Norm ausgesetzt bleiben kann.

3a) Wenn Jemand, der ein neues Haus auf einem handlohnbaren Grunde erbaut, nur die Handlohnsfirirung und Ablösung des Bauplatzes, welcher nach dem Definitivum der Haussteuer unterworfen ist, verlangt; so ist nach §. 1 des Rescripts vom 19. April d. J. zu verfahren, wobei sich von selbst versteht, daß, wie bei allen Handlohnsfirirungen, auf das Anfalls-Verhältniß Rücksicht genommen werden müsse.

3b) Will aber Jemand das Handlohn von dem ganzen Guts-Compler, wovon der Bauplatz nur einen Theil bildet, firiren, so ist auch hierauf einzugehen, wodurch von selbst die separate Behandlung der Handlohnsfirirung vom Bauplatz wegfällt.

4) Dem sich zur Handlohnsfirirung meldenden Grundholden ist es frei gestellt, das nach dem Anfalls-Verhältniß ausgemittelte einfache Laudemium sogleich im doppelten Betrage zu erlegen; oder nur eines zu bezahlen, und für das andere Laudemium einen 4 prozentigen ablösbaren Bodenzins zu übernehmen.

5) In solange keine allgemeine Handlohnsfirirungs-Norm besteht, und nur die Firirung und Ablösung für einzelne Fälle vorgenommen wird, ist jede Verhandlung zur Genehmigung vorzulegen, und nur nach deren Erfolg als perfect anzusehen.

München, den 4. Mai 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die sogenannten Kleinhandlöhne und die Laudemien von Häusern betr.

An die königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf den Präsidial-Bericht vom 27. Jänner d. J., worin über die Eigenschaft der Entschädigungstheile für frühere mit grundbaren Gütern verbundenen Forstrechte Anfrage gestellt wurde, wird der königl. Regierung K. d. F. erwiedert, daß die im General-Rescripte vom 11. April 1827 enthaltene Bestimmung, daß die durch Purifikation als Surrogat der frühern Forstrechte erhaltenen Grundstücke resp. Entschädigungsantheile die Natur behalten, welche vorher die respektiven Forstrechte gehabt haben, sich auf die Verordnung vom 28. März 1809 (Reggs-Bl. 1809. S. 633 et seqq.) dann vom 13. Dezember 1811 (Reggs.Bl. 1812. S. 170 et seqq.) gründe und mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. III. das Staatsgut betr., so wie des VI. Edikts über die gutsherrlichen Rechte in vollkommenem Einklange stehe; indem es dem Forstrechtler unbenommen bleibt, das Grund-Obereigenthum vor oder nach der Purifikation abzulösen, und so sein grundbares Besitzthum freieigen zu machen; wogegen, wenn der Forstrecht-Entschädigungs-Antheil freieigen ohne Ablösung der Grundbarkeit angelassen würde, eine

verfassungswidrige Schmälerung des Staatsguts entstünde; die kgl. Regierung hat sich demnach nach diesen gesetzlichen Bestimmungen über die Forstrecht-Entschädigungsantheile der grund- oder handlohnbaren Güter zu achten, und die Forst- und Rentämter hienach zur Nachachtung und Verständigung der Forstrechtler, welche sich in solchen Verhältnissen befinden, anzuweisen. Die vorgelegten Akten folgen zurück.

München, den 21. Februar 1831.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Das Handlohn der für Forstrechte ausgemittelten Entschädigungs-Antheile betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf die Berichte vom 15. Mai und 8. Juni l. J. über die Anwendung des Ausschreibens der ehemaligen Landesdirection von Bayern v. 11. März 1805. (Reggs.Bl. 1805. St. XII. S. 418.) die Gründe-Arrondirungen betr., wird der kgl. Regierung K. d. F. Folgendes erwiedert.

Da das öffentlich bekannt gemachte Ausschreiben der kgl. bayer. Kriegs- und Domainen-Kammer der Provinz Ansbach vom 23. März 1807 die Vertheilung und Cultivirung der öden Gründe- und Gemeinde-Waideplätze betr. die Einführung der bayerischen Culturgesetze im Allgemeinen bezielte; so ist die Anwendung der Verordnung vom 11. März 1805, welche die Beförderung der Landes-Cultur durch die Begünstigung der Gutsarrondirungen beabsichtete, hinsichtlich der Staatsgrundholden ausser allem Zweifel, und es handelt sich nur über die Frage, welche Gründetäusche zum Behufe der Arrondirung handlohnsfrei zu behandeln seyen, in welcher Beziehung die kgl. Regierung K. d. F. nach Vernehmung der Regierung des Isarkreises in folgender Weise vorbeschieden wird:

1) Die Verordnung vom 11ten März 1805 sichert nur in dem Falle die handlohnsfreie Behandlung zu, wenn eine vollständige Arrondirung nach einem bestimmten Plane zu Stand gebracht wird; welches auf den Tausch einzelner Gründe nicht Anwendung findet; indem sonst wahre Kaufsverträge als simulirte Tauschverträge Behufs der Arrondirung zur Defraudirung der Laudemien verabredet würden.

2) Da nun in dem vorliegenden Falle zwei Staatsgrundholden in dem zusammenhängenden (nicht verunödeten) Dorfe N. N. Rentamts N. N. gegen die von einem Theile bezahlte Daraufgabe von 1004 fl. unter Behaltung ihrer Grundstücke ihre Häuser nebst Zugehörungen vertauschten; so ist der handlohnsfreien Behandlung nach der Verordnung vom 11. März 1805 eine zu weite Ausdehnung gegeben worden; wonach sich zu achten ist. Die vorgelegten Akten folgen zurück.

München, den 25. Juli 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Handlohnsfreiheit bei Guts- und Gründe-Täuschen nach der Verordnung v. 11. März 1805 betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Der Regierung wird auf ihre Erinnerung vom 20. Septbr. d. Js. Transferirung von Grundbarkeits-Verhältnissen betreffend, eröffnet, daß deren früherer Bericht vom 26. Juli 1830 so wie die denselben veranlaßt habende Vorstellung des Herrn N. N. von N. N. ihre Erledigung bei dem königl. Staats-Ministerium des Innern, wohin dieselben bereits unterm 12. August 1830 abgegeben worden sind, zu erwarten haben.

Uebrigens wird die königl. Regierung benachrichtiget, daß die von ihr im obenerwähnten Berichte aufgestellten Ansichten die allerhöchste Billigung — nach Berathung des Staats-Raths — nicht erhalten haben, und daß die Regierung daher den Dispositionen der Privatgrundherrn — sofern nicht ganz klaren Bestimmungen der Verfassung zuwider gehandelt wird, wegen Errichtung von Colonar-Verträgen oder Transferirung von Grundbarkeiten, kein Hinderniß in Weg zu legen habe; wobei sich von selbst versteht, daß hinsichtlich der Staats-Domainen die bisher schon beobachteten Vorschriften aufrecht erhalten bleiben.

München, den 6. Oktober 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Transferirung von Grundbarkeits-Verhältnissen betreffend.

An die königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf die Berichte der kgl. Regierung vom 14. Oktober und 19. Nov. l. Js. wird unter Rückgabe der Beilagen erwiedert, daß die Entschließung vom 7. April l. Js. nicht bloß auf die dem Staate erbzinsbaren Güter Anwendung finde; sondern in der Art hiemit ausgedehnt werde, daß die Erholung eines Verpfändungs-Consenses auch bei den dem Staate mit unständigen Handlohne pflichtiger Gütern nicht erforderlich sey.

Hienach ist die geeignete Erklärung an das Appellationsgericht des Rezatkreises abzugeben.

München, den 27. November 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die grundherrlichen Verpfändungs-Consense betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Der kgl. Kreisregierung wird in Erledigung ihres Berichtes vom 14ten v. Mts. eröffnet, daß Se. kgl. Majestät in Beziehung auf das unter dem Betreffe „das Verfahren bei den Belehnungen" am 20. Jänner 1827 erlassene Rescript zu genehmigen geruht haben, daß von den Kreislehenhöfen nicht allein für den Herrnfall vom 13. Oktober 1825, sondern auch für die seitdem und künftig sich begebenden Nebenfälle die Lehenempfängniß durch Bevollmächtigte aus derselben Klasse der Lehenmänner in besondern und gehörig nachgewiesenen Verhinderungsfällen der Vasallen, bis auf weiters bewilligt werden dürfe.

München, den 11. Dezember 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dispensation der kgl. Vasallen von der persönlichen Erscheinung bei Belehnungen betr.

An die königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Durch Entschließung v. 30. Oktober 1830 wurde die kgl. Regierung K. d. F. unter anderen ermächtigt: „in Fällen der Noth und da, „wo dieselbe es den Umständen für angemessen „erachtet, zur Erleichterung der dürftigsten Ein„wohnerklasse, Durchforstungsabstand und an„dere Hölzer geringer Qualität um moderirte „Preise abgeben zu lassen; jedoch sey von Seite „der Forstbediensteten mit den Polizeibehörden „ins Benehmen zu treten, damit nur wirkliche „Arme hierbei berücksichtigt werden."

Diese Bestimmungen sollen im Wesentlichen auch für diesen Winter in Anwendung kommen, indem die dermaligen Verhältnisse in Beziehung auf die Cholera morbus insbesondere dazu auffordern, die Befriedigung des Holzbedürfnisses der ärmern Klasse auf jede zuläßige Weise zu erleichtern, wodurch zugleich dem Holzfrevel entgegen gearbeitet werden kann.

Um allen Zweifel in Ansehung des Ausdrucks „moderirte Preise" zu heben, muß jedoch hier bemerkt werden, daß hierunter keineswegs eine allgemeine Herabsetzung der Taxen verstanden werden könne, wodurch im Widerspruche mit der auf den Finanzgesetzen beruhenden genauen Ausscheidung der Ausgaben für die verschiedenen Zweige der Verwaltung, dem Forstetat indirekt Unterstützungen überbürdet werden würden, welche nicht dahin gehören und einen Ausfall an dem Ertrage nach sich ziehen müßten, mit dem die Staatsforste zu den Staats-Einnahmen zu kontribuiren haben. Die zur Abgabe an die ärmere Klasse vorzüglich geeigneten geringeren Sortimente haben ohnehin schon in den meisten Lokalitäten eine so mäßige Taxe, daß eine Begünstigung bei der Abgabe um dieselbe hinsichtlich des Preises nur noch darin bestehen kann, daß auf den im Wege der Versteigerung zu erzielenden

Mehrerlös verzichtet werde, und wenn überdies die Anweisung in solchen Distrikten bewirkt wird, aus welchen die Verbringung am leichtesten ist, so ergiebt sich in der That hieraus eine Moderation. Nur für solche Gegenden, in welchen auch die Preise für die geringeren Sortimente so hoch stehen möchten, daß einige Ermäßigung derselben sich als nothwendig darstellen sollte, wird die kgl. Regierung, K. d. F., diese eintreten zu lassen wissen, ohne dadurch einen empfindlichen Entgang an den Forstrevenüen zu veranlassen. Als Maximum für dergleichen nur ausnahmsweise zulässige Moderirungen der Taxe werden 15 Prozente derselben festgesetzt. Immerhin ist in solchen Fällen der volle Geldwerth neben dem wirklichen Erlöße, wie bei allen Abgaben unter dem wahren Werthe in der Materialrechnung durchzuführen. Das Benehmen mit den Polizeibehörden wurde bereits in der Entschließung v. 30. Oktober v. J. vorgeschrieben. Je mehr die unmittelbare Vertheilung des Holzes an die ärmere Klasse von diesen Behörden ausgeht, und unter ihrer Aufsicht und Leitung geschieht, desto sicherer wird der Zweck erreicht werden. In dieser Hinsicht sind bereits in einem Kreise folgende sehr empfehlenswerthe Anordnungen getroffen worden:

1) Das sich ergebende Holzbedürfniß wird den k. Forstämtern von den Distrikts-Polizeibehörden angezeigt;

2) die betreffende Gemeindeverwaltung resp. der Armenpflegschafts-Ausschuß, beziehungsweise der Armenpflegschaftsrath, tritt entweder als Käufer auf, indem derselbe das Holz-Quantum auf seine Rechnung übernimmt, und dasselbe an diejenigen Bedürftigen unentgeldlich abgiebt, welche hierauf nach den Bestimmungen über die Armenpflege einen Anspruch haben, oder die fraglichen Behörden bestreiten einstweilen die Kosten des Ankaufs für diejenigen Ortsbewohner, welche zwar wohl überhaupt ihr Holzbedürfniß aus eigenen Mitteln anzuschaffen vermögen, aber nur nicht in dem Momente, in welchem die Zahlung zu geschehen hat, und nicht mit größeren Beträgen. Die Restitution der gemachten Auslage geschieht dann später auf einmal oder successive in kleineren Posten.

3) Im Falle die Gemeinden hierauf nicht eingehen wollen, werden die bedürftigen Individuen einzeln benannt und es geschieht dann die Ueberweisung des Holzes unmittelbar an dieselben in kleinen Parthien.

In beiden Fällen müssen aber die Materialien zu diesen Anträgen von den Distrikts-Polizeibehörden gesammelt, geprüft und begutachtet, und von denselben an die kgl. Forstämter gebracht werden.

Die kgl. Regierungs-Kammer der Finanzen dürfte sich, soferne es nicht bereits geschehen ist, mit der kgl. Kammer des Innern in das Benehmen zu setzen haben, um ähnliche Anordnungen zu treffen. Da die Staatswaldungen ihrer Fläche und Lage nach nur theilweise zur Deckung des Bedarfs beitragen können, und eine Menge von Ortschaften zunächst auf andere Waldungen angewiesen sind, so wäre bei der Kammer des Innern dahin zu wirken, daß wenigstens von Seite der waldbesitzenden Gemeinden und Stiftungen auf eben die Weise wie für die Staatswaldungen angeordnet ist, nicht bloß für ihre eigenen Einwohner sondern auch für benachbarte Ortschaften, Holzabgaben statt finden. Wo eine Gemeinde in ihren eigenen Waldungen die Mittel besitzt, um den Brennholzbedarf ihrer ärmern Einwohner ganz oder theilweise zu befriedigen, kann ohnehin von keiner, oder doch nur von einer verhältnißmäßigen, Abgabe aus den Staatsforsten zu diesem Behufe die Rede seyn

Hinsichtlich der Zahlungstermine ist jede mit der Ordnung in der Komptabilität zulässige Erleichterung zu gewähren, ohne jedoch Ausstands-Uebertragungen aus einem Etatsjahre in das andere zu veranlassen.

Gesuche um unentgeldliche Holzabgaben oder um Abgaben unter dem Werthe sind, dem vorhin bezeichneten Fall ausgenommen, für welchen einige Ermäßigung der Taxe nachgelassen worden ist, von der Hand zu weisen, indem weder hinsichtlich der gewöhnlichen Armenpflege noch in Betreff der Vorkehrungen gegen die Cholera in dem Forstetat Ausgabs-Positionen bestehen oder eröffnet werden dürfen, und wo die betreffenden Lokalmittel etwa nicht ausreichen sollten, die Verwaltung des Innern zu bestimmen hat, in wiefern aus den zu ihrer Disposition gestellten Fonds Zuschüsse geleistet werden können und sollen.

Dagegen wird die kgl. Regierung in Beziehung auf allgemeinen unentgeldlichen Bezug des Klaub- Raff- Brech- und Leseholzes von Seite der dürftigsten Klasse in den Staatswaldungen so wie des Stockholzes und Schlagabraumes in jenen Gegenden, in welchen diese letzten Objekte bisher nicht Gegenstand des Verkaufs waren, oder nur einen sehr geringen mit den Fabrikationskosten im Mißverhältniß stehenden Reinerlös dargeboten haben, unter Beobachtung der zur Vermeidung von Beschädigung oder Mißbrauch unumgänglich nöthigen forstpolizeilichen Beschränkungen geeignete Verfügung an die kgl. Forstämter erlassen, insoweit dieses ohne Beeinträchtigung bestehender besonderer Forstrechte geschehen kann, und über den Vollzug wachen. Durch den Ausdruck: „unentgeldlicher Bezug," ist angedeutet, daß von jeder baaren Bezahlung Umgang genommen werden soll. Mäßige, ohne Beschwerde von Seite der auf diese Weise begünstigten Einwohner zu übernehmende Beihilfe zu den Kulturarbeiten, wie sie bis jetzt an vielen Orten entweder ohne alle Vergütung oder nur gegen einen Verpflegungsbeitrag von 6 bis 8 kr. per Tag aus dem Forstkulturfond zur Beförderung der Forstverbesserung willig geleistet worden ist, wird hiedurch nicht ausgeschlossen.

Hiernach hat die kgl. Regierung das Weitere zu verfügen.

München, den 18. Dezember 1831.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Befriedigung der Brennholzbedürfnisse für unbemittelte Unterthanen betr.

An die königl. Regierung des Rezatkreises,
K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Der Abschied für die Stände-Versammlung enthält Ziffer III. 67. lit. c. pag. 115 des Gesetzblattes, Nro. 8 folgende Bestimmung:

„Möglichste Sicherung des Holzbezugs der Hütten- und Fabrikenbesitzer aus Staatswaldungen durch periodische Contracte, unter Beobachtung der geeigneten Rücksichten auf andere Staatsbürger-Klassen und auf die Interessen der Waldwirthschaft ist Verwaltungs-Grundsatz und bereits in einigen Kreisen durchgeführt. Wir werden die geeigneten Anordnungen treffen lassen, um diesem Grundsatze, mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse eine allgemeine Anwendung zu geben."

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Bestimmung wird der kgl. Regierung Folgendes zur Darnachachtung bemerkt:

1tens. Durch Abschließung periodischer Contrakte mit den Privaten, welche Hüttenwerke oder andere holzverbrauchende Fabriken besitzen, (wegen des Holzbezugs des ärarialischen, ist bereits unterm 3ten März v. Js. Entschließung erfolgt) wird der doppelte Zweck bezielt, den Betrieb derselben möglichst sicher zu stellen, und einem ausserordentlichen Hinauftreiben der Holzpreise vorzubeugen, welches entstehen würde, wenn dergleichen größere Consumenten mit dem übrigen holzbedürftigen Publikum bei den Detail-Versteigerungen concurriren müßten. Sie gewährt überdieß noch den Vortheil, daß die Köhlereien mehr conzentrirt und in die entfernteren Distrikte verlegt werden können.

2tens. Die Holzabgaben der Art müssen stets auf diejenigen Reviere und Distrikte (und auf denjenigen Theil ihres Abgabesatzes) beschränkt bleiben, in welchen sie, ohne die Befriedigung des übrigen Lokalholz-Bedarfs zu beeinträchtigen, als zuläßig erscheinen, und es müssen jene Lokalitäten davon ausgeschlossen bleiben, in welchen für den inländischen Bedarf ohnehin eine starke Concurrenz bei den Holzversteigerungen oder der Holzverwerthung eintritt.

3tens. Die Contracte sind in der Regel auf die Dauer einer Finanzperiode mit aller zur Sicherstellung des Aerars, Wahrung des forstwirthschaftlichen Interesses und Vermeidung von Anständen erforderlichen Ausführlichkeit insbesondere mit genauer Bezeichnung der Waldungen und der Sortimente, in welchen die Abgabe erfolgen soll, abzuschließen. Sie unterliegen in Gemäßheit der Verordnung v. 14. Juli 1818. Ziff. II. Lit. d der dießseitigen Genehmigung.

4tens. Die Contractspreise sollen dem wirklichen Lokal-Werthe in den zur Abgabe bestimmten Absatzlagen entsprechen. Sie sind auf den Grund der Durchschnitts-Versteigerungs- und Verkaufserlöse der II. Finanzperiode mit Ausschluß des Jahrs $18\frac{2}{3}\frac{2}{0}$ für jede Revier, aus welcher eine Abgabe auf Contract statt finden soll, zu ermitteln. Ein eigentlicher Rabbat ist unstatthaft, nur diejenige Ermäßigung zuläßig, welche sich aus den Absatzlagen resp. der größeren Schwierigkeit der Verbringung durch Abzug der höheren Transportkosten im Vergleich zu den Preisen in vorliegenden Distrikten oder aus der etwaigen geringeren Qualität des Materials oder aus der Berücksichtigung ergiebt, welche der Verkäufer in der Regel gegen den Abnehmer größerer Quantitäten eintreten zu lassen pflegt.

Eine unnöthige Ausscheidung zu vieler Sortimente ist zu vermeiden, die betreffenden Ausmittelungen, welche jederzeit mit den Contractsentwürfen vorgelegt werden sollen, müssen die Elemente der Berechnung dergestalt prüfungsfähig nachweisen, daß sie in allen ihren Momenten genau revidirt werden könne.

Hiernach hat die kgl. Regierung, soweit es nicht bereits geschehen ist, unverzüglich das Geeignete einzuleiten.

München, den 23. Januar 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Befriedigung des Holzbedarfs d. Hüttenwerks- und Fabrikbesitzer aus Staats-Waldungen betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist neuerdings darüber Beschwerde geführt worden, daß die Errichtung von Wohngebäuden in der Nähe von Staatswaldungen ohne Berücksichtigung des dabei betheiligten finanziellen Interesse bewilligt werde.

Bei Beurtheilung dieses Gegenstandes kann die Frage nicht seyn, ob die Polizei die Erbauung von Wohnhäusern in der Nähe von Staatswaldungen untersagen soll, da die Kreisregierungen durch den §. 15. ihrer Dienstes-Instruktion vom 17. Dezbr.. 1825 ohnehin angewiesen sind, bei dem Abgang eines beschränkenden oder verbietenden Gesetzes die freie Benützung des Eigenthums und den Genuß der persönlichen Freiheit auf keine Weise zu stören.

Hiezu kommt noch, daß bei dem hier in Rede stehenden Gegenstande nicht jene höheren Interessen betheiligt sind, welche wegen einer ihnen nahe drohenden Gefahr der Polizei die unabweisbare Pflicht auflegen, Wohngebäude von Etablissements ferne zu halten, welche dem Leben, der Gesundheit und dem Eigenthum die Zerstörung drohen.

Die Frage ist also blos, ob die Polizei die Erbauung von Wohngebäuden in der Nähe von Waldungen zu begünstigen habe, diese Frage wird offenbar dort zu verneinen seyn, wo es sich nicht um Arrondirung von Gütern oder um Begründung Existenz sichernder Güter, sondern um Erbauung von Leerhäusern oder um Begründung von Ansiedlungen handelt, die in keinem Falle eine Familie zu nähren vermögen.

Auch muß es hier, und wird es bei Ausübung polizeilichen Einflusses lediglich darauf ankommen, daß sie sich derjenigen Mittel bediene, welche die Gesetze ihr in vorkommenden Fällen zum Gebrauche für Abwendung der Gefahren der öffentlichen Ordnung in die Hände gelegt haben. Wenn gleich die Gesetze über Ansässigmachung und über das Gewerbswesen positive Bestimmungen getroffen haben, über welche keine polizeiliche Betrachtung sich hinwegsetzen darf, so haben sie doch vieles der Beurtheilung der erkennenden Stellen und Behörden anheimgestellt; — eben so haben die Gesetze die Veräußerung von Gemeindegründen und den Abtrieb von Waldungen von der höheren Bewilligung abhängig gemacht, und im §. 20. Nro. 2 u. 3. der Instruktion zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes ist die Sorge für Abwendung eines Nachtheils des gemeinen Wesens der Administrationsbeurtheilung anvertraut.

In allen jenen Fällen also, wo nicht, wie bei einem Bau eines Ansässigen auf eigenthümliche Gründe eine andere als die baupolizeiliche Intervention ausgeschlossen ist, hat die kgl. Regierung bei einem in der Nähe von Waldungen beabsichtigten Neubau,. jene Rücksichten auf Sicherheit zu beachten, und sie nach Verschiedenheit des Falles unter Abwägung der kollidirenden Interessen geltend zu machen.

München, den 24. März 1832.

Ansiedlung in der Nähe von Staatswaldungen betr.

An die kgl. Regierung des Regenkreises also ergangen.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Mit Anerkennung der Sorgfalt, welche die kgl. Regierung den mit Bericht vom 25. März d. Js. vorgelegten hierbei zurückerfolgenden Vorschlägen über das Forsteinrichtungsgeschäft für das laufende Etatsjahr gewidmet hat, eröffnet man derselben, mit Beziehung auf die hier angefügte Erinnerung, nachstehendes:

1) Die fraglichen Anträge erhalten hiermit, was die Auswahl der Reviere und die in jedem derselben vorzunehmenden Arbeiten betrifft, so weit die disponiblen Geldmittel die Ausführung gestatten werden, in der Hauptsache die Genehmigung. Im übrigen unterliegen sie nach dem, was weiter bemerkt werden wird, der geeigneten Modifikation.

2) Die Entschließung vom 16. Juli v. Js. enthält unter andern die Vorschrift, daß vor allem die Vermarkungen ganz beendigt werden sollen.

Hierunter ist allerdings auch die Nummerirung mitbegriffen, welche auf die einfachste und wenigst kostspielige Weise auszuführen ist, indem sich die Bestimmungen über Dimension und Form der neu zu setzenden Grenzsteine nur auf Waldungen, welche noch gar nicht vermarkt sind (pag. 2. und 3. der Instruktion vom 30. Juni 1830. litt. a. b. c.) oder auf Ersetzung einzelner Grenzsteine an bereits vermarkten Waldungen (pag. 4. litt. c.) beziehen. Eine Ausnahme von jener Vorschrift wird in der fraglichen Entschließung allein hinsichtlich der Anfertigung der Grenz-Vermessungsregister angenommen.

Es erscheint auch allerdings als bedenklich die Nummern vorläufig nur auf die Karten einzutragen, und sie in der Folge erst auf die Steine einhauen zu lassen, oder die Grenzzeichen, wo dieses Einhauen nicht ausführbar ist, auf irgend eine andere Weise mit Nummerzeichen zu versehen, indem bei diesem Verfahren weit eher Verwechslungen entstehen, und dadurch Irrungen veranlaßt werden können, als wenn alles gleichzeitig geschieht.

Demnach soll die Nummerirung, wo nicht aller Grenzpunkte, wenn dieses zu sehr in das Detail gehen und kostspielig werden sollte, doch wenigstens je des zehnten Grenzpunktes, nicht, wie die Anträge verschiedentlich es beabsichtigen, auf die Folgezeit hinausgeschoben, sondern unter die im laufenden Jahre zu bewerkstelligenden Arbeiten eingereihet werden, wenn nicht ganz besondere Hindernisse im Wege stehen.

3) Die Bestimmungen pag. 8. litt. a. pag. 44 u. pag. 54 Nr. 1. der Instruktion vom 30. Juni 1830; — ferner Nr. 8, 9, 11, 12 u. 13 der Entschließung vom 17. Februar v. Js. — endlich vom 16. Juli v. Js. Nr. 5 sprechen durchaus nicht von einer genauen geometrischen Aufnahme des Details der Bestandesunterabtheilungen, überhaupt nicht von einer so speziellen Vermessung, wie sie beabsichtigt zu werden scheint, und mittelst welcher das kleinste Detail dergestalt auf besondere Tischblätter aufgenommen werden solle, daß diese Blätter zusammengesetzt das vollständige Bild der ganzen Waldfläche darbieten würden, um es dann von ihnen in die Steuerblätter und reducirten Forstkarten zu übertragen. Es ist vielmehr als Regel aufgestellt, daß nur die bleibenden Bestandsabtheilungen Gegenstand der genaueren geometrischen Feststellung und der Festhaltung auf den Terrain seyn sollen, daß die deßfallsigen Aufnahmen auf möglichst einfache Weise zu bewirken, und

an die nächsten festen Punkte anzuknüpfen, dann in die Steuerblätter zu übertragen seyen, (wonach es keineswegs eines eigenen Tischblatts correspondirend mit jedem Steuerblatte, keiner über die ganze Waldfläche im Zusammenhange fortschreitenden Vermessung bedarf — daß alle brauchbare bereits vorhandene Detail-Messungen zu benützen seyen, um die reduzirten Forstpläne und Steuerblätter ohne weitere Aufnahme zu ergänzen, — daß nur ausnahmsweise, wo die Beschaffenheit älterer Steuerblätter es nicht anders gestattet, eigentliche vollständige Detailmessungen vorzunehmen seyen, diese jedoch so viel als möglich vermieden werden sollen, — endlich daß sie sich in jedem Falle, so weit sie mit Kosten für den Forst-Einrichtungsfond oder das Forstärar, durch eigene Geometer oder durch das statt ihrer zu verwendende qualifizirte Forstpersonal hergestellt werden müssen, nur auf die Bestandesabtheilungen erstrecken, das Detail der Unterabtheilungen aber dabei gar nicht im Betracht komme, Sache der Forstbeschreibung, und dessen nähere Aufnahme, Bezeichnung in den Karten und Flächenermittlung dem Lokal-Forstpersonal überlassen bleibe, welchem die Vermarkung, Bestandesabtheilung, generelle und spezielle Beschreibung obliegt, ohne dafür eine besondere Remuneration in Anspruch nehmen zu können.

In der Regel handelt es sich demnach bei der Rubrik Vermessung, von nichts weiter als von Aufnahme und Uebertragung der Bestandsabtheilungslinien in die aufgespannten Steuerblätter, ist diese bewirkt, so wird es dem größten Theile des Lokal-Personals ein leichtes seyn, auch die Grenzlinien der in dem Innern jeder Abtheilung etwa befindlichen Unterabtheilungen, wofür keine Kosten in Aufrechnung kommen dürfen, und wo es sich von einer so genauen Ausscheidung und geometrischen Aufnahme gar nicht mehr handelt, wie bei den Abtheilungen, mit hinlänglicher Genauigkeit in die Steuerblätter oder Forstwirthschafts-Karten einzutragen, und die Fläche jeder Unterabtheilung zu ermitteln.

Nur da, wo das Revier-Personal auch zu dieser sekundären und in der Regel nachträglich zu bewirkenden Arbeit durchaus der Befähigung ermangeln sollte, muß sie gleichwohl anderen Individuen gegen Remunerationen übertragen werden.

Hiernach ist die Ausführung der Aufnahmen des forstlichen Details anzuordnen.

4) Für Kartirung ist der bedeutende Betrag von 600 bis 700 fl. veranschlagt. Dieses scheint aus jenen Zweifeln hervorgegangen zu seyn, welche bei der Revier Lindenbühl vorgetragen worden sind. Sie werden sich durch nachstehende Erläuterung lösen.

Die Instruktion v. 30. Juni 1830, bei deren Abfassung die Mittel noch nicht gegeben waren, wie sie durch die Entschließung vom 17. Februar 1831 hergestellt worden sind, hatte die Bestimmungen des Normativs von 1819 beibehalten. Sie wurden jedoch durch jene Entschließung dahin modifizirt, daß die Steuerblätter die Stelle der Haupt- oder Grundkarten vertreten, die reducirten Forstpläne als Wirthschafts- und Bestands-Uebersichtskarten benützt, von Anfertigung besonderer in der Instruktion erwähnter Sektionsblätter Umgang genommen werden solle, wonach auch nicht mehr von Original-Tischblättern als 3tes Exemplar der Hauptkarten die Rede seyn kann.

Die kgl. Regierung und jedes Forstamt erhalten ein vollständiges Exemplar der 5000/m. theiligen Steuerblätter, ein drittes Exemplar

derjenigen Steuerblätter, auf welchen sich Staatswaldungen befinden, wird auf Pappendeckel in das Muttermaaß zurückgespannt und soll, wenn das Lithographiren der reducirten Forstpläne beendigt ist, bei dem Forstamte oder dem Revierförster aufbewahrt bleiben.

Von den reduzirten Forstplänen wird demnächst eine hinlängliche Anzahl ausgegeben werden, um das äußere Forstpersonal, so wie das Forstbureau der königlichen Kreisregierung damit zu versehen.

Zunächst handelt es sich, wie bereits ad 3 vorgekommen ist, davon, die Resultate der geometrischen Aufnahme der Bestandesabtheilungen und des übrigen dieser Aufnahme zugewiesenen forstlichen Details in das aufgespannte Exemplar zu übertragen, welche Uebertragung als ein Theil dieses Aufnahme-Geschäfts durch das mit denselben beauftragte Individuum zu bewerkstelligen ist. Das Eintragen und die Flächenausmittlung der Unterabtheilungen gehört, wie schon erwähnt worden ist, zu den Obliegenheiten des Lokalpersonals, und kann nach Befinden der Umstände sofort auf die aufgespannten Blätter, oder später auf die reducirten Forstpläne geschehen. Das Kreisforstbüreau und die Forstämter haben sodann ihre als Grundkarten dienenden Steuerblätter auf dem Grunde jenes aufgespannten Exemplars zu vervollständigen, ohne daß hiefür besondere Kosten aufgerechnet werden dürfen.

Eben so wird erwartet, daß in die reducirten Forstpläne durch das Lokal-Forstpersonal, alles darin evident zu machende Detail ohne Kosten eingetragen werden wird.

Hiernach werden sich die Kartirungskosten auf einen sehr kleinen Theil des veranschlagten Betrags, für die wenigen Ausnahmsfälle eines gänzlichen Mangels an der geringen Fertigkeit, um aus einem bereits fertig gestellten Kartenblatte in ein anderes zu übertragen, reduciren, um so mehr, da auch die Herstellung der Revier-Situationskarten zu den Obliegenheiten des Lokalpersonals gehört.

5) Unter Hinweisung auf die Bestimmungen pag. 54. Nr. 1 der Instruktion v. 30. Juni 1830 u. Nr. 6 der Entschließung v. 9. Juli desselben Jahrs, wird in Beziehung auf Vergütungen und Renumerationen an das zu verwendende Personal noch Folgendes näher festgesetzt:

a) Da die Vermarkung (incl. der Grenz-Register und der Messung der natürlichen Entfernung von einem Winkelpunkte zum andern), die Bestands-Abtheilung so wie die generelle und spezielle Forstbeschreibung (incl. des Details der Unterabtheilungen) zu den Obliegenheiten des Lokalpersonals gehören; so dürfen in der Regel keine andere Kosten für diese Arbeitstheile in Aufrechnung kommen, als jene, welche aus der etwaigen Verwendung von Taglöhnen für Kettenzieher &c. erwachsen können, und die Remuneration des pag. 55. der Instruktion erwähnten, vorzugsweise aus den Praktikanten auszuwählenden Gehülfen, welchen nöthigenfalls zeitweise dem königlichen Forst-Amte für die Schreibereien und Berechnungen beigegeben werden mag.

   Nur dann, wenn das Lokalpersonal die nöthige Fähigkeit zur entsprechenden Ausführung eines oder des andern Theiles dieser Geschäfte durchaus nicht besitzen sollte, und daher für solche Theile nothwendig Individuen aus andern benachbarten Bezirken verwendet werden müßten, ist eine Remuneration statthaft.

b) Es ist also hauptsächlich nur die geometrische Aufnahme des in die aufgespannten Steuerblätter zu übertragenden forstlichen

Details (excl. jenes der Unterabtheilungen) und diese Uebertragung selbst, wofür nach den Bestimmungen der Instruktion und der Entschließung v. 9. Juli 1830 u. v. 28. August 1830 Nr. 10,085, so wie der gegenwärtigen besondern Remunerationen, vielmehr Vergütungen, für Zehrungskosten gestattet sind.

Revierförster sollen hierzu in der Regel nur für ihren Revierbezirk verwendet werden, und da in solchem Falle die Auslagen an Zehrungskosten für sie weniger bedeutend sind, als für ein aus anderen Bezirken berufenes Individuum, so ist in demselben die Vergütung stets nach dem niedrigsten Ansatze zu bemessen.

Müssen Individuen aus andern Bezirken verwendet werden; so sind selbe, wegen der Kosten-Ersparniß, mit Hinsicht auf interimistische Dienst-Versehung vorzugsweise aus befähigten Praktikanten, in Ermanglung solcher, aus dem Personal der untern Dienstgrade zu wählen.

c) Die Vergütungen werden folgendermassen festgesetzt: Einem Praktikanten für äußere Geschäfte im Walde 1 fl. bis 1 fl. 30 kr. täglich, nach Maßgabe der Umstände, welche mehr oder weniger Zehrungskosten veranlassen können;

einem Praktikanten für Zimmer-Arbeiten, wenn er einem Forst-Amte in Gemäsheit der ad a. erwähnten Bestimmung der Instruktion zeitweise als Gehülfe beigegeben, oder auf andere Weise aussɛr dem Orte, wo er in der Praxis steht, verwendet wird — 45 kr. täglich.

Für Zimmer-Arbeiten von niederem Belange oder kurzer Dauer, welche befähigten Praktikanten bezüglich auf das Forsteinrichtungsgeschäft am Ort ihrer Praxis übertragen werden, kann so wenig eine besondere Vergütung in Anspruch genommen oder zugestanden werden, als für die gewöhnlichen Bureau-Arbeiten, an welchen sie während ihrer Praxis Theil nehmen.

Einem Revierförster, Forstamtsactuar, Forstwarte oder Forstgehülfen für äußere Geschäfte im Walde (in so fern sie nicht nach dem vorhergesagten durch das Lokal-Personal unentgeldlich zu leisten sind) 1 fl. bis 1 fl. 30 kr. nach Umständen und je nachdem sie in ihrem Aufsichtsbezirke oder ausser demselben verwendet werden. Unter sehr erschwerenden Umständen ausnahmsweise 1 fl. 45 kr. täglich.

Für Zimmer-Arbeiten an dieselben, wenn sie entfernt von ihrem Wohnsitze geleistet werden müssen, 45 kr. täglich, in besonderen Fällen ausnahmsweise 1 fl.

Für diejenigen Zimmer-Arbeiten (Schreibereien, Flächen- und andere Berechnungen, Planzeichnungen rc. rc.) welche am Orte des Wohnsitzes selbst geleistet werden können, erhalten alle in ständigen Bezügen stehenden Individuen keine besonderen Vergütungen und es dürfen dergleichen nicht angewiesen werden. Wohl aber sind die aufgewendeten Zeichnungs- oder Schreibmaterialien zu ersetzen.

d) Die Verwendung der zu remunerirenden Hilfsarbeiter, mit genauer Ausscheidung der auf äußere Geschäfte verwendeten Tage, von jenen, welche den Zimmer-Arbeiten gewidmet wurden, ist streng beaufsichtigen und rechnungsmäßig nachweisen zu lassen.

e) Durch geeignete temporäre Versetzung der Aktuare und Forstgehilfen, von welchen man

sich für das Geschäft gute Dienste versprechen darf, aus andern Aemtern und Bezirken in die, wo gearbeitet werden soll, um die persönlichen Mittel zu verstärken, und die Individuen zum künftigen Gebrauche, in anderen Theilen des Kreises vollkommen auszubilden, wird das Forst-Einrichtungs-Geschäft gefördert, zugleich der Betrag der Vergütungen vermindert werden, und die kgl. Regierung wird ermächtigt, dergleichen Versetzungen zu dem angegebenen Behufe, nach ihrem Ermessen vorzunehmen. Tüchtige Praktikanten sind ebenfalls an die Arbeitsorte zu dirigiren.

6) Bei den für das wirklich angestellte Personal festgesetzten Vergütungen ist vorausgesetzt, daß dasselbe im Genusse seiner gewöhnlichen Gehaltsbezüge während der Dauer seiner Verwendung im Forsteinrichtungsgeschäft verbleibe, und dieses hat als Regel zu gelten.

Wird ihm ein Theil dieser Bezüge entzogen, z. B. die Natural-Verköstigung, so ist bei Festsetzung des Taggelds hierauf Rücksicht zu nehmen und es wird verhältnißmäßig erhöhet.

7) In keinem Falle ist es statthaft die betreffenden Individuen für die interimistische Versehung ihrer Funktionen selbst sorgen zu lassen.

Dieses ist vielmehr von Amtswegen nach den Bestimmungen vom 4. April 1829 anzuordnen und die Kosten fallen nicht dem Forsteinrichtungsfond zur Last, sondern sind auf dieselbe Etatsposition wie die übrigen Ausgaben für interimistische Dienst-Versehungen anzuweisen.

Bei Verwendungen von weniger als 14 Tagen tritt auch hier die Bestimmung ad 3 der erwähnten Entschließung vom 4. April 1829 in Wirksamkeit.

8) Nach dem Vorhergesagten können für den Funktionär von N. N. für welchen überhaupt 300 bis 400 fl. veranschlagt sind, 3 fl. täglich nicht passiren. Seine Remuneration würde sich, wenn ihm sein gewöhnlicher Funktionsbezug nicht belassen werden kann, wie es die sub 6 aufgestellte Regel mit sich bringen würde, höchstens auf 2 fl. 30 kr. berechnen, mit Belassung seines Bezugs auf 1 fl. 30 kr.

9) Diejenigen 528 fl., welche für Diäten des Oberforstbeamten des Kreises, bei Abhaltung des Comité dann die 54 fl., welche für die bezüglich auf den Nürnberger Wald in Anspruch bei Gelegenheit des gewöhnlichen jährlichen Comité zu haltende Berathung veranschlagt sind, kommen von dem Kostenbetrag, welchen die Voranschläge entziffern, vorn herein in Abzug, indem erstere gleich allen übrigen Diäten des Kreis-Forstpersonals auf den Etat der Ausgaben bei der Kreisregierung zu imputiren, letztere aber mit auf die Forstetatsposition zu übernehmen sind, auf welche die Diäten für die jährliche Comité angewiesen werden.

10) Für besondere Kosten bei Abhaltung der Comité sind überhaupt 300 fl. veranschlagt, angeblich für Schreibmaterialen, Aktuare und Gehilfen.

In dieser Hinsicht ist mit Beziehung auf die obigen Bestimmungen Punkt 5 zu bemerken, daß nur in dem Falle, wenn in Ermanglung eines befähigten Praktikanten oder Angestellten der unteren Dienstgrade an dem Orte, wo die Comité-Verhandlung statt findet, ein auswärtiges Individuum zu der Aktuarsfunktion bei dieser Verhandlung verwendet werden muß, die für Zimmer-Arbeiten bestimmten Ansätze in Aufrechnung kommen dürfen.

11) In Folge dessen, was sub 3 bis 10 erinnert resp. festgesetzt worden ist, wird der veranschlagte Kostenbetrag bei weitem nicht erforderlich seyn, welcher sich mit 7 bis 12 kr. p.

Tagw. (exclus. Nürnberger Wald) ohne die Ausgaben für Steuerblätter und Lithographirung der Forstpläne, so hoch beläuft, daß die für das Forsteinrichtungsgeschäft im Allgemeinen zu Gebot stehenden Geldmittel ganz unzureichend seyn würden, um dieses Geschäft durchzuführen, wenn allenthalben die Ausgaben nach diesem Maaßstabe bemessen werden wollten. — Die kgl. Regierungskammer der Finanzen wird sich vielmehr durch Anwendung jener Bestimmungen und aller ausserdem noch möglichen Kosten-Ersparniß in den Stand gesetzt sehen, die für das laufende Etatsjahr vorgeschlagenen und mit 4860 fl. im Anschlag gebrachten Arbeiten, mit dem bedeutend unter diesem Ansatze verbleibenden Betrage, welcher für den Rezatkreis disponibel geblieben ist, wo nicht ganz, doch größtentheils auszuführen.

12) Es können nämlich, wie hiemit geschieht, der kgl. Regierung außer den bereits in den Etat aufgenommenen 2500 fl. mehr nicht als noch weitere fünfhundert Gulden, sohin im Ganzen dreitausend Gulden (3000 fl.) für das laufende Etatsjahr zur Verfügung gestellt werden.

13) Vor allem ist auf die Ausführung der in dem Antrage Nr. I. auseinandergesetzten Arbeiten der Bedacht zu nehmen (Fortsetzung der im Jahre 18$\frac{32}{33}$ eingeleiteten Betriebsregulirung) zu welchen nach dem was sub 2 bemerkt worden ist, noch die Nummerirung der Grenzzeichen hinzugerechnet werden muß.

Sodann sind außer den in den Voranschlägen bezeichneten, noch mehrere Reviere zu bestimmen, in welchen im Laufe dieses Jahrs die Steuerblätter zur Reduzirung und Lythographirung vorbereitet werden sollen, ebensowohl damit es der hier errichteten lythographischen Anstalt nicht an Arbeit fehle, als auch, weil es zur wesentlichen Erleichterung bei den übrigen späterhin vorzunehmenden Arbeiten gereichen wird, wenn sich das Personal dabei bereits im Besitze reduzirter Forstpläne befindet.

Die im Anschlage Nr. II. verzeichneten Arbeiten, welche ohnehin kaum alle im Laufe dieses Jahres hätten fertig gestellt werden können, werden demnach nur in dem Maaße zur Ausführung kommen, als der Bedarf für die den Vorzug behauptenden Gegenstände Geldmittel übrig läßt.

In jedem Falle sollen für die bezeichneten 6 Reviere und für die in der anliegenden Erinnerung erwähnten Reviere N. N., die Steuerblätter zur Lithographirung vorbereitet werden.

Hierdurch wird nicht ausgeschlossen seyn, daß sich das Personal in den betreffenden und andern Revieren einstweilen mit Ertrags-Ausmittlungen, Sammlung von Materialen zu den Forstbeschreibungen und anderen nützlichen Vorarbeiten, welche ohne besondere Kosten vorgenommen werden können, befasse, in dieser Hinsicht ist bei jeder Gelegenheit die geeignete Anregung zu geben.

14) Ueberhaupt bedarf das Forst-Einrichtungsgeschäft der unausgesetzten Thätigkeit aller derjenigen, welche berufen sind, dabei mitzuwirken, und man hat daher sehr unlieb aus dem Berichte vom 28. März d. Js. entnommen, daß von Seite der kgl. Kreis-Forstinspektoren in der Hauptsache nichts geschehen sey, wahrscheinlich wegen Mangel an Zeit und Gelegenheit wird dabei bemerkt. — Die Aufgabe ist das, was der laufende Dienst erfordert, mit dem, was das wichtige Geschäft der Forst-Einrichtung in Anspruch nimmt, zu vereinbaren, und dieses wird der kgl. Regierung um so weniger schwer fallen, da sie über drei Oberforstbeamte zu verfügen, die Instruction dem äußern

Personal eine freie Wirksamkeit eröffnet hat und nach Befinden der Umstände doch immer der eine oder der andere der fraglichen Oberbeamten zu den erforderlichen Revisionen wird abgeordnet werden können; eine festgesetzte unmittelbare und spezielle Leitung der Arbeiten im Detail, aber nicht im Sinne der Instruction liegt. — Niemals darf der Fortgang des Geschäfts bei den Forstämtern durch Verzögerungen in der Revision aufgehalten werden.

15) Künftig sind die forstamtlichen Voranschläge, wofür Formulare zu lithographiren und wie andere Geschäftsformulare den Forstämtern zukommen zu lassen sind, ganz mit der durch Entschließung vom 16. Juli 1831 vorgeschriebenen Form und Weise vorzulegen.

16) Da sich aus den Uebersichten über den Stand des Forst-Einrichtungsgeschäfts ergiebt, daß die Vermarkung verschiedener Reviere und Forsteien, namentlich N. N. noch mehr oder minder der Regulirung oder Ergänzung bedarf, Vermarkungen aber allem andern vorangehen sollen; so ist hierauf bei Anfertigung der Voranschläge für die nächstfolgenden Jahre Bedacht zu nehmen.

München, den 6. May 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Operationspläne für das Forst-Einrichtungsgeschäft vom Jahre $18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$ betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Die Anleitung vom 19. Juli v. Js. zur Anfertigung der Fällungs-Nachweisung rc. rc. enthält pag. 17 die Bestimmung, daß in dem Rechenschaftsberichte speziell erklärt werden soll, was im Laufe des Jahrs für die Kultur und Nachzucht der Eiche geschehen ist, und wie dergleichen frühere Anlagen gedeihen.

Diese Bestimmung wird dahin abgeändert, daß künftig jedes Jahr, sobald die Kulturen beendigt sind, ein eigener Bericht in dieser Beziehung unverzüglich erstattet werden soll.

Für das Jahr $18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$ sieht man demselben längstens bis Ende des künftigen Monats Dezember entgegen, und es hat sich derselbe auch über das, was in den beiden vorhergehenden Jahren $18\frac{2}{3}\frac{1}{2}$ geschehen ist, zu verbreiten.

Wiederholt und dringend wird mit Beziehung auf die betreffenden früheren Weisungen die Nachzucht der Eiche der kgl. Regierung zur Pflicht gemacht und dieselbe hat durch die ihr zum inspizirenden Forstdienste beigegebenen Organe stets über zweckmäßige Ausführung wachen zu lassen.

München, den 31. Oktober 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Nachzucht der Eichen betreffend.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Regierung des Regenkreises erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Kenntnißnahme.

„Da nach dem Gesetze vom 5. September v. Js. der Gradations-Stempel für die Lehen-Reverse durchgängig aufgehoben ist und dieselbe nur dem Classen-Stempel unterliegen, so ist es genehm, daß diese Reverse für die Zukunft sogleich bei den kgl. Kreisregierungen auf das normale Stempelpapier reingeschrieben werden.

München, den 13. März 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Stempelung der Lehenreverse betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

K ö n i g r e i c h B a y e r n.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Es ist genehm, daß in Markt Bibart der N. N. als Stempelverlags-Commissair bestellt werde, künftig hat die kgl. Regierung dergleichen Verfügungen aus eigener Competenz zu treffen.

München, den 29. März 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Aufstellung eines Stempelverlags-Commissairs betr.

An die königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

K ö n i g r e i c h B a y e r n.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Nach Tit. 1. §. 17 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 ist der Erbschaftsstempel außer Perzeption gesetzt: es sind daher die früher angefertigten Stempelergänzungsblätter zu 1 und 2 kr. unbrauchbar geworden.

Dasselbe gilt nach §. 90 des Conscriptionsgesetzes vom 15. August 1828 von den noch vorhandenen, mit dem 15 kr. Stempel versehenen Militär-Entlaßungsscheinen voriger Form.

Die Cassirung dieser beiden unbrauchbar gewordenen Stempelpapier-Gattungen ist daher nothwendig, und die kgl. Regierungen werden angewiesen, die Vorräthe der Aemter an diesen beiden Stempelpapier-Gattungen durch die Kreis-Stempelverlags-Aemter einziehen zu lassen.

Der hieran sich darstellende Material-Vorrath ist sodann durch eigene von den kgl. Regierungs-Finanzkammern abzuordnende Commissäre mittelst Durchschneidung der Stempel

zu cassiren und von den Kreis-Stempelverlags-Aemtern in den Material-Rechnungen abzuschreiben.

Wenn übrigens die Quantität des auf diese Weise cassirten Stempelpapiers bedeutend seyn sollte; so ist dieses Papier zu veräußern, und der Erlös in der Rechuung über die Stempelgefälle zu vereinnahmen.

München, den 11. Oktober 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Cassirung unbrauchbar gewordener Stempelpapiere betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen.

K ö n i g r e i c h B a y e r n.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. General-Zoll-Administration im untenstehenden Betreffe ergangen ist, zeigt Nachstehendes zu Wissenschaft und Nachachtung:

Auf den Bericht der kgl. General-Zoll-Administration vom 6. d. Mts. wird erwiedert, daß die Zeugnisse, welche die Polizeibehörden zum Zwecke von Zoll-Behandlungen ausstellen, künftig als von Amtswegen geschehende Ausfertigungen tax- und stempelfrei zu behandeln, und die kgl. Regierungen beauftragt worden sind, das Geeignete zu diesem Ende zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.

München, den 31. Oktober 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Den Stempel der Zeugnisse der Polizeibehörden zu Zoll-Behandlungen betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

K ö n i g r e i c h B a y e r n.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Es ist die Anfrage gestellt worden, ob die beurlaubten Soldaten mit Familiensteuer zu belegen seyen oder nicht?

Diese Anfrage wird dahin beschieden:

Da nach §. 5 Abth. I. des Edikts über die Familiensteuer vom 10. Dezember 1814 die activen Militärs nur hinsichtlich ihrer Gagen und Löhnungen von der Familien-Steuerpflichtigkeit befreit sind, nicht aber hinsichtlich ihrer Besitzungen, Renten oder sonstigen Bezüge, so sind nach dem Wortlaute dieser gesetzlichen Bestimmung, da Ausnahmen nur im strengsten Sinne zu verstehen sind, die beurlaubten Soldaten, welche selbstständig als Ge-

sellen oder Gewerbsgehülfen arbeiten und auf welche der Abschnitt II. §. 6 Abth. II. Anwendung findet, mit Rücksicht auf §. 12 Abschnitt III. familiensteuerpflichtig. — Vorliegende Entschließung ist durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt zu machen.

München, den 10. März 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Familiensteuer der beurlaubten Soldaten betr. An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

K ö n i g r e i c h B a y e r n.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Familiensteuerpflichtigkeit wurden bisher, hinsichtlich des Schreiberpersonals, von den kgl. Regierungen verschiedenartig angewendet.

Um hierin Gleichheit zu gewinnen, wird verfügt wie folgt:

Nach §. 8. lit. b. des Edikts über die Familiensteuer vom 10. Dezember 1814 sind Schreiber als solche nur dann familiensteuerpflichtig, wenn sie nicht schon als Besoldete oder Gewerbs- und Handelsleute in eine der übrigen Abtheilungen gehören, in welchem Falle die Familiensteuer nur nach der letzteren und nicht nach der ersteren Eigenschaft bemessen wird.

Wenn daher ein Schreiber irgend einen fixirten Bezug oder Gehalt in Geld und Naturalien aus einer Staats- oder Gemeinde- oder Stiftungs-Cassa, oder von einem Staatsbeamten oder Privaten bezieht, so ist derselbe gleich den Besoldeten nach Abschnitt II. Abth. V. zu behandeln, und von dessen fixen Bezuge nach der legalen Ausmittlung desselben die Familiensteuer mit $\frac{1}{4}$ pCt. zu erheben, sollte ein Schreiber jedoch durchaus unbesoldet sey oder keinen fixen Bezug haben; so ist die Familiensteuer nach Abschnitt II. Abth. IV. zu bemessen. Vorliegende Entschließung ist durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt machen zu lassen.

München, den 10. März 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Familiensteuer des Schreiberpersonals betr. An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F

K ö n i g r e i c h B a y e r n.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Regierung des Regenkreises, K. d. F. erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Kenntnißnahme.

Um die Gleichförmigkeit in Ausmittlung der Ritterlehen-Werthe solange als möglich beizubehalten und Reklamationen der Vasal-

len wegen verschiedenartiger Bewerthung und Classifizirung abzuschneiden, wird gestattet, daß, ungeachtet nach dem Finanzgesetze für die III. Finanzperiode 18$\frac{31}{37}$ nur vier Simpla der Grund- und Dominicalsteuer erhoben werden, bei den erst gegenwärtig festzusetzenden Lehenwerthen zur Zeit noch die Capitals-Anschläge der früher bestandenen fünf Grund- und Dominical-Simpeln an dem Werthe lehenbarer Grundstücke und Dominical-Renten in Abzug gebracht werden.

Dieß wird auf den Anfragsbericht vom 3. dieß zur Entschließung gegeben.

München, den 15. März 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Den Abzug der Steuern bei Ausmittlung des Lehenwerthes betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf die gestellte Anfrage, wie der §. 17 des Finanzgesetzes für die III. Periode, wonach die Hälfte der Familien-Steuer der 10. Classe von jenen Gewerben, deren Gewerbsteuer 9 fl. und darunter beträgt, außer Perzeption bleiben soll, in Anwendung zu bringen sey, wird der kgl. Regierung, K. d. F. erwiedert, daß nach dem Wortlaut nur die Gewerbsteuer der einzelnen Gewerbe zum Anhaltspunkt dienen könne, und daher die zufällige Vereinigung mehrerer mit 9 fl. oder darunter besteuerten Gewerbe in der Person eines Gewerbsmanns, welche zusammen den Betrag von 9 fl. übersteigen, von der Befreiung der Familiensteuer zur Hälfte nicht ausschließe, wonach sich zu achten ist.

München, den 27. März 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Familiensteuer der 10. Classe betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen im rubrizirten Betreffe an die kgl. Regierung des Regenkreises K. d. F. erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Nachachtung.

„Auf den Bericht vom 6. April d. J. wird der kgl. Regierung Kammer der Finanzen Folgendes erwiedert:

1) Hinsichtlich des noch gestatteten Schacher und Nothandels der Juden ist sich nach den Erläuterungen zum §. 6 der Instruktion über die Classifikation und Catastrirung der Gewerbe vom 15. April 1814 zu achten.

2) Hinsichtlich der Besteuerung der freyen Gewerb- und Erwerbs-Arten geben die Erläu-

terungen von 1824 zum Edikt der Gewerbsteuer vom 15. April 1814 die nothwendigen Anhaltspunkte, wobei bemerkt wird, daß nach §. 1 und 2 des Gewerbsteuergesetzes diese Gewerb- und Erwerbs-Arten, in so ferne dieselben auf einer besondern obrigkeitlichen Bewilligung beruhen, zu besteuern seyen und nur in so weit das Gesetz vom 11. September 1825, das Gewerbswesen betreffend, die obrigkeitliche besondere Bewilligung aufgehoben und den Betrieb der freyen Spekulation überlassen hat, eine Ausnahme stattfinde." —

München, den 14. April 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Gewerbsteuer-Revision betr. An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Regierung des Isarkreises im rubrizirten Betreffe erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Nachachtung:

Der §. 8 litt. b der Familiensteuer-Verordnung vom 10. Dezember 1814 bestimmt, daß Schreiber, Lehrer, Schriftsteller und Künstler *als solche*, (d. h. in der IV. Abtheilung) nur dann familiensteuerpflichtig seyen, wenn sie in keiner anderen Abtheilung bereits angelegt sind.

Würde daher einer der genannten Steuerpflichtigen, nachdem durch das jüngste Finanzgesetz die Abtheilungen VII, VIII und IX zessirt haben, keine Familiensteuer mehr entrichten; so ist derselbe als solcher in die IV. Klasse einzureihen, so weit er sich nach dem Ausschreiben vom 10. März l. Js. nicht zur Vten Abtheilung eignet.

München, den 31. August 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Familiensteuer der Schreiber u. s. w. betr. An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 10. April d. Js., die Zulässigkeit des *Noval-Zehents* betr. — wird der kgl. Regierung K. d. F. erwiedert, daß die Anwendung der Ausschreibung der vormaligen Kriegs- und Domainen-Kammer der Provinz Ansbach vom 23. März 1807, die Vertheilung

und Kultivirung der öden Gründe und Gemeinde-Weidplätze betreffend, auf das Noval-Zehentrecht des Staats in den Parzellen des vormaligen Fürstenthums Ansbach keinem Anstande unterliege, und durch den §. 3 der Deklaration vom 8. Februar 1825 ohnehin alle Anstände wegen der Ansprüche des Staats auf den Zehent von Neugereuthen beseitigt seyen; was dagegen die Bescheidung der Ansprüche der Stiftungen, Pfarreien und Gutsherrn auf den Novalzehent betrifft, so ist dieselbe den kompetenten Stellen zu überlassen.

Die vorgelegten Akten folgen zurück.

München, den 30. July 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Zuläßigkeit des Novalzehents betr. An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Regierung des Obermainkreises K. d. F. ergangen, zeigt Folgendes zur Nachachtung:

„Auf den Bericht vom 18. December d. J. in welchem die Regierung K. d. F. anzeigt, daß die Gemeinden des Rentamtsbezirks N. N. zwar seit einigen Jahren die Zeheuten auf ihren Markungen fixirt haben, aber die Subrepartition nicht vornahmen, sondern die Natural-Auszehntung fortsetzen, und dadurch die mit der Zehntfixirung durch die Declaration vom 8. Febr. 1825 beabsichtigte hauptsächliche Wohlthat für die Landes-Kultur, Befreiung von dieser drückendsten Bürde der Landwirthschaft vereiteln, wird der kgl. Regierung K. d. F. erwiedert, daß wenn der §. 6 der Declaration die Subrepartition der freien Uebereinkunft überläßt, der Sinn dieser Bestimmung kein anderer sey, als daß für die Umlage des Zehnt-Fixums auf die einzelnen zehentpflichtigen Besitzungen kein Maasstab von der Verordnung festgesetzt werden will; allein diese Subrepartition muß jedenfalls vollzogen werden, indem der §. 14 der Declaration die Naturalauszehntung für immer aufgehoben erklärt; sohin nach dieser Normalbestimmung der Zehentfixirung, welche in jeden Fixirungsvertrag aufgenommen werden muß, und wo dieses gegen Erwarten unterlassen wurde, als Normalbedingung vorausgesetzt werden muß, keine Natural-Auszehentung mehr gestattet werden kann, indem die Zehntfixirung nur auf der Grundlage der deklarationsmäßigen Bestimmungen abgeschlossen wurde; die k. Rgierung K. d. F. hat demnach die Gemeinden des Bezirks N. N., welche ohngeachtet die Zehntfixirung nach den Normalbedingungen, demnach die Subrepartition, verweigern und die deklarationswidrige Natural-Auszehntung fortsetzen, auf deu Grund der Zehntfirungs-Verträge und der Deklaration vom 8. Februar 1825 zür Subrepartition anhalten zu lassen.

München, den 28. Dezember 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Subrepartition bereits fixirter Zehenten betr. An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Regierung des Obermainkreises, K. d. F. untenbezeichneten Gegenstand betr. ergangen ist, zeigt Nachstehendes:

Auf den Bericht der kgl. Regierung vom 18. Jänner l. Js. wird erwiedert, daß die vorschriftsgemäße Eintragung der Aerarial-Gefälls-Rückstände in die Hypothekenbücher als Offizialsache tax- und stempelfrei zu behandeln sey.

München, den 30. Januar 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Hypotheken-Taxen betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Regierung des Unterdonaukreises K. d. F. im untenbezeichneten Betreff ergangen ist, zeigt Nachstehendes:

Auf den Bericht der kgl. Regierungs-Finanzkammer vom 27. Februar l. Js. wird erwiedert, daß es keinem Anstande unterliege, für die Löschung von Forderungen oder die Abschreibung von Fristenzahlungen im Hypothekenbuche oder eigentlich für die protokollarischen Verhandlungen, worauf solche Löschungen oder Abschreibungen sich gründen, in den Fällen, wo der treffende Betrag die Summe von 100 fl. nicht übersteigt, nicht die Protokollgebühr mit 36 kr. sondern die für Quittungen über 100 fl. und für Fristen Ein- und Abschreibungen im Allgemeinen bestimmte Taxe zu erheben.

München, den 17. April 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Das Taxwesen in Hypothekensachen betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Regierung des Unterdonaukreises K. d. F. erlassen wurde, zeigt folgendes zur Wissenschaft:

Ueber die Taxirung der Verhandlungen und Erkenntnisse in Malzaufschlags-Defraudationssachen haben sich Anstände ergeben, welche durch

nachfolgende im Benehmen mit dem kgl. Staatsministerium des Innern gefaßte Entschließung gehoben werden.

I.

Alle Verhandlungen in Malzaufschlags-Defraudationssachen sind wie bisher auch in Zukunft nach der streitigen Taxordnung von 1735 zu taxiren.

II.

Die Berichte des Oberaufschlagamtes, womit dieses die Verhandlung I. Instanz zur Regierungskammer des Innern als II. Instanz vorlegt, sind als einfache Remißberichte nach der für Interims- und Vorberichte in der Taxordnung von 1735 bestimmten Taxe mit 25 kr. zu taxiren.

III.

Alle in II. Instanz gepflogenen Verhandlungen und Erkenntnisse sind gleich denen in I. Instanz der vorschriftmäßigen Taxe zu unterwerfen, wenn nicht das Erkenntniß II. Instanz diese Kosten selbst niederschlägt, oder außer Ansatz läßt. Hiernach ist sich zu achten.

Die Beilage des Berichts vom 1. Dezember v. J. dann die unterm 29. November v. J. vorgelegten Acten des Oberaufschlagamtes Passau folgen zurück.

München, den 31. May 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Tax- und Stempelwesen betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Der Antrag auf tax- und stempelfreie Behandlung der Grund-Obereigenthums-Ablösungen vom 16. v. Mts. hat durch die §§. 19 und 20 der allerhöchsten Verordnung vom 19. d. Mts. die Fixirung und Ablösung des Handlohns betreffend, seine Erledigung erhalten.

München, den 27. Juny 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Tax- und Stempelgebühren bei Ablösung des Grundeigenthums betr.

An die königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Es hat sich ein Anstand ergeben, ob unter den durch das Finanzgesetz vom 28. Dezember v. Js. §. 18 der Pfarr-Unterstützungskassa zugewiesenen Ehedispensationstaxen auch die Taxen

für Dispensationen vom kirchlichen Aufgebote und für die Haustrauungen der Protestanten verstanden seyen.

Da der Antrag der Stände des Reiches darauf gieng, die Taxen für Dispensationen bei Ehehindernissen der Pfarr-Unterstützungskasse zu überlassen, und unter diesen Taxen ausdrücklich die Taxen für Dispensation vom kirchlichen Aufgebote und für die Haustrauungen begriffen worden sind — da ferner Seine Majestät der König diesem Antrage die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben;

(Beilagen Band X zu den Ständeversammlungen v. J. 18$\frac{31}{32}$ S. 208—210 Gesetzbl. v. 1831 S. 139.)

so werden die kgl. Regierungs-Finanzkammern nachträglich zu der Entschließung vom 20. Febr. l. Js. angewiesen, die seit dem 1. Oktober 1831 verfallenen und erhobenen Taxen für Dispensationen vom kirchlichen Aufgebote und für Haustrauungen der Protestanten der Pfarr-Unterstützungskassa zu restituiren und sich von nun an des Bezuges dieser Taxen zu enthalten.

München, den 15. September 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Ehedispensationstaxen in den Konsistorialbezirken Ansbach und Baireuth betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Auf die von dem Rezatkreis-Fiskalate gegen den Collegialbeschluß der Regierungskammer des Innern vom 20. Juni d. Js. erhobene Beschwerde, den Strafanfall in der polizeilichen Untersuchung gegen den Landarzt N. N. wird in der Berücksichtigung, daß

1) Die Früchte der Jurisdiction nicht als Pertinenz des über einen bestimmten Bezirk begründeten Gerichtsbarkeitsrechtes, sondern nur als eine Vergeltung für wirkliche Ausübung der Gerichtsbarkeit gedacht werden können.

2) Daß der §. 112 der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde ohne Unterscheidung den Satz aufstellt, daß jene Geldstrafen, welche von kgl. Landgerichten nicht blos bestätiget, sondern in eigenen Namen auferlegt worden sind, nicht dem Gerichtsherrn gebühren.

3) Daß die Erhebung einer Geldstrafe, als der Vollzug des Straferkenntnisses erscheint, welcher nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen der die Untersuchung leitenden Behörde gebührt; mit Aufhebung des Regierungsbeschlusses des vom 20. Juni verfügt, daß die von dem Landarzte N. N. zu erledigende Geldstrafe für die Sportelkasse des die Untersuchung leitenden kgl. Landgerichts zu erheben sey.

Die mit Bericht vom 26. July vorgelegten Collegialakten folgen in der Anlage zurück.

München, den 5. September 1832.

Die Beschwerde des kgl. Rezatkreis-Fiskalats, den Straffall in der polizeilichen Untersuchung gegen den Landarzt N. betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was Heute an die kgl. Rheinkreis-Regierung K. d. F. erlassen wurde, zeigt Folgendes:

„Auf den Bericht der kgl. Regierungsfinanzkammer vom 10. August l. Js. wird unter Rückgabe der Beilage erwiedert, daß die Stempelfreiheit in bürgerlichen Rechtssachen der Militärpersonen nach Abs. 6 des Gesetzes über Militärgerichtsbarkeit vom 15. August 1828 und nach Nr. 3 der Entschließung vom 30. Mai 1829 ad Nr. 5698 nur von Unteroffizieren, Soldaten und in diesen Klassen angestellten Militär-Individuen, welche außer ihrem Solde kein Vermögen haben, angesprochen werden könne.

Hienach ist sich genau zu achten.

München, den 18. September 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Tax- und Stempelanwendung in bürgerlichen Rechtssachen der Militärpersonen betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Das Finanzgesetz für die III. Finanzperiode vom 28. December 1831 hat die Erigenzen für die Rechnungskommissariate Kammer des Innern, auf die Staatskasse mit 37400 fl. übernommen und die Erigenzbeiträge aufgehoben.

Hiedurch ist nothwendig veranlaßt, daß auch die für die Stiftungs-Erigenzen bisher erhobenen Taxen nunmehr an das Staatsärar verrechnet werden.

Die kgl. Regierungen erhalten daher im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern folge Weisungen:

I.

Vom 1. Oktober 1831 an haben alle Expeditionstaxen I. und II. Klasse, wie sie die Verordnung vom 2. Mai 1809 (Reggsbl. 1809 S. 131) enthält, und welche bisher für das Stiftungs- und Gemeindevermögen vorbehalten waren, in die Staatskasse zu fließen, und sind gleich den übrigen Taxen geeignet zu verrechnen. Es ist Sorge zu tragen, daß die bis zum Tage gegenwärtiger Entschließungen bereits erhobenen Taxen ungesäumt refundirt und eingewiesen werden.

II.

Die Erhebung dieser Taxen hat vom Tage gegenwärtiger Entschießung nicht mehr nach den Vorschriften der Verordnung vom 2. Mai 1809 sondern nach den Bestimmungen der provisorischen Taxordnung von 1810 zu geschehen.

III.

Wegen Erhebung und Verrechnung der in der Verordnung vom 2. Mai 1809 unter dem Namen geheime Rathstaxen vorkommenden Taxen, wird demnächst weitere Entschließung folgen.

München, den 31. Oktober 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Taxen in Stiftungs- und Gemeindesachen betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Es ist von dem kgl. Abrechnungs-Commissär des Rezatkreises für 18 30/31 der Zweifel angeregt worden, ob die Forstbeamten schuldig seien, die geheime Rathstaxe von jenem Geldzuschusse zu bezahlen, welchen ihnen die allerhöchste Verordnung vom 22. Dezember 1821 die Forstbezirks-Eintheilung betreffend, statt einer Tantieme verleiht.

Da nach dem klaren Inhalte dieser Verordnung den Forstbeamten als Nebenbezug eigentlich ein Tantiemenbezug verliehen und der obige Geldzuschuß nur das Surrogat für diesen erst auszumittelnden Tantiemenbezug bildet und sohin noch nicht die Natur einer ständigen Funktions-Zulage an sich trägt; so unterliegt es keinem Anstande, daß dieser Geldzuschuß eben so wie die Tantiemen von Berechnung der geheimen Rathstaxe bis auf weiteres frei bleibe.

München, den 5. November 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Das Taxwesen betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F. mit dem Auftrage, den Bittsteller zu eröffnen, daß er allerdings verbunden sey, von seinem Nebenbezuge zu 400 fl. den normalmäßigen Wittwenfonds-Beitrag zu entrichten, indem in der allerhöchsten Verordnung vom 28. Jänner 1814 sub §. II. bestimmt ausgesprochen ist, daß von allen ständigen Gehalts-Bezügen, sohin auch von Funktions-Nebenbezügen, wenn sie in fixen Geldsummen bestehen, die normalmäßigen Pensions-Fonds-Beiträge bezahlt werden müssen.

München, den 28. Jänner 1832.

Pensions-Fonds-Beiträge betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Regierung des Obermainkreises, K. d. F. erlassen wurde, zeigt Folgendes zur gleichmäßigen Darnachachtung.

Der kgl. Regierung wird auf die berichtliche Anfrage vom 19. v. Mts. erwiedert, daß das Richterpersonal die Wittwenfondsbeiträge von dem Getraid-Deputate nach Maaßgabe des

allgemeinen Ausschreibens vom 24. April d. Js. Nr. 5337 von dem Zeitpunkte des Eintrittes in den Bezug des fraglichen Getraid-Deputates anfangend zu entrichten habe.

München, den 2. Juny 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Wittwenfondsbeiträge des Richterpersonals betreffend.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Oberdonaukreis-Regierungs-Finanzkammer im untenbemerkten Betreffe erlassen wurde, zeigt Nachfolgendes:

Der kgl. Regierung wird auf die berichtliche Anfrage von 10. August d. Js. rubrizirten Betreffs erwiedert, daß alle jene Individuen, deren Besoldungen und Pensionen früher aus der Stiftungserigenzkasse bezahlt worden, in Folge des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 aber auf die Staatsfonds übergegangen sind, nunmehr nach dem §. 15 lit. d. des vorbemerkten Finanzgesetzes von ihren Bezügen, wenn diese den Betrag von 600 fl. übersteigen, die normalmäßige Wittwenfonds-Beiträge zu entrichten haben.

München, den 12. Oktober 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Wittwenfondsbeiträge von den auf die Staatsfonds übernommenen Besoldungen und Pensionen der Stiftungs-Erigenzkasse betr.

An die königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen im untenbemerkten Betreff an die kgl. Isarkreisregierung, K. d. F. ergangen ist, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft und Nachachtung.

Auf den Bericht vom 9. Dezember v. Js. wird der kgl. Regierung, K. d. F. über die Anwendung des von der Steuer- und Domainensection unterm 11. Jänner 1814 erlassenen Normativs für die Nachlässe an Grundabgaben hinsichtlich des §. 4 erwiedert, daß die ordent-

liche Jahressteuer nur in jenem Verhältniß, wie solche zur Zeit des erlassenen Normativs nach dem Steuer-Mandat pro 18¹³/₁₄ vom 18. Februar 1814 bestund, bei den Nachlässen an grundherrlichen Reichnissen in Ansatz zu bringen sey, indem die bisherigen Nachlaßnormen bis zum Erlasse des allgemeinen im Landtagsabschiede §. 61 zugesicherten Nachlaßgesetzes im verfassungsmäßigen Wege in Wirkung fortbestehen, und auch nach dieser Grundlage die Nachlässe im Budget für die III. Finanzperiode berücksichtiget wurden.

München, den 21. Januar 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Nachlässe an grundherrlichen Reichnissen der Staatsgrundholden betr.

An die kgl. Regierung des Rezat-Kreises, K. d. F.

K ö n i g r e i c h B a y e r n.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 3. Oktober v. Js. wird der kgl. Regierung, K. d. F. erwiedert, daß den zu fremden Grundherrn pflichtigen Staats-Zehentholden, welche fixirt haben, in den geeigneten Fällen der treffende Nachlaß an den fixirten Zehentreichnissen zu bewilligen sey, wenn dieselben nach den bestehenden Normativen als Staatsgrundholden Anspruch auf Nachlaß an den fixirten Zehentreichnissen gehabt hätten.

München, den 23. Jänner 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Das Nachlaßwesen an fixirten Zehent-Reichnissen betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

K ö n i g r e i c h B a y e r n.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Nach §. 34 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 sind die Vorschriften der Paragraphen 30, 31, 32 und 33 des genannten Gesetzes, welche die besonderen Bestimmungen in Bezug auf das Erlöschen von Zahlungsrückständen des Aerars, so wie von Gefällsrückständen an das Aerar u. s. w. enthalten, — in jedem der sieben ältern Kreise viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Die kgl. Kreisregierungen werden daher angewiesen, zur Vermeidung begründeter Einwendungen gegen den Vollzug der genannten Bestimmungen dafür zu sorgen, daß diese Paragraphen alle Jahre im Anfange der Monate

Oktober, Jänner, April und July durch die betreffenden Kreis-Intelligenzblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Da die Hälfte des laufenden Etatsjahrs bereits ihrem Ende naht; so hat für dieses Jahr die vorgeschriebene Bekanntmachung in den nächstfolgenden Monaten: April, May, Juny und July zu erfolgen.

München, den 12. März 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Das Erlöschen von Zahlungsrückständen und Gefällsrückständen betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf den wegen Sicherstellung des Staats-Aerars und Beseitigung der Regreß-Ansprüche an die perzipirenden Beamten gegen die im Finanz-Gesetze vom 28. Dezember 1831 Tit. IV. ausgesprochene Vorjährung der Staats-Gefälle erstatteten Bericht vom 6. März d. Js. wird der kgl. Regierung, K. d. F. folgende Entschließung ertheilt:

§. 1. Das Umschreibgeschäft der steuerbaren Besitzungen betr.

Da aus den bisher gepflogenen Steuer-Liquidationen hervorgeht, daß viele Umschreibungen von Besitzveränderungen steuerbarer Besitzungen unterlassen wurden, wodurch auch viele Laudemien bisher unerhoben blieben, weil die Untergerichte die ihnen nach der Verordnung vom 27. Oktober 1813 (Rggs. Bl. 1813 S. 1338) und dem Grundsteuergesetz vom 15. August 1828 Cap. V. lit. c. obliegende Verbindlichkeit hinsichtlich der vierteljährigen Briefs-Protokolls-Extracte nicht erfüllen, und dieselben theils nicht vollständig, theils nicht rechtzeitig den Rentämtern mittheilen, so sind die Untergerichte nicht nur auf die nachtheiligen daraus entstehenden Folgen aufmerksam zu machen, sondern auch gegen dieselben im Falle der Aussserachtlassung strenge einzuschreiten, so wie die Rentämter zur pflichtmäßigen Wachsamkeit über den Vollzug und zur unverzüglichen Anzeige über die allenfallsige Unterlassung aufzufordern und dem Rechnungs-Commissariate hinsichtlich der Controle der Umschreibtaxen und Laudemien bei Vorlage der rentamtlichen Tax- und Handlohns-Designationen desfalls geschärfte Anweisung zu ertheilen.

§. 2. Die Controle der Laudemien betr.

1) Diejenigen Handlöhne, wonach den bestehenden Civilgesetzen zur Giltigkeit der Handlung die gerichtliche Verlautbarung des Actes (provisorische Taxordnung vom Jahre 1810 §. 17.) nothwendig ist, sind vom Tage der vollzogenen Verlautbarung als verfallen zu betrachten und kann auf die früheren aussergerichtlichen Verabredungen (Winkel-Verträge) keine Rücksicht genommen werden.

2) Diejenigen Handlöhne, welche ohne vorausgegangene gerichtliche Verlautbarung der Besitzveränderung z. B. bei Todesfällen der Eigenthümer, Lehenträger ꝛc. nach den bestehenden Handlohnsordnungen und Observanzen verfallen, nehmen die besondere Wachsamkeit

der Rentämter in Anspruch und sind demnach die Gemeinde-Vorsteher, welchen ohnehin nach §. 100 lit. d. des Gemeinde-Edicts vom 17. Mai 1818 die Vormerkung aller Besitzveränderungen obliegt, erforderlichen Falls mit einem speziellen Verzeichniß der dem Staats-Aerar in der Gemeinde-Markung zustehenden handlohnbaren Guts-Complexe und einzelnen Grundstücke zu versehen, und damit eine zweckmäßige Anweisung über die alle Quartal zu machende Besitzveränderungs-Anzeige zu verbinden, wobei die periodisch anfallenden Laudemien besonders zu berücksichtigen sind.

3) Diese Control-Maaßregeln hinsichtlich der Laudemien sind bis zur allgemeinen Fixirung und Ablösung derselben fortzusetzen, damit das Staats-Aerar gegen die Verjährung der verfallenen Handlöhne rechtzeitig gewahrt werden könne, wobei bemerkt wird, daß, wenn über die Verlautbarung des Actes Zweifel entsteht, die Regulirung des Handlohns vorbehaltlich derselben vorzunehmen sey, so wie auch den Gemeinde-Vorstehern eine nach dem Umfange ihrer Bemühung bemessene Remuneration mit Schluß des Etatsjahres bewilliget werden kann.

§. 3. Die Verjährung der verfallenen Staatsgefälle betr.

In Gemäßheit der Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 §. 32 sind zur Sicherheit des Staats-Aerars folgende Anordnungen zu treffen.

1) Obgleich in Berücksichtigung des §. 12 Nr. 6 und 7 der Prioritätsordnung (Gesetzbl. 1822 S. 109.) bereits angeordnet ist, daß alle Staats- und Grundabgaben, wozu auch der auf der Besitzung des Schuldners haftende Zehnt als Reallast gehört, sobald solche zwei Jahre verfallen sind und nicht eingehoben werden konnten, in das Hypothekenbuch eingetragen werden müssen, so erscheint diese Eintragung dermal um so nothwendiger, als in dem durch das Finanzgesetz bestimmten Termin selbst die Verjährung eintritt und nur die Personen oder ihre Erben für den Rückstand haften, welche das Object zur Zeit des Anfalles besessen, wobei sich hinsichtlich des Anfalles der Laudemien auf die im §. 2 enthaltenen Bestimmungen bezogen wird.

2) Hinsichtlich der Pachtschillinge und Erlöse aus verwertheten Forstprodukten, anderen Naturalien und Materialien, dann überhaupt aller jener Gefälle und Einnahmen, welche nicht als Staats- und Grundabgaben zu betrachten sind, hat deren Eintrag in das Hypothekenbuch sodann zu geschehen, wenn dieselben nach dem fruchtlosen Verlauf des bedungenen Zahlungs-Termins nicht eingebracht werden können, weil das Staats-Aerar hinsichtlich dieser Gefälle kein Vorzugsrecht hat, sohin bei längerem Zuwarten gefährdet werden kann.

3) Die Anmeldung der vor dem 1. October 1830 verfallenen Gefälle und an die Staatskasse geschuldeten Zahlungen aller Art bei dem Hypothekenamte, in soferne solche nicht schon statt fand, ist den Finanzämtern zur besondern Pflicht zu machen, weil dieselbe vor dem 1. Oktober 1833 als dem gesetzlichen terminus ad quem bei Selbsthaftung der perzipirenden Beamten zu geschehen hat, und in Ansehung aller später oder nach dem 1. Oktober 1830 verfallenen Gefälle darf die dreijährige Verjährungszeit, wogegen keine restitutio in integrum Platz greift,

niemals übergangen werden, sondern die Anwendung und Eintragung derselben in das Hypothekenbuch ist von Amtswegen zu bewirken, und sich dieselbe zur Legitimation bescheinigen zu lassen.

§. 4. Schluß-Bestimmung.

Die kgl. Regierung, K. d. F. hat unverzüglich diese — die Sicherstellung des Staats-Aerars bezweckenden Bestimmungen in Vollzug zu setzen, die allgemeinen und besonderen Rentämter dann Finanzkassen hinsichtlich der pünktlichen Beobachtung derselben, sowohl bei der Rechnungs-Revision als der periodischen Visitation einer durchgreifenden Controle zu unterziehen und mit aller Strenge gegen die fahrlässig befundenen Beamten einzuschreiten, wodurch allein das Staats-Aerar gegen Verlustsgefahr gesichert, und die Verantwortlichkeit der Casse-Curatel-Vorstände für den daraus erwachsenden Schaden entfernt werden kann.

Ueber den Vollzug ist Anzeigs-Bericht zu erstatten.

München, den 27. März 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Verjährung der Staatsgefälle betr. — An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 29. März d. Js. wird der königl. Regierung K. d. F. erwiedert, daß, wenn die in der Deklaration vom 8. Februar 1825 §. 11 enthaltene Normal-Bedingniß wegen des Nachlasses an den fixirten Zehentreichnissen in die abgeschlossenen Fixirungs-Verträge aufgenommen wurde, auch dieselbe nach ihrem Wortlaut bei den vorkommenden Nachlaßfällen, Anwendung finde, wie das Rescript vom 27. Jan. d. Js. im bemerkten Betreffe ausspricht, und durch das Rescript v 18. April 1826 diese vertragsmäßige Bedingniß nicht aufgehoben sey, sollte aber nach dem Sinne des letztgedachten Rescripts die Normal-Bedingniß wegen des Nachlasses in den Zehent-Fixirungsverträgen modifizirt worden seyn; so ist sich allerdings hienach zu achten, indem Verträge für Pasciscenten als Gesetz gelten.

München, den 18. April 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Das Nachlaßgesuch des N. N. zu N. N. oder die Nachlässe an fixirten Zehenten betr. — An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Regierung des Obermainkreises, K. d. F. erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung bei ähnlichen Handlohnsverhältnissen:

Auf den Bericht v. 30. April d. Js. wird der kgl. Regierung, K. d. F. erwiedert, daß die erlassene Ausschreibung den Bestimmungen des Finanz-Gesetzes v. 28. Dezbr. v. Js. und des Ministerial-Rescripts v. 27. März d. Js. entspreche, und die Controlle derjenigen Handlöhne, welche aus Veränderungsfällen, wozu nach den bestehenden Civil-Gesetzen keine gerichtliche Verlautbarung erforderlich ist, als bei Todesfällen der Eigenthümer und Lehenträger, bei Wiederverehelichung der Wittwen, wenn auch dem Ehemann das handlohnbare Gut nicht angeheirathet wird, bei Wiederbestehung der handlohnbaren Güter von Seite der Wittwen und Kinder dadurch zu bewirken sey, daß an jenen Orten, wo nach den Handlohns-Ordnungen und Observanzen dergleichen Laudemien hergebracht sind und keine Lehenschultheißen mehr bestehen, den Gemeinde-Vorstehern für die pflichtmäßige Anzeige dieser Laudemialfälle, worüber dieselben gehörig zu instruiren sind, eine angemessene Remuneration, welche jedoch 12 kr. für ein walzendes handlohnsbares Grundstück und 24 kr. für einen Gutskompler für jeden Anfall nicht zu übersteigen hat, mit Schluß des Etatsjahres bewilliget werde, bis die allgemeine Handlohns-Firirung durchgeführt seyn wird.

München, den 11. May 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Verjährung der Staatsgefälle in specie die Controlle der Handlöhne betr.

An die königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Da der §. 32 des Finanz-Gesetzes v. 28. Dezbr. 1831 die Verjährung der Staatsgefälle allgemein ausspricht, und durchaus keine Ausnahme hinsichtlich der Rückstandsgröße gestattet; so wird zur Sicherstellung des Staats-Aerars die in dem General-Rescript v. 22. November 1824 enthaltene Bestimmung, „daß in Fällen, wo die Rückstände unvermeidlich, aber so klein sind, daß der Gesammtbetrag fünf Gulden nicht übersteigt, die Eintragung in das Hypothekenbuch unterlassen werden dürfe" andurch ausser Wirkung gesetzt, wovon sämmtliche Perzeptionsämter zu ihrer Nachachtung in Kenntniß zu setzen, das Rechnungskommissariat bei der Prüfung der Ausstandslibelle hierauf aufmerksam zu machen ist, so wie die Regierung, K. d. F. darüber pflichtmäßig zu wachen hat.

München, den 25. May 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Verjährung der Staatsgefälle betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die königl. Regierung des Obermainkreises K. d. F. ergangen, zeigt Folgendes zur Wissenschaft und Benehmung.

Auf den Bericht v. 12. Juni d. Js. wird die kgl. Regierung K. d. F. ermächtigt, in den Fällen, wo die durch das Generale v. 27. März d. Js. §. 1. Nr. 2 angeordnete Controlle hinsichtlich der Laudemien bisher durch tüchtige und bewährte Steuer-Vorgeher mit Erfolg geführt würde, es hiebei zu belassen, und die Steuer-Vorgeher in so lange hiefür zu verwenden, bis die Führung der Gemeindelager-Bücher, durch die Gemeinde-Vorsteher wirklich eintritt.

Die vorgelegten rentamtlichen Berichte folgen zurück.

München, den 26. Juny 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Verjährung der Staatsgefälle betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen im rubrizirten Betreffe an die kgl. Regierung des Regenkreises, K. d. F. erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Kenntniß und Nachachtung:

„Auf den Bericht vom 2. praes. 12. d. Mts. im bezeichneten Betreffe erhält die kgl. Regierung unter Rückschluß der Akten folgende Entschließung:

Bei Beantwortung der Frage: ob in denjenigen Fällen eines Nachlasses, in denen durch die Verwaltungs-Stellen, den bestehenden gesetzlichen Nachlaßnormen gemäs, bereits entschieden ist, nachmals aber von den Betheiligten bei den ordentlichen Gerichten geklagt wird, diese für competent anerkannt werden sollen, oder nicht? — kommt es zunächst immer darauf an, ob es sich um einen Nachlaß an Dominikalgefällen, oder um einen Nachlaß an eigentlichen Staats-Abgaben handelt.

In erstem Falle ist wegen des gesetzlich bestehenden Privatrechts-Verhältnisses die Kompetenz der Gerichte mit Erfolg nicht zu bestreiten, und ihnen daher die Entscheidung auch ohne weiteres zu überlassen; im letzteren Falle hingegen, wo ein dergleichen privatrechtliches Verhältniß in keiner Beziehung eintritt, findet die Verordnung vom 13. Aug. 1806 die Rechtsstreite über Staats-Abgaben betreffend, ihre volle Anwendung, und muß daher auch auf dem Grunde derselben jeder Einmischung der Gerichte durch alsbaldige Einleitung eines förmlichen Competenz-Conflíktes begegnet werden.

Hiernach wird sich denn auch die kgl. Regierung K. d. F. in den dermalen vorliegenden Fällen zu benehmen wissen. —

München, den 16. November 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Das Nachlaßgesuch des N. N. und Consorten in N. N. betr.

An die königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Es sind Anfragen gestellt worden, wie es mit den Steuer-Vorschüssen in Erledigungsfällen von Pfarreien rc. zu halten sey. — Um eine Gleichförmigkeit in der Behandlung dieses Gegenstandes zu erzwecken, wird unter Aufhebung der in dieser Beziehung gegebenen entgegengesetzten Bestimmungen folgende Entschließung ertheilt:

Die Steuerfreiheit bei geistlichen Pfründen wegen mangelnder Congrua steht nicht den Pfründen; sondern den Nutznießern der Pfründen zu. Ist daher eine solche Pfründe, sie sey nun eine katholische oder eine protestantische, erlediget, so hat der das Interkalare beziehende Fond, die vorschriftsmäßigen Steuern für die Zeit, auf welche ihm das Interkalare überlassen ist, zu bezahlen. Auf Steuerfreiheit hat sohin nur derjenige immer Anspruch, der eine geistliche Pfründe genießt, welche die Congrua nicht gewährt, und dieser Anspruch dauert nur so lange, als ein mit der Congrua nicht versehenes Individuum eine Pfründe bekleidet, ist sohin rein persönlicher Natur.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

München, den 12. März 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Steuervorschüsse in Pfarrei-Erledigungen betr. An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Finanzgesetz für die III. Finanzperiode hat bekanntlich unter andern auch eine Summe von 52,000 fl. mit dem Bemerken in Evidenz gestellt: „es seyen durch selbe die Mittel gegeben, um die Lage der Landrichter III. Klasse, der Civil- und Criminal-Adjunkten, dann der Assessoren und Aktuare der Landgerichte verbessern zu können.“ —

Seine Majestät können ein Einmischungsrecht der Stände in reine Verwaltungsfragen auf keine Weise anerkennen, Allerhöchst-Sie sehen sich vielmehr verpflichtet, bei jedem Anlasse streng an dem Standpunkte festzuhalten, den die Verfassungs-Urkunde in den §§. 3, 4, 5 und 9 ihres VII. Titels der Krone einräumt.

Die von den Ständen des Reiches bewirkte Einstellung einer Summe von 52,000 fl. — zu obigem Zwecke behauptete aber lediglich die Natur eines, der Genehmigung Seiner Majestät unterstellten Wunsches, wie dies aus dem Texte des Finanzgesetzes selbst hervorgeht, dessen, von den Ständen anerkannter Eingang sehr genau zwischen der verfassungsmäßigen Zustimmung der Kammern zur Erhebung der direkten Steuern und zwischen dem ständischen Beirath zu den übrigen Ausgabeposten unterscheidet.

Ein Wunsch, bezüglich auf Gehalts-Erhöhung der landgerichtlichen Nebenbeamten aber konnte Seiner Majestät nur willkommen seyn, da selber lediglich einer Maaßregel Worte lieh, die längst in den Absichten der Staatsregierung lag. — Die traurige Lage der Landgerichts-Assessoren

und Aktuare war nämlich den Blicken Seiner Majestät schon vor dem Jahr 1831 nicht entgangen, Gehaltsvermehrungen zu Gunsten dieser treuen Beamtenklasse sollten auch ohne besondern Antrag der Kammern im Laufe der III. Finanzperiode unfehlbar eintreten, und hatten die Etatsvoranschläge von 1831 keine besondere Erhöhungen zu diesem Behufe entziffert, so gründete sich diese Hinweglassung lediglich auf die Erwartung einer an dem jüngsten Landtage zu bewirkenden definitiven Beschlußfassung über das Prinzip der künftigen Gerichtsformation und andererseits auf den Umstand, daß der mit großen Reserven abschließende Budget-Entwurf der Staatsregierung mehr als zureichende Mittel zu Anordnung einer aus der verfassungsmäßigen Regierungsgewalt hervorgehenden Maaßregel vorbehielt.

Während daher Seine Majestät einerseits die verfassungsmäßigen Rechte allerhöchst Ihrer Krone bei diesem Anlasse neuerlich, und im vollen Maaße gewahrt und insbesondere dafür gesorgt wissen wollen, daß aus einer Flüssigmachung der mehrerwähnten Summe von 52,000 fl. keine Consequenz irgend einer Art zum Nachtheile des Princips und der eben erwähnten Rechte gezogen werden könne noch solle, gestatten Allerhöchstdieselben andererseits nach allerhöchstem Entschlusse ddo. Pannella auf der Insel Ischia den 26. April 1832, daß die Flüssigmachung jener Summe für die III. Finanzperiode wirklich bewirkt werde.

Die kgl. Kreisregierung erhält demnach folgende Weisungen:

1.

Die Landgerichte N. N. sollen nach den allerhöchsten Ansichten Seiner Majestät in Landgerichte II. Klasse umgewandelt werden. Das Remunerations-Bedürfniß fällt also bei den Vorständen dieser Aemter von selbst weg.

2.

Seine Majestät bewilligen jedem Landgerichts-Assessor, Civil- oder Criminaladjunkt und Actuar, der am 1. Oct. 1831 fünf volle Dienstjahre in solcher Eigenschaft zurückgelegt hat, oder im Laufe des Jahres 18$\frac{31}{32}$ volle fünf Dienstjahre in solcher Eigenschaft zurücklegt, für das Jahr 18$\frac{31}{32}$ eine Remuneration von Einhundert Gulden und einem jeden in solcher Eigenschaft volle zehn Jahre gedient habenden oder dienenden für das Jahr 18$\frac{31}{32}$ eine Remuneration von Zweihundert Gulden, vorausgesetzt, daß sich die treffenden Beamten nicht durch Unfleiß oder durch Mangel an treuer Pflichterfüllung des Bezuges einer solchen Remuneration unwürdig gemacht haben.

3.

Der Betrag dieser Remuneration ist in vierteljährigen Raten zu entrichten, und cessirt im Laufe des Etatsjahres blos, falls der Empfänger in der Eigenschaft eines Assessors, Adjunkten oder Aktuars dermaligen Gerichtsformation außer Activität treten sollte. —

4.

Der Bezug beginnt für diejenigen Assessoren, Adjunkten und Aktuare, welche in dieser Eigenschaft das fünfte oder zehnte Dienstjahr am 1. Oct. 1831 bereits vollendet haben, mit Beginn des Etatsjahres.

5.

Für jene, welche in dieser Eigenschaft das fünfte oder zehnte Dienstjahr erst im Laufe des Etatsjahres 18$\frac{31}{32}$ vollenden, mit dem Tage, an welchem sie in das sechste oder eilfte Dienstjahr eingetreten sind, oder eintreten werden.

6.

Die Diensteszeit, welche die Betheiligten vor ihrer Anstellung als Aktuare, Assessoren oder Adjunkten eines Landgerichts in einer andern

Dienstes-Eigenschaft als mittel- oder unmittelbare Beamte zurückgelegt haben, wird in die nach vorstehendem §. 2. erforderliche Diensteszeit von fünf oder zehn Jahren nicht eingerechnet.

7.

Die Remuneration von 100 oder 200 fl. fällt theilweise oder ganz hinweg, wenn ein Assessor, Adjunkt oder Aktuar aus Staatsmitteln bereits mehr als den statusmäßigen Gehalt von 600 fl. oder von 550 fl. in Geld, dann 1 Schäffel Waizen und 4 Schäffel Korn zu beziehen hat.

8.

In den Gesammtbezug werden auch die besondern Funktionsgehalte an Geld oder Naturalien, die Mehrbezüge aus früheren Dienstes-Verhältnissen, und die Familiengelder der Landgerichts-Aktuare im Untermainkreise eingerechnet, wobei die Naturalien nach den Etatspreisen und die Familiengelder nach ihrem effektiven Betrage anzusetzen sind.

9.

Wenn der Gesammtbezug nicht volle 700 oder 800 fl. erreicht, so ist nicht der ganze Betrag von 100 oder 200 fl., sondern nur der Abgang an der gebührenden Remuneration zu vergüten. —

10.

Der zur Verausgabung der Remunerationen an die Landgerichts-Assessoren, Adjunkten und Aktuare für das Jahr 18$\frac{31}{32}$ erforderliche Kredit ist approximativ auf

7,500	fl. für den	Isarkreis,
7,500	" " "	Unterdonaukreis,
6,500	" " "	Regenkreis,
8,000	" " "	Oberdonaukreis,
7,500	" " "	Rezatkreis,
7,500	" " "	Obermainkreis,
3,500	" " "	Untermainkreis,

zusammen auf 48,000 fl. berechnet, und die Eröffnung dieses Kredits durch das kgl. Staats-Ministerium der Finanzen unterm Heutigen eingeleitet worden.

11.

Die Zahlungen werden auf Rechnung der im Finanzgesetze vom 28. Dezember v. J. S. 155 bis 165 und 188 Ziff. VIII. für den gemeinschaftlichen Etat der Landgerichte als Central-Lasten ausgesetzten 96,942 fl. geleistet.

12.

Die kgl. Kreisregierungen erhalten die Weisung, die Listen der für das erste und zweite Quartal 18$\frac{31}{32}$ bereits verfallenen Remunerationen der Assessoren, Adjunkten und Aktuare sogleich herzustellen, und die Zahlungs-Assignationen nach erfolgter Kreditseröffnung unverzüglich zu erlassen. Diese Listen sind nach dem beifolgenden Formular zu fertigen und in Evidenz zu halten.

13.

Die festgestellte Liste der zuerkannten Remunerationen ist am Schlusse eines jeden Quartals dem Staats-Ministerium des Innern mittelst Duplikats zur Kenntniß, Controlle und allenfalls nothwendigen weitern Kreditseröffnung vorzulegen, wobei zugleich diejenigen Landgerichts-Assessoren, Adjunkten und Aktuare zu bezeichnen sind, welche des Bezuges der Remuneration wegen Unfleißes oder Mangels treuer Pflichterfüllung sich unwürdig gemacht haben.

14.

Am 1. Sept. d. Js. 1832, 1833, 1834, 1835 und 1836 legt jedes Präsidium dem Staats-Ministerium des Innern die von der Kreisregierung, K. d. J. gefertigten Verzeichnisse der mit begonnenen nächsten Etatsjahre oder in dessen Laufe das fünfte und resp. zehnte Dienstjahr erreichenden Landgerichts-Beamten mit Angabe

des jeden derselben nach obigem Grundsatze treffenden Betrages und mit pflichttreuem Berichte darüber vor, ob alle Betheiligten durch Fleiß und treue Pflichterfüllung einer Remuneration würdig erscheinen.

Hinsichtlich der Remunerationen wird sofort nach Ziff. 10 und 14 gegenwärtiger Weisung verfahren.

15.

Die kgl. Regierung hat sich genau nach gegenwärtiger Anordnung zu achten und deren schleunigsten Vollzug zu betreiben.

München, den 17. May 1832.

Gehalts-Verbesserungen und Remunerationen des Landgerichts-Personals betr.

An die königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Regenkreis-Regierung, K. d. F. im unterstehenden Betreffe ergangen ist, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft.

Auf den Anfragsbericht vom 16ten July l. Js. wird erwiedert, daß die an die unzureichend dotirte Geistlichkeit zu leistenden und unter Staatsausgaben zu verrechnenden Steuervorschüsse allerdings, in so weit sie die an Kreisfonds überwiesenen Steuerantheile betreffen, in den über die Kreisfonds zu führenden rentamtlichen Tagebüchern zu vereinnahmen sind.

München, den 25. July 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Steuervorschüsse für die unzureichend dotirte Geistlichkeit betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Der kgl. Regierung wird auf ihre Anfrage vom 6. d. Mts. erwiedert, daß die für 18$\frac{31}{32}$ bewilligten und unter Bedingungen für die Finanzperiode fortdaurenden Remunerationen der Landgerichts-Assessoren, in die der Familiensteuer und den Wittwenfonds-Beiträgen unterliegenden Gehaltssummen **nicht** einzurechnen seyen.

München, den 3. October 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Besteuerung der den Landgerichts-Assessoren bewilligten Remunerationen betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen im rubrizirten Betreffe an die kgl. Obermaynkreis-Regierungs-Finanzkammer erlassen wurde, zeigt instehende Abschrift zur Wissenschaft.

München, den 2. Jänner 1833.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Steuervorschüsse für die Geistlichkeit betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Abschrift.

Unter Bezug auf die Entschließungen vom 12. März und 13. November v. Js. wird der kgl. Regierung eröffnet, daß unter den Interkalarfrüchten, für welche künftig ein Steuervorschuß nicht mehr Statt findet, nur die nach beendigtem Nachsitz der Pfarrwittwen anfallenden, der Pfarrunterstützungskasse zufließenden zu verstehen seyen; für die Zeit des Nachsitzes aber, der Steuervorschuß nach der bis zum Tode des Pfarrers zu Grunde gelegten Berechnung geschehen dürfe.

München, den 2. Januar 1833.

An die königl. Obermainkreis-Regierungsfinanzkammer also ergangen.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Das Finanzgesetz für die III. Finanzperiode vom 28. Dezember 1831 bestimmt in der Beilage Litt. B, daß die bisher in den Kreisen diesseits des Rheins erhobenen landgerichtlichen Sporteltantiemen vom 1. October 1831 an aufgehoben seyen.

Statt dieser Tantiemen sollen vom 1. Oktober 1831 die Landrichter wieder die ihnen schon bei der Einrichtung der Landgerichte im Jahre 1802 als Diensteс-Emolument zugewiesenen Familiengelder zu 20 kr. für jede der Gerichtsbarkeit der Landgerichte **unmittelbar** untergebene Familie, dann ⅓ von diesem Emolumente für den Unterhalt der Schreiber empfangen.

Die Regierungen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheines erhalten die Weisung, Sorge zu tragen, daß dieser neue Emolumenten-Bezug vom 1. Oktober 1831 eintrete.

München, den 25. Februar 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Tantiemen der Landrichter betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Obermainkreis-Regierung K. d. F. erlassen wurde zeigt Folgendes:

Auf den Bericht der kgl. Regierungs-Finanzkammer vom 8. April 1832 wird genehmigt, daß den Landrichtern von den seit dem 1. Okt.

1831 eingegangenen und noch beigetrieben werdenden Taxausständen aus der I. und II. Finanzperiode die Tantieme nach der Verordnung vom 16 Juni 1809 passirt werde.

München, den 18. April 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Sporteltantiemen der Landrichter von den Ausständen betr.

An die königl. Regierung des Rezatkreises,
K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Nachdem die in der Entschließung vom 17. Septbr. 1817 enthaltene Bestimmung, daß den königl. Rentbeamten von dem nach dem Monat März eingedienten Getraid eine Tantieme nicht zu bewilligen sey, zu einer unzeitigen Härte gegen die Unterthanen führen kann, so ist beschlossen worden, dieselbe von nun an außer Anwendung setzen zu lassen.

Dagegen haben die kgl. Rentämter bis zum 20. April jeden Jahres eine vollständige Uebersicht über den Stand der Getraid-Perzeption, mit Einschluß der Ablösungen nach den Normalpreisen an die kgl. Regierungen einzusenden, welche gegen diejenigen Aemter, wo diese Perzeption bis dahin ohne gehörige Begründung nicht geschlossen seyn sollte, mit Strenge, nöthigen Falls mit Ordnungsstrafen, wie bei andern Dienstes-Vernachläßigungen einzuschreiten haben.

Man vertraut übrigens auf den Pflichteifer der kgl. Regierungen, daß dieselben diesem wichtigen Zweige der Staatseinnahme fortan die gehörige Aufmerksamkeit widmen werden.

München, den 26. May 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Den Abstrich der Tantiemen von dem nach dem Monat März eingedienten Getraid betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises,
K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Die von dem kgl. Staatsministerium des Innern an die kgl. Kreisregierung K. d. J. im unterstehenden Betreffe erlassene Entschließung vom 22. Jan. d. Js. folgt in der Anlage in Abschrift mit der Weisung, die bewilligten Remunerationen in Konscriptionsgeschaften pro 1830 und 1831 an die Betheiligten bezahlen und pro 18 31/32 als Aushebungskosten verrechnen zu lassen.

München, den 7. Februar 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Remunerations-Bewilligungen in Konscriptionssachen betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises,
K. d. F.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Hinsichtlich der Bewilligung von Remunerationen in Konscriptionssachen werden nachstehende Vorschriften ertheilt.

I.

Nach §. 132 Ziffer 7 der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungs-Gesetze, haben wegen Verwendung in Militär-Konscriptionssachen nur diejenigen Individuen auf eine angemessene Remuneration Anspruch, welche vor den übrigen ganz besonders angestrengt sind.

Hieher gehören in der Regel

A. Vom Civil-Personale.

1) Die Referenten,
2) die Staatsanwälte,
3) die Medizinalräthe und
4) der zum Konscriptions- und Aushebungsgeschäft beigezogene Sekretär.

B. Vom Militär-Personale.

Die Regiments- und Bataillons-Aerzte.

Das Maximum der zu bewilligenden Remunerationen ist für den Referenten bis auf 100 fl. für den Staatsanwalt bis auf 75 fl., für den Medizinalrath bis auf 80 fl., für den Sekretär bis auf 50 fl. und bei den Militärärzten bis zum Betrage der halben Diäten zu bemessen.

II.

In Bezug auf das zu Remuneration begutachtete Personal des Sekretariats, der Registratur, der Kanzlei und des Botenpersonals findet eine Remunerations-Bewilligung nur dann statt, wenn dieselben entweder keine Besoldung und kein Diurnium beziehen, also bloß ad hoc berufen, oder wenn sie gehalten werden, für ihre gewöhnlichen Geschäfte aus ihren Besoldungen oder ihrem Diurnio eine Vertretung auf eigene Kosten anzuordnen.

III.

Den zum Messen beigezogenen Unteroffizieren und den mit dem Transporte der Einreihungsmannschaft beauftragten Offizieren und Unteroffizieren sind die regulativmäßigen Gebühren bereits durch das Gesetz und die Vollzugs-Vorschriften zuerkannt, und solche können daher auf den Grund der vorgeschriebenen Nachweisungen in Gemäßheit des §. 133 der Vollzugs-Vorschriften zum Heer-Ergänzungsgesetze vorbehältlich der Superrevision jedesmal sogleich ausbezahlt werden.

IV.

Die Uebernahme der Einreihungs-Mannschaft am Sitze des obersten Rekrutirungsraths zur Ueberlieferung an die in der nämlichen Stadt befindliche Stadt-Kommandantschaft oder einzelnen Regimenter, die Verpflichtung derselben, gleichviel, wo solche geschieht, die Ausstellung der Urlaubspässe so anders im Ressort und Interesse des Militärs liegende Geschäfte, begründen keinen Anspruch auf Remuneration aus der Staatskasse.

V.

Es bleibt im Allgemeinen zwar dem obersten Rekrutirungsrathe eines jeden einzelnen Kreises überlassen, ob chirurgische Praktikanten, Actuare oder Unteroffiziere zur Förderung des Aushebungsgeschäftes zum Schreiben beizuziehen seyen, indem es hiebei immer darauf ankommt, ob und in wie weit ohne Nachtheil der übrigen Regierungsgeschäfte die Verwendung des Kanzleipersonals möglich sey, oder ein etwa besonders aufgenommener Diurnist die nöthige Aushilfe zu leisten vermöge. Zur Vermeidung des Uebermaases wird jedoch aufmerksam gemacht, daß eine solche Aushilfe, so wie auch die etwa nothwendige Verwendung von Unteroffizieren oder Gendarmen zur Aufrechthaltung der Ordnung nur ausnahmsweise statt finden dürfen, und daß in dem Falle, wo die Gesamm-

Ausgabe den Betrag von mehr denn 100 fl. in Anspruch nehmen sollte, jedenfalls vorläufige Anfrage und Ermächtigungs-Erhebung eintreten mußte. —

Im Uebrigen wird auf die allgemeinen Vorschriften verwiesen, wornach sich auch in Zukunft gehörig zu achten ist.

München, den 22. Januar 1832.

An die kgl. Rezatkreis-Regierungskammer des Innern also ergangen.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm 12. d. Mts. an die kgl. Regierung des Oberdonaukreises K. d. J. ergangen, zeigt Folgendes zur Wissenschaft:

Der kgl. Regierung wird auf Bericht vom 7. Februar l. Js. Diäten der Landrichter wegen Gränzbesichtigung betreffend, Folgendes erwiedert:

Den Landrichtern wurden bisher bei Gränzbesichtigungen Diäten passirt, so oft selbe sich deswegen wirklich über die Landesgränze begaben, oder außerhalb ihres Amtsbezirks übernachten mußten.

Nur die Gränzbesichtigung innerhalb des Bezirks gehört zu den Offizialgeschäften der Landrichter. Hiebei hat es fortan sein Bewenden.

Die kgl. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen und die Berichtsbeilagen zurück zu empfangen.

München, den 21. April 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Diäten der Landrichter wegen Gränzbesichtigung betreffend.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

An die kgl. Regierungs-Finanzkammer des Isarkreises wurde heute Folgendes erlassen:

Auf den Bericht der kgl. Regierung vom 6. May l. Js. wird erwiedert, daß die Verrechnung der auf die Ausmittlung der Nachlässe wegen Elementarbeschädigungen anfallenden Diäten in der III. Finanzperiode, zur Hälfte auf die Staats-Finanzverwaltungsfonds, zur Hälfte auf die Kreisfonds-Etats zu geschehen habe.

Die kgl. Regierung hat sich hiernach zu achten.

München, den 22. May 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Verrechnung der sich auf die Ausmittlung der Nachlässe wegen Elementarbeschädigungen ergebenden Diäten in der III. Finanzperiode betreffend.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was heute an die kgl. Regierung des Unterdonaukreises K. d. F. erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Auf den Bericht rubrizirten Betreffs vom 27. v. Mts. wird genehmigt, daß

1) Rechnungs-Kommissariats- und Raths-Accessisten zu Aemter-Visitationen erforderlichen Falles nach den unterm 21. July l. Js. getroffenen Bestimmungen als Visitations-Commissaire verwendet werden dürfen, — so wie

2) daß denselben bei solchen Kommissionen die Diäten eines Rechnungs-Kommissärs zu bewilligen seyen.

München, den 11. August 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Verwendung von Raths- und Rechnungs-Kommissariats-Accessisten zu Kommission betreffend.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf den Anfragsbericht der kgl. Regierung K. d. F. vom 3. d. Mts. wird die etatsmäßige Exigenz für Kommissions-Diäten und Reisekosten auf dem Etat derselben in Erwägung der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Aemtervisitation, für 18$\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ nachträglich erhöhet.

Die kgl. Regierung hat jedoch für die Zukunft bei Abordnung von gewöhnlichen Amtsvisitations-Kommissionen zu berücksichtigen, ob die betreffenden Aemter sich in einem geordneten Zustande befinden, oder nicht. Im ersteren Falle hat sie solche Anordnungen zu treffen, daß das Visitationsgeschäft in einem abgekürzten nach dem Umfange und dem Zustande des Amtes zu bemessenden Zeitraume vollendet, sofort das Aerar weder mit Kommissionskosten belästiget, noch das Rechnungs-Kommissariatspersonal dem innern Dienste zu lang entzogen werde. Eben so hat auch dieselbe im letzteren Falle darauf Bedacht zu nehmen, daß durch Zuerkennung der Visitationskosten an jene Beamte, die wegen Amtsunordnungen, Rückständen rc. alljährlich eine zeitraubende Amtsvisitation nothwendig machen, der fragliche Kostenaufwand möglichst gemindert werde.

München, den 15. August 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Exigenz für Kommissionskosten auf dem Etat der kgl. Regierungs-Finanzkammer für 18$\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ betreffend.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats=Ministerium der Finanzen.

Der kgl. geheime Hausarchivar Döllinger hat in einer bei dem unterfertigten Staatsministerium eingereichten Vorstellung erklärt, daß er zu seinen bereits in 4 Bänden erschienenen Sammlung der bayerischen Forst= und Jagd=Verordnungen nun auch, einen 5ten Band herausgeben werde, welcher die vom May 1830 bis zum Schlusse des Jahres 1831 erlassenen derlei Verordnungen enthalten soll, wofür der Pränumerationspreis 2 fl. 30 kr. der Ladenpreis aber 3 fl. betragen wird.

Da nun die kgl. Regierung durch Rescript vom 19. May 1828 Nr. 3512 ermächtiget wurde, diese Sammlung von den Forstbehörden aus ihren Regiefonds=Maximum anschaffen zu lassen; so unterliegt die Anschaffung des 5ten Bandes um den Pränumerationspreis für die betreffenden Aemter, und die Verrechnung des Ausgabsbetrages hiefür unter Kap. III. §. 2 Tit. 1 keinem Anstande.

München, den 19. April 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Forstverordnungen=Sammlung des Raths und geh. Hausarchivars Döllinger betr.

An die kgl. Regierung des Rezat=Kreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats=Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen im untenstehenden Betreffe an die kgl. Obermainkreis=Regierung ergangen ist, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft:

Der kgl. Regierung wird auf ihre Anfrage vom 16. dieß erwiedert, daß für die laufende Finanzperiode die auf die Steuereinschätzungen erwachsenden Kosten, zwar nach Verhältniß der Einnahmen unter dem Voranschlag von 2 Prozent enthalten, anzunehmen seyen, welche bey dem Kreisfond für Verwaltungskosten in Anschlag gekommen sind. Da diese 2 Prozente aber blos ein voranschlägiger Etatssatz, kein an die Staatsfonds zu zahlendes Aversum sind; so hat nach §. 11 und 12 der Instruktion über Verrechnung der Kreisfonds vom 25. Februar l. Is. die ausgäbliche Verrechnung der wirklichen Kosten, und zwar jener auf die Häusersteuer ganz, jener auf die Grundsteuer zur Hälfte in den Rechnungen über die Kreisfonds, II. Abtheilung §. 3 als besondere Regiekosten zu geschehen.

München, den 30. Juny 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Kosten der Steuereinwerthungen betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Regierungsfinanzkammer des Rezatkreises erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Da bei den Stadt- und Landgerichten die Kosten für Anschaffung neuer Regiegegenstände auf Rechnung der Kreisfonds verausgabt werden; so ist den letztern auch der Erlös aus dem Verkaufe entbehrlicher Inventarsgegenstände der genannten Behörden zu guten zu rechnen. Dieser Erlös ist jedoch sogleich brevi manu an dem Regiebedarf des laufenden Jahres in Abzug zu bringen.

Die Beilagen des Berichts vom 14. Dezember v. Js. folgen zurück.

München, den 5. Jänner 1833.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Verkauf alter Registraturskasten betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Regierung des Unterdonaukreises K. d. F. ergangen, zeigt Folgendes:

Der Soldat N. N. wurde in Untersuchung wegen Wilddiebstahl gezogen; durch Erkenntniß des kgl. Appellationsgerichts des Unterdonaukreises vom 30. März v. J. wurde aber die Untersuchung eingestellt und ausgesprochen, daß er die Verpflegskosten zu bezahlen, die Untersuchungskosten aber das Militär-Aerar gegen Vormerkung, bis und wenn Ersterer ein Muttergut erhalten sollte, vorzuschießen habe.

Dieser Vorschuß wurde von der kgl. Regierung des Unterdonaukreises K. d. F. nicht nur auf die baare Auslagen, sondern auch auf die Untersuchungstaxen ausgedehnt.

Die kgl. Regierung erhält die Weisung, in diesen und ähnlichen Fällen vom Militär-Aerar, wie beim Civil-Aerar, nur den Vorschuß der baaren Auslagen zu verlangen, in Bezug auf die Taxen aber dieselben analog nach der Verordnung vom 17. Jänner 1815 (G. S. B. V. S. 98) vorläufig vormerken zu lassen.

München, den 25. Januar 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Untersuchungskosten für Soldaten betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Regenkreis-Regierung, K. d. F. im untenbemerkten Betreffe ergangen ist, zeigt Nachstehendes:

Auf den Bericht der kgl. Regierung vom 4. Jänner l. Js. wird genehmigt, daß es im Allgemeinen bei den Bestimmungen des Diäten rc. rc. Regulativs vom 24. November 1809 sein Verbleiben habe, daß jedoch in Fällen, wo nachgewiesener Maßen Landgerichtsassessoren und Actuarien bei Criminal-Verhandlungen die nöthigen Reisen zu Fuße machen, und daher hiezu mehr Zeit gebrauchen auch dieser größere Zeitaufwand, soweit er förmlich liquidirt wird, bei Festsetzung der Diäten geeignet berücksichtigt werde.

München, den 26. Januar 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Beschwerde der Assessoren wegen Diäten-Moderation in Criminal-Sachen betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Die kgl. Regierungen erhalten eine Abschrift einer von dem kgl. Staats-Ministerium der Justiz unterm 12. Januar l. Js. an sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins ergangene Entschließung — die quartalweise Mittheilung eines Verzeichnisses über erledigte Criminalsachen an die Kreisregierungen betreffend, zur Darnachachtung und möglichen Beschleunigung der Criminalkosten-Revision zugeschlossen.

München, den 25. Januar 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Criminal-Defensions-Kosten betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem kgl. Appellations-Gerichte werden zum Zwecke schleunigerer Erledigung der Criminalkosten-Revision und zu Erreichung anderer guten Zwecke nachstehende Verfügungen zur Nachachtung und weitern Ausschreibung an die Untersuchungs-Gerichte des Kreises zugefertigt.

1) Am Schlusse eines jeden Quartals hat das kgl. App. Ger. der kgl. Kreisregierung, K. d. F. ein Verzeichniß der erledigten und sich entweder sogleich, oder in kurzer Zeit zur Revision der Kosten eignenden Untersuchungs-Sachen mitzutheilen.

2) Zu diesem Ende und um zuversichtliche Verzeichnisse fertigen zu können, sind die Untersuchungsgerichte des Kreises anzuweisen, nach Verkündigung der strafrechtlichen Erkenntnisse jedesmal die Publikations-Protokolle zum kgl. App. Ger. sogleich wieder einzusenden.

München, den 12. Januar 1832.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm 20. Jänner d. Js. an die sämmtlichen kgl. Appellationsgerichte des Reichs diesseits des Rheins mit Ausnahme des Appellationsgerichts des Oberdonaukreises erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Kenntnißnahme.

Um die Revision der Criminalkosten-Verzeichnisse zu beschleunigen, erhalten sämmtliche Untersuchungsgerichte folgende von dem Justiz-Ministerium unterm 12. Jänner 1832 genehmigten Weisungen.

1) auf den Grund der Instruction vom 5. November 1818 sind sogleich nach rechtskräftig gewordenem Criminal-Erkenntnisse die acta und zwar höchstens binnen 3 Wochen an die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen bei Vermeidung einer Strafe von fünf Thalern einzusenden.

2) Um dieses bewerkstelligen zu können, haben die Untersuchungsgerichte die Designationen über die verschiedenen Arten der Kosten, wie sie in der Instruktion über die Criminalkosten specificirt sind, gleich während der Untersuchung zu sammeln.

3) In specie ist auch den Defensoren zu eröffnen, daß sie sogleich mit der Abgabe der Vertheidigung ihre Diäten- und Kostenverzeichnisse bei angemessener Strafe einreichen.

4) Bei der Requisition einer Behörde wegen eines Untersuchungsactes sind in der Regel nur die betreffenden Erkenntnisse quoad passus concernentes den requirirenden Behörden mitzutheilen.

5) Auch dann, wenn ein Inquisit nur zur Gefängniß-Strafe verurtheilt wird, sind die acta sogleich nach rechtskräftig gewordenem Erkenntnisse an die kgl. Regierung zur Revision der Kostenverzeichnisse einzusenden.

Die Einsendung der Acten bis nach überstandener Gefängnißstrafe hat in der Folge nie mehr statt.

6) Wegen Einsendung der Publikations-Protokolle in Strafsachen werden die Untersuchungsgerichte auf die unterm 12. Jänner d. Js. erlassene Ausschreibung verwiesen, und das kgl. Appellationsgericht gewärtigt, daß dieselben immer *sogleich* nach Verkündung der strafgerichtlichen Erkenntnisse die erwähnten Protokolle in Abschrift einsenden.

Endlich werden sämmtliche Untersuchungsgerichte wiederholt auf die genaueste Befolgung der Verordnung vom 2. Dezember 1814 (R.Bl. J. 1814. S. 1457) dann des Rescripts vom 31.

October 1814 (l. S. Nr. 108) aufmerksam gemacht.

Jene Untersuchungsgerichte, in deren Bezirke sich Advokaten befinden, haben jedem derselben ein Exemplar zur Wissenschaft mitzutheilen.

München, den 5. April 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Criminalkosten betr. — An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die königl. Regierung des Obermainkreises K. d. F. erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Wissenschaft:

Die vermöge Ministerial-Verfügung v. 31. Decbr. 1830 angeordneten halbjährigen Anzeigen über die Festsetzung und Bekanntmachung der Verpflegungssätze für die Gefangenen, haben für die Zukunft zu unterbleiben, und es wird von der kgl. Regierung erwartet, daß sie im Uebrigen der ebenerwähnten Verfügung vom 31. Decbr. 1830 genau nachkommen werde.

München, den 18. April 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Verpflegungs-Sätze für Gefangene betr. — An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Regierung des Isarkreises K. d. F. ergangen, zeigt Folgendes zur Wissenschaft:

Auf den Bericht der kgl. Regierung v. 18. April l. Js. wird genehmiget, daß in den Fällen, wenn ein Inquisit nur zur Gefängnißstrafe verurtheilt wird, die Untersuchungs-Akten behufs der Festsetzung der Kosten an die Regierungs-Finanzkammer erst, nachdem die Gefängnißstrafe von dem Bestraften erstanden ist, eingesendet werden dürfen, und sohin Art. 5 der Verfügung vom 5. April l. Js. Criminalkosten betreffend, in dieser Art abgeändert werde.

München, den 22. Mai 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Criminalkosten betr. — An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was heute an die kgl. Regierung des Unterdonaukreises K. d. F. erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Wissenschaft:

Auf den Antrag vom 16. Juni l. Js. wird im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz genehmigt, daß den Accessisten und Rechtspraktikanten, welchen die Vertheidigung mittelloser Inquisiten übertragen wird, auf Verlangen die hiefür passirlichen Kosten in der Art, wie sie vom Staatsärar zu bezahlen sind, — bis zum Ausgange der Untersuchung vorgeschossen werden.

Die Kostenverzeichnisse sind jedoch vorerst durch das einschlägige Rentamt auf den Grund der bestehenden Verordnungen zu prüfen, und mit der Vormerkung dieser Prüfung zu versehen. Die hienach zu leistenden Vorschüsse haben gegen Haftschein des Gerichtsvorstandes zu geschehen, und sind nach den für Criminalkosten-Vorschüsse unterm 5. November 1818. (Gerets Samml. Bd. VIII. S. 674.) gegebenen Vorschriften zu behandeln.

München, den 17. Juli 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Deserviten der Accessisten in Criminal-Gegenständen betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf den Bericht der kgl. Regierung vom 27ten May l. Js. wird im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern genehmiget, daß den Polizeisoldaten zu Nürnberg für einen Vaganten-Transport auf eine Entfernung von vier Stunden und darüber eine Taggebühr von 1 fl., bei geringerer Entfernung bis zu einer Meile 40 kr. und unter einer Meile 20 kr. täglich vom 1ten October 1831 an ohne Rückwirkung in Aufrechnung passirt werden dürfen.

München, den 23. August 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Vaganten-Verpflegungs- und Transportkosten betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Regierung des Isarkreises, K. d. F. erlassen wurde, zeigt Folgendes unter Hinweisung auf petm. 9 des Kredits-Assignationsrescripts vom 25. März l. Js. Nr. 4196 zur gleichmäßigen Nachachtung:

Nach vorgängigem Benehmen mit dem kgl. Staatsministerium des Innern wird die königl. Regierung auf ihren Bericht vom 9ten v. Mts. ermächtiget, für die unabweisbaren Vaganten- und Polizei-Untersuchungskosten, auch nachdem der assignirte Kredit hiefür erschöpft seyn wird, die erforderlichen Zahlungsanweisungen insofern vorläufig zu verfügen, als die Kredits- resp. Etatsüberschreitung im Ganzen den Betrag von Dreihundert Gulden nicht übersteigt.

Nur in diesem Falle ist gestattet, daß erst am Schlusse des Etats-Jahres von der kgl. Regierungskammer d. I. die Genehmigung der Etats- resp. Kreditsüberschreitung bei dem vorgesetzten kgl. Staatsministerium nachgesucht werde; im entgegengesetzten Falle ist diese Nachgenehmigung sogleich bei Erschöpfung des Maximalbetrages der vorläufigen Anweisungen per 300 fl. einzuholen.

Diese Bestimmung wird auch auf die Criminalgerichts-Kosten in der Art ausgedehnt, daß die Ueberschreitungen im Ganzen den Maximalbetrag von Eintausend Gulden erreichen dürfen.

München, den 11. September 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Exigenz für Vaganten- und Polizey-Untersuchungs- dann Criminalgerichtskosten betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird der aussengenannten Behörde eine Abschrift des unterm 12. d. ergangenen Ministerial-Rescripts im rubrizirten Betreff, zur genauen Nachachtung mit dem Anfügen zugefertiget, daß die mittelst Generale vom 18. April v. Js. festgesetzten Verpflegungssätze für die Gefangenen mit Ende d. M. ausser Anwendung zu lassen, und wie früher die tarif- oder taxmäßigen Lokalpreise des Fleisch und Brodes mit Zurechnung eines Kreuzers für Kostbereitung, in Ansatz zu bringen sind.

Ansbach, am 18. Sept. 1832.

Königliche Regierung des Rezatkreises K. d. Finanzen.

Die Kosten für Verpflegung der Gefangenen betreffend.

An sämmtliche kgl. Kreis- und Stadt- dann Land- und Herrschaftsgerichte des Rezatkreises.

Abschrift.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Die Verordnung vom 23. September 1830 (Reggsbl. 1830. S. 1133) hat die unterm 16. August 1829 aufgehobene Mehl- und Brodtaxe wieder eingeführt.

Hiedurch und durch den Umstand, daß die Fleischpreise nicht so schnellen und großen Absprüngen unterliegen, wie dieß bei den Getraidpreisen der Fall ist, ist nunmehr die Ursache beinahe ganz verschwunden, welche zur Entschließung vom 31. Dezember 1830 die Verpflegung der Gefangenen betr. die Veranlassung gab.

Im Einverständnisse mit den kgl. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern wird daher zur Geschäfts-Vereinfachung verfügt, daß vom 1. Oktober 1832 an die Entschließung vom 31. Dezember 1830 wieder ausser Wirksamkeit gesetzt, und in Bezug auf die Verrechnung für das den Gefangenen normativmäßig abzureichende Brod wie vor der ebenerwähnten Entschließung zu verfahren, in Bezug auf die Verrechnung für das Fleisch aber es genügend sey, wenn von den einschlägigen Gerichten der mittlere Verkaufspreis des Fleisches in den vorkommenden Verpflegungsfällen zu den Akten attestirt wird.

Die kgl. Regierungen haben für genaue Controlirung und für Vornahme strenger Revision der für die Verpflegung der Gefangenen zur Vorlage gebrachten Kosten-Verzeichnisse mit aller Sorgfalt zu wachen.

München, den 12. September 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Eine Entschließung des Justiz-Ministeriums vom 28. Dezember 1814 bestimmt, daß die Rechtsanwälte, welchen ausserhalb ihren gewöhnlichen Aufenthalts-Orten die Vertheidigung mittelloser prozessirter Personen übertragen wird, neben den tarifmäßigen Postgeldern den Diätensatz von 6 fl. aufrechnen dürfen. Es ist durch diese Entschließung ausgesprochen, daß den zur Vertheidigung berufenen Rechtsanwälten ausser den Diäten, voller Ersatz für das wirklich bestrittene Fuhrlohn gebühre. Allein eben hieraus folgt, daß ihnen für das Fuhrlohn nicht mehr geleistet werden solle, als sie wirklich hiefür verwendeten, indem sonst eine Bereicherung zum Nachtheile Dritter entstünde; deßwegen kann ihnen auch die Verrechnung der Postgelder nur dann gestattet werden, wenn sie sich der Post bei ihren Reisen bedienen und hierüber gehörig ausweisen.

Es gilt hier gleich, ob die Vertheidigungskosten vom Aerar oder von den Inquisiten getragen werden, da kein Grund besteht, die Angeschuldigten oder ihre Angehörigen nach andern und ungünstigeren Grundsätzen als das Aerar zu behandeln.

Die Verordnung vom 5. November 1824

die Aufrechnungen von Gefährtgeldern betr. gestattet für kgl. Beamte die Aufrechnung der Postgelder, wenn sie sich der Post wirklich bedienen; auch diese Verordnung ruht auf den eben angeführten Gründen der Billigkeit, daß kein höherer Ersatz für Fuhrlohn als die wirkliche Ausgabe auf dasselbe geleistet werde.

Es würde daher nicht billig seyn, bei den Rechtsanwälten eine Ausnahme von jenen Vorschriften zu machen, und die kgl. Regierungen werden im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz angewiesen, den Rechtsanwälten, wenn sie zur Vertheidigung von Angeschuldigten gerufen werden, ohne Unterschied, ob das Aerar oder die Angeschuldigten oder ihre Angehörigen die Vertheidigungskosten zu tragen haben, die Postgelder nur dann in Aufrechnung passiren zu lassen, wenn sich die Rechtsanwälte über den wirklichen Gebrauch der Post ausweisen können.

München, den 11. Oktober 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Gefährtgelder der Defensoren betr. — An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Regierungskammer des Regenkreises erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Auf den Bericht der kgl. Regierung vom 6. Oktober l. Js. wird im Einvernehmen mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz und in analoger Anwendung der allerhöchsten Verordnungen vom 9. Mai 1809. (Reggsbl. 1809 S. 767) und 24. Dezember 1810. Reggsbl. 1811 S. 35 genehmiget, daß dem Landgerichtspersonale bei Vornahme von Augenscheinen ꝛc. ausserhalb des Amtsbezirkes in Strafrechtsfällen, wenn das Aerar die Kosten zu tragen hat, die für Amtsgeschäfte ausserhalb des Amtsbezirks überhaupt verordnungsmäßig gebührenden höheren Diäten passirt werden.

München, den 8. November 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Taggelder in Criminalsachen betr. — An die kgl. Regierung des Rezatkreises K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Der kgl. Regierungs-Finanzkammer wird in der Anlage eine Abschrift der von dem kgl. Staats-Ministerium des Innern an die kgl. Regierungskammer des Innern am 27. v. Mts. erlassenen Entschließung mit dem Bemerken zugefertiget, daß die Criminal-Gerichtskosten, sowie die Vaganten-Polizei und Untersuchungskosten, da die Einhaltung der Etats bei diesen Positionen nicht in der Macht der Verwaltung liegt, und die Festsetzung der Beträge auf be-

stimmte Normative sich gründet — für das Jahr 18$\frac{31}{32}$, um den Rechnungs-Abschluß nicht länger aufzuhalten, ohne Anstand selbst in dem Falle zur Zahlung und Verrechnung eingewiesen werden können, wenn die etatsmäßigen Summen hierdurch überschritten werden sollten.

München, den 4. Dezember 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Exigenz für Criminal-Gerichts-Polizei-Untersuchungs- und Vaganten-Kosten betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Regierung des Regenkreises, K. d. F. im untenbemerkten Betreff ergangen ist, zeigt Nachstehendes:

Auf den Bericht der kgl. Regierung vom 22. Dezember v. Js. wird erwiedert, daß den bei den Oberaufschlagämtern wie bei den Kreiskassen angestellten oder verwendeten Dienern und Bothen für Geldtransporte, welche sie von den Kassen, bei denen sie dienen, zu anderen Kassen desselben Orts oder zu den Postämtern machen, die Aufrechnung von Transportgebühren nur dann gestattet werden dürfe, wenn die Geldlieferung in einer großen Quantität besteht, und von der Art ist, daß sie der Diener oder Bothe nur mittelst Wagen oder durch Zuziehung von Gehülfen machen kann.

In diesen Fällen dürfen die ortsüblichen Löhne in Aufrechnung gebracht, und die passirlichen Kosten auf Regie verrechnet werden. Hienach ist auch das Gesuch des Amtsdieners N. N. um Vergütung für Transportauslagen zu bescheiden.

München, den 25. Januar 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Gebühren für den Geldtransport bei dem Oberaufschlagamte betr.

An die königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Die kgl. Regierung K. d. F. erhält in der Anlage Abschriften eines Auszuges aus der Uebereinkunft zwischen der Post-Anstalt des Königreichs Bayern und jener der fürstlich Thurn und Taxischen Lehensposten ddo. München den 23. Juli 1831 zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung, wobei dieselbe noch insbesondere darauf aufmerksam gemacht wird, daß nach, und aus dem Rheinkreise über Aschaffenburg und durch die fürstlich Thurn und Taxischen Lehen-

posten geregelte Briefs- und Postwagens-Curse über Frankfurt und Mainz bestehen, und daher das Transit-Porto in Würtemberg und Baden erspart werden kann.

München, den 19. April 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Postportofreiheit betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Auszug

aus der Uebereinkunft zwischen der Postanstalt des Königreichs Bayern und jener der fürstl. Thurn- und Taxischen Lehenposten.

ddo. München den 23. Juli 1831.

ad III. a) Briefportofreiheit.

Alle sich ergebende kgl. bayer. Staatsdienst-Correspondenz nach und durch den Bereich der fürstlich Thurn- und Taxischen Lehensposten wird von diesen mittelst der Briefposten portofrei befördert.

Diese Correspondenz muß mit dem kgl. Dienst-Siegel geschlossen, und ausdrücklich als Staatsdienst-Sache bezeichnet seyn.

b) Postwagensportofreiheit.

Es wird in gleicher Weise dasselbe Portofreithum auf Akten und Gelder erstreckt, welche mittels Postwagen als kgl. Staatsdienst-Sache zwischen den bayerischen Kreisen diesseits und jenseits des Rheins befördert werden könnten.

Für den Fall zu befürchtender oder unterlaufender Mißbräuche werden die in Abschnitt ad II. Nr. 2, 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen als Gegensatz hieher anwendbar erklärt. (Diese Bestimmungen sind folgende:)

ad II. Nr. 2. Diese Postwagen-Portofreiheit kann sich nur für solche Sendungen verstehen, welche die Post-Verordnungen für den Transport nicht ungeeignet erklären, oder anzunehmen nicht untersagen.

Nr. 3. Die allgemeinen Postverordnungen und Tarifs-Bestimmungen im Königreiche Bayern sowohl für die Brief- als fahrenden Posten, namentlich über Zeit der Aufgabe, Art der Verpackung, Eigenschaft resp. Inhalt der Stärke, Schwere der Versendungen ꝛc. werden fürstlich Thurn- und Taxischer Seits verbindlich anerkannt.

Nr. 4. Für den Fall, daß sich den bayerischen Behörden Bedenken aufdringen würde, das kgl. Postärar könnte durch Mißbrauch gefährdet, oder durch Beischluß portopflichtiger Personen beeinträchtigt seyn, wird fürstl. Seits die feierliche Zusicherung gegeben, daß jede desfalls beschwerende Anzeige genügend gewürdiget, prompte Untersuchung eingeleitet, die in fürstlichen Diensten stehenden Contravenienten gestraft, und das jedesmalige Resultat der General-Administration der kgl. Posten mitgetheilt werden sollen.

Die Postbehörden sollen in gegründeten Verdachtsfällen, daß bei einer zur Beförderung bestimmten oder zur Ausgabe vorliegenden Sendung ein Mißbrauch unterlaufen seyn könnte, berechtiget seyn, diese der einschlägigen fürstl. Thurn- und Taxischen Oberbehörde einzusenden, welche die Untersuchung einleiten wird.

Schluß-Bestimmungen.

1) Unter den wechselseitig eingeräumten Porto-Freithümern ist ein auf Briefen oder Post-

wagens-Sendungen etwa haftendes Auslagen- oder Transito-Porto einer fremden Postanstalt nicht begriffen, und dieses muß von einer an die andere Postanstalt ersetzt werden.

2) Was insbesondere Geldsendungen betrifft, so wird ausdrücklich festgesetzt, daß zu einem Wagen resp. zu der jedesmaligen Fahrt das freie Gewicht von 100 Pfund nicht überstiegen werden dürfe, und allenfallsige Ueberschreitungen pro rata des Freigewichts von 100 Pfund der Taxe zu unterwerfen seyen.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Nachträglich zu der Entschließung v. 11. Oktober l. Js. ad Nr. 14,413 wird bestimmt, daß in analoger Anwendung der Entschließung vom 5. Nov. 1824 den Rechtsanwälten, welche eigene Pferde und Wagen haben, und sich solcher bei Reisen zu Defensionen in Strafsachen wirklich bedienen, hiefür die Aufrechnung der Posttaxe gestattet werde.

München, den 14. November 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Gefährtgelder der Defensoren betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Die unterm 24. d. Mts. in rubrizirtem Betreffe an sämmtliche kgl. Kreisregierungs-Kammern des Innern erlassene Entschließung, wird in anliegender Abschrift zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 31. Dezember 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Contumaz und sonstigen ausserordentlichen Anstalten gegen die asiatische Cholera betr.

An die königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Abschrift.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zeug neuerlichen Anzeigen die asiatische Cholera in den der bayerischen Gränze nahen Orten zu herrschen aufgehört hat, und bei den fortwährend beruhigenden Nachrichten

über den Stand der Cholera in den benachbarten Staaten die drohende Gefahr demnach für Bayern nunmehr gänzlich beseitiget erscheint: haben Seine Majestät der König, vermöge allerhöchsten Signats vom 23. d. Mts. im untenbezeichneten Betreffe allergnädigst zu verfügen geruht, daß die bisherigen ausserordentlichen Maaßregeln gegen die Cholera bis auf weiteres aufgehoben, und durch die angemessen scheinenden allgemeinen sanitätspolizeilichen Anordnungen insbesondere aber durch die strengsten Maaßregeln gegen den Eintritt aus nahen angesteckten Orten kommender verdächtiger Personen, dann gegen Einschleppung alter Kleidungsstücke und anderer Giftstoff verbreitender Gegenstände, und durch genauen Vollzug der am 11. Septbr. 1831 bezüglich auf die Reise-Mittel der wandernden Handwerksbursche erlassene Verfügung zu ersetzen seyen.

Gleichzeitig haben Seine Königliche Majestät Allerhöchstihren Willen ausgesprochen, die von der Kordonsmannschaft inngehabten Baraken abgebrochen, und die eigentlichen Contumazgebäude für etwa mögliche Fälle ihrer Bestimmung vorbehalten und bewacht, übrigens angemessene Einleitungen zu ihrem zweckmäßigsten Verkaufe für den Fall dereinstiger gänzlicher Entbehrlichkeit getroffen zu sehen.

Die kgl. Kreisregierung hat daher in der einen wie in der andern Beziehung das Erforderliche ungesäumt zu verfügen, falls bei Wieder-Annäherung der Cholera die allgemeinen sanitätspolizeilichen Vorschriften gegen alles Erwarten unzulänglich erscheinen sollten, die nach den besondern Umständen etwa nothwendig erachteten ausserordentlichen Maßregeln rechtzeitig und mit genauer Berücksichtigung der neuesten Erfahrungen und insbesondere in sorgfältigem Hinblicke auf das System der westeuropäischen Staaten vorzuschlagen, und sich daher fortwährend in möglichst genauer Kenntniß von dem Stande und von der Ausbreitung der Cholera in den benachbarten Ländern zu erhalten, übrigens, was insbesondere die Contumaz- und Rastell-Gebäude, dann die an einzelnen Grenzpunkten errichteten Wachthäuser rc. betrifft, nach augenblicklicher vollständiger Zurückziehung der Militär-Kordons-Mannschaft vorerst die nöthige Bewachung auf die wohlfeilste Weise anzuordnen, und wegen deren Verpachtung oder anderweiten Verwendung förderlich Gutachten zu erstatten.

München, den 24. Dezember 1832.

Die Contumaz- und sonstigen außerordentlichen Anstalten gegen die asiatische Cholera betr.

An sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus dem Berichte v. 11. d. Mts. wurde ersehen, daß der Klee-Ertrag von den Straßenböschungen der Mainleite auf der neuerbauten Strecke der Straße II. Klasse von Bamberg nach Schweinfurt bei dem Rentamte Schweinfurt auf Rentamtsgefälle unter Anwendung der Entschließung vom 26. Februar 1831 zur Vereinnahmung eingewiesen worden ist.

Da jedoch die Entschließung nur von der Verrechnung des Erlöses aus der Veräußerung verlassener Straßenstrecken oder Flußbette-Antheile spricht, und sohin auf obigen

Fall keine Anwendung findet; so wird die kgl. Regierung beauftragt, die von ihr verfügte Verrechnung abzuändern, den obigen Erlös auf Rechnung der Kreisfonds und zwar für den Straßen-Unterhaltungsetat vereinnahmen zu lassen, und in dieser Art auch in andern gleichen Fällen zu verfahren.

München, den 21. August 1832.

Die Verrechnung des Ertrags von den Straßenböschungen betr.

An die königl. Regierung des Rezatkreises K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Regierungs-Finanzkammer des Rheinkreises erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Der §. 13 des Umzugskosten-Regulativs vom 16. August 1817 unterscheidet

a) zwischen Staatsdienern mit Besoldungen bis 3000 fl. einschließlich und

b) zwischen Staatsdienern mit Besoldungen über 3000 fl.

Bei a setzt er fest, daß die Umzugsgebühren in keinem Falle die Hälfte des jährlichen Hauptgeldbezuges übersteigen dürfen.

Das Maximum ist bei allen Staatsdienern bis zu einer Besoldung von 3000 fl. einschließlich, die Hälfte des jährlichen Hauptgeldbezuges, und die Anwendung dieser Bestimmung unterliegt durchaus keinem Anstande.

An der von der kgl. Regierung geschehenen Anweisung der Umzugsgebühren für den versetzten Forstmeister N. N. ist daher vollkommen recht geschehen; und ist demselben dieses mit dem Bedeuten zu eröffnen, daß eine Observanz gegen die erwähnte klare Bestimmung nicht bestehen, und eine etwa unrichtig geschehene Anweisung von Umzugsgebühren eine solche nicht begründen könne.

Was die Anweisung der Umzugskosten für Staatsdiener mit Besoldungen über 3000 fl. betrifft; so bescheidet hier der obenerwähnte §. daß die Umzugsgebühren, so lange sie nicht mehr als 1500 fl. betragen, in ihrer sich nach den gegebenen Vorschriften regulirenden Größe und ohne Rücksicht ob hiedurch das Drittheil des Hauptgeldbezuges überschritten wird, anzuweisen seyen, daß jedoch in den Fällen, wo die Umzugsgebühren sich über 1500 fl. berechnen, dieselben in der Art anzuweisen seyen, daß sie nie das Drittheil des Hauptgeldbezuges überschreiten dürfen, und in solchen Fällen dieses Drittheil als unüberschreitbar sich darstellt.

München, den 16. Oktober 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Berechnung der Umzugsgebühren bei Versetzungen der Bediensteten betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats=Ministerium der Finanzen.

Aus der Entschließung vom 10. dieses, und der derselben beigefügten Repartition ist zu ersehen gewesen, welcher Maximalbetrag auf Unterhaltung der Staatsgebäude zum Behuf der Finanzverwaltung, namentlich zum Dienste der Forstämter, Rentämter und Oekonomien, während der III. Finanzperiode resp. eines Jahrs derselben verwendet werden darf.

Die kgl. Regierung K. d. F. welche sich wegen der Ausführung mit der kgl. Regierung K. d. J. geeignet zu benehmen hat, wird dahin wirken, daß, bezüglich auf die Unterhaltung der fraglichen Staatsgebäude, von folgenden Ansichten ausgegangen werde.

1) Zehentscheunen sind nur noch da im baulichen Zustande, soviel als absolut nothwendig ist, zu unterhalten, wo die Zehentfixation noch nicht realisirt ist. Die entbehrlichen Zehentscheunen sollen ohnehin veräußert werden.
2) Die zum Getraidedienst nothwendigen und zur Aufbewahrung, so wie zum Absatz der Getraide geeigneten Rentamts=Speicher sind in gutem baulichen Zustande zu erhalten, dagegen die für die Conservation und den vortheilhaften Absatz ungeeigneten Speicher möglichst zu vermindern und zur Veräußerung zu bringen.
3) Die Rentamts=Lokalitäten sind zwar in baulichem Zustande zu erhalten, dagegen die Wohnungen der Rentbeamten möglichst zu vermindern und im Falle der nothwendigen Beibehaltung sind, wie es sich von selbst versteht, nur die nach den Bestimmungen der Bauinstruktion dem Staatsärar obliegenden Reparaturen vorzunehmen.
4) Nur diejenigen Forstdienstwohnungen sind in gutem baulichen Zustande zu erhalten, deren Beibehaltung dem Zwecke einer wohl bemessenen Forstbezirks=Eintheilung und Dislokation des Forstpersonals entspricht, und welche nicht entbehrt werden können, weil in den betreffenden Ortschaften geeignete Wohnungen miethweise nicht zu haben sind. Alle als entbehrlich, oder als unzweckmäßig gelegen zu betrachtende Forsthäuser sind einstweilen nur nothdürftig zu unterhalten.
5) Kalterhäuser sind ebenfalls nur da in baulichem Zustande, so viel es nothwendig ist, zu unterhalten, wo die Weinzehentfixirung noch nicht vollführt ist. Die entbehrlichen Kalterhäuser sollen veräußert werden.

Nach dem der Unterhaltungsetat, den Bestimmungen des Staats=Ministeriums des Innern gemäß, bis zum 15. März vorgelegt werden soll, so wird die kgl. Regierung das verordnungsmäßige Benehmen mit der kgl. Regierung Kammer des Innern unverzüglich eintreten lassen.

München, den 20. Februar 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Unterhaltung der Staatsgebäude zum Behuf der Finanzverwaltung während der III. Finanzperiode betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Das Postulat für Neubauten zum Behuf der Finanzverwaltung war dahin gerichtet, daß während der III. Finanzperiode — — fl. auf Forstdienstwohnungen, dann — — fl. auf Herstellung der Getraidekasten in Sulz- und Oberscheinfeld, und auf Einrichtung der Amts-Lokalitäten in Hersbruck verwendet werden sollten.

Die postulirte Summe wurde auf — fl. für 1 Jahr moderirt und mit diesem Betrage in das Budget aufgenommen, wovon circa — fl. auf die Rent-, der Rest auf die forstamtliche Verwaltung, pro rata des Postulats treffen würden.

Die kgl. Regierung hat spätestens bis 10. März d. Js. anher zu begutachten, welche der projektirten Bauten während der ersten drei Jahre der Finanzperiode auszuführen seyn dürften. Dabei wird im Allgemeinen Folgendes bemerkt:

1) Nur absolut nothwendige Neubauten sollen vollführt werden, und zwar in einer nach Maßgabe der größeren Dringlichkeit bemessenen Reihefolge, wobei die kgl. Regierung die Möglichkeit zweckmäßiger und ökonomischer Ausführung mit der Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 1 des Finanzgesetzes zu vereinbaren wissen wird. Die Reihefolge für die bezeichneten drei Jahre ist durch die Ziffer 1, 2 oder 3 bei den betreffenden Baugegenständen zu bezeichnen; die absolute Nothwendigkeit, die größere oder mindere Dringlichkeit sind für jeden zu motiviren. —

   Auf diejenigen Forstdienstwohnungen, durch deren Erbauung eine mit Ersparnissen an dem Personal-Status verbundene zweckmäßigere Bezirkseintheilung erzielt werden kann, oder durch deren gegenwärtigen Mangel der Forstschutz gefährdet und die Verwaltung erschwert sind, ist vorzugsweise der Bedacht zu nehmen.

2) Sollte der Fall eintreten, daß in der betreffenden Lokalität ein zu dem beabsichtigten Zwecke taugliches oder doch mit wenig Kosten für denselben einzurichtendes und in gutem Staude befindliches Gebäude um eine Summe angekauft werden könnte, welche eine nahmhafte Ersparung gegen die Voranschläge zu neuer Erbauung darböte; so ist auf Acquisition eines solchen der Antrag zu stellen.

3) Wenn sich ergeben sollte, daß Neubauten, welche in der Specifikation, auf welche das Postulat basirt worden ist, nicht aufgeführt worden sind, von größerer Dringlichkeit wären, als eins oder das andere von den specificirten Gebäuden; so ist ausnahmsweise der Antrag wohl motivirt zu stellen, daß ersteren der Vorzug gegeben, dagegen minder dringende von letzterem ausgesetzt werden mögen.

4) Für Rentamtswohnungen finden nach den dermaligen Verhältnissen in der Regel, und wenn nicht besondere Umstände konkurriren, keine Neubauten statt.

5) Für Getraidekasten und Rentamtsspeicher sind Neubauten nur da zuläßig, wo sich die Nothwendigkeit und Nützlichkeit derselben für die Conservation und den vortheilhaften Absatz der Getraide ausspricht und dadurch andere kleinere und ungeeignete Amtsspeicher entbehrlich werden.

Sofort nach getroffener gutachtlicher Auswahl der, den vorgegebenen Bestimmungen ge-

mäß im Laufe des ersten Jahres der Finanzperiode 18³¹⁄₃₂ auszuführenden Neubauten ist sich, um jeden Zeitverlust zu vermeiden, mit der kgl. Regierung K. d. J., welche von dem kgl. Staatsministerium des Innern bereits angewiesen ist, den Neubauetat für das laufende Etatsjahr bis zu 15. März vorzulegen, in das geeignete verordnungsmäßige Benehmen zu setzen.

München, den 20. Februar 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Landbauten zum Behuf der Finanzverwaltung während der III. Finanzperiode betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Der kgl. Kreisregierungs-Finanzkammer wird beifolgende Abschrift einer von dem kgl. Staatsministerium des Innern an die dortige Regierungskammer des Innern unterm 8. d. Mts. erlassene Entschließung mit nachfolgenden Bestimmungen zugefertiget.

1) Die Verrechnung der den Centralfonds zur Last fallenden Bau-Administrationskosten, welche in der II. Finanzperiode ausschließend auf den Etat des Straßen- Brücken- und Wasserbaues verausgabt wurden, hat für die dritte Finanzperiode ausschließlich auf dem Landbauetat (Abth. II Kap. VI §. 1 des unterm 10. Aug. d. Js. Nr. 11,210 ausgeschriebenen Schemas) zu geschehen, indem dieselben auf diesen Etat durch das Finanzgesetz Beilage A Absch. XII lit. a gestellt worden sind.

2) Die kgl. Regierungsfinanzkammer wird ermächtiget, den im ingrossirten Rescripte vom 25. März l. Js. Nr. 4196 unter Ziff. I Nr. 1 eröffneten Kredit für die in der Entschließung des kgl. Staatsministerium des Innern vom 8. d. Mts. ad pctm. 2 erwähnten Besoldungs- und Regiebezüge des Civil-Bauinspektors vom Etat der Kreisregierung K. d. J. auf den Landbauetat zu transferiren, sofort diese Bezüge zur Bezahlung und Verrechnung à Conto des Etats für Administrationskosten des Landbaues bei der Kreiskasse einzuweisen. Eben so wird auch

3) Die kgl. Kreisregierungs-Finanzkammer ermächtiget, den — durch eingrossirtes Rescript vom 9. Mai d. Js. Nr. 6481 für die Pensionen des äußern Baupersonals assignirten Kredit bei dem Straßen- und Bauetat zu löschen, auf den Landbauetat zu transferiren, und die Kreiskasse zur Bezahlung und Verrechnung der betreffenden Pensionen und Quieszenzgehälter vom 1. Oktober 1831 an, nach der ad 1 gegebenen Vorschrift anzuweisen.

Hienach hat die kgl. Kreisregierungs-Finanzkammer sich zu achten und das Geeignete unverzüglich zu verfügen.

München, den 14. October 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Bauadministrationskosten für Rechnung der Centralfonds betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist beschlossen worden, daß für die Dauer der III. Finanzperiode

1) diejenigen Bauadministrationskosten, welche den Kreisfonds nicht zur Last fallen; dann
2) von dem Etat der Kreisregierung K. d. J. resp. von den Ausgaben des Kreisbau-Büreau die Besoldungs- und Regiebezüge des Civilbau-Inspectors auf den Centralfonds für Landbauten übernommen und auf dem Landbauetat unter der Abtheilung Administration, nach den treffenden Positionen verrechnet werden.

Hiernach ist im Benehmen mit der kgl. Regierungs-Finanzkammer rücksichtlich der à Conto des Centralfonds für Straßen ꝛc. pro 18$\frac{31}{32}$ bereits angewiesenen Bauadministrationskosten, so wie in Hinsicht der à Conto des Etats des Staatsministeriums des Innern für 18$\frac{31}{32}$ genehmigten Besoldungs- und Regiebezüge des Civilbauinspektors zu verfahren und gleiches Verfahren auch wegen der seiner Zeit anzufertigenden und einzusendenden Nachweisung der effektiven Landbaukosten zu beobachten; so daß in der Nachweisung der effektiven Straßen ꝛc. Baukosten die Abtheilung Administration gänzlich zu unterbleiben hat.

München, am 8. Oktober 1832.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Regierung des Regenkreises K. d. F. erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Der kgl. Regierungs-Finanzkammer, wird auf ihren Bericht vom 17. d. Mts. erwiedert, daß es nicht dem mindesten Zweifel unterliegen kann, wo die aus den Staatsfonds zu bestreitenden Landbauausgaben in der III. Finanzperiode zu verrechnen seyen, da hiefür in dem mittelst Verfügung vom 10. August d. Js. hinausgegebenen Rechnungsschema für die Staatsausgaben der Kreiskasse ausdrücklich eine eigene Position Kap. VI mit allen Unterabtheilungen enthalten ist.

Es sind demnach diese Ausgaben ganz wie bisher zu behandeln, von den Rentämtern à Conto der Kreiskasse zu bestreiten, besondere Rechnungen hierüber zu stellen und diese der Kreiskasse nach vorgängiger primitiver Revision, zur ausgäblichen Verrechnung und Ausquittirung der Rentämter einzuweisen, wobei es sich von selbst versteht, daß die rentamtlichen Landbaurechnungen ganz nach den im fraglichen Kap. VI vorgeschriebenen Rubriken einzurichten seyen.

München, den 28. November 1832.

Verrechnung der Landbauausgaben betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Regenkreisregierung, K. d. F. im untenbemerkten Betreff erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft und Nachachtung:

Auf den Bericht vom 8. November v. Js. über die Behandlung der Nachlässe an den fixirten Getraidzehent-Reichnissen wird der kgl. Regierung K. d. F. erwiedert, daß nach §. 37 der Deklaration vom 8. Februar 1825 die fixirten Getraidzehnte die Eigenschaft der Gülten annehmen, und nach der in §. 11 derselben bestimmten Normalbedingniß der Zehentholden an den fixirten Zehentreichnissen nur in denselben Fällen und nach denselben Grundsätzen ein Anspruch auf Nachlaß zugesichert sey, wie solchen die Nachlaß-Normative von Gilten und grundherrlichen Gefällen überhaupt geben, es kann demnach von dieser in die Zehentfixirungs-Verträge aufgenommenen Normalbedingniß zur Zeit nicht abgegangen werden, und sind die Nachlässe an fixirten Getraidzehent-Reichnissen nach der in dem zur Zeit bestehenden Nachlaßnormativ vom 11. Jänner 1814 §. 6 lit. a enthaltenen Bestimmung zu behandeln, und daher bei der Berechnung des Nachlasses der Quottheil der Beschädigung des gesammten grund- und zehentbaren Gutsertrags zu Grund zu legen.

Die Beilagen des Berichts folgen zurück.

München, den 27. Januar 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Das Nachlaßgesuch des N. N. zu N. N. betr. — An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an den kgl. Obersten Rechnungshof erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Kenntnißnahme:

Da nach §. 22 der Verordnung über das Finanzrechnungswesen vom 11. Januar 1826 die persönliche Anwesenheit der Rentbeamten bei der Abrechnungspflege nicht als unbedingt nothwendig erscheint, und deren Zweck in den meisten Fällen auf andere Weise erreicht werden kann — so wird auf den Bericht des kgl. Obersten Rechnungshofes vom 17. Februar l. Js. beschlossen, daß von nun an die Einberufung den Rentbeamten zur jährlichen Rechnungsaufnahme, besondere Veranlassungen ausgenommen, wo sie sodann eigens zu verfügen oder auf ausdrückliches durch erhebliche Dienstrücksichten motivirtes Verlangen der Rechner zu gestatten ist, unterbleiben solle.

Diese Bestimmung macht die Ertheilung folgender Weisungen nöthig.

I.

Mit der Einsendung der beantworteten Revisionsprotokolle sind von den Rentbeamten immer zugleich die Journale und Bücher von dem Jahre, wofür gerechnet wird, vorzulegen, von den Rechnungskommissariaten genau zu prüfen, und mit den Rechnungen zu vergleichen.

II.

Die von den Rentbeamten gegen die Definitivbeschlüsse zu ergreifenden Rekurse sind binnen 8 Tagen, vom Tage des zu recepissirenden Empfangs der Beschlüsse an gerechnet, bei der Stelle, welche die Beschlüsse erließ, anzumelden, und binnen 6 Wochen zu übergeben.

III.

Mit der Mittheilung der Definitivbeschlüsse an die Rentbeamten ist diesen zugleich ein Termin von 8 Tagen zu geben, innerhalb welchem sie vollständige Abrechnung mit der Kreiskasse zu pflegen, und die Beweise hierüber einzusenden haben. Erst hierauf können die Absolutorien ausgehändigt werden.

IV.

Hinsichtlich der persönlich bei der Abrechnung in den obenbezeichneten Fällen erscheinenden Rentbeamten bleibt es, so viel die Rekursfristen betrifft, bei den in der Verordnung über das Finanzrechnungswesen vom 11. Januar 1826 gegebenen Vorschriften.

Sämmtliche Regierungs-Finanzkammern wurden von vorstehender Entschließung mit dem Auftrage, sich strenge hiernach zu achten, in Kenntniß gesetzt.

München, den 28. Februar 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Einberufung der Rentbeamten zur Abrechnung betr.

An die königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird dem außengenannten Amte eine Abschrift des im rubrizirten Betreff erlassenen kgl. Ministerial-Rescripts vom 6. d. M. mit dem Auftrag zugefertiget, sowohl bei Herstellung der Jahresrechnung als auch bei Anlage der Manualien sich hiernach gehörig zu achten.

Ansbach, am 19. Juni 1832.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen.

Den Vortrag der Einnahmen und Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre betr.

An sämmtliche königl. allgemeine und besondere Rentämter des Rezatkreises.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Der §. 72 des Abschiedes für die Ständeversammlung vom 29. Dezember 1831 enthält die Bestimmung, daß die Aktivreste der ersten Finanzperiode dem laufenden Dienst unausgeschieden überlassen werden sollen, mit der Verbindlichkeit, auch die Passivrückstände jener Periode zu übernehmen, auch soll die erforderliche Anordnung getroffen werden, die gesonderte Aufführung derselben in den Rechnungen noch ferner beizubehalten.

Damit nun diese Bestimmung allenthalben richtig und gleichförmig beobachtet werde: so empfängt die kgl. Regierung K. d. F. nachträglich zu den Vorschriften über den Kreis-Finanzverwaltungsetat folgende Weisung:

I.

Die erste Abtheilung: Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre, zerfällt in folgende III Abschnitte:

Iter Abschnitt: Einnahme aus dem Bestande der I. Finanzperiode $18\frac{19}{25}$ und zurück.

IIter Abschnitt: Einnahmen aus dem Bestande der II. Finanzperiode $18\frac{25}{31}$.

Jeder dieser Abschnitte ist nach den sich ergebenden Einnahmen in Kapitel, Paragraphen und Titel abzutheilen, wobei die Rechnungs-Schematismen für die äußeren Aemter und für die Kreiskassen vom Jahre 1826 zu Grund zu legen sind.

Bei dem

IIIten Abschnitt: Einnahmen aus dem Bestand der Vorjahre der III. Finanzperiode von $18\frac{32}{33}$ et seq. richtet sich der Vortrag der Einnahmen an Gefällsausständen und Einnahmsnachholungen nach den Abtheilungen in dem nunmehr als Rechnungsschema für die III. Finanzperiode geltenden Kreis-Finanzverwaltungsetat.

Die übrigen Unterabtheilungen, an Rechnungsdefecten und Ersatzposten ꝛc. verbleiben dieselben wie im II. Abschnitt.

Jeder Abschnitt ist für sich abzuschließen und sodann die Summe der I. Abtheilung zu ziehen.

Hierauf folgt die II. Abtheilung: Einnahmen des laufenden Jahres, deren Vortrag nach dem mitgetheilten Verwaltungsetat ganz unverändert verbleibt.

II.

Bei den Verwaltungsausgaben zerfällt die I. Abtheilung: Ausgaben auf die Erhebung und Verwaltung, dann auf den Betrieb nur in folgende II Abschnitte nämlich:

Iter Abschnitt: Ausgaben auf den Bestand der I. Finanzperiode $18\frac{19}{25}$ und zurück.

IIter Abschnitt: Ausgaben auf den Bestand der II. Finanzperiode $18\frac{25}{31}$.

Den Vortrag bei den Unterabtheilungen in jedem dieser Abschnitte geben gleichfalls die Rechnungs-Schematismen vom Jahre 1826 an Handen.

Von einem dritten Abschnitt der Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre der III. Finanzperiode wird Umgang genommen, da die allenfallsigen nachträglichen Ausgaben für den Dienst der III. Finanzperiode, welche sich vom Jahre $18\frac{32}{33}$ angefangen ergeben könnten, unter den Kurrentausgaben zu verrechnen sind.

Der Vortrag in der II. Abtheilung: Ausgaben für das laufende Jahr verbleibt eben so, wie er in dem Etat gegeben ist, unverändert. (Siehe die nachgefolgte Verordnung vom 10. May' 1833.)

III.

Was die Herstellung der Kreis-Finanzrechnung vom Jahre $18\frac{32}{33}$ angefangen betrifft, so hat es bei dem im Jahre 1827 vorgeschriebenen Schema zu verbleiben, wobei jedoch, wie sich von selbst versteht, der Rubriken- und Kolonnenbau bei dem Bestand der Vorjahre mit den obengegebenen Vorschriften und jener bei den Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahrs mit dem Vortrag in dem Etat in Uebereinstimmung zu setzen ist. Uebrigens muß der Kreis-Finanzrechnung neben der bisherigen Vormerkung der auf das nächste Jahr übergehenden Einnahmsrückstände resp. Gefällsausstände auch eine Zusammenstellung der stattgefundenen Nachlässe beigefügt werden.

IV.

Die kgl. Kreisregierung K. d. F. hat nach diesen Anordnungen, von welchen auch der kgl. Oberste Rechnungshof, die kgl. Rechnungskammer, die kgl. Central-Staatskasse und die kgl.

centralisirten Administrationen zur geeigneten Nachachtung in Kenntniß gesetzt worden sind, sofort das Weitere auch in Beziehung auf die Nebenämter zu verfügen.

München, den 6. Juny 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen in rubrizirtem Betreffe an die kgl. Regierung des Obermainkreises, K. d. F. erlassen wurde, zeigt instehende Abschrift zur Wissenschaft und Nachachtung.

München, den 25. Juny 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Melkschmalz-Abgabe im ehemaligen Fürstenthum Baireuth betr.

An die kgl. Regierung des Rezat-Kreises, K. d. F.

Abschrift.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den über die Melkschmalz-Abgabe im ehemaligen Fürstenthum Baireuth erstatteten Bericht vom 7. Juny d. J. wird der kgl. Regierung K. d. F. erwiedert, daß die Bestimmung des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 §. 15 Nr. 19 nicht nur auf die Natural-Abgabe an Melkschmalz; sondern auch auf die hiefür regulirten jährlichen Reichnisse in Geld; so wie auf alle zum vormaligen Fürstenthum Baireuth gehörigen Melkschmalzpflichtigen Anwendung finde und nur diejenigen von dieser Anwendung ausgenommen seyen, welche schon früher diese Abgabe ganz abgelöst haben.

München, den 25. Juny 1832.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den am 8. April d. J. sämmtlichen allgemeinen Rentämtern auszugsweise zugeschlossenen Rescripte des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 25. März des gegenwärtigen Jahrs, weitere Kredits-Assignationen für 18¾ à Conto der Centralfonds betreffend, ist am Schlusse desselben noch eine besondere Entschließung wegen der eingetretenen Modifikation der Rechnungs-Schematismen vom 18. und 27. September 1826, namentlich in Beziehung auf die Staatsausgaben-Rechnung, zugesagt.

Diese Entschließung, ausgefertigt am 2. d. M., ist nun gestern nebst einer vollständigen Uebersicht der Positionen resp. Abtheilungen, Abschnitte, Kapitel, Paragraphe, Titel rc. zur gleichmäßigen Herstellung des II. Theils der Rent-

amts-Hauptrechnung auf die Centralfonds für die III. Finanzperiode dahier eingetroffen und wird abschriftlich in der Anlage sämmtlichen allgemeinen Rentämtern zum genauesten Vollzuge bei Anfertigung der nächsten Jahresrechnung übermacht, wodurch nun auch die allenfalls obgewalteten Zweifel wegen gehöriger Anlegung der Hauptbücher rücksichtlich der Staatsausgaben gehoben seyn werden.

Ansbach, am 8. July 1832.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen.

Die Form der Staatsausgaben-Rechnungen der kgl. Rentämter für 18$\frac{31}{32}$ betr.

An sämmtliche kgl. allgemeine Rentämter des Rezatkreises.

Beilage

zu dem Generale vom 8. July 1832 ad Nr. E. 15435, Nr. K. 17868. Die Form der Staatsausgaben-Rechnungen der kgl. Rentämter für 18$\frac{31}{32}$ betr.

Abschrift.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Im Rescripte vom 25. März l. J. Nr. 4186. — Kreditsassignationen für 18$\frac{31}{32}$ à Conto der Centralfonds betreffend — ist unter pcto. 18. bemerkt, daß, nachdem die als künftige Rechnungsschemen erklärten Etatsformularien zur Herstellung des Budgets für 18$\frac{31}{32}$ von der Form des sanktionirten Budgets in einigen Theilen abweichen, wegen desfallsiger Modifikation der Rechnungs-Schematismen vom 18. und 27. September 1827 besondere Entschließung erfolgen werde. Da die in Folge des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 und in Hinblick auf §. 1 der Verordnung vom 11. Jänner 1826 (Regierungsblatt S. 170) nothwendigen Modifikationen der erwähnten Rechnungs-Schemen nicht sowohl das Materielle, als vielmehr das Formelle der Rechnungen betreffen, und in Beziehung auf den Finanz-Verwaltungsetat oder den ersten Theil der Kreiskasse- oder Rentamts-Hauptrechnungen für die III. Finanzperiode der kgl. Kreisregierungs-Finanzkammer die geeigneten Weisungen bereits zugekommen sind; so wird derselben bezüglich des zweiten Theils oder der Staatsausgaben-Rechnung eine vollständige Uebersicht der Positionen, resp. Abtheilungen, Abschnitte, Kapitel, Paragraphe, Titel 2c., welche in den rentamtlichen Hauptbüchern und Rechnungen für 18$\frac{31}{32}$ eröffnet werden müssen, mit nachstehenden Bemerkungen und Weisungen zugefertigt:

1) Die Bestimmung unter Lit. a §. 72 Tit. III. des Abschiedes vom 29. Dezember 1831 (Gesetzesbl. S. 118) erheischt auch in den Staatsausgaben-Rechnungen unter der ersten Abtheilung, oder den Bestand der Vorjahre, eine reine Ausscheidung der zweiten Finanzperiode, sohin die Eröffnung eines eigenen Abschnittes für die Passiv-Rückstände aus der Periode von 18$\frac{30}{31}$ und zurück. Ein

Abschnitt für nachträgliche Zahlungen auf den Bestand der dritten Finanzperiode in den Jahren 18$\frac{32}{33}$ et seq. wurde in der zur Richtschnur dienenden Uebersicht nicht aufgenommen, und darf daher auch in den Rechnungen nicht eröffnet werden, dagegen sind die allenfalls in den Jahren 18$\frac{32}{33}$ et seq. vorkommenden derlei Ausgaben, jedoch mit Genehmigung des kompetenten Staatsministeriums und nach erfolgter specieller Kreditsassignation von Seite des Staatsministeriums der Finanzen, unter der betreffenden Position der Kurrentausgaben zu verrechnen. Dabei bleibt jedoch die Bestimmung unter §. 10 der Kasseinstruktion vom 2. März 1814 (Ger. Saml. IV. Band Seite 251) aufrecht und es findet bloß das bisher bei den Bauausgaben schon beobachtete Verfahren auf alle Staatsausgaben des Kurrent-Dienstes der dritten Finanzperiode analoge Anwendung, weshalb hierauf die untergeordneten Kassen und Aemter von der kgl. Kreisregierungs-Finanzkammer aufmerksam zu machen sind.

2) Die unter der zweiten Abtheilung oder den Ausgaben auf die Exigenz des laufenden Jahrs, resp. der laufenden Finanzperiode (des Kurrentdienstes) in der Uebersicht aufgenommenen Positionen gründen sich auf das obenallegirte Finanzgesetz und dessen Beilagen, und es ist dabei eines Theils auf die erfolgte Ausscheidung der Kreislasten von den Centrallasten, andern Theils auf das mittelst Rescripts vom 30. November 1829 Nr. 17425 ausgeschriebene Etats- resp. Rechnungsformular für die Rentämter und auf die instruktiven Bemerkungen vom nämlichen Datum — insoweit letztere nicht gemäß den Bestimmungen des Finanzgesetzes entweder gänzlich cessirten oder modifirt werden mußten — Rücksicht genommen worden. Daher blieben auch die im erwähnten Etatsformulare pag. seq. vorgetragenen Staats-Passivreichnisse in der anliegenden Uebersicht ganz weg, und die Positionen unter §§. 7—13 auf pag. 38 seq. erscheinen in letzterer unter den Hauptpositionen auf Kultus, auf Wohlthätigkeit, auf besondere Leistungen an Gemeinden und auf Pensionen der Wittwen ꝛc. weil die betreffenden Exigenzvoranschläge den Budgets-Summen hiefür eingerechnet worden sind.

3) Nachdem die aus anliegender Uebersicht hervorgehende Modifikation der bisherigen rentamtlichen Rechnungs-Schematismen zunächst nur das Formelle betreffen, wie bereits oben bemerkt wurde; so erleiden dadurch auch nur die darauf bezüglichen formellen Bestimmungen der Rechnungsinstruktion vom 18. September 1826 eine Abänderung, und es bleiben daher die übrigen Anordnungen jener Instruktion, insbesondere die Vorschriften hinsichtlich des individuellen und resp. specificirten Rechnungsvortrags ꝛc. unverändert. Ferner wird hinsichtlich des unter §. XXVII Nr. 2 vorgeschriebenen Formulars bemerkt, daß bei Anfertigung der fraglichen Zusammenstellung die — in Konformität des Landtagabschiedes vom 29. Dezember 1831 Tit. III §. 20 aufgenommenen Unterabtheilungen bei den Kultusausgaben zu berücksichtigen seyen.

4) Wird ausdrücklich noch bemerkt, daß keine Ausgabe, welche durch das Finanzgesetz entweder auf die Erübrigungen der II. Finanzperiode, oder auf den Reichs-Reservefond angewiesen ist, bei den Rentämtern zur Verrechnung gebracht werden dürfe. Daher ist

eine Positionen hiefür, sowie für die aus den Staatsfond zu bestreitenden Bauausgaben in das Schema nicht aufgenommen worden.

Die kgl. Kreisregierungs-Finanzkammer hat das Weitere an ihre untergeordnete Rentämter hienach ungesäumt zu verfügen, und für gleichförmige Herstellung sämmtlicher Staatsausgaben-Rechnungen der Rentämter nach den, durch anliegende Uebersicht gegebenen Grundlinien gehörig Obsorge zu tragen.

Für die Positionen in der Staatsausgaben-Rechnung der Kreiskasse werden der kgl. Kreisregierungs-Finanzkammer die Grundlinien durch eine ähnliche systematische Uebersicht demnächst vorgezeichnet werden.

München, den 2. July 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Form der Staatsausgaben-Rechnungen der Rentämter für 18$\frac{31}{32}$ betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Es ist die Anfrage gestellt worden, unter welchem Titel in den Kreisfondsrechnungen jene Ausgaben der außerordentlichen Geschäftsaushilfe bei den Landgerichten verrechnet werden sollen, welche nicht aus der etatsmäßigen Besoldungserigenz einer unbesetzten Stelle bestritten werden.

Zur Lösung dieser Anfrage wird bestimmt, daß solche Ausgaben unter Abtheilung II Kap. II §. 2 dann Tit. 2 allgemeine Regiekosten, jedoch unter einem eigenen Buchstaben, in derselben Weise, wie er schon während der II. Finanzperiode durch die Ausschreibung vom 3. Oktober 1828 angeordnet war, in ausgäbliche Verrechnung zu setzen seyen.

München, den 4. August 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Das Kreisfonds-Rechnungsschema von 1832 betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird dem außengenannten Amte eine Abschrift der — unterm 30. v. Mts. ergangenen Ministerial-Entschließung, wegen der Regieausgaben für die Kreisfonds, mit dem Auftrage zugefertiget, daß zwar vor dem Erscheinen des Landrathsabschiedes die Etats über erstere fürs I. J. nicht ausgefertiget werden können, bei dem herangenaheten Ablauf der Rechnungsperiode aber gleichwohl so viel möglich zur Vorbereitung der Kreisfondsrechnung für 18$\frac{31}{32}$ geschritten werden möge, zu welchem Behufe aus Veranlassung einiger Anfragen über die Behandlung

der desfallsigen Einnahmen Folgendes bemerkt wird:

1) Die Kreisumlage zu 2¼ kr. zu nothwendigen und 1 kr. zu fakultativen Zwecken ist nach §. 29 des Finanzgesetzes ausgeschieden nach diesen Abtheilungen in den treffenden Rechnungen vorzutragen.

2) Die dem Kreisfond gebührenden 2 Simpla der Grund- und 3 Simpla der Haussteuer können von den intra lin. aufgeführten Steuern (nämlich von den nicht rentirenden Besitzungen des Staats) weder effektiv bezahlt, noch in den Rechnungen durchgeführt werden, da das Finanzärar nach §. 21 und 26 des Finanzgesetzes ohnehin schon seine bestimmte Zuschüsse leistet.

3) Dagegen muß die Kreisumlage zu 3¼ kr. pr. Steuer Gulden von den rentirenden Staatsbesitzungen allerdings dem Kreisfond zufließen, wonach sich also zu achten ist.

Ansbach, am 9. Sept. 1832.

Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. Finanzen.

Die Kreisfondsrechnungen betr.

An sämmtliche kgl. allgemeine Rentämter des Rezatkreises.

Abschrift.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Unterdonaukreisregierungs-Finanzkammer im rubrizirten Betreff erlassen wurde, zeigt Nachfolgendes:

Der kgl. Regierung wird auf ihre berichtliche Anfrage vom 20. d. M. erwiedert, daß die in dem Rechnungsschema für die Kreisfonds aufgeführten rentamtlichen allgemeinen Regieausgaben, und zwar für Fuhr- Post- und Botenlöhne, worunter auch die Kosten für Ablieferung der Geldüberschüsse an die Kreiskasse begriffen sind, gleich den übrigen Regierungsausgaben für Schreibmaterialien-Aversum, dann Buchdrucker- und Buchbinderlöhne strenge nach dem Ergebnisse der bloß auf die Perzeption der Einnahmen für den Kreisfonds sich ergebenden Ausgaben auszuscheiden und in der Kreisfondsrechnung zu verausgaben, dagegen über die Ausgaben für Beischaffung neuer Amtsinventarstücke oder für deren Reparation, insoferne eine solche Anschaffung nicht ausschließlich für den Zweck der Kreisfonde geschieht, dem Zentralfonde aufzurechnen seyen.

München, den 30. August 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Regierung des Unterdonaukreises, K. d. F. ergangen, zeigt Folgendes zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung:

Der kgl. Regierung wird auf ihren Bericht vom 28. v. Mts. erwiedert:

ad 1. Die unrichtige Numerirung der 6 Rechnungstitel unter Abth. II. Cap. II. §. 1. lit. A. in dem, mittelst Rescripts v. 2. Juli d. Js. Nr. 9,229 der kgl. Regierung zugefertigten Schema für die Positionen der rentamtlichen Staatsausgaben-Rechnungen, beruht lediglich auf einem Schreibverstoß, und es versteht sich daher von selbst, daß in den fraglichen Rechnungen die fortlaufende Numerirung der betreffenden sechs Titel stattzufinden habe. Gleiche Bewandniß hat es mit den §§. 6 und 7 Cap. II. und mit Cap. V. des gedachten Schemas, wofür in den Rechnungen selbst §§. 5 und 6 und resp. Cap. III. zu setzen ist.

ad 2. Die Kosten der polizeilichen Untersuchungen sind im Budget für die dritte Finanzperiode der Erigenz für übrige Ausgaben auf den Polizeidienst imputirt, und müssen daher auch unter dieser Position in den Staatsausgaben-Rechnungen der Rentämter (Abth. II. Cap. II. §. 4. Tit. 1. lit. d. des mehrgedachten Schemas) verrechnet werden.

ad 3. Bei dem Entwurfe der Schemen für die Positionen in den Staatsausgaben-Rechnungen der Kreiskassen und Rentämter ist keineswegs entgangen, daß die Criminalgerichtskosten bei den Kreis- und Stadtgerichten in den Staatsausgaben-Rechnungen der einschlägigen Lokal-Rentämter zu verrechnen seyen. Nachdem jedoch nicht selten, insbesondere bei den Kreis- und Stadtgerichten in den größeren Städten der Fall eintreten wird, daß es zweckmäßiger seyn dürfte die Lokalrentämter mit dieser Arbeits-Mehrung zu verschonen und es bei der bisherigen Verrechnungsweise durch die Kreiskassen zu belassen; so wurden die Positionen für Criminalgerichtskosten auch in den Kreiskasse-Rechnungen durch das unterm 10. Aug. l. Js. Nr. 11,210 ausgefertigte Schema eröffnet.

Der kgl. Regierungs-Finanzkammer bleibt überlassen, hierin nach eigenem Ermessen das Geeignete zu verfügen.

München, den 6. October 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Rechnungs-Schemen für die Staatsausgaben betr.

An die königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird dem aussengenannten Amt die Abschrift einer unterm 21. d. M. ergangenen höchsten Entschließung über die Anfertigung der Forst-Rechnungen pro 18$\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ mit dem Bemerken zugefertigt, daß nach einem weitern dergleichen Rescript vom 6. d. angeordnet wurde, die Kosten für polizeiliche Untersuchungen unter den übrigen Ausgaben für den Polizeidienst, (Cap. II. §. 4. Tit. 1. lit. d.) zu verrechnen, dann sollen auch die Criminal-Gerichtskosten der Kreis- und Stadtgerichte, zur Vermeidung weitläufiger Zurechnungen in den Staatsausgaben-Rechnungen

der treffenden Rentämter verrechnet werden, jedoch so, daß die desfallsige Nebenrechnung über sämmtliche dergl. Kosten eines Stadtgerichts von demselben selbst hergestellt und zur primitiven Prüfung dann Einweisung hieher vorgelegt werden muß.

Ansbach, den 26. October 1832.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen.

Die Rechnungsfertigung für 18 31/32 betr.

An sämmtl. kgl. allgemeine Rentämter des Rezatkreises.

Abschrift.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen im rubr. Betreffe an die kgl. Regierung des Obermainkreises K. d. F. erlassen wurde, zeigt Nachstehendes:

Nach Anleitung des der königl. Regierung mitgetheilten Finanzverwaltungs-Etats für ein Jahr der III. Finanzperiode sind die Einnahmen aus Staatsforsten, Triften und Jagden, so wie auch die Ausgaben auf dieselben in den Rentamtsrechnungen summarisch durchzuführen.

Durch diese summarische Durchführung haben zwar die bisher gesondert gefertigten Forst- Jagd- und Trift-Rechnungen die Eigenschaft einer selbstständigen Rechnung, deren Aktivrest bisher den Kreiskassen besonders eingewiesen wurde, verloren; demohngeachtet müssen aber noch fernerhin über die Forst- Jagd- und Trift-Einnahmen und Ausgaben gesonderte Rechnungen, welche nunmehr die Eigenschaft einer Nebenrechnung annehmen, gefertiget, und der Rentamts-Rechnung adnumerirt werden. Hiebei versteht es sich von selbst, daß bei Anfertigung dieser Nebenrechnungen die Vorschriften der Rechnungs-Instruktion und des Rechnungsformulars vom 21. Okt. 1826, in so weit solche nicht durch die Bestimmungen des Rescriptes über den Kreis-Finanzverwaltungs-Etat, dann des Rescriptes über den Forstverwaltungs-Etat vom 26. März d. Js. alterirt werden, fernerhin in Anwendung zu verbleiben haben.

Welches der kgl. Regierung auf ihren Bericht vom 10. d. M. zur Entschließung eröffnet wird.

München, den 21. October 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Anfertigung der Forst- rc. Rechnungen betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nunmehr der Etat über die Ausgaben auf die innere Verwaltung durch Rescript des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 2. v. M., dann über die Ausgaben auf Wittwenpensionen und Waisenalimentationen durch Rescript des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 30. v. M. genehmiget wurde, so wird derselbe der kgl. Kreiskasse und den kgl. Rentäm-

tern in der Anlage zugefertigt und hiebei Nachstehendes bemerkt:

I. Die repartirten Etatsbeträge auf die innere Verwaltung sind unüberschreitbar, wenn nicht wegen ausserordentlicher Verhältnisse ausnahmsweise ein erhöhter Bedarf nothwendig und grundhaltend motivirt werden kann, in welchem Falle die nothwendige Etatserhöhung rechtzeitig anzuzeigen ist, da Anweisungen über die Etatssummen hinaus ohne höhere Genehmigung unzulässig sind.

II. Da in der Folge die Vorlage der jährlichen Etats über diese Ausgaben auf die Zentralfonds zu unterbleiben hat, in so ferne nicht einzelne Erörterungen bezüglich des Etatswesens angeordnet werden, oder nicht etwa die Erhöhung einer Etatsposition ausser den Besoldungsbezügen als nothwendig beantragt werden muß; so haben die kgl. Kassen und Aemter vierteljährige Anzeige über die in dem Quartale vorgekommenen Zu- und Abgänge

1) an Pensionen des allgemeinen Ministerial-Etats und der Staatsanstalten, in so weit sie die Centralfonds betreffen —
2) an den Funktionsremunerationen der Landgerichtsassessoren —
3) an den Bezügen der Gerichtshebammen,
4) an den Tischtitelbezügen der Geistlichen,
5) an den Ausgaben auf Reichnisse des Staats an Kirchen, Pfarreien und Benefizien;
6) an den fundationsmäßigen Leistungen für Wohlthätigkeitszwecke,
7) an den Beiträgen des Aerars zur Beleuchtung, zum Unterhalte der Thurm- und Nachtwächter dann zu den übrigen Sicherheits-Anstalten in den Städten — zur königl. Regierung Kammer des Innern oder resp. Fehlanzeigen zu erstatten.

III. Die kgl. Kassenbeamten haben nicht nur für die genaue Einhaltung der einzelnen Positionen und der hiefür eröffneten Kredite, sondern auch für den Vollzug der allgemeinen Vorschriften im Etats- und Kassewesen überhaupt prinzipaliter zu haften, und können wegen Ueberschreitungen der ersteren nur durch solche ingrossirte Zahlungsordonanzen gedeckt werden, in welchen sich auf eine vom kgl. Obersten Rechnungshofe ingrossirte — nachträgliche Autorisation von Seite des kgl. Staatsministeriums der Finanzen berufen ist.

Ausgenommen hievon sind jedoch:

a) allenfallsige Ueberschreitungen bei den Summen der etatirten Geldgehälter und Getraidnebenbezüge, welche entweder durch rescriptmäßig begründete, oder seit der Etatsfertigung bereits eingetretene Personal- und Gehaltsveränderungen herbeigeführt worden sind.
b) Die den Budgetpreisanschlag im Etat überschreitende Normalpreisanschläge für die etatirten Getraid-Nebenbezüge und Naturalreichnisse überhaupt;
c) die von Anweisungen kompetenzmäßig regulirten Pensionen und Quiescenzgehälter für Staatsdiener und deren Relikten herrührende Etatsüberschreitungen.
d) Ueberschreitungen bei den durchlaufenden Posten, wie z. B. den Auschlägen für freie Wohnung und für Dienstgründe unter den Cultusausgaben, dann des Ertrages aus dem Kreis-Intelligenzblatte, deren effective Ausgabsbeträge mit der Größe der gegenüberstehenden effectiven Einnahme vollkommen übereinstimmen müssen.

IV. Wegen des hierwegen eröffneten Credits von Seite des königl. Staatsministeriums der Finanzen wird sich auf die Entschließung der kgl. Regierung Kammer der Finanzen v. Heutigen ,N. 4123, bezogen.

Ansbach, am 10. Dezbr. 1832.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern und der Finanzen.

Die Exigenz der innern Verwaltung in den Kreisen auf Rechnung des Centralfonds für das Jahr $18\frac{32}{33}$ betr.

An sämmtliche allgemeine kgl. Rentämter des Rezatkreises und die kgl. Rezatkreiskasse.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Regierung des Oberdonaukreises K. d. F. erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Da nach §. 6. des Schuldentilgungsgesetzes vom 28. Dezember v. Js. die schon bisher den Rentämtern übergebenen Aktivkapitalien des Staates den allgemeinen Finanzfonds zugewiesen worden sind, so hat die im §. 92 der Verordnung über den Wirkungskreis der Kreisregierungen v. 17. Dezember 1825 angeordnete Rücksprache mit der Staatsschulden-Tilgungscommission in Bezug auf Kündung, Einzug oder Nachlaß dieser Capitalien von nun an aufzuhören, was der kgl. Regierung auf ihren Bericht vom 4. Februar l. J. erwiedert wird.

Uebrigens wird der kgl. Regierung bemerkt, daß zwar in Bezug auf die zu ertheilende Nachlässe in der bisherigen Weise zu verfahren, und sohin keineswegs die gewöhnlichen Nachlaß-Normen auf die Zinse von Aktivkapitalien anzuwenden seyn, daß aber gleichwohl bei Nachlässen am Capitale selbst, insofern dieselben nicht wegen absoluter Uneinbringlichkeit oder im Vergleichswege einzutreten haben, die Genehmigung des Staats-Ministeriums der Finanzen zu erholen sey.

München, den 23. Februar 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Behandlung des Staats-Activcapitalien-Wesens betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Regierung des Regenkreises K. d. F. ergangen, zeigt Folgendes:

Der kgl. Regierungs-Finanzkammer, wird unter Rückschluß der Beilage ihres Berichtes v. 19. d. Mts. erwiedert, daß über die bei den

Rentämtern anfallenden Johanniterordens-Activkapitalien und Zinse ferner, wie bisher, besondere Rechnungen zu stellen, die Zinse jedoch in der Rentamtsrechnung Cap. IV. §. 5. Titel 1 zu vereinnahmen, die eingehenden Capitalien aber nach den bereits bestehenden Vorschriften (allerh. Rescript vom 1. Octbr. 1820 und Verfügung des kgl. Obersten-Rechnungshofes v. 3. Febr. 1823) zu behandeln resp. der kgl. Zentral-Staatskasse behufs verzinslicher Anlegung bei der Schuldentilgungs-Anstalt, zuzurechnen seyen.

München, den 29. September 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Verrechnung der Johanniterordens-Kapitalien und Zinse betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Regierung des Oberdonaukreises, K. d. F. im untenrubrizirten Betreffe erlassen wurde, zeigt Nachfolgendes:

Auf die Anfrage vom 18ten d. Mts. wird erwiedert, daß die Erträgnisse aus den Kreis-Intelligenzblättern vom 1ten Oktober 1831 an durch das Finanzgesetz für 18$\frac{31}{37}$ zur Gründung eines allgemeinen Unterstützungsfonds für Staatsdiener und ihre Relikten bestimmt worden sind. Daher sind von dem erwähnten Zeitpunkte angefangen, die Activreste aus den Rechnungen über jene Erträgnisse in den Rechnungen der Kreiskasse unter die Staatsregalien Cap. III. §. 5. Tit. 4 in Einnahme, dagegen mit den nämlichen Beträgen in den Staatsausgaben-Rechnungen der Kreiskassen auf den Etat der Wohlthätigkeit Cap. V. §. 4. Tit. 3. in Ausgabe zu stellen. Die auf solche Art in Ausgabe kommenden Beträge sind von den Kreiskassen an die Zentral-Staatskasse, bei welcher die Admassirung derselben zu geschehen hat, jährlich abzuliefern, und mit den Quittungen der letztgedachten Kasse rechnungsmäßig zu belegen.

In dem Schema für die Rechnungen der Kreiskassen ist für die ebenbezeichnete Verrechnungsweise schon Vorsorge getroffen worden.

München, den 30. August 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Verrechnung der Erträgnisse aus den Kreis-Intelligenzblättern betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Um einerseits über die Verwendung der durch das Finanzgesetz für die III. Finanzperiode in der Position für Wohlthätigkeit bewilligten Summe für augenblickliche Unterstützungen nothleidender und hülfsbedürftiger Individuen aus der Staatsdienerschaft, dann deren Wittwen und Waisen, eine gleichförmige Verrechnung zu erzielen, und anderer Seits der den Ständen in dem Abschied vom 29. Dezember v. Js. Tit. III. §. 32. gegebenen Zusicherung wegen Vorlage der Rechnungen, in geeigneter Weise entsprechen zu können, empfängt die kgl. Regierung folgende Weisung:

1) Ueber die fraglichen Unterstützungen ist von der Kreiskasse nach dem anliegenden Formular alljährlich eine detaillirte Nebenrechnung zu stellen.
2) Mit dieser Nebenrechnung ist die Staatsausgaben-Rechnung der Kreiskasse resp. die desfallsige Ausgabe auf die Position der Wohlthätigkeit zu belegen.
3) Damit durch den kgl. obersten Rechnungshof diese Rechnung zu den Beilagen der General-Finanzrechnung gebracht werden kann, ist eine gefertigte — von dem kgl. Abrechnungskommissär zu kontrasignirende Abschrift hievon ohne Belege jedesmal der Kreis-Finanzrechnung anzulegen.

Die kgl. Regierung hat hienach ungesäumt das Geeignete zu verfügen.

München, den 6. November 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Nebenrechnung der Kreiskasse über augenblickliche Unterstützungen betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises,
K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Die in Folge des Finanzgesetzes von dem Etat der Justiz und der Landgerichte auf die Amortisationskassa überwiesenen Pensionen wurden in der Seiner Majestät dem Könige vorgelegten Haupt-Uebersicht des Pensionsstandes für das vierte Quartal 18$\frac{31}{32}$ sogleich dem Stande der Amortisations-Pensionen zu Anfang dieses Quartals eingerechnet, dagegen aber dem Stande der Pensionen à Conto der Staatsaufwandsetats zu Anfang jenes Quartals nicht mehr imputirt.

Um daher die Verbindung der Pensionsveränderungs-Anzeige für das erste Quartal 18$\frac{32}{33}$ mit der Hauptübersicht für das vierte Quartal 18$\frac{31}{32}$ nicht zu unterbrechen, ist es nothwendig, daß darin unter lit. A. Ziff. V. die erwähnten Pensionen gleichfalls mit eingerechnet, dagegen aber unter Ziff II. nur die den Zentralfonds verbliebenen Pensionen des Justiz- und des Landgerichts-Etats summarisch in Ansatz gebracht werden.

Durch diese summarische Transferirung der

fraglichen Pensionen unter der Abtheilung lit. A. wird zugleich auch der individuelle Zu- und Abgang derselben unter den Abtheilungen lit. B und C vermieden.

Die kgl. Kreisregierungs-Finanzkammer hat ungesäumt das Weitere hiernach zu verfügen, und zugleich anzuordnen, daß unter jeder Abtheilung der vorgeschriebenen Pensionsveränderungs-Anzeigen für die gemäß Rescripts vom 14. Oktober d. Js. auf dem Landbau-Etat zu verrechnenden Pensionen des äußern Bauperso-nals eine eigene Position — anstatt der nunmehr zessirenden Position — Reichsreservefonds — eröffnet, und dagegen die Unterabtheilung für den Strassen- rc. Bauetat unter den Staatsanstalten cassirt werde.

München, den 7. Dezember 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Pensions- Standes- und Veränderungs-Anzeige für das erste Quartal $18\frac{32}{33}$ betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

K ö n i g r e i c h B a y e r n.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Die kgl. Regierung wird in Erwiederung des Berichts vom 31. vor. Mts. ermächtigt, die für das gegenwärtige Verwaltungsjahr zur Veräußerung begutachteten Staatsgebäude, Grundstücke und Rechte nach den Bestimmungen des §. 94 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezb. 1825 zu veräußern und zugleich angewiesen

1) in die Versteigerungsprotokolle die Bedingung aufnehmen zu lassen, daß die Verkäufer die sämmtlichen Verkaufs- und Perceptionskosten zu übernehmen haben, und
2) zur revisorischen Controle und Evidenzhaltung dieser nicht mehr in der Kaufschillingsrechnung in effektive Ausgabe vorzutragenden Kosten dieselben in eine besondere, der Kaufschillingsrechnung anzufügenden Nebenrechnung unter Anlage des erforderlichen Nachweises aufnehmen zu lassen.

München, den 24. Januar 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Staatsrealitäten-Verkäufe pro $18\frac{31}{32}$ betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

K ö n i g r e i c h B a y e r n.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm 10. d. Mts. an die kgl. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung:

Auf den Bericht vom 5ten July vor. Js., die Erwerbung grundbarer Grundstücke zu öffentlichen Bauten betr., werden der königl. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, mit Bezug auf die Ausschreibung vom 27. März v. Js. in dem bemerkten Betreffe nachstehende erläuternde Vorschriften ertheilt:

Es ist bei einem beabsichtigten Erwerbe von grundbaren Realitäten in freieigenem Zustande dem Grundholden, bevor eine Unterhandlung mit ihm gepflogen wird, zu überlassen, mit seinem Grundherrn wegen Ablösung des grundbaren Nexus und aller grundherrlichen Lasten übereinzukommen, und mit dem Grundholden über den Ankauf seiner Realität so lange in keine weitere Verhandlung einzugehen, viel weniger eine Zahlung nach dem Anschlage des Grundstückes in freieigenem Zustande zu leisten, bis derselbe den Nachweis über Ablösung des Obereigenthums und aller grundherrlichen Lasten beigebracht haben wird.

Hienach hat die königl. Regierung, jedoch stets mit Rücksichtnahme auf die Verordnung v. 3ten July 1812, die Entschädigung für die zum Strassenbau verwendeten Grundstücke betr., das Weitere zu verfügen.

München, den 19. April 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Erwerbung grundbarer Grundstücke zu öffentlichen Bauten betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. J.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Da aus den vorgelegten tabellarischen Conspecten rubrizirten Betreffs entnommen wurde, daß sowohl hinsichtlich der Errichtung als der Hinterlegung von Kaufbriefen über die vom Staate seit dem Bestehen der Verfassung erworbenen grundherrlichen Renten, Rechte und Realitäten ein ungleichförmiges und die Sicherheit des Aerars gefährdendes Verfahren bisher stattgefunden habe, so werden der kgl. Regierung nachstehende Weisungen ertheilt:

1) Bei allen käuflichen Erwerbungen des Staates an Realitäten, Rechten, grund- und gerichtsherrlichen Renten ꝛc. hat die einschlägige kgl. Regierung zu sorgen, daß vor der Ausfolglassung des Kaufschillings von den Verkäufern rechtsförmliche und mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene Kaufbriefe dem Staatsärar ausgefertiget und zugestellt werden.

2) Diese Kaufbriefe sind, wenn die contrahirende Parthei die Rechte der Siegelmäßigkeit nicht genießt, — von den betreffenden Gerichten zu errichten, und auszufertigen. Bei siegelmäßigen Verkäufern, welche die erforderlichen Kaufbriefe unter eigener Fertigung zu errichten befugt sind, — sind diese Verträge in Gemäßheit des §. 5. des Edikts über die Siegelmäßigkeit (Beilage VIII zur Verfassungs-Urkunde) der zuständigen Gerichts-Behörde zur Eintragung in die öffentlichen Bücher anzuzeigen, und daß dieses geschehen sey, auf den genannten Kaufbriefen bestätigen zu lassen.

3) Die Errichtung der Kaufbriefe ist, wie sich

von selbst versteht, von jenen Kreisregierungen zu veranlassen und zu besorgen, in deren Bezirk sich der Hauptcompler der erworbenen Renten und Rechte befindet.

Bei Einziehung von Renten oder Rechten gegen Entschädigung, welche in Folge gesetzlicher oder verfassungsmäßiger Bestimmungen verfügt wird, bedarf es keiner Kaufbriefserrichtung, wohl aber des Eintrags in die Kataster über Staatsrealitäten, Renten und Rechte.

4) Die Hinterlegung der ausgefertigten Kaufbriefe in den Regierungs- oder rentamtlichen Spezialakten, oder unter den Rechnungsbelegen der bezahlenden Kassen — genügt durchaus nicht zur Sicherheit des ärarialischen Interesse. Alle derlei Kaufbriefe sind daher, nachdem beglaubigte Abschriften zu den Spezialakten genommen worden sind, in Gemäßheit der Ausschreibung vom 29. Dezember 1831 in einem eigenen zweckmäßigen Lokale der Kreisregierung sey es nun in einem Archivskonservatorio oder in einer Abtheilung der Regierungsregistratur sorgfältig zu verwahren und darüber eine genaue Registraturs-Vormerkung führen zu lassen.

5) Hinsichtlich der von $18\frac{18}{19}$ bis $18\frac{30}{31}$ stattgehabten Erwerbungen, welche in dem vorgelegten Konspecte aufgeführt sind, wird die kgl. Kreisregierung angewiesen;

a) die sämmtlichen in den Rentamts- und Regierungsakten bei der Kreis- oder Central-Staatskasse befindlichen Kaufs- und Erwerbsurkunden zu erholen und zu sammeln, erforderlichen Falls das Mangelnde zu ersetzen, und in der vorbezeichneten Art berichtigt zu hinterlegen:

b) bei allen jenen Erwerbungen, wo nach dem vorgelegten tabellarischen Konspecte eine förmliche Kaufbriefserrichtung noch nicht stattgefunden hat, dieselbe zu verfügen oder zu veranlassen.

In derselben Art und Weise ist auch hinsichtlich der im Jahre $18\frac{31}{32}$ genehmigten Erwerbungen zu verfahren.

Die Vorstände der kgl. Regierungen insbesondere die Finanz-Direktoren werden für den genauen Vollzug der vorstehenden Weisungen, so wie für jeden aus deren Vernachläßigung oder aus Nichtbeobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten und Vorschriften sich ergebenden Schaden verantwortlich gemacht.

München, den 16. November 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Kaufbriefe über Erwerbungen von grundherrlichen Rechten, Renten und andern Realitäten betr.

An die königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Regierung des Isarkreises K. d. F. ergangen, zeigt Folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung:

Auf die mit Bericht vom 4. July d. J. wegen des Vollzugs der Verordnung vom 19. Juny d. J., die Fixirung und Ablösung des Hand-

lohns betreffend, gestellten Anfragen wird der kgl. Regierung K. d. F. folgende Entschließung ertheilt:

§. 1.

Die zu säcularisirten oder aufgehobenen Stiftern und Klöstern gehörigen leibrechtbaren Güter betreffend.

1) Die durch das Mandat vom 12. September 1768 (Ger. Samml. Bd. III S. 164) ausgesprochene Heimfalls-Entschädigung bei kastenämtischen leibrechtsbaren Gütern ist durch das Mayerschafts-Fristenmandat vom 3. Mai 1779 aufgehoben und daher bei der Fixirung und Ablösung des Laudemiums dieser Güter nicht mehr zu berücksichtigen.

2) Die durch das Ministerialrescript vom 16. August 1822 ausgesprochene Heimfalls-Entschädigung ad 20 bis 25 Prozent hinsichtlich der zu vormaligen Stiftern und Klöstern gehörigen leibrechtsbaren Güter findet bei der Fixirung und Ablösung des Laudemiums nach den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Juny d. J. keine Anwendung, indem das Leibgeld und die Neustift nach §. 16 eben so behandelt werden, wie das Handlohn und selbst das allegirte Rescript bei der damit verbundenen Eignung eine billige Berücksichtigung in Bestimmung der Reluitions-Quote, welcher Fall hier eintritt, zusichert.

3) Bei den leibrechtsbaren Gütern dieser Kathegorie ist jedoch hinsichtlich der Fixirung des einfachen Betrags des Leibgelds und dessen Ablösung zu berücksichtigen:

a) Ob nicht nur der Mann, sondern auch das Weib, verbindlich ist, Leib zu nehmen und zu zahlen.

b) Ob das Leibgeld nach einem bestimmten Prozentenmaaß oder nur nach einer Uebereinkunft zwischen dem Grundherrn und Grundholden erhoben wurde, in welchem Falle das paktirte Leibkaufgeld als einfaches Laudemium anzunehmen ist.

§. 2.

Die Behandlung derjenigen grundbaren Güter, bei welchen das Mayerschaftsfrist-Mandat Anwendung findet.

1) Wenn ein Besitzer eines kastenämtisch-grundbaren Guts, worauf das Mayerschaftsfristen-Mandat noch Anwendung findet, nach den Vorschriften der Verordnung vom 19. Juny d. J. sein grundbares Gut von aller Grundbarkeit befreien will, so ist demselben dieses zu gestatten und nach den desfallsigen Bestimmungen zu verfahren.

2) Diejenigen Gutsbesitzer, auf deren Güter die Mayerschaftsfristen bereits regulirt sind, können sich nach dem Wortlaut der Bestimmung des §. 20 Absatz 3 durch nachträgliche Erlegung des einfachen Handlohns von der Grundbarkeit befreien, welche Erlage durch die Ablösung der Mayerschaftsfrist nach der bestehenden Norm bewirkt wird.

§. 3.

Die im Rentamte Schongau bestehenden Drittenpfennings-Güter betreffend.

In Erwägung der besondern bei diesen Gütern eintretenden Laudemial-Verhältnisse wird mit Rücksicht auf das Rescript vom 7. Januar 1828 die Handlohnsfixirung und Ablösung nach der im Berichte beantragten Weise genehmigt, wodurch weder die Grundholden noch das Staatsärar beeinträchtigt wird.

§. 4.

Die in den Rentämtern Laufen, Trostberg und Mühlberg vorkommenden sogenannten grundbaren inwendig eigene Güter betreffend.

Da diese Güter bei Besitz-Veränderungsfällen Handlohnsfrei sind, und die allenfallsigen

Taxen nach §. 7 der Verordnung nicht in Ansatz gebracht werden, so gehen diese Güter in freies bodenzinsiges Eigenthum nach der Verordnung vom 19. Juny d. J. unentgeldlich über.

§. 5.

Die Verrechnung der fixirten und abgelösten Handlöhne, dann Bodenzinse betreffend.

1) Wenn ein Grundhold, welcher der Entrichtung des Handlohns, gleichviel ob vor längerer oder kürzerer Zeit schon unterworfen war, die Fixation zum Behuf der Ablösung vor einer neuen Besitzveränderung wünscht; so ist dieses demselben nach dem §. 12 nur unter der Bedingung zu verstatten, daß die Behandlung bei der nächsten Besitzveränderung nach den §. 8 und 9 der Verordnung eintrete, es ist sonach einem Grundholden, welcher das Laudemium bei seinem Gutsantritt schon bezahlt hat, die Fixation und resp. Ablösung nur nach dieser Norm zu gestatten und kann die Erlage des einfachen Laudemiums von der bei dem künftigen Veränderungsfalle eintretenden Zahlung des fixirten Laudemiums nicht befreien, wenn nicht der doppelte Betrag des einfachen Laudemiums freiwillig im Voraus bezahlt wird, im welchem Falle die Verrechnung nach der nachfolgenden Vorschrift statt findet.

2) Das für den eingetretenen Veränderungsfall nach §. 9 Absatz 2 baar zu entrichtende Laudemium gehört dem laufenden Dienste an und ist in der Rentenrechnung unter der geeigneten Rubrik zu verrechnen.

3) Das für den künftigen Ersatz bedungene Laudemium gehört bei der Erlage in die Kaufsschillingsrechnung als Renten-Surrogat.

4) Die von dem zu 4 Procent gegen hypothekarische Sicherheit liegen bleibenden Laudemialbetrag abfallenden Bodenzinse gehören dem laufenden Dienste, wie alle Bodenzinse an.

5) Die Ablösungskapitale des Bodenzinses nach §. 10 der Verordnung eignen sich zur Verrechnung in der Kaufschillingsrechnung.

München, den 17. July 1832.

Die Fixirung und Ablösung der Handlöhne betr. An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Regierung des Unterdonaukreises K. d. F. erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung:

Auf die mit Bericht vom 19. July d. J. wegen Fixirung und Ablösung des Handlohns nach der Verordnung vom 19. Juny d. J. gestellten Anfragen, wird der kgl. Regierung K. d. F. unter Bezugnahme auf das generalisirte Rescript vom 17. July d. J. sub. Nr. 9634 Folgendes erwiedert.

1) In Erwägung der besondern Laudemial-Verhältnisse im Markte und der Flur Waldkirchen, Rentamts Wolfstein, nach welchen

a) für jedes grundbare Gut oder Objekt im Veränderungsfalle unter den Bürgern oder Einwohnern selbst 6 kr. als Anstand und

3 kr. als Abstand, ohne Rücksicht auf den Werth erhoben werden;

b) Wenn ein Fremder oder außerhalb des Markts Geborner oder auch ein Eingeborner, wenn er über Jahr und Tag sein Domicil an einem andern Orte hatte, ein grundbares Anwesen mit Bürgerrecht erwirbt, für den ersten Fall vom Verkäufer 6 kr. und vom Käufer 5 Procento des Schätzungswerths entrichtet werden müssen, jedoch für jede weitere Besitzveränderung letzterer die Vortheile der übrigen Bürger genießt;

c) Bei Erwerbungen grundbarer Güter und Objecte in der Flurmarkung Waldkirchen durch einen auswärtigen, welcher sein Domicil daselbst nicht nimmt, im ersten Falle von ihm 5 Procent des Werths als Anstand und 6 kr. von Seite des Verkäufers als Abstand, und in allen weiteren Fällen 10 Procent Anstand und 5 Procent Abstand zu entrichten ist, — wird zur Beseitigung der Schwierigkeit der individuellen Laudemialfixirungen, und zur Vereinbarung des Aerarialinteresse mit jenem der Grundholden genehmigt, daß durch eine 20jährige Ertragsberechnung der angefallenen Laudemien von 18$\frac{30}{31}$ an rückwärts der Durchschnittsertrag ausgemittelt, und derselbe im Einvernehmen mit den Handlohnspflichtigen in der Flurmarkung Waldkirchen auf die der Handlohnbarkeit nach dem vorbemerkten Herkommen unterworfenen Güter und Objecte nach den Steuerkapitalien oder einem andern zu bestimmenden Maasstabe repartirt werde, welches fixirte und hypothekarisch auf die Güter zu versichernde jährliche Reichniß von den Besitzern gegen Befreiung von der Laudemialpflichtigkeit fortzuentrichten, oder nach der Norm mit dem 25fachen Betrag abzulösen ist. Die Fixirung der Laudemien bei solchen complizirten Laudemial-Verhältnissen ist für die Geschäfts-Vereinfachung von wesentlichem Einfluß, und gereicht daher den mitwirkenden Beamten zum besondern Verdienst.

2) Da, wo die Verbindlichkeit des Mannes und des Weibes zur Leibgeldsentrichtung besteht, ist nach dem §. 50 des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 nur ein 15jähriger turnus anzunehmen, sohin in diesem Fall nach §. 8 der Verordnung vom 19. Juny d. J. bei der Fixirung zu verfahren.

3) Die übrigen auf den Gütern haftenden ständigen Natural- und Geldreichnisse nehmen, im Falle der gänzlichen oder theilweisen Ablösung des Handlohns, die Eigenschaft eines Census an.

4) Der Antrag zur Vermeidung einer Ratenberechnung des nach §. 10 der Verordnung liegen bleibenden Bodenzinses im Falle der Ablösung, denselben für jenes Etatsjahr, in welchem die Ablösung vollzogen wird, noch zu entrichten und erst für das nächste Etatsjahr in Abschreibung zu bringen, kann nicht genehmigt werden.

5) Da, wo sich lediglich auf die Fixirung des Handlohns beschränkt und nicht zugleich die gänzliche oder theilweise Ablösung damit verbunden wird, besteht der Grundverband, welcher nach §. 11 nur mit der Ablösung erlischt, fort, und sind daher bei den in Folge der Grundbarkeit vorzunehmenden Verhandlungen und auszustellenden Urkun-

den die gesetzlichen Taxen und Stempelgebühren zu erheben.

Hienach hat sich die Regierung K. d. F. zu achten und das Weitere zu verfügen.

München, den 30. July 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Handlohnsfixirung und Ablösung betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Regierung des Regenkreises K. d. F. erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Nachachtung:

Auf den Bericht vom 28. August d. J. wird der kgl. Regierung K. d. F. erwiedert, daß nach dem generalisirten Rescript vom 17. July d. J. §. 2 Absatz 2 die bereits regulirte Mayerschaftsfrist, verbunden mit der Befreiung von der Grundbarkeit, nur durch die Erlage des 25fachen Betrags derselben bewirkt werden könne, wonach sich zu achten ist.

München, den 7. September 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

N. N. von N. N., Ablösung von Mayerschaftsfristen betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Regierung des Isarkreises K. d. F. erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung:

Auf den Bericht vom 5. Oktober d. Js. wird der kgl. Regierung K. d. F. Folgendes erwiedert:

Die allgemeine Befreiung von der Handlohnspflicht, insbesondere von den Fesseln der drückenden Grundbarkeitsverhältnisse, wie dieselben der §. 21 der Verordnung vom 19. Juny d. Js. bezeichnet, und die Umwandlung der sämmtlichen dem Staate grundbaren Besitzungen in freies bodenzinsiges Eigenthum unter genauer Beobachtung der gegebenen Normen, ist die der Regierung, K. d. F. durch die Verordnung vom 19. Juny d. Js. gewordene Aufgabe und das Ziel ihres pflichtmäßigen Bestrebens, in welcher Erwägung die zum Zweck der Geschäftsvereinfachung und der Beförderung der Fixirung und Ablösung des Handlohns beantragte Abordnung des Referenten zur Belehrung der Rentbeamten und Aufklärung der Grundholden in besonderen Fällen ganz entsprechend erscheint, und demnach bei sich ergebenden Anlässen desfalls die geeignete Anordnung zu treffen ist.

München, den 10. Oktober 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Fixirung und Ablösung des Handlohns betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf den wegen der Ratenberechnung bei Ablösung ständiger Geld- und Natural-Dominikalgefälle erstatteten Bericht vom 6. Oktober d. Js. wird der kgl. Regierung K. d. F. folgende Entschließung ertheilt:

1) Bei der Ablösung ständiger Dominikalgefälle in Geld, ist die Rate vom letzten Verfalltermin bis zum Tage der ersten Erlegung des Ablösungs-Kapitals zu berechnen und zur Vereinnahmung zu dekretiren, dagegen das abgelöste Gefäll vom Verrechnungs-Soll abzuschreiben.

2) Bei der Ablösung ständiger Naturalgefälle gilt dieselbe Norm, und hat die Berechnung der Naturalrate in gleicher Weise zu geschehen, welche der Reluent entweder in natura oder nach dem Normalpreis des Etatsjahres, in welchem das ganze Gefäll verfallen ist, zu entrichten hat.

Hiernach ist sich zu achten und das Geeignete an die Perceptions- und Rechnungsämter zu verfügen.

München, den 21. Oktober 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Gefällsablösungen betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

„Auf die von der Regierung K. d. F. gestellte Anfrage vom 9. Oktober d. J. welcher „Betrag als Handlohnsfirum angenommen werden darf, wenn in dem §. 4 Absatz 1 und §. 5 „Absatz 2 der allerhöchsten Declaration vom 19. „Juny d. J. angegebenen Falle der Durchschnitt „geringer als das gerade anfällige Handlohn „ist? —

wird derselben erwiedert, daß der §. 8 der Declaration die Beantwortung dieser Frage enthalte, wodurch bestimmt ist, daß das Maas der Ablösung in dem doppelten Betrage des firirten Handlohns bestehe, welche Firirung nach den Bestimmungen der §. 4 und 5 zu geschehen hat, welche den Durchschnitt der 3 letzten Schätzungen als allgemeine Ausmittelungs-Grundlage des Handlohns-Firums annehmen, und nur in den bestimmten Fällen eine Ausnahme gestatten.

Wenn sich ein Grundhold bei einer Besitzveränderung ohngeachtet der gehörigen Belehrung zur Handlohnsfirirung nicht versteht; so ist das Laudemium für den konkreten Fall nach den bestehenden Handlohnsordnungen und Observanzen zu reguliren.

München, den 22. Oktober 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Handlohnsfirirung betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Regierung des Obermainkreises K. d. F. ergangen, zeigt Folgendes zur Wissenschaft und Nachachtung:

Auf den Bericht vom 11. October d. Js. wird der kgl. Regierung K. d. F. erwiedert, daß die Bestimmung des §. 5 Absatz 1 des Generalrescripts vom 17. July d. Js. mit den Normen der Verordnung vom 19. Juny d. Js. im vollen Einklange stehe, und eine Ausnahme hievon nicht gestattet werden könne, wenn auch hiedurch einige Grundholden, welche das Laudemium erst pro 18 3/4 entrichtet haben, von der Fixirung und Ablösung des Handlohns abgehalten werden sollten; alle die sämmtlichen Grundholden werden bei gehöriger Belehrung durch die Rentämter darin ein vorzügliches Motiv finden, bei künftigen Veränderungsfällen ohne alle Zögerung von der durch die Verordnung vom 19. Juny d. Js. ihnen gegönnten Wohlthat der Befreiung ihrer Besitzungen von der lästigen Handlohnspflichtigkeit Gebrauch zu machen; wornach die Regierung K. d. F. sich zu achten, und den Rentämtern hinsichtlich der Behandlung des Fixirungs- und Ablösungsgeschäfts des Handlohns die erforderliche Anweisung zu ertheilen hat.

München, den 22. Oktober 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Betreff wie vor. — An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf den Bericht der kgl. Regierung vom 11. October l. J. wird erwiedert, daß in Beziehung auf die Eintragung der Bodenzinse von den in bodenzinsiges Eigenthum übergehenden handlohnbaren Gütern als speziell titulirter Annualpräſtationen (deren Kapital nie gefordert, wohl aber freiwillig zurückbezahlt werden kann) in die Hypothekenbücher ebenso zu verfahren sey, wie dieß früher und zwar unterm 27. Dezember 1824 bei den Bodenzinsen, von den in bodenzinsiges Eigenthum verwandelten Lehen angeordnet worden ist.

München, den 30. Oktober 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Handlohnfixirung betr. — An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Regierung des Regenkreises K. d. F. erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Nachachtung:

Wenn die im Rentamt Walderbach von den grundbaren Gütern in Besitzveränderungsfällen zu entrichtenden Taxen das Laudemium nicht fur-

rogiren; so findet der §. 4 des Erläuterungs-rescripts vom 17. July d. J. hierauf Anwendung, im Falle diese Besitzveränderungs-Gebühren die des Laudemiums surrogiren, ist die Firirung und Ablösung nach den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Juny d. Js. vorzunehmen, welches der kgl. Regierung K. d. F. auf den Bericht vom 12. October d. J. erwiedert wird.

München, den 30. Oktober 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Grundbarkeitsablösung bei handlohnsfreien Gütern betr.

An die königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 5. October d. J. wird der kgl. Regierung K. d. F. erwiedert, daß die Norm zur Firirung des in der Provinz Ansbach herkömmlichen Bestehe- und Sterbhandlohns durch den §. 4 Absatz 2 der Verordnung vom 19. Juny d. J. gegeben sey und wenn der im Berichte des Rentamts Heidenheim bezeichnete turnus allgemein angenommen ist, nämlich von 20 Jahren für das Besteh- und von 30 Jahren für das Sterbhandlohn, die Ausmittlung des Handlohnsfirums keinem Anstand unterliege, und von einer individuellen Ausmittelung des turnus für jedes handlohnbare Object Umgang zu nehmen sey; wornach sich zu achten und das Geeignete zu verfügen ist.

München, den 17. Oktober 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

An die königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 25. October d. J. über die Ausmittlung des Handlohnsfirums bei dem Wechsel des Laudemiums im Prozentenmaaße aus der Anfallsnorm wird der kgl. Regierung K. d. F. erwiedert, daß der §. 5 Absatz 3 der Declaration vom 19. Juny d. J. die bei dieser Eruirung zu berücksichtigenden Data und Factoren genau bestimmen und es daher keiner weitern Erläuterung bedürfe, indem nur durch die strenge Anwendung der in der Declaration gegebenen Vorschrift das Staatsärar und die Grundholden gegen Beeinträchtigung bei der Firirung und der Ablösung des Handlohns gesichert werden.

München, den 3. November 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Firirung und Ablösung des Handlohns betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf die im Berichte vom 24. October d. J. gestellte Anfrage: „wie zu verfahren sey" wenn der §. 4 Absatz 2 und §. 5 Absatz 3 der Deklaration vom 19. Juny d. J. Anwendung findet; aber ein Durchschnitt bereits angefallener Handlöhne wegen vor sich gegangener Dismembration ꝛc. nicht gezogen werden kann? — wird der kgl. Regierung K. d. F. erwiedert, daß im Falle ein Durchschnittshandlohn nicht ermittelt werden kann, der als Fixum anzunehmende Betrag des Besteh-Erb- und Todfallhandlohns aus dem letzten Falle oder der Schätzung zu erheben, und hienach die Fixirung und Ablösung des Gesammthandlohns nach den Bestimmungen der Deklaration vorzunehmen sey.

München, den 5. November 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Fixirung und Ablösung des Handlohns betreffend.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf die von den Regierungen Kammern der Finanzen des Rezat- und Obermainkreises wegen Fixirung der Handlöhne bei jenen Gütern, wo die Bamberger oder Baireuther Handlohnsordnung Anwendung findet, erstatteten Berichte, wird folgende Entschließung ertheilt.

Sowohl bei der Bamberger Handlohnsordnung von 1735 als der Bayreuther von 1760 kommen so viele einzelne Handlohnsarten und Begünstigungsfälle vor, daß es nicht wohl allgemein zu bestimmen ist, wie viele einzelne Arten von turnus angenommen werden müssen, um die handlohnbaren Güter gleicher Kathegorie darnach behandeln zu können.

Diesem complicirten Verfahren ist daher durch den §. 5 Absatz 3 der Deklaration vom 19. Juny d. J. als Erläuterung des §. 4 Absatz 2 Schranken gesetzt, und bestimmt, daß in dem Falle, wo das Handlohn im Procentenmaaße und der Anfallsnorm wechselt, das fixum und der turnus aus dem Durchschnitte aller Handlöhne berechnet wird, und zwar mit Rücksicht auf den Zeitraum, binnen welchem solche angefallen sind, wodurch die erforderliche Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit für die Fixirung, sowohl hinsichtlich des Staatsärars als der Handlohnspflichtigen erzielt wird.

Wenn demnach nach dieser von der Regierung des Obermainkreises im Geiste der Deklaration beantragten Fixirungsweise, welcher die Regierung des Rezatkreises in ihren Bericht vom 16. November d. J. selbst beistimmt, in den Fällen wo der §. 5 Absatz 3 Anwendung findet, verfahren wird; so verschwindet jeder Anstand und selbst die vom Rentamte Erlangen gesetzte Besorgniß; indem die größere oder geringere Anzahl der stattgefundenen Fälle in einer und derselben Periode keinen Einfluß mehr äußert, da das im §. 8 ausgesprochene Beischlags-Pro-

cent zur Ausgleichung in Mitte tritt. Die königl. Regierung K. d. F. hat sich hienach zu achten, und die Beilagen des Bericht vom 16. November d. J. zurückzuempfangen.

München, den 23. Dezember 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Fixirung der Handlöhne betr. — An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Isarkreis-Regierung K. d. F. im untenstehenden Betreffe erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft:

Auf den Bericht vom 19. Dezember l. J. wird der kgl. Regierung K. d. F. zur Nachachtung erwiedert, daß sich das Rescript vom 21. October d. J. sub. Nro. 14866 nur auf Geld und Getraidbodenzinse, welche die Eigenschaft eines Activkapitalzinses an sich tragen; sohin eine Ratenberechnung im Falle des Loskaufes oder der Ablösung erforderlich ist, beziehe, und es hinsichtlich der übrigen ständigen Dominikalgefälle in Geld und Naturalien, welche diese Eigenschaft nicht haben, bei der bisherigen Behandlungsweise sein Verbleiben habe; wonach, wenn eine solche ständige Dominikalabgabe im Etatsjahre 18³¹⁄₃₂ losgekauft wird, die Abschreibung des abgelösten ständigen Dominikalgefälls erst für 18³²⁄₃₃ zu dekretiren ist, weil die Vereinnahmung desselben für das Jahr der Ablösung mit dem in die ersten Monate des Etatsjahrs fallenden Perceptionstermin ohnehin bewirkt wird, sohin es keiner Ratenberechnung bedarf.

München, den 27. Dezember 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Gefällsablösungen betr. — An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 2. Januar d. J. wird der kgl. Regierung hinsichtlich der Ablösung der Allmosenspende an den Armenpflegschaftsrath in Ansbach Folgendes erwiedert:

1) In die Ablösung derselben durch Compensation kann nicht eingegangen werden, weil solche aus einen Privatrechts-Titel auf dem Staatsgut nicht radicirt ist; es hat demnach bei dem Rescript vom 26. Dezember v. J. sein Verbleiben.

2) Wenn in einer und derselben Gemeinde mehrere Stiftungen bestehen, wovon die eine vom Staatsärar ein Passivreichniß zu empfangen, jedoch an das Staatsärar keine

Dominikalgefälle abzureichen hat, wogegen eine andere Stiftung derselben Gemeinde dergleichen Leistungen obliegen; so kann mit Zustimmung der Curatel die Compensation zwar Platz greifen, jedoch unter genauer Einhaltung der Bestimmungen des Generalrescripts vom 9. September 1830. Die vorgelegten Aktenprodukte folgen zurück.

München, den 10. Februar 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Ablösung der Passivreichnisse betr. An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird dem außengenannten Amt eine Abschrift der — unterm 25. d. M. ergangenen Weisung an die kgl. Spezial-Schuldentilgungskassen mit dem Anfügen zugefertiget, daß die bisherigen besondern Aktivkapitalien und Zinsenrechnungen, vom laufenden Etatsjahr an eine Nebenrechnung zur jenseitigen Hauptfinanzrechnung bilden und die Resultate der Erstern nach dem neuen Etatsformular in letzterer durchzuführen sind.

Ansbach, am 15. März 1832.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen.

An sämmtliche allgemeine königl. Rentämter des Rezatkreises.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Das Staatsschulden-Tilgungsgesetz vom 28. Dezember 1831 enthält §. 6 die Bestimmung, daß die schon bisher den Rentämtern übergebenen Aktivkapitalien der Staatsschulden-Tilgungsanstalt den allgemeinen Finanzfonds zugewiesen werden. Diese Bestimmung ist gemäß §. 13 schon vom 1. Oktober 1831 an wirksam.

Die kgl. Spezialschulden-Tilgungskassen erhalten demnach den Auftrag

a) den ganzen Betrag der von den Rentämtern bisher für Rechnung des Staatsschulden-Tilgungsfonds verwalteten Staatsactiv-Kapitalien vom 1. Oktober 1831 in der Rechnung für $18\frac{31}{32}$ in Abschreibung zu bringen.

b) Die seit dem 1. Oktober 1831 an die Kassen eingeflossenen Gelder von Activ-Kapitalien und Zinsen für Rechnung der einsendenden Rentämter an die betreffenden kgl. Kreiskassen, als dahin gehörig, abzuliefern, und eben so die bezüglichen Schuldurkunden gegen Recepisse an die Kreiskassen zu extradiren.

Die von den Spezialschulden-Tilgungskassen unmittelbar selbst respizirten Aktiven verbleiben, wie bisher bei diesen Kassen ohne Veränderung der Verwaltung.

München, den 25. Februar 1832.

Die künftige Behandlung der Staatsactiv-Kapitalien betr.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

In Gemäßheit des §. 6 des Gesetzes über das Staatsschuldenwesen vom 28. Dezember 1831 sind die schon bisher den Rentämtern übergebenen Activkapitalien der Staatsschulden-Tilgungsanstalt den allgemeinen Finanzfonds jedoch mit der Bestimmung zugewiesen worden, daß die Kapitalien nicht zum laufenden Dienst verwendet, sondern nach Tit. III §. 3 der Verfassungsurkunde behandelt werden sollen. Die kgl. Regierungen werden daher angewiesen, über die Activkapitalien und Zinse hievon von den Rentämtern wie bisher separirte Rechnungen stellen zu lassen; die aus dem Abschlusse dieser Rechnungen resultirenden Zinse sind in den Rentenrechnungen unter der hiefür in den mitgetheilten Finanzverwaltungs-Etats für die 3te Finanzperiode angesetzten Unterabtheilung (Kap. IV (§. 5 lit. l) zu verrechnen, die eingehenden Kapitalien aber gleich den Staatsrealitäten-Kaufschillingen zu behandeln, resp. bei der Schulden-Tilgungsanstalt gegen 4 prozentige Verzinsung anzulegen.

München, den 4. April 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Verrechnung der Activ-Kapitalien und der Zinse hievon betr.

An die königl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die kgl. Staatsschulden-Tilgungskommission erlassen wurde, zeigt Folgendes mit dem Auftrage, ihre untergeordnete Kreiskasse und Rentämter hienach und unter Beziehung auf die Bestimmungen des Rescripts vom 13. Jänner 1830 geeignet anzuweisen.

Da nach §. 79 der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungsgesetze de dato 13. März 1830 die Erhebung der Zinse von Einstandskapitalien künftig nicht mehr von Seite der Konscriptionsbehörden zu besorgen ist, sondern den Einstehern und ihren Kontrahenten überlassen wurde: so wird genehmigt, daß zur Erleichterung dieser Individuen von den bei Schuldentilgungs-Spezialkassen angelegten Einstandskapitalien — die im Laufe des Jahrs verfallenden Zinse zur Verfallzeit bei den Kreiskassen, wo die Garnison des Einstehers sich befindet, oder in so ferne die Garnison nicht am Sitze einer Kreiskasse sich befinden sollte, bei dem dortigen Rentamte baar bezahlt, und die Zinsquittungen in der unterm 13. Jänner 1830 in Bezug auf die Coupons der 4 prozentigen mobilisirten Obligationen anbefohlenen Art und Weise den Schuldentilgungskassen zugerechnet werden.

Die königliche ꝛc. Kommission wird angewiesen, dieses durch öffentliche Ausschreibung im Regierungsblatte zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, wobei es der ꝛc. Kommission anheimgestellt wird, hiemit die ihr in Bezug auf die

Form und sonstigen Erfordernisse der Zinsquittungen, auf die Zurechnungstermine u. s. w. als zweckmäßig zu erachtenden Bestimmungen zu verbinden.

München, den 7. April 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Bezahlung der Zinse von Einstandskapitalien betreffend.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Die vom kgl. Staatsministerium des Innern unterm 7. May dieses Jahrs an sämmtliche Kreisregierungen, Kammer des Innern, im untenstehenden Betreffe erlassene Entschließung folgt hier auf der Rückseite zur Wissenschaft und Nachachtung.

München, den 14. May 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Konstatirung der Aerarial-Vorräthe betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Abschrift.

Staats-Ministerium des Innern.

In Zukunft wird die durch Verordnung vom 11. Jänner 1826 §. 54 vorgeschriebene Konstatirung der Naturalvorräthe der Rechnungsämter, soweit sie die Vorräthe an Getraid betrifft, durch die Rentämter mit Beiziehung zweier vom Bürgermeister oder Gemeindevorstand zu wählenden und am Orte des Getraidspeichers wohnenden Mitglieder des Magistrats oder der Gemeindeausschüsse vorgenommen werden. Dieß wird der kgl. Kreisregierung hierdurch unter Beziehung auf das Rescript vom 24. August 1829 mit dem Auftrage eröffnet, die Behörden hienach auf Requisition der kgl. Regierungs-Finanzkammer anzuweisen, und selbe zugleich in Kenntniß zu setzen, daß den zu Konstatirung beygezogenen Individuen eine Taggebühr von einem Gulden bewilligt sey.

Hinsichtlich der Konstatirung der Stempelvorräthe hat es bey dem bisherigen Verfahren zu verbleiben.

München, den 7. May 1832.

Konstatirung der Aerarial-Vorräthe betr.

An sämmtl. kgl. Regierungen diesseits des Rheines also ergangen.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Nach einer allerhöchsten Entschließung vom 21. Februar sollen die Fiscale in denjenigen Fällen, wo sie die Einlegung der Berufung gegen ein Straferkenntniß wegen Preßvergehen für nothwendig erachten, dieselbe zwar binnen des in der allerhöchsten Verordnung vom 19. März 1816 §. III festgesetzten präklusiven Termins von drei Tagen anmelden, zu deren Ausführung aber jedesmal sofort die Zustimmung der einschlägigen Regierungskammer des Innern erholen.

Die kgl. Regierung hat das Fiskalat hiernach gehörig anzuweisen, und über die pünktliche Befolgung dieser instruktiven Vorschrift zu wachen.

München, den 28. Februar 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die von den Fiskalen gegen Straferkenntnisse in Untersuchungen wegen Preßvergehen einzulegende Berufung betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises,
K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Der §. 4 der Entschließung vom 29. July 1821 die bei den Gerichtsstellen hinterlegten Staatspapiere betreffend, bestimmt, daß die bei den Gerichten hinterlegten Staatspapiere von denselben unverzüglich an die Kreiskassen zur Verwahrung einzusenden seyen.

Diese Bestimmung wird im Einvernehmen mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz dahin erläutert, daß in Zukunft von den Gerichten nur die bei ihnen hinterlegten Staatspapiere au porteur an die Kreiskassen einzusenden, die auf Namen lautenden Staatspapiere aber bei den Gerichten selbst zu verwahren, und sohin auch die gegenwärtig bei den Kreiskassen deponirten Papiere letzterer Art an die Gerichte hinauszugeben seyen.

München, den 24. November 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die bei den Gerichtsstellen hinterlegten Staatspapiere betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises,
K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm 26. September d. Js. an die kgl. Regierung des Obermainkreises K. d. F. erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Da vermöge des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 über das Staatsschuldenwesen §. 11 nur solchen kautionspflichtigen Beamten, deren Bürgschaftskapitalien bereits angelegt sind, bei seinerzeitigen Herabsetzung der Zinsen ihrer Kapitalien auf 4 Procent frei gestellt wurde, ihre Kaution in baarem Gelde, mittelst Staatspapieren oder durch exzeptionsfreie Hypothekeurkunden zu erlegen, diese Bestimmung aber nicht auf erst noch zu erlegende neue Bürgschaften anwendbar ist, so wird der kgl. Regierung auf die berichtliche Anfrage vom 15. l. Mts. zur Entschließung erwiedert, daß dergleichen neu anzulegende Amtsbürgschaften nach der Normalverordnung vom 19. Februar 1819 auch forthin nur in baarem Gelde entrichtet werden dürfen.

München, den 8. November 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Amtsbürgschaften betr.

An die kgl. Regierung des Rezat-Kreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 29. v. Mts, wird der kgl. Regierung K. d. F. erwiedert, daß zwar die Verfügung vom 23. Februar 1826 wegen Besorgung der Geschäfte der Rentamtsboten als fortwährend giltig zu betrachten sey; der kgl. Regierung bleibt jedoch überlassen, in einzelnen Fällen, wenn sich besonders taugliche Quieszenten oder Pensionisten vorfinden, solche in der Eigenschaft von Funktionärs bei Erledigung von Rentamtsdieners-Stellen, nach Umständen gegen theilweisen Verzicht auf ihre Pensionsbezüge für die Dauer der Funktion anzustellen, wovon dann jedesmal motivirte Anzeige zu erstatten ist.

München, den 10. Februar 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Rentamtsdieners-Stelle betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf die in Beziehung auf den §. 78 lit. a des Landtags-Abschiedes vom 29. Dezember 1831 eingekommenen Anfragen, werden der kgl. Regierung folgende Entschließungen ertheilt:

a) Nicht blos die Vorstände und Räthe der Justizkollegien, sondern das sämmtliche Richterpersonal (mit Ausschluß der Landrichter, Landgerichts-Assessoren und Aktuare) sohin

auch die Appellations- dann Kreis- und Stadtgerichts-Assessoren haben von ihren Naturalbezügen die normalmäßigen Wittwenfonds-Beiträge zu entrichten, und zwar nicht von den wandelbaren Durchschnittsnormal- resp. Vergütungspreisen; sondern von den frühern Geldbeträgen, an deren Stelle die Naturalbezüge getreten sind.

b) Diese Geldbeträge sind auch bei Regulirung der Pensionen und Unterhaltsbeiträge für die Wittwen und Waisen des gedachten Richterpersonals zum Grunde zu legen.

München, den 24. April 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Wittwenfondsbeiträge betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

In der Beilage erhält die kgl. Regierung eine Abschrift des vom Oberappellationsgerichte in der Streitsache mit dem Landgerichts-Assessor N. N. wegen Gehaltsentschädigung am 2. Oktober d. Js. gefällten Erkenntnisses zur Beachtung des darin ausgesprochenen Grundsatzes: daß der Staat nicht verbunden sey, einem Patrimonialrichter I. Klasse, welcher neben einem solchen Hauptdienstverhältnisse noch für einen andern Gerichtsherrn ein Patrimonialgericht I. Klasse excurrendo verwaltet, auch für den vom letzteren bezogenen Gehalt zu entschädigen, wenn sein Hauptdienstherr die Gerichtsbarkeit dem Staate überlassen und dieser den Beamten übernommen hat, und wenn nun von dem zweiten Gerichtsherrn die Gerichtsbarkeit gleichfalls aufgegeben, dabei aber die Entschädigung des Beamten nicht zur Bedingung gemacht worden ist.

München, den 15. November 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Streitsache des Landgerichts-Assessors N. N. wegen Entschädigung für den als Patr. Richter bezogenen Gehalt betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Nur jene Rescripte und Entschließungen, deren Ausfertigungen von Seiner Majestät dem Könige unterzeichnet werden, sind in Zukunft allerhöchste Rescripte oder Entschließungen zu nennen; die übrigen haben die Benennung Ministerial Rescripte und Entschließungen zu erhalten.

Die kgl. Regierung des Rezatkreises K. d. F. hat sich dieser Bestimmung gemäß zu achten.

München, den 13. Januar 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Geschäftsformen, hier die Benennung der allerhöchsten Rescripte betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F

Königreich Bayern.

Staats = Ministerium der Finanzen.

Die unterm 30. vor. Monats an sämmtliche Regierungskammern des Innern diesseits des Rheins im untenstehenden Betreffe erlassene Entschließung wird hiemit anliegend zur Kenntnißnahme in Abschrift mitgetheilt.

München, den 6. November 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Die Berechnung der Familiengelder für die Landrichter betr.

An die kgl. Regierung des Rezatkreises, K. d. F.

Nachdem rücksichtlich der Berechnung der Zulagen für die Landrichter zu 26⅔ Kreuzer von jeder der Gerichtsbarkeit eines kgl. Landgerichts unmittelbar untergebenen Familien, und besonders rücksichtlich der Frage:

welche Personen hiebei als besondere Familien gezählt werden dürfen?

Zweifel und Anstände erhoben worden sind; so wird zur Beseitigung derselben hiedurch Folgendes bestimmt:

1.

Als gesetzliche Grundlage für die Zählung der Familien zur Berechnung der Zulagen gilt die Verordnung über das Familien = Schutzgeld vom 10. Dezember 1814 und der dort ausgesprochene Grundsatz, daß von allen jenen, welche der Gerichtsbarkeit der kgl. Landgerichte unmittelbar untergeben und zur Entrichtung der Familien = Steuer verpflichtet, also als besondere Familien zu betrachten sind, dem Landrichter die Zulage von 26⅔ Kreuzer gebührt.

2.

Hiernach steht dem Landrichter auch das Familiengeld von all jenen der Gerichtsbarkeit des Landgerichts unterworfenen Personen zu, welche durch die angeführte Verordnung vom 10. Dezember 1814 von der ihnen obliegenden Pflicht zur Entrichtung der Familien = Steuer ausnahmsweise für immer oder für eine bestimmte Zeit dispensirt werden, da die gesetzliche Suspension der Pflicht, oder ein zeitlicher Nachlaß, der aus der Pflicht resultirenden Leistung, keine Aufhebung der Pflichtigkeit selbst nach sich zieht.

3.

Dagegen darf das Familiengeld keineswegs von den in jener Verordnung unter §. 4 Ziffer 5 lit. a, b, c, d, e, f, g und h, dann unter §. 5 aufgeführten Personen, somit auch nicht von ledig erklärten Personen und namentlich nicht von jenen ledigen Weibspersonen berechnet werden, welche entweder allein, oder mit ihren unehelichen Kindern zusammen in Miethe wohnen, um einen liederlichen Lebenswandel zu führen, welche nach der polizeilichen Verordnung namentlich nach der Verordnung vom 16. November 1817 von ihren Kindern getrennt und in Dienst oder bei verweigerter Ergreifung eines ordentlichen Berufes in das Zwangsarbeitshaus gewiesen werden sollen.

4.

Vorstehende Bestimmungen finden in den ältern sechs Kreisen bei allen Landgerichten, in dem Untermainkreise hingegen nur bei denjenigen Landgerichten ihre Anwendung, bei welchen die Tantiemen von Taxen bestanden haben, und die Familiengelder erst durch das Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 eingeführt worden sind.

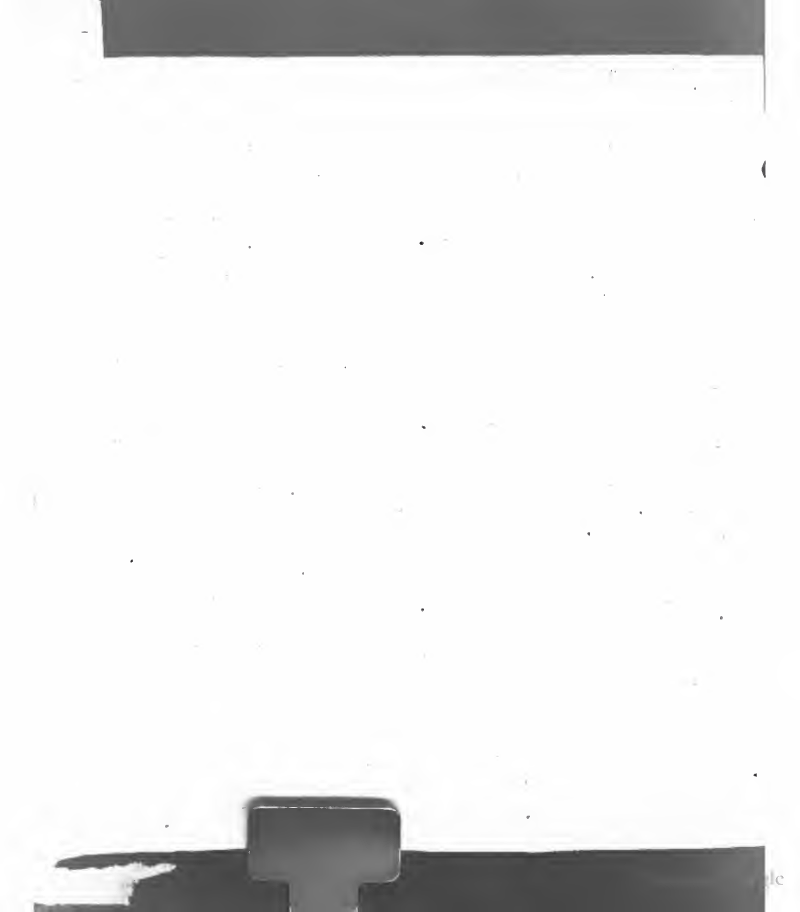
Rücksichtlich der Berechnung der im Untermainkreise schon vor dem 28. Dezember 1831 bestandenen Familiengelder der Landrichter, soll es bei dem bisherigen Vorfahren sein Verbleiben behalten.

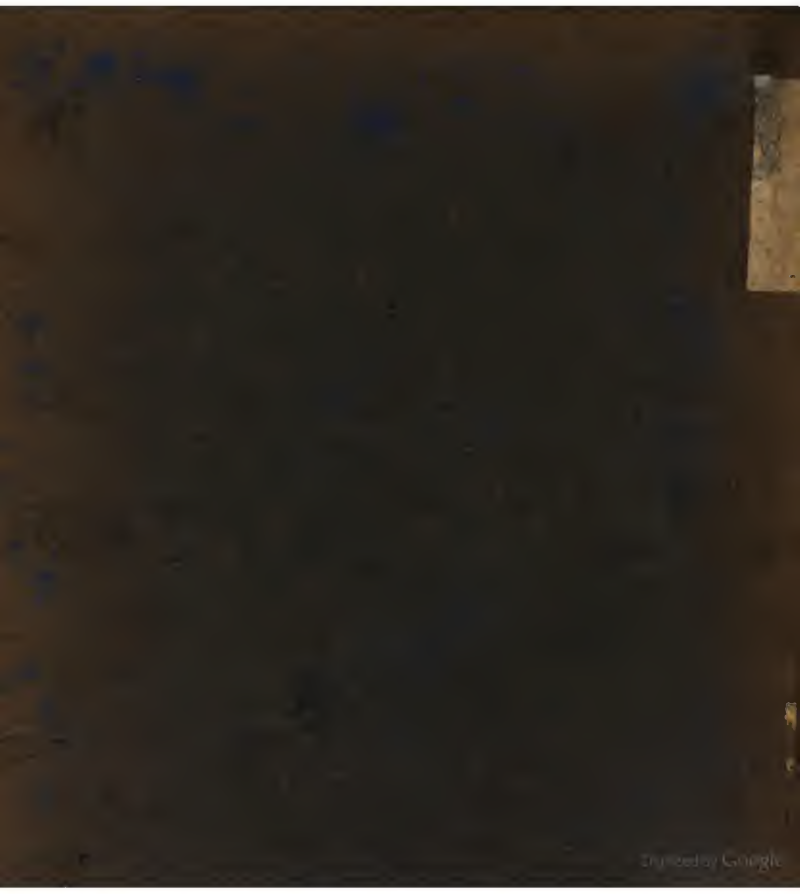
5.

Bei der Beschreibung der Familien, wovon die Landrichter die Zulage zu 26⅔ Kreuzer zu beziehen haben, ist die Vorschrift des §. 12 der Verordnung vom 10. Dezember 1814 zu berücksichtigen, übrigens die erforderliche Controle durch die Kreisregierungen, Kammer des Innern und der Finanzen geeignet anzuordnen.

München, den 30. Oktober 1832.

Die Berechnung der Familiengelder für die Landrichter betr.




Digitized by Google